[redacted] Neugestaltung
[redacted] Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.

Heft 1

Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild

Von Dr. Helmut Nicolai

Regierungspräsident in Magdeburg,
z. Zt. im Reichsministerium des Innern

2. Auflage



– Im Schaeffer-Verlag –
C. L. Hirschfeld, Leipzig, 1934

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.

1. Heft

Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild

Von Dr. Helmut Nicolai

Regierungspräsident in Magdeburg,

z. Zt. im Reichsministerium des Innern

2. Auflage



– Im Schaeffer-Verlag –

C. L. Hirschfeld, Leipzig, 1934

Bei Abnahme von 50 Stück je 1.10 M., bei 100 Stück je 1.- M., bei 500 Stück je 90 Pfg.

Um Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich betont, daß die Familie des früheren Verlagsinhabers Hirschfeld rein arischer Abstammung und auch der Verlag rein deutsch ist.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Erkenntnisquellen und Grundideen der nationalsozialistischen Staatslehre.

Zweiter Abschnitt.

Aufbau und Organisation des nationalsozialistischen Staates.

Erster Abschnitt.

Erkenntnisquellen und Grundideen der nationalsozialistischen Staatslehre.

I. Grundlegung.

I. **Die wichtigsten Erkenntnisquellen** für das Wesen und Wollen des Nationalsozialismus sind:

1. **Das Programm** der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

   Es datiert vom 24. II. 1920 und enthält 25 bestimmungsgemäß unabänderliche Leitsätze.

2. **Adolf Hitlers** Buch **„Mein Kampf"**.

   Dieses grundlegende Werk wurde von dem Führer der Bewegung 1923 begonnen und 1924 nach dem sog. „Hitler-Putsch" vom 9. XI. 23 während der Festungshaft in Landsberg a. Lech fertiggestellt.

3. **Die völkische Weltanschauung,** die schon vor dem Programm und vor der Gründung der Bewegung vorhanden war.

   Die Leitsätze des Programms gründen sich zum großen Teil auf diese Weltanschauung, vgl. Adolf Hitler „Mein Kampf" Bd. II am Ende des 1. Kapitels.

II. **Das Verhältnis der Erkenntnisquellen zueinander** ist folgendes:

1. **Nicht der Buchstabe des Programms ist maßgebend.** Die Dogmatik mit der z. B. der Marxismus sein Parteiprogramm behandelt, ist der NSDAP. fremd. **Die Leitsätze des Programms sollen** nur dazu dienen, **der breiten Masse ein politisches Glaubensbekenntnis** zu **sein.** Das Programm ist in seinen Schlußzielen wohl unbedingt richtig, nimmt aber in der Formulierung Rücksicht auf psychologische Momente. Adolf Hitler im 5. Kap. von „Mein Kampf".
2. **Die Auffassungen des Führers,** wie er sie **in „Mein Kampf"** dargelegt hat, sind für die Erkenntnis des Wollens der NSDAP. **wichtiger als das Programm.** Es kommt nicht auf den Buchstaben des Programms, sondern darauf an, daß für das deutsche Volk das Richtige getan wird.
3. **Ziel der NSDAP. ist die** Errettung des deutschen Volkes durch **Verwirklichung der völkischen Weltanschauung.** Die Partei ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zu diesem Zweck. Als Vorkämpferin für die Durchsetzung der völkischen Weltanschauung ist sie nicht Partei, sondern Bewegung. **Die letzten Folgerungen ihres Wollens ergeben sich** deshalb **aus** dem Inbegriff **der völkischen Weltanschauung.**

III. **Die weltanschaulichen Grundgedanken des Nationalsozialismus** werden aus den richtig erfaßten Begriffen „Nationalismus" und „Sozialismus" abgeleitet.

1. **Der Nationalismus** der NSDAP. ist **biologisch und rassenkundlich** zu verstehen.

   Das Wort „National" stammt vom lateinischen nasci = geboren werden ab. Es **bedeutet** die durch Geburt geschaffene, **natürliche Zusammengehörigkeit der Menschen.** Sie wird nicht durch künstliche Staatsgrenzen und nicht durch gleiche Kulturgüter oder gleiche Sprache bestimmt, sondern das wesentliche ist **gleiche Abstammung.**

2. **Der Sozialismus** im Sinne der NSDAP. bedeutet **Gemeinschaft der** einem **durch Blutsgenossenschaft verbundenen** Volke angehörigen **Menschen.**

   Das Wort „Sozial" stammt vom lateinischen sociare = verbinden, vereinigen ab. Es **bedeutet** eine **auf menschlichem Willen beruhende Gemeinschaft.** Die Marxisten fassen den Sozialismus lediglich als eine Gesellschaft zufällig miteinander lebender Menschen etwa gleicher wirtschaftlicher Klasse auf. Im Gegensatz dazu sehen die Nationalsozialisten im Sozialismus eine wirkliche Gemeinschaft, die sich jedoch nicht auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen, sondern auf das nationale Zusammengehörigkeitsgefühl gründet.

3. **Der Nationalsozialismus** schmiedet also den nationalen und den sozialen Gedanken zu einem einheitlichen Gedanken, dem völkischen Gedanken, zusammen. Nationalsozialismus **bedeutet** die **Zusammenfassung von Menschen gleicher Abstammung zur völkischen Gemeinschaft.**

   a) **Der Nationalsozialismus ist** hiernach keine zufällige, äußere Zusammenfassung eines nationalistischen und sozialistischen Gedankens, die innerlich nichts miteinander zu tun hätten, sondern **eine innere gedankliche Einheit.** Im Gegensatz hierzu steht z. B. der National-Liberalismus, bei dem der liberale und der nationale Gedanke innerlich nicht übereinstimmen, sondern nur äußerlich aneinander gefügt sind.

   b) **Volksgemeinschaft heißt** vor allem **Blutsverwandtschaft.** Gleiches Blut schafft gleiches Volk, daher auch der Ausdruck „völkisch".

II. Entwicklung und geistige Quellen der völkischen Weltanschauung.

A. Der nationale Gedanke im Wandel der deutschen Geschichte.

1. Germanisches Zeitalter.

Die altgermanischen Völkerschaften und Stämme standen, wie ursprünglich auch alle anderen Völker nordrassischer Herkunft (z. B. Inder, Perser, Griechen, Römer, Kelten), **unter dem** scharf hervorstechenden **Gedanken der Rassenerhaltung.**

Zum Volke gehörte nur, wer gleicher Abstammung und folglich auch gleicher **Rasse war.** Auf dem Abstammungsgedanken beruhte auch das altgermanische Genossenschaftsrecht.

2. Mittelalter.

Im Mittelalter ging der grundlegende Rassengedanke, der das alte Germanentum ausgezeichnet hatte, durch Einwirkungen aus dem spätrömischen Kulturkreise **allmählich verloren.**

I. **Das römische Recht** wandelte die deutschen Rechtsbegriffe. Unter seinem Einfluß wurde der Volksbegriff dahin umgeprägt, daß man das **„Volk"** lediglich als **Summe der Untertanen eines Staates** ansah.

1. **Im spätrömischen Reich wurde das Bürgerrecht ohne Rücksicht auf Abstammung und Herkunft verliehen.** Civis Romanus war derjenige, der zu der römischen Staatsgewalt in bestimmten rechtlichen Beziehungen stand.
2. **Die römische Auffassung wurde zunächst von den germanischen Stämmen,** die sich im Laufe der Völkerwanderung **in den romanischen Ländern** festgesetzt hatten, **übernommen.** Der Wandel des Volksgedankens wurde entscheidend für das Schicksal dieser Stämme, sie durchsetzten sich mit fremdem Blute und gingen allmählich im fremden Volkstum auf.
3. **Nach der Rezeption des römischen Rechts wurde diese Auffassung Allgemeingut in Deutschland.** Der Gedanke, daß es bei der Volkszugehörigkeit nicht auf die Abstammung, sondern nur auf die Unterstellung unter eine bestimmte Staatsgewalt ankomme, wurzelte sich als Überzeugung ein. Er begünstigte die Bildung von Territorialstaaten einerseits und des Weltstaates des „heiligen römischen Reiches" andererseits.

II. **Die römische Kirche entwickelte den Gedanken der Glaubensgemeinschaft** und setzte ihn an die Stelle der Blutsgemeinschaft.

Die Auffassung, daß die Kirche für alle Menschen gleichmäßig vorhanden sei, bewirkte:

1. **Die Eheschranken zwischen den Völkern fielen.** Die Freigeborenen wurden den Sklaven gleichgeachtet.
2. **An Stelle der Grenzen der Blutsgemeinschaft entwickelten sich** geographisch bestimmte Grenzen ohne Rücksicht auf völkische Siedlungsgrenzen **(Kirchenprovinzen).**

3. Neuzeit.

I. **In der Neuzeit** läßt sich eine **weitere Zerstörung des nationalen Gedankens** feststellen **durch** die Gedankenwelten des **Humanismus,** des **Liberalismus** und des **Marxismus.**

1. **Der Humanismus pflegte den Gedanken des römischen Weltbürgertums.** Er verlangte „Menschlichkeit" (Humanität) ohne Rücksicht auf nationale Abstammung.
2. **Der Liberalismus forderte für den Einzelmenschen** eine möglichst große **Freiheitssphäre** privater Art **von der** natürlichen **Bindung an die Volksgemeinschaft.** Er entwickelte die Lehre von den „angeborenen Menschenrechten", die als sog. Freiheits- oder Grundrechte in den Verfassungen der liberalen Staaten garantiert wurden.
3. **Der Marxismus** fand seine allgemeine Grundlage im Liberalismus. Er **forderte die Auflösung aller nationalstaatlichen Bindungen** zugunsten einer „internationalen Gesellschaft", in der die besitzlose Klasse der proletarischen Arbeitnehmer herrschen sollte.

II. **Gleichzeitig bringt die Neuzeit** durch Zerstörung der herrschenden mittelalterlichen Geistesmächte des römischen Rechts und der römischen Kirche **die langsame Wiedergeburt des nationalen Gedankens.** Von besonderer Bedeutung waren hierfür:

1. **Die Reformation. Der** religiöse **Mensch ist nicht mehr der kirchlichen Obrigkeit** und ihren dogmatischen und kirchlichen Geboten **unterworfen, sondern** vor allem **seinem** ihm **von Gott gegebenen Gewissen.** Da das Gewissen dem Menschen angeboren ist, führte diese reformatorische Grunderkenntnis zum nationalen Gedanken zurück.

   Es konnten sich Staaten bilden, die von der römischen Weltkirche unabhängig **ihre Gewalt unmittelbar von Gott ableiteten.** Von dieser Auffassung waren die souveränen deutschen Territorialstaaten und insbesondere der preußische Staat unter Friedrich dem Großen getragen. Die Herrscher nannten sich „von Gottes Gnaden".

2. **Die Romantik.** Diese, insbesondere von Herder, Fichte und Schleiermacher vertretene Geistesrichtung entdeckte die **Wirksamkeit des „Volksgeistes"**, der **bei den verschiedenen Völkern** sich **verschieden** ausprägt.
   a) **Unabhängig von Kirche und Glauben** gibt es voneinander verschiedene **Volkskulturen,** in denen die Menschen **durch gleiche Sprache** kulturell miteinander verbunden sind.
   b) **Auf dieser kulturellen Fassung des Volksbegriffs als Sprachgemeinschaft beruht der nationale Gedanke des 19. Jahrhunderts.** Von besonderer Bedeutung waren hierbei der Glaube an die Zweckmäßigkeit der Entsprachlichung von Volksminderheiten, z. B. Russifizierung, Polonisierung, Germanisierung, sowie ferner die Proklamation des „Selbstbestimmungsrechts der Völker" auf sprachlicher Grundlage.

3. **Die Politik Bismarcks.** Im Kaiserreich der Bismarckschen Verfassung wurde eine **Verbindung** herbeigeführt **zwischen dem territorialstaatlichen preußischen Staatsgedanken,** der sich unter dem Einfluß der Reformation herausgebildet hatte, **und dem nationalstaatlichen Gedanken kulturell-sprachlicher Prägung,** den die Geistesschule der Romantik hervorgebracht hatte.
   a) **In dieser Form erhielt sich der nationale Gedanke,** obzwar durch die marxistische Herrschaft der Nachkriegszeit stark erschüttert, **bis zur Gegenwart.**
   b) **Der Nationalsozialismus** Adolf Hitlers **hat die Aufgabe, den** von ihm zu neuem Leben erweckten **nationalstaatlichen Gedanken zum völkischen Gedanken zu vertiefen** und danach die deutsche Zukunft zu gestalten.

B. Die Wegbereiter der völkischen Weltanschauung.

Der völkische Gedanke hat verschiedene geistige Quellen, die zusammengeflossen und **im Nationalsozialismus zu einer Einheit gelangt sind.** Es sind vor allem die Philosophie, die Vererbungslehre und der Antisemitismus, aus denen der Nationalsozialismus sein Ideengut geschöpft hat.

1. Philosophie.

I. **Kant** (1724—1804) wies durch seine Lehren vom „moralischen Gesetz in mir" und dem „kategorischen Imperativ" die **Berechtigung des nationalen Gedankens** nach.

Auf diesem Wege schritt die **idealistische Philosophie** fort, insbesondere
1. **Hegel** (1770—1831) durch Betonung der Staatsautorität (Staat = objektive Vernunft).
2. **Schopenhauer** (1788—1860) durch Betonung des Lebenswillens, der Wille ist das Wesen der Welt (Primat des Willens vor der Erkenntnis).

II. **Nietzsche** (1844—1900) wirkte auf die neuere Geisteswelt stark ein durch **Betonung** des ethischen Wertes **des „Willens zur Macht"** und den **Züchtungsgedanken.** „Nicht fort sollt ihr euch pflanzen, sondern hinauf" (**Ideal des „Übermenschen"**, Auslesegedanken).

Auf diesem Wege wirkte die neuere **„vitalistische" Philosophie** weiter, nach der sich die Richtigkeit eines Gedankens danach ermißt, ob er dem Leben dient. Ihre Hauptvertreter sind:
1. **Otto Vaihinger** in seiner „Philosophie des Als Ob".
2. **Der Franzose Henri Bergson,** der den „élan vital" (inneren Schwung des Lebens) als erstes Lebensgesetz ansieht, in der Erkenntnis der Intuition vor der bloßen Theorie den ersten Rang gibt und Förderung des aktivistischen Menschen (der heroischen Persönlichkeit) verlangt.

2. Vererbungslehre.

I. **Die Begründer** der Vererbungslehre sind der Engländer Darwin und der Deutsch-Österreicher Mendel.

1. **Darwin** (Arzt und Naturforscher, 1809—1882) bahnte eine **völlige Umwälzung der Naturforschung** an durch sein Werk „Ursprung der Arten" (1859), indem er die Zuchtwahl **(Selektionstheorie)** begründete.
   a) **Die Theorie stellt fest, daß** die verschiedenen Arten der Pflanzen und Tiere durch Umwelteinflüsse stark veränderlich sind und daß neu erworbene Merkmale vererblich sind. Daraus folgt, daß bestimmte Merkmale durch geeignete Paarung gezüchtet werden können, und daß **durch den Kampf ums Dasein eine natürliche Auslese** oder Zuchtwahl **herbeigeführt wird.**
   b) Die Darwinschen Gedanken der Veränderlichkeit und Vererblichkeit erworbener Eigenschaften, die sich im übrigen bereits bei dem französischen Naturforscher Lamarck (1744—1829) feststellen lassen, haben sich als unrichtig herausgestellt. Was wir ihm zu verdanken haben ist, daß er die **Bedeutung der Vererbung richtig erkannt** und festgestellt hat.

2. **Mendel** (Abt des Augustinerstifts in Brünn, 1822—1884) **entdeckte** die Vererbungsgesetze **(Erbregeln) bei Pflanzen und Tierrassen.**
   a) **Seine Erkenntnis** lief darauf hinaus, daß **durch Rassenmischung** keine neuen Rassen **entstehen,** sondern **Mischformen (Bastarde).** Die einzelnen Mischformen können sich wieder aufspalten (ausmendeln).

b) Die Mendelschen Regeln gerieten in Vergessenheit, aus der sie erst 1900 wieder hervorgeholt wurden.

II. **An Darwin und Mendel knüpft die** gesamte **neuere Vererbungslehre an,** die praktisch ausgewertet wird durch Eugenik und Rassenkunde.

1. **Die Eugenik** („Lehre von der guten Abstammung") oder Erbgesundheitslehre umfaßt sämtliche Bestrebungen zur **Erhaltung** und Vermehrung **der wertvollen, sowie** zur **Bekämpfung** und Verminderung **der minderwertigen Erbanlagen** der Menschen.

   Dies geschieht z. B. durch Verhütung des Geburtenrückganges, Vermeidung von Keimschädigungen, Sterilisation Erbkranker und Minderwertiger, Förderung hochwertiger Menschen.

2. **Die Rassenkunde stellt die** Unterscheidungsmerkmale von **erbgleichen Menschengruppen fest,** und zwar **nach ihrer körperlichen und seelischen Beschaffenheit.**

   Als **Bahnbrecher** auf dem Gebiete der neuzeitlichen Rassenforschung sind insbesondere zu verzeichnen:

   a) **Der Deutsche Klemm** (1802—1867), der durch sein Werk „Die Verbreitung der aktiven Rassen über den Erdball", 1845, die moderne Rassenkunde begründete.

   b) **Graf Gobineau** (1816—1882), der ein vierbändiges Werk „Essai sur l'inégalité des races humaines", 1853—1855, schrieb, in dem er die Rassenmischung verurteilt und die kulturelle Bedeutung der edelsten „germanischen" Rasse hervorhebt.

   c) **Houston Stewart Chamberlain** (1855—1928), der mit seinem Werk: „Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts", 1899, in dem er zu gleichen Folgerungen wie Gobineau gelangt, besonders stark auf die völkische Bewegung, Adolf Hitler und den Nationalsozialismus eingewirkt hat.

   d) **Woltmann,** der die Bedeutung des germanischen Blutes für die Entstehung der Kulturen Italiens und Frankreichs nachwies.

   e) **Schemann,** der sich insbesondere als Gobineau-Forscher betätigte.

   f) **Prof. Dr. Hans Günther,** der durch verschiedene Werke, unter denen das Hauptwerk „Rassenkunde des deutschen Volkes" ist, eine einheitliche Bezeichnung der Rassen veranlaßt hat (näheres s. unten S. 37) und als geistiger Begründer der „nordischen Bewegung" anzusprechen sein dürfte.

3. Antisemitismus.

Der Antisemitismus ist eine Bewegung, die bereits im Altertum und im Mittelalter als kulturelle, religiöse oder wirtschaftliche **Gegnerschaft des Judentums,** häufig aber auch schon unbewußt rassisch gesehen, vertreten wurde, und sodann in der Neuzeit mit dem Aufkommen rassenkundlicher Erkenntnis zu neuem Leben erweckt wurde.

I. Als **Hauptvertreter** des Antisemitismus seinen genannt: **Luther, Schopenhauer, Richard Wagner,** Lagarde, Langbehn, **Stöcker,** Liebermann von Sonnenberg.

II. **Rassisch begründet** wurde der Antisemitismus vor allem **durch Theodor Fritsch** in Leipzig (Hammerverlag).

III. **Der rassengesetzliche Grundgedanke der nationalsozialistischen Ideenwelt erschöpft sich keinesfalls im Antisemitismus.** Die Gegnerschaft gegen das

Judentum hat vielmehr nur eine negative Bedeutung, insofern sie auf Ausscheidung des Judentums aus dem rassischen Volkskörper hinzielt und dazu dient, das Rassendenken und Rassengefühl zu stärken. Im Gegensatz dazu gilt die positive Aufbauarbeit der Erhaltung und Verbesserung der rassischen Güte des deutschen Volkes durch eugenische und rassenpolitische Maßnahmen.

C. Geschichtliche Vorbilder.

Auf den Nationalsozialismus haben in zahlreichen Beziehungen Anschauungen und Einrichtungen **eingewirkt,** die in der Geschichte der Völker früher bereits Geltung hatten. Für die Gestaltung der nationalsozialistischen Gedankenwelt sind in dieser Hinsicht insbesondere **das alte Germanentum, die römische Kirche, das Preußentum** des friderizianischen Staates und **der italienische Faschismus** vorbildlich gewesen.

1. Das alte Germanentum.

Von den Germanen (im weiteren Sinne den Völkern nordischer Rasse überhaupt) **hat der Nationalsozialismus übernommen:**

I. **Das rassengesetzliche Denken,** das die gesamte germanische Gedankenwelt bestimmte und das Recht dieser Völker gestaltete.

   Beispielgebend waren für den Nationalsozialismus insbesondere:

   1. **Der Aufbau der Volksgemeinschaft** auf Sippen (Geschlechtern) und Familien.
   2. **Die Bedeutung der Volksgemeinschaft** als Blutsgemeinschaft und Rechtsgenossenschaft.
   3. **Die Ebenbürtigkeitsgrundsätze,** die ursprünglich rein rassisch gemeint waren.
   4. **Die Geburtsstände,** d. h. die Scheidung in Adlige, Freie und Unfreie nach der rassischen Abstammung.
   5. **Das Strafrecht,** das nicht nur Frieden, sondern auch biologische Ausmerzung erblich Untauglicher bezweckte.
   6. **Das Erbrecht,** das kein Testament kannte, sondern von dem Grundsatz beherrscht war: „das Gut erbt wie das Blut".
   7. **Das Vermögensrecht,** nach dem das Erbgut als Familienbesitz aufgefaßt wurde und folglich der freien Verfügung einzelner entzogen war.
   8. **Die Rechtsfindung aus dem Gewissen** z. B. durch Schöffen (die das Recht aus dem Borne der Weisheit „schöpfen") und Asegas (die das Recht „aussagen", es aber nicht willkürlich finden).

II. **Die Hervorkehrung ethischer Begriffe,** wie insbesondere Ehre, Freiheit, Wahrhaftigkeit, Mut, Treue.

   1. **Ehre** bedeutet unverletzte Erhaltung der Eigenart durch Wahrung des äußeren Ansehens.
   2. **Freiheit** bedeutet nicht Ungebundenheit von jeder Pflicht, sondern selbständige Verwaltung eines Pflichtenkreises, der rechtlich umrissen ist.
   3. **Wahrhaftigkeit** verlangt Einklang des äußeren Verhaltens mit dem inneren Sein, Wollen und Denken, nicht mit einem äußeren Dogma.
   4. **Mut** bedeutet Betätigung des heldischen Sinnes, der sich in Opferbereitschaft für das Gemeinwohl äußert.
   5. **Treue** bedeutet freiwillige Gefolgschaft im Sinne desjenigen, dem man Treue halten will oder soll, im Gegensatz zum bloßen Gehorsam, der nur das äußere Verhalten regelt. Im gleichen Sinne gibt es auch eine Treue zur Sache.

2. Die römische Kirche.

Aus der **Organisationsform** der katholischen Kirche waren für den Nationalsozialismus vorbildlich:

I. **Der Gedanke der Autorität des Amtsinhabers,** der für das nationalsozialistische Führerprinzip beispielgebend war, und zwar:

1. **Das Summepiskopat des Papstes** als Vorbild für die höchste und ausschließliche Gewalt des Parteiführers.
2. **Der Klerus** als Vorbild der psychologisch richtigen Führung des Volkes durch die politische Führerschaft der NSDAP.
3. **Das Kardinalkollegium und das Domkapitel** als Vorbild für die Einrichtung beratender Körperschaften (Reichssenat, preußischer Staatsrat).

II. **Der Gedanke der Unabänderlichkeit eines Dogmas,** der auf das Parteiprogramm der NSDAP. übertragen wurde.

Dadurch wurde die Möglichkeit von dogmatischen Kämpfen von vornherein ausgeschlossen.

3. Das friderizianische Preußentum.

Beispielgebend für den Nationalsozialismus waren vor allem **die alten Traditionen,** denen das Königreich Preußen sein Ansehen und seine Macht verdankte, nämlich:

I. **Die Ehre** (preußische Offiziers- und Beamtenehre) als Vorbild der Sauberkeit in der Verwaltung und der Unbestechlichkeit der Rechtspflege.

II. **Die Armee und das Berufsbeamtentum** als Vorbilder der Disziplin und Sachlichkeit.

III. **Der Gemeinschaftsgeist** (vgl. Spengler, „Preußentum und Sozialismus") als Vorbild für die Bewertung des Menschen nach seiner Leistung für Staat und Volk und nicht nach Besitz und Einkommen.

4. Der italienische Faschismus.

I. **Der Faschismus** weist sehr große und **markante Ähnlichkeiten mit dem Nationalsozialismus** auf. Dies erklärt sich vor allem daraus, **weil das Gedankengut** der beiden Weltanschauungen **vielfach aus den gleichen Quellen stammt.**

1. **Das geschichtliche Vorbild des Preußentums** hat auch auf die Bewegung Mussolinis einen starken Einfluß ausgeübt.
2. **Die geistigen Grundlagen** des Faschismus stehen unter dem Eindruck von **Nietzsche, Bergson** (s. oben S. 9) und des Franzosen Georges **Sorel** (1847 bis 1922), dessen Ideen jetzt auch in Deutschland Eingang gefunden haben. **Von Sorel** (daneben auf ihn fußend Pareto) **stammt** namentlich:
   a) **Die politisch-revolutionäre Verfahrensregel für das praktische Vorgehen** des Faschismus durch **Bildung einer Elite** (Führerauslese) im Gegensatz zum liberal-demokratischen Wahlverfahren.
   b) **Die Ersetzung der** liberalen **Schlagworte** der französischen Revolution **„Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" durch** die Schlagworte: **„Wahrheit, Gerechtigkeit, Moral".**

II. **Vorbildlich für den Nationalsozialismus waren** aus der faschistischen Bewegung insbesondere:

1. **Der nationale Gedanke,** der im Staat die höchste Vereinigung aller geistigen und körperlichen Kräfte der Nation sieht und als einzigen Zweck des Staates die Sorge für die Wohlfahrt der Nation anerkennt.
2. **Das Führerprinzip,** das Mussolini in seiner Doppelstellung als Führer der faschistischen Partei (il duce) und Chef der Regierung (capo del governo) zur Verwirklichung gebracht hatte.
3. **Die Organisationsform der fasci del combattimento** (Kriegsteilnehmerverbände), die als Vorbilder für die Propagandatruppen der nationalsozialistischen Bewegung, die SA. (Sturmabteilungen) und SS. (Schutzstaffeln), gedient haben.
4. **Die Ausschließlichkeit der Partei,** neben der andere Parteien nicht geduldet werden.
5. **Der „Elan",** d. h. der politische Fanatismus und die geistige Stoßkraft, durch die sich die Bewegung auszeichnet.
6. **Die Art und Weise der Propaganda** einer Idee im Volke.
7. **Die Abneigung gegen** die „demagogische Plutokratie", den **Parlamentarismus und** die **Demokratie.**

III. **Unterschiedlich geartet sind** die beiden Bewegungen trotz dieser weitreichenden Gleichheit des Ideengehalts namentlich in folgenden Beziehungen:

1. **Der Faschismus kennt** zwar den eugenischen Gedanken, **nicht** aber **den rassengesetzlichen Grundgedanken** des Nationalsozialismus.

   Er kennt also keinen Rassenschutz und folglich auch keinen Antisemitismus.

2. **Der soziale Gedanke hat** bei den beiden Weltanschauungen **nicht** ganz **den gleichen Inhalt.**
   a) Der Faschismus sucht auf Grund eines neuen sozialwirtschaftlichen Systems, das durch die Carta del Lavoro v. 21. IV. 27 zur Einführung gebracht wurde, die Klassengegensätze innerhalb der Bevölkerung zu überbrücken.
   b) Der Nationalsozialismus erstrebt die Einigung der Volksgenossen in dem Maße, daß die Klassengegensätze nicht nur überbrückt werden, sondern überhaupt nicht mehr in die Erscheinung treten.

3. **Der „Hitlergruß"** durch Hochheben des rechten Armes **ist nicht vom Faschismus übernommen.**

   Es ist dies vielmehr der alte Gruß des nordischen Urvolks, der sich ursprünglich bei den Germanen ebenso wie bei den Römern fand. Es bedeutet symbolisch, daß den Göttern die rechte Hand (Rechtshand) zum Pfande dafür angeboten wird, daß man es wahr und treu meint mit dem Begrüßten.

IV. **Der Nationalsozialismus und der Faschismus** enthalten **ein religiös-gläubiges Element,** das man mit **„Mythus"** bezeichnet hat.

1. **Mythen sind bildhafte Vorstellungen, in denen sich** die Zukunft und **der Triumph der eigenen Sache zeigt.** Als Beispiel solcher Mythen seien genannt: Marx' katastrophenhafte Revolution, die Erwartung des jüngsten Gerichts, das „tausendjährige Reich", die „ewige Kirche", die **„vertu"** und „revolutionäre Freiheit" der französischen Revolution.

2. Die **Bedeutung des Mythus** vor allem **für die aktivistische Politik** hat Georges Sorel (s. vorstehend **unter I) erkannt** und **herausgestellt**. Mythen des Nationalsozialismus sind beispielsweise:

   a) **Das „Dritte Reich"** (als Nachfolger des Römischen Reiches Deutscher Nation und des Bismarckreichs), aufgestellt in dem Werk gleichen Namens **von Möller van der Bruck.**

   b) **Der „Mythus des zwanzigsten Jahrhunderts"**, der den Glaubensinhalt des Nationalsozialismus als „Mythus des Blutes" darstellt und seine Verwirklichung als ethische Verpflichtung gegenüber den Gefallenen des Weltkrieges fordert. Aufgestellt **von Alfred Rosenberg.**

III. Grundzüge der nationalsozialistischen Rechtsphilosophie.

Vorbemerkung.

I. **Jede allgemeine Geistesströmung bringt eine neue,** ihren Anschauungen entsprechende **Rechtsphilosophie hervor.**

1. Die Scholastik rief **die theokratischen** Rechtslehren hervor.
2. **Der Rationalismus** zeitigte die Lehren vom **Vernunft- oder Naturrecht.**
3. Die **Romantik** erweckte die **historische Rechtslehre** zum Leben.
4. **Der Liberalismus** mit seinen Polen der idealistischen und der materialistischen Philosophie führte die **positivistische Rechtslehre und** die **freirechtliche Bewegung** herbei.

II. **Die Rechtsphilosophie,** die die Weltanschauung **des Nationalsozialismus** in sich birgt, **ist die rassengesetzliche Rechtslehre.**

1. **Aufgabe** der deutschen Rechtswissenschaft **der Zukunft** ist der **Ausbau der rassengesetzlichen Rechtsphilosophie** und in Verbindung damit:

   a) **Schaffung einer Rechtsgeschichte auf rassischer Grundlage** zur Erforschung des Zusammenhanges von Rasse und Recht, der vor allem im Recht der nordischen Völker zutage tritt.

   b) **Entfaltung einer zielbewußten Gesetzgebung** nach rassengesetzlichem Ideal.

2. **Die Förderung dieser Rechtspolitik** sowohl in praktischer als auch in theoretischer Beziehung **ist Aufgabe des Reichsjustizkommissars,** dem hierbei der Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen beratend zur Seite steht.

   An **Schrifttum** liegt bereits vor eine **Parteiamtliche Darstellung der Rechtsphilosophie des Nationalsozialismus:** Nicolai, „Die rassengesetzliche Rechtslehre" (2. Aufl. 1933). Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich in der Hauptsache auf diese Schrift.

A. Rassengesetzliche Rechtslehre.

1. Vorläufer.

Als Wegbereiter für die rassengesetzliche Rechtslehre sind anzusehen:

I. **Friedrich Karl von Savigny** (1779—1861), der Hauptvertreter der historischen Rechtsschule, **lehrte, daß das Recht aus dem**

Volksgeist entspringe, der bei den verschiedenen Völkern und in den verschiedenen Zeiten verschieden sei. Der Gesetzgeber habe das schon bestehende Recht nur zu formulieren und zu redigieren; **deshalb sei** zur Erforschung **die geschichtliche Erforschung** des Waltens **der Volksseele notwendig.**

1. **Das unbestreitbare Verdienst Savignys** ist es, daß er als erster **die innere Verbindung von Volk und Recht erkannt** und rechtsphilosophisch gewürdigt hat. Savigny hat dadurch eine Verdeutschung unseres Rechts angebahnt, obgleich er selbst „Romanist" war und sich der Erforschung des römischen Rechts widmete.
2. **Der Begriff „Volksgeist"** war auf Grund der Savignyschen Theorie noch eine unklare und unfaßbare Vorstellung. Er **ist durch die moderne Rassenkunde als real vorhanden nachgewiesen worden** und bedeutet als sog. „Rassenseele" die angeborenen Lebensinstinkte und Sozialbetriebe, die nach der rassischen Beschaffenheit sich verschieden äußern.
3. **Die Savignysche Theorie stellte kein Ideal auf,** nach dem sich die Rechtspolitik richten konnte und blieb deshalb unfruchtbar. Diese Lücke wird nunmehr durch die **rassengesetzliche Rechtslehre** ausgefüllt, die das **Ideal der Aufnordung und** der „zentralen Rechtsidee" der Ehre **(germanischen Ethik)** errichtet und philosophisch begründet.
4. **Die Savignysche Theorie legte die Gesetzgebung lahm,** indem sie lehrte, daß das Recht nur aus dem Volksgeist komme, und infolgedessen gesetzgebungsfeindlich war, weil sie keine Ziele setzte. Die **rassengesetzliche Rechtslehre** setzt der Gesetzgebung Ziele. Sie **gibt der Gesetzgebungspolitik** mit dem Ideal zugleich **einen Ansporn** zur Tätigkeit im Dienste der rassischen Verbesserung unseres Volkes.

II. **Ludwig Kuhlenbeck** (geboren 1857, Professor in Lausanne, später in Naumburg), wenig bekannt, **erörterte als erster** die Bedeutung der **Vererbungslehre und** der **Rassenkunde** für das Recht.

Sein Hauptwerk ist: „Natürliche Grundlagen des Rechts und der Politik", 1906.

2. Grundgedanken.

Die rassengesetzliche Rechtslehre des Nationalsozialismus hat folgende Grundgedanken:

I. **Das Recht ist mit** dem Begriff und **dem Vorhandensein einer** Gemeinschaft von Menschen **(Volksgemeinschaft) unmittelbar gegeben.**

Ohne Recht läßt sich ein Zusammenleben von Menschen überhaupt nicht denken. Recht ist die Voraussetzung des Lebens von Menschen überhaupt.

1. **Das Recht ist angeboren.** Es entspringt den natürlich gegebenen sozialen Instinkten der Menschen.

   Die sozialen Instinkte der Menschen sind verschieden nach den verschiedenen Rassen der Menschen. Daraus folgt:

2. **Das Recht ist** seinem Geiste nach **bestimmt durch die Rasse der Menschen.**

   Beispiele:

   a) Das germanisch-deutsche Recht als Recht einer ganz oder fast rassenreinen nordischen Menschengruppe.

   b) Das spätrömische Recht als Recht einer rassischen Mischbevölkerung.

II. **Zweck des Rechts ist die Erhaltung** des Lebens **der Volksgemeinschaft.** Daraus folgt:

1. **Nur das ist Recht, was** dem Leben **der Volksgemeinschaft dient,** nicht aber das, was etwa sonst willkürlich durch Gesetzgebung oder als schädliches Gewohnheitsrecht entsteht.

   Es gibt Gesetze, die nicht Recht zu schaffen vermögen, z. B. Entwaffnungsgesetze, der Versailler Friedensvertrag.

2. **Die Staatsgewalt muß** dem Zweck des Rechts dienen, sie muß also **völkisch bestimmt sein.**

   Eine internationale oder widervölkische Staatsgewalt, wie z. B. ein fremder Usurpator, eine marxistische Herrschaft kann zwar einen tatsächlichen aber keinen rechtlichen Zustand herbeiführen.

3. **Die Staatsgewalt steht** nicht über, sondern **unter dem Recht** (Unterschied von Rechtsstaat und Gewaltherrschaft).

   a) **Die Gesetzgebung** des Staates schafft nicht Recht, sondern der Staat **formuliert und verwaltet nur das Recht** (Gegensatz: der Positivismus).

   b) **Der Richter hat** in zweifelhaften Fällen **das Recht aus seinem Gewissen zu finden** (induktiv), nicht auf dem Wege der Konstruktion (deduktiv).

III. **Dem Leben einer** bestimmten **Volksgemeinschaft kann nur ein Recht dienen, das der** Artung **(Rasse)** des Volkes **angemessen ist.**

1. **Das Recht darf nicht international sein,** also nicht für alle Menschen gleich sein, sondern es muß verschieden sein nach der verschiedenen Artung der Menschen.

   Dem Deutschen gebührt deutsches Recht. Deshalb sind das rezipierte römische Recht und die römischrechtliche Behandlung des Rechtsstoffes zu überwinden und durch deutschrechtliche Gestaltung und Behandlung zu ersetzen.

2. **Im Mittelpunkt des gesamten Rechtslebens** (als „zentrale Rechtsidee") **muß das rassengesetzliche Denken stehen** oder als vorhanden angenommen werden.

   a) **In Staatspolitik und Gesetzgebung muß** beachtet werden, daß **die** Förderung und **Erhaltung der rassischen Grundlagen des Volkstums an erster Stelle zu stehen** hat, vor allen wirtschaftlichen und sonstigen Erwägungen. Dieses rassengesetzliche Denken ist auch bei der Anwendung und Auslegung der Gesetze zugrunde zu legen.

   b) **Als rechtspolitisches Ideal** muß, da die nordische Rasse durch ihre Veranlagung die vorzugsweise staatenbildende ist, eine **Aufnordung,** d. h. eine Vermehrung der nordrassischen Bestandteile im Volke angesehen werden.

IV. **Die Rechtsordnung kann nur bestehen, wenn ihr bestimmte sittliche Überzeugungen zugrunde liegen.** Für die deutsche Rechtsordnung sind dies die germanischen Ideale der Ehre und Treue, Wahrheit und Freiheit, Opfermut und Heldentum (s. oben S. 11).

1. **Es besteht eine enge Verbindung zwischen Sittlichkeit und Recht,** die deshalb auch logisch und praktisch nicht voneinander getrennt werden dürfen.

2. **Das germanisch-deutsche Recht** der Vergangenheit **muß auch wegen dieser** notwendigen **Verbindung** mit den germanischen Grundvorstellungen **als Vorbild für das deutsche Recht** der Zukunft **dienen.**

B. Deutsches und Römisches Recht.

Zum besseren Verständnis der voraufgegangenen Darstellung erscheint es zweckmäßig, dem Leser die hauptsächlichsten und **grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem römischen Recht** aufzuzeigen. Hierzu ist die Form einer **Gegenüberstellung** gewählt worden, zu der folgendes vorweg zu bemerken ist:

I. Unter **„römisches Recht"** wird das Recht der späteren und spätesten Zerfallzeit, insbesondere **zur Zeit Justinians** (530 n. Chr.) verstanden.

II. Unter **„deutsches Recht"** ist das Recht **der germanischen Zeit und** in gewisser Weise noch **des** deutschen **Mittelalters** zu verstehen.

1. Allgemeine Unterschiede.

Deutsches Recht	Römisches Recht
1. Recht der Frühzeit des deutschen Volkes.	1. Recht der Spätzeit des römischen Volkes.
2. **Recht eines rassenreinen Volkes,** das je weiter man in die Vergangenheit zurückgeht, um so mehr das Recht eines rein nordischen Volkes ist.	2. **Recht eines Mischvolkes,** das nur noch wenig nordrassische Bestandteile hat, hingegen viele orientalische Einflüsse.
3. Ähnlichkeiten mit dem altrömischen Recht und den Rechten der sonstigen Völker nordischer Rasse.	3. Ähnlichkeiten mit dem modernen Rechtssystem in Deutschland und anderen Staaten.

2. Unterschiede im Aufbau der Rechtsordnung.

Deutsches Recht	Römisches Recht
1. **Das Recht ist eine** ewige, **absolute Größe** (germ. „ē" = ewig = Recht).	1. **Das Recht ist** durch willkürliche Gesetzgebung **veränderlich.**
2. **Das Recht steht über dem Staate** und der Staatsgewalt (Rechts-Ordnung des Weltalls).	2. **Das Recht steht unter dem Staate** und wird durch diesen gesetzt (Caesar legibus solutus).
3. **Das Recht gilt als** dem Menschen **angeboren** und ist mit und durch die Volksgemeinschaft vorhanden (Recht von innen).	3. **Das Recht wird** durch den Buchstaben des Gesetzes den Menschen **verordnet** (Rechtssetzung von außen, „Gesetz von oben").
4. Entstehung des Rechts **vorwiegend** als **Gewohnheitsrecht** („Recht, das mit uns geboren").	4. Entstehung des Rechts **vorwiegend** durch **Gesetzgebung** (Recht, das gelernt werden muß).
5. **Rechtsfindung durch Gewissen** (Instinkt, Intuition, Rechtsgefühl = induktive Rechtsfindung).	5. **Rechtsfindung durch** logische Erschließung des Gesetzestextes (verstandesmäßige Erfassung des Buchstabens und seines Sinnes, Begriffsjurisprudenz, **logische Konstruktion** = deduktive Rechtsfindung).

Deutsches Recht	Römisches Recht
6. „**Volksrecht**", nationales Recht, Einheit von Recht, Sitte, Religion und Moral. Das Recht dient der Erhaltung der rassenreinen Volksgemeinschaft, der Rassengedanke steht im Mittelpunkt des Denkens.	6. „**Juristenrecht**", internationales Recht. Scharfe Trennung von Recht, Religion, Sitte und Moral. Das Recht dient der Erhaltung der staatlichen Ordnung ohne Rücksicht und Beachtung des Rassengedankens.
7. **Zuerst kommt die Volksgemeinschaft,** Staat als gesetzgebender Herrschaftskörper nicht vorhanden.	7. **Zuerst kommt der Staat,** Volksgemeinschaft als rassische Einheit nicht mehr vorhanden und rechtlich nicht beachtet.
8. **Gliederung** der Volksgemeinschaft **nach** Stämmen, **Geschlechtern** (Sippen, gentes) und Familien von Blutsverwandten.	8. **Gliederung** des Staates **nach** Gebietsgrenzen (**Provinzen**) ohne Rücksicht auf Volks- oder Stammesgrenzen.
9. **Volksgenossenschaft wird durch Abstammung** erworben.	9. **Staatszugehörigkeit** (Bürgerrecht) wird auch **durch** Rechtsakt (**Verleihung**) erworben.
10. Volksgenossenschaft = Rechtsgenossenschaft.	10. Rechtsordnung ergreift jeden Untertanen.
11. **Ständische Gliederung** nach Geburtsständen (Adel, Freie, Unfreie).	11. **Einheitliche** Masse von **Untertanen.**
12. Eheschranken zwischen Volksgenossen und Fremden, sowie zwischen den einzelnen Geburtsständen zwecks Reinerhaltung des rassischen Erbgutes.	12. Eheschranken dieser Art nicht mehr bekannt.
13. **Gerichtsbarkeit der Sippe** und des Familienoberhauptes.	13. **Gerichtsbarkeit** staatlicher **Beamter.**
14. Fähigkeit zum **Richteramt** abhängig von der **rassischen Herkunft** („Erbdiener des Rechts").	14. Fähigkeit zum **Richteramt** abhängig von positiver Gesetzeskenntnis und Ausbildung als „**Jurist**".
15. **Strafrecht** von **der Sippe** vollzogen (Blutrache).	15. **Strafrecht des Staates.**
16. **Die Strafe bezweckt Ausmerzung des** durch Veranlagung sozial **Untauglichen.**	16. **Die Strafe bezweckt Vergeltung** und Abschreckung.
17. Willensunfreiheit (**Determinismus**), Schuldgedanke. Bestraft wird der Täter.	17. Willensfreiheit (**Indeterminismus**), Gedanke der „Sünde". Bestraft wird die Tat.
18. **Erbrecht nach dem Blute, kein** Testament.	18. **Erbrecht** auch **nach** willkürlicher **testamentarischer Bestimmung** des Erblassers.
19. **Familieneigentum,** das der einzelne als Sachwalter des Geschlechts nutzte.	19. **Freie Verfügungsgewalt** des Eigentümers ohne Rücksicht auf die Interessen der Söhne usw.
20. Soziale Bindung des einzelnen (jedes Recht ist gleichzeitig Pflicht) (**Sozialismus**).	20. Soziale Bindung nur soweit, als der Staat dies ausdrücklich anordnet, sonst völlig freie Berechtigung (**Individualismus**).
21. Rechte des einzelnen unmittelbar vorhanden (**Subjektive Rechte**). Diese vom Staate nicht antastbar.	21. Berechtigung des einzelnen abgeleitet aus der allg. Rechtsordnung (**Reflexrechte**). Diese durch Gesetzgebung jederzeit veränderlich.

Deutsches Recht	Römisches Recht
22. Aufbau der **Rechtsordnung von unten nach oben,** Sonderrechte gehen den allgemeinen Rechten vor.	22. Aufbau der **Rechtsordnung von oben nach unten,** Sonderrechte nur, soweit sie aus den allgemeinen Gesetzen abgeleitet werden können.
23. Grundsatz der **Dezentralisation** und **Selbstverwaltung.**	23. **Konzentration** der obersten Gewalt, **hierarchische Ordnung.**
24. **Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung** verschiedener Dinge, Gefahr der Rechtszersplitterung.	24. **Gleichheit des Gesetzes, keine** Pflege von Besonderheiten, schematische Rechtseinheit.

Zweiter Abschnitt.

Aufbau und Organisation des nationalsozialistischen Staates.

Einleitung.

Die Ablösung des Liberalismus durch den Nationalsozialismus.

I. **Die Deutsche Revolution von 1933,** über deren Vorgeschichte und Werdegang in Ergänzungsheft zu Bd. 13[1] der Schaefferschen Grundrißsammlung ausführlich berichtet wird, **erfolgte legal** und verlief in unblutiger, streng disziplinierter Form.

Die Nationalsozialisten hatten die Mehrheit im Volke und in den gesetzgebenden Körperschaften durch das Mittel der Propaganda gewonnen. Hieraus ergaben sich für sie als **Erfolge:**

1. **Schwächung der Kraft der innenpolitischen Gegner.**
2. **Stärkung der eigenen Kraft** durch
   a) **Vergrößerung** der Zahl der Mitglieder (aktivistischen Kämpfer) und der Anhänger der Bewegung.
   b) **Popularität** als Grundlage der Autorität.
3. **Die Möglichkeit, die nationalsozialistische Weltanschauung** ohne wesentliche Verletzungen des bisher bestehenden, formalen Rechts **zu praktischer Geltung zu bringen.**

Die Übernahme der Staatsgewalt durch die nationalsozialistische Bewegung **vollzog sich verfassungsmäßig im Rahmen des** vorhandenen **(positiven)** demokratisch-parlamentarischen Staatsrechts.

II. **Die Deutsche Revolution von 1933 ist** gleichwohl **eine wirkliche Revolution,** denn der geistige Inhalt des Staates, **der Staats- und Rechtsgeist ist vollkommen geändert worden.**

Bis dahin wurde das öffentliche Leben in **Deutschland** ausschließlich **von der liberalen Weltanschauung beherrscht.**

1. **Der Liberalismus erkennt jede** irgendwie mögliche Weltanschauung oder **politische Auffassung als berechtigt an.** Er stellt sich also als ein lediglich formales Prinzip dar. **Dies ermöglichte,** daß innerhalb des liberalen Staates

die **Bildung der verschiedensten Parteien** stattfinden konnte. Vom liberalen Staat bevorzugt und **an der Staatsführung beteiligt wurden:**

a) **Liberale Parteien** (Demokratische Partei, Staatspartei), die jedoch verhältnismäßig schnell zerfielen, da es an einem geistigen Zusammenhalt fehlte.

b) **Nichtliberale Parteien** (z. B. Zentrum, Konservativismus), die durch idealistische Grundanschauungen zusammengehalten wurden, die sich aber den liberalen Staatsgrundsätzen fügten, insofern sie auch andere Parteien grundsätzlich als berechtigt ansahen.

c) **Halb liberale, halb nichtliberale Parteien** (Sozialdemokratie, Deutsche Volkspartei), die durch materialistische bzw. nationale Weltanschauung zusammengehalten wurden, aber außerdem liberal-individualistisch waren, und sich dem liberalen Staatsgedanken fügten und auch andere Parteien grundsätzlich als berechtigt ansahen.

2. **Der Liberalismus ist nicht in der Lage, einen einheitlichen Staatsgeist** oder eine einheitliche Rechtsüberzeugung **hervorzubringen**, denn er ist infolge seiner Toleranz der verschiedensten Grundsätze letzten Endes selbst grundsatzlos. Er ist folglich zur Unterscheidung von Recht und Unrecht im idealen Sinne unfähig. Dies bedeutet die „Eliminierung des Rechtsgedankens" (Gierke), sodaß ihm der Charakter eines Rechtsstaates im Sinne der deutschrechtlichen Rechtsauffassung abzusprechen ist.

3. **Der Liberalismus kennt** grundsätzlich **keinen Unterschied der verschiedenen** Menschen **(Völker und Rassen)**, sondern behandelt diese rechtlich gleich. Dogma von der „Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt."

III. **Durch die Revolution von 1933 wurde** die liberale Staatsauffassung aus der staatlichen Herrschaft verdrängt und an ihrer Stelle **die nationalsozialistische Staatsauffassung zur Herrschaft erhoben.**

1. **Der Nationalsozialismus fordert für sich Ausschließlichkeit. Er kann keine andere** Weltanschauung oder **politische Auffassung** neben sich als richtig oder berechtigt **anerkennen.** Es kann eben nur Eines richtig sein, nicht Verschiedenes, was sich widerspricht.

2. **Der Nationalsozialismus ist in der Lage,** aus der nationalsozialistischen Weltanschauung **einen einheitlich-geschlossenen Staats- und Rechtsgeist** als „zentrale Rechtsidee" **einzuführen** und auf diese Weise Volksüberzeugung und Rechtsgestaltung wieder zu einer Einheit zu verbinden.

3. **Der Nationalsozialismus hat den** dem Liberalismus fremden und feindlichen **Rassengedanken als beherrschenden Grundsatz** des ganzen Denkens **aufgestellt.** Der Staat „hat die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu stellen". Hitler „Mein Kampf" Bd. II Kap. 2. Der Rechtsgeist des Nationalsozialismus ist daher rassengesetzlich.

IV. **Die neue deutsche Staatsführung hat die Aufgabe,** das Ideengut des Nationalsozialismus in die praktische Wirklichkeit umzusetzen. Sie hat es unternommen, **dem Deutschen Reiche und seinen Ländern** an Stelle der demokratisch-parlamentarischen Staatsform des Weimarer Systems eine neue, **die nationalsozialistische Staatsform zu geben.** Eine vollkommene Neuordnung unseres bisherigen öffentlichen Lebens ist eingeleitet und zum Teil bereits durchgeführt worden.

Die nachfolgende Darstellung soll dem Leser einen Überblick über die zukünftige staatsrechtliche Gestaltung unseres deutschen Vaterlandes geben. In der Reihenfolge Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsgebiet sollen die Probleme der Neugestaltung veranschaulicht und erläutert werden.

Erster Teil.

Die Staatsgewalt.

I. Die Lehre von der Totalität des Staates.

Vorbemerkung.

I. **Der liberale Staat wird durch das** <u>formale</u> **Band** des Rechts, insbesondere **der Verfassung zusammengehalten.**

1. **Im liberalen Staate spielt die** Frage nach der **Staatsform eine übergeordnete Bedeutung.** Es erscheint wesentlich, ob man in einer „Monarchie" oder in einer „Republik" lebt.

2. **Im Staate von Weimar wurden die Staatsangehörigen** geradezu **eingeteilt in „Republikaner" und „Monarchisten"**, je nachdem sie den Staat, d. h. die Formal-Demokratie von Weimar bejahten oder nicht. Man sprach von „republikanischen" und „monarchischen" Parteien und Bewegungen. Was „monarchisch" war, galt als „staatsfeindlich".

3. **Die bisherige allgemeine Staatslehre** betonte im Sinne des Liberalismus den formalen Unterschied der Staatsformen sehr stark (s. Schaeffers Grundriß Bd. 13[1] S. 47 f.). Die Folge hiervon war, daß sich eine rein **formalrechtliche „Begriffsjurisprudenz"** im Staatsrecht herausgebildet hatte (Laband, Kelsen).

II. **Der nationalsozialistische Staat wird durch** ein weltanschauliches Band, **den Staatsgeist zusammengehalten.** Für ihn ist der weltanschauliche Inhalt des Staatswesens von ausschlaggebender Bedeutung.

1. **Im nationalsozialistischen Staate spielt die** Frage nach der **Staatsform** deshalb nur **eine untergeordnete Bedeutung.** Sie ist nicht Gegenstand weltanschaulicher Betrachtung, sondern eine Frage politischer Zweckmäßigkeit.

2. **Der Nationalsozialismus nimmt** deshalb **keine Stellung zu** der Frage **der „Monarchie" oder „Republik".** Für den Begriff der „Staatsfeindlichkeit" ist nicht die monarchische oder republikanische Gesinnung, sondern allein die Frage ausschlaggebend, ob der nationalsozialistische Staatsgeist anerkannt wird oder nicht. Infolgedessen besteht neuerdings auch die Neigung, den Begriff „Staatsfeindlichkeit" durch „Volksfeindlichkeit" zu ersetzen.

3. **Die nationalsozialistisch eingestellte wissenschaftliche Staatslehre lehnt die** von der Begriffsjurisprudenz geschaffene Einteilung der Staatsformen ab und ist bestrebt, an ihrer Stelle die **Lehre vom geistigen Inhalt des Staatswesens** herauszubilden, nach der das positive Staatsrecht erst als Ausfluß des Staatsgeistes anzusehen und hieraus zu begreifen ist. An die Stelle der bisherigen „statischen" wird also die „dynamische" Betrachtung des Staatsrechts gesetzt. Auf Grund dieser Betrachtungsweise ist Koellreutter zu der Unterscheidung zwischen dem liberalen Staat und dem „nationalen Rechtsstaat" gelangt. Carl Schmitt nennt den liberalen Staat einen „neutralen pluralistischen Staat", weil eine Mehrheit von Weltanschauungen als berechtigt angesehen wird.

Zu I und II. Weil **der nationalsozialistische Staat** den Staatsgeist und nicht die formalrechtliche Verfassung als das Wesentliche erachtet, **fordert er die vollkommene Durchdringung des gesamten Volks- und Staatslebens mit seinem Staatsgeist,** d. h. der nationalsozialistische Staat erhebt Anspruch auf **Totalität.**

A. Begriff der Totalität.

I. Totalität bedeutet: Es gibt grundsätzlich keine Erscheinung des öffentlichen und des privaten Lebens, die den Staat nichts angeht.

1. **An alle Dinge wird als Maßstab angelegt, ob sie dem Volk nützlich sind.** Es gibt keinen Lebenskreis, der pflichtlos ist. Es gibt keine Lebensphäre, an der der Staat kein Interesse nimmt.
2. **Es gibt folglich auch keinen Gegensatz von Staat und Volk.**

II. Den Gegensatz zur Totalität bildet der Dualismus, der die Grundlage des liberalen Staates ist.

Im liberalen Staate stehen sich das **Volk** einerseits **und der Staat** andererseits **gegensätzlich,** ja feindlich **gegenüber.**

1. **Der Einzelmensch** (das Individuum) **und das Volk** (als Summe der Einzelmenschen) werden als **ursprünglich unumschränkt „frei",** d. h. ungebunden gedacht.
2. **Der Staat** wird nach liberal-individualistischer Anschauung als **durch freien Willensakt der Staatsangehörigen vertraglich entstanden** gedacht (Rousseau, Lehre vom contrat social, vgl. Bd. 13[1] S. 20).
3. **Der Staat hat** deshalb **dem einzelnen gegenüber nur soviel Recht, als ihm ausdrücklich zuerkannt ist.** Er darf in die „private" Freiheit des einzelnen nur eingreifen, soweit Recht und Gesetz dies ausdrücklich gestatten.
   a) **Die staatsrechtliche Vermutung** spricht **für die Freiheit des einzelnen** oder des Volkes. (Diese Vermutung widerspricht der geschichtlichen Entwicklung; der deutschrechtliche Grundsatz Recht-Pflicht bedeutete das Totalitätsprinzip. Die Entwicklung des Begriffs „Freiheit" im Sinne der Ungebundenheit ist erst das Ergebnis eines Zerfalls.)
   b) **Es bestehen staats- und verwaltungsrechtliche Sicherungen für die Freiheit des einzelnen,** die von Mißtrauen gegen den Staat getragen sind und verhindern sollen, daß sich der Staat mehr Rechte zulegt, als ihm auf Grund ausdrücklicher Gesetzesvorschriften zukommen. Beispiele solcher Sicherungen sind die Grundrechtskataloge in den Verfassungen (s. Schaeffers Grundriß Bd. 13[1] S. 30f.), die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Bd. 13[3] S. 12f.), die Einrichtung der Parlamente zur Vertretung „des Volks" gegenüber dem Staate.
   c) **Innerhalb seiner Freiheitssphäre,** d. h. soweit der Staat nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt erhält, **ist der einzelne** oder das Volk **pflichtenlos gegenüber dem Staate** oder der Gesamtheit.

B. Die Durchführung des Totalitätsprinzips.

Der Sieg des Nationalsozialismus über die dualistische Staatsauffassung **ergibt** als wesentliche **staatsrechtliche Folgerungen:**

1. Abschaffung der Grundrechte.
2. Abschaffung der Volksvertretungen.
3. Abschaffung der Parteien.
4. Gleichschaltung der öffentlichen und privaten Körperschaften.

1. Abschaffung der Grundrechte.

I. Grundrechte der Staatsbürger, wie sie das bisherige Recht herausgebildet hatte, **kennt der nationalsozialistische Staat nicht.**

1. **Die Grundrechte bedeuten** nach liberaler Anschauung **eine Gewährleistung von Freiheitsgebieten,** die von staatlichen Eingriffen völlig oder doch wenigstens grundsätzlich unberührt bleiben sollten.
2. **Die Grundrechte sind mit dem Totalitätsprinzip unvereinbar.** Dem Staate ist freigestellt, alle Gebiete des menschlichen Lebens rechtlich oder tatsächlich zu regeln. Infolgedessen kann es im nationalsozialistischen Staate keine von jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Staate freien Lebensgebiete geben.

II. An die Stelle der Grundrechte setzt der nationalsozialistische Staat **die Pflicht des Staates zur Rechtswahrung,** d. h. die Verpflichtung des Staates auf den Rechtsgedanken schlechthin.

In diesem Sinne gibt es im nationalsozialistischen Staate **nur ein Grundrecht des Staatsbürgers,** nämlich das (ideelle) Recht auf Tätigwerden des Staates **zur Durchführung des völkischen Rechts.**

2. Abschaffung der Volksvertretungen.

I. Die Einrichtung der „Volksvertretungen" bedeutete, wie schon der Name sagt, **eine „Vertretung"** des Volkes gegenüber dem Staate **im Sinne eines Gegensatzes.**

Einen Gegensatz zwischen Staat und Volk kennt der nationalsozialistische Staat nicht, wie oben bereits näher dargelegt, und deshalb ist in ihm für Parlamente in dem bisherigen Sinne kein Raum.

II. An die Stelle der Parlamente setzt der nationalsozialistische Staat **„Räte", die** aber nicht **den Charakter** von Kontrollorganen gegenüber der Staatsgewalt, sondern lediglich den **beratender Körperschaften haben** und eine lebendige Verbindung zwischen Staatsregierung und Bevölkerung darstellen sollen.

1. **Die Einrichtung von „Räten"** in diesem Sinne ist **in Preußen durch** den **neuen Preußischen Staatsrat und die neuen Provinzialräte bereits verwirklicht.** Im Reich wird die Schaffung eines Senats als beratendes Organ der Reichsgewalt geplant. Näheres s. unten S. 30.
2. **Die „Räte"** weisen **im Vergleich zu den Parlamenten** folgende markante Unterschiede auf:
   a) **Die Räte** vertreten nicht das Volk, sondern **beraten die Führer.**
   b) **Die Räte** gehen deshalb nicht aus Wahlen hervor, sondern **werden berufen.**
   c) **Die Räte bestehen** nicht aus „Abgeordneten" von Wahlgruppen, sondern **aus Einzelmitgliedern kraft Amtes.**
   d) **In den Räten wird nicht abgestimmt,** sondern beraten durch Aussprache oder Raterteilung. Die Mitglieder der Räte führen deshalb folgerichtig auch die persönliche Amtsbezeichnung **„Rat"** (preußischer Staatsrat, Provinzialrat).
   e) **Es gibt** in den Räten **keine Fraktionen** oder sonstige willkürlichen Gruppen

3. Abschaffung der Parteien.

I. Im liberalen Staat waren die Abgeordneten, obwohl sie nach dem Wortlaut der Verfassung das ganze Volk vertreten sollten, lediglich **Sachwalter von Gruppeninteressen, die durch die** politischen **Parteien erfaßt wurden.**

1. **Die Parteienbildung war möglich, weil der liberale Staat,** wie oben bereits näher dargelegt, grundsätzlich **jede Gruppenbildung als berechtigt ansah** und politisch zum Zuge kommen lassen wollte.
2. **Aus der wirtschaftlichen und weltanschaulichen Zersplitterung des deutschen Volkes ergab sich eine Vielheit von Parteien,** die zum Teil grundverschiedene Ansichten und Interessen vertraten und sich untereinander auf das heftigste befehdeten.

II. Im nationalsozialistischen Staate ist das Parteiwesen untragbar, deshalb **mußten die politischen Parteien beseitigt werden.**

1. **Das Parteiwesen widerspricht dem Totalitätsprinzip.** Die Forderung der Totalität setzt voraus, daß es nur eine berechtigte Grundanschauung geben darf, so daß also für verschiedene Parteien kein Platz mehr ist. Aus der Abschaffung des Parlamentarismus ergibt sich im übrigen, daß die Parteien tatsächlich überflüssig sind.
2. **Die Beseitigung der Parteien erfolgte** bei den marxistischen Parteien (Kommunisten, Sozialdemokraten) **durch staatliches Verbot und** bei den übrigen Parteien im Wege der **Selbstauflösung.**
3. **Die Neubildung von Parteien ist verboten** und ebenso die Wiederaufrichtung alter Parteien.

III. In Deutschland gibt es nur noch eine politische Grundanschauung, das ist der **Nationalsozialismus,** der zugleich der Grundpfeiler des Staates ist.

Mit dem Verbot aller Parteien ist auch die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ungeachtet ihres Namens, der bestehen geblieben ist, **keine „Partei" mehr,** denn zum Begriff der Partei gehört, daß es deren mehrere geben muß. Die NSDAP. ist fortan vielmehr eine staatlich anerkannte Organisation, die im Dienste des Staates steht und darin rechtlich verankert wird.

4. Die Gleichschaltung.

Unter **„Gleichschaltung"** versteht man die **organisatorische Eingliederung** von Körperschaften, Verbänden, Vereinen usw. **in das Gesamtgefüge des nationalsozialistischen Staates.**

I. Die Gleichschaltung erstreckte sich zunächst und vor allem **auf staatsrechtliche Maßnahmen.** Die nationalsozialistische Bewegung hatte sich bei den Reichstagswahlen am 5. III. 33 einstweilen nur die Macht im Reich erobert. Die Staatsführung der Länder und die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgten noch nach dem bisherigen System. Als eine der ersten und notwendigsten Aufgaben ergab sich deshalb für die Reichsregierung die Pflicht zur:

1. **Gleichschaltung der Länder,**
2. **Gleichschaltung der Selbstverwaltungskörperschaften.**

II. Die Gleichschaltung führte alsdann aber auch **zu Eingriffen in das privatrechtlich geordnete Gemeinschaftsleben.** Die Gleichschaltung der Länder und der Selbstverwaltungskörper allein genügte noch nicht, es ergab sich weiterhin zwangsläufig die Notwendigkeit zur **Gleichschaltung von Verbänden und Vereinen.**

a) Die Gleichschaltung der Länder.

α) Die Gleichschaltung der Landesregierungen.

Die Umstellung der Landesregierungen auf das neue Staatsgefüge wurde **durch drei Maßnahmen von hervorragender Bedeutung** herbeigeführt, durch die das bisherige Landesstaatsrecht mit einem Schlage eine völlig neue Gestalt erhielt.

I. Beseitigung der parlamentarischen Regierungsform. Die Vorschrift der Reichsverfassung und der Landesverfassungen, **nach der die Landesregierung des Vertrauens der Volksvertretung bedarf,** wurde **aufgehoben.**

1. **Die parlamentarische Regierungsform, der Eckpfeiler des Weimarer Systems,** hatte sich im Laufe der Zeit und mit der zunehmenden Parteizersplitterung Deutschlands zu einem gefährlichen Übel herausgebildet.
   a) **Auf Grund der parlamentarischen Regierungsform war es möglich, daß** im Reich und in den einzelnen Ländern **Regierungen der verschiedensten Parteirichtungen am Ruder sein konnten.** So konnte z. B. je nach der Zusammensetzung der Volksvertretung im Reich eine Koalition der Rechten regieren, während in Preußen die Sozialdemokraten, in Bayern die bayerische Volkspartei, in Baden das Zentrum, in Mecklenburg die Deutschnationalen, in Thüringen die Nationalsozialisten ausschlaggebend waren.
   b) **Die Minister befanden sich in vollkommener Abhängigkeit vom Parlament.** Sie mußten ihre Amtsführung nach den Weisungen der führenden Parteien einrichten, denn diese konnten durch einen Mißtrauensbeschluß des Landtags jederzeit den Rücktritt ihnen unbequemer Minister erzwingen.
2. **Die Abschaffung der parlamentarischen Regierungsform schaltet** den Einfluß der **Volksvertretungen bei der Regierungsbildung** in den Ländern **aus und macht die Landesregierungen** auch im übrigen **von den Landtagen unabhängig.** Die Minister können nunmehr frei von entgegengesetzten politischen Strömungen ihres Amtes walten und statt Parteiinteressen dem Allgemeinwohl dienen.

II. Vereinheitlichung der Staatsführung. In den Ländern wurden Reichsstatthalter eingesetzt, denen die politische Führung der Länder und insbesondere auch die Bildung der Landesregierungen übertragen wurde.

1. **In der Weimarer Republik war es möglich, daß die Landesregierungen der Reichspolitik bewußt entgegenarbeiteten.** Die Richtlinien der Reichspolitik wurden gemäß Art. 56 RV. vom Reichskanzler aufgestellt. Sie waren zwar für die Reichsminister verbindlich, aber ihre Einhaltung auch den Landesregierungen zur Pflicht zu machen, fehlte die rechtliche Möglichkeit.
2. **Die Einsetzung der Reichsstatthalter gewährleistet eine einheitliche Politik in Reich und Ländern.** Die Reichsstatthalter haben die Aufgabe, in den Ländern für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Sie sind Organe des Reichs und nehmen als solche im Namen des Reichs die hauptsächlichsten Befugnisse der Landesgewalt wahr. Das Verhältnis zwischen dem Reichsstatthalter und der Landesregierung ist wie folgt geregelt:
   a) **Der Reichsstatthalter übt die Staatsführung aus.** An landesrechtlichen Befugnissen sind ihm zuerkannt: Regierungsbildung, Auflösung des Landtags, Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Ernennung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, Begnadigungsrecht. — Im Lande Preußen werden die Rechte des Reichsstatthalters durch den Reichskanzler ausgeübt.
   b) **Die Landesregierung führt die Landesverwaltung,** d. h. sie übt alle ihre bisherigen Zuständigkeiten und Rechte, die nicht ausdrücklich dem Reichsstatthalter übertragen worden sind, aus.

III. Vereinfachung der Landesgesetzgebung. Den Landesregierungen wurde die Befugnis zum Erlaß von Landesgesetzen verliehen.

1. **Bisher waren die Landtage die alleinigen gesetzgebenden Körperschaften** in den Ländern. Der Gesetzgebungsweg über den Landtag war zeitraubend und wegen der Parteizerrissenheit der Landtage oft ungangbar.
2. **Die Erhebung der Landesregierungen zu gesetzgebenden Körperschaften entspricht dem Vorbild des Reichs**, das durch das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. III. 1933 der Reichsregierung das Gesetzgebungsrecht beigelegt hatte. Näheres siehe unten S. 30.

Zu I. bis III. Im übrigen wird auf die eingehende Darstellung der Gleichschaltungsgesetze im Ergänzungsheft zu Bd. 13[1] der Schaefferschen Grundrißsammlung verwiesen.

β) Gleichschaltung der Landtage.

I. **Neubildung der Landtage.** Die Volksvertretungen der Länder wurden aufgelöst und **nach den Stimmzahlen der Reichstagswahl am 5. III. 1933** neugebildet.

Die Umbildung erfolgte ohne Neuwahlen. Ihr Zweck war, zu verhindern, daß die Parteifronde der überalterten Parlamente den neuen politischen Kurs durchkreuzen konnten. Im Lande Preußen erübrigte sich die Umbildung, da der Landtag hier zugleich mit dem Reichstag am 5. III. 1933 neugewählt worden war. Die Neubildung hatte den gewünschten Zweck, sie führte in Verbindung mit der später erfolgten Beseitigung der politischen Parteien (s. oben) in sämtlichen Landtagen zu einer rein nationalsozialistischen Mehrheit. Im übrigen wird auf die ausführliche Darstellung im Ergänzungsheft zu Bd. 13[1] verwiesen.

II. **Verminderung der Zuständigkeit.** Durch die **Aufhebung der parlamentarischen Regierungsform** wurde den Landtagen die Hauptstütze ihrer bisherigen Machtstellung entzogen. Die **Verleihung der Gesetzgebungsgewalt an die Landesregierungen** macht den Landtag fortan als Gesetzgeber entbehrlich.

Die Landtage sind dadurch zunächst einflußlos gemacht worden. Ihr gänzlicher Wegfall ist, wie oben dargelegt, beabsichtigt und nur noch eine Frage der Zeit.

b) Die Gleichschaltung der Selbstverwaltungskörperschaften.

In den politischen Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehen, wurde die Gleichschaltung in gleicher Weise wie bei den Landtagen durch **Neubildung nach den Stimmzahlen der Reichstagswahl am 5. III. 1933** durchgeführt. Auch hier ergaben sich überall rein nationalsozialistische Mehrheiten. — Eine weitere Gleichschaltungsmöglichkeit ergab sich dadurch, daß die leitenden Gemeindebeamten unter dem Drucke der Volksbewegung vielfach freiwillig von ihren Ämtern zurücktraten, zum Teil auch zwangsweise auf gesetzlichem Wege entfernt wurden.

I. **Das Gemeinderecht ist noch in der Umgestaltung begriffen.** Die Vertretungskörperschaften sind zunächst noch beibehalten, aber durch Entziehung von Aufgaben einflußlos gemacht worden, bis ihre völlige Abschaffung durchgeführt wird. Als Ersatz für sie wird an die Bildung beratender Körperschaften auf berufsständischer Grundlage gedacht.

II. **Die Abschaffung** der Parlamente und insbesondere **der gemeindlichen Vertretungskörperschaften** würde **keineswegs** die **Beseitigung der Selbstverwaltung** bedeuten. Der Inhalt der Selbstverwaltung liegt vielmehr in der Befugnis des selbständigen Verwaltens anvertrauter Aufgaben (vor allem selbständiger Wirtschaftsführung), nicht aber in der Organisationsform der Selbstverwaltungskörperschaften. Beispielsweise besitzen die preußischen Landkreise dieselben Rechte der Selbstverwaltung wie die Städte, obwohl der leitende Beamte (Landrat) nicht von den Vertretungskörperschaften gewählt, sondern staatlich ernannt wird. Eine Angleichung der gemeindlichen Selbstverwaltungsorganisation an die Landkreise ist in Preußen erfolgt durch die Einführung der „Einweisung" der leitenden Beamten in das Amt, die in das freie Belieben des Staates gelegt ist.

c) Die Gleichschaltung von Verbänden und Vereinen.

Hier erfolgte die **Gleichschaltung** nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen wie bei den Ländern und Selbstverwaltungskörperschaften, sondern **durch die tatsächliche Macht der nationalsozialistischen Volksbewegung,** teilweise unterstützt durch staatlichen Druck.

Die Gleichschaltung erstreckte sich auf:

I. **Die marxistischen Gewerkschaften,** die in die Hand der nationalsozialistischen Betriebszellenorganisationen kamen. Diese verwalten die Gewerkschaften und ihr Vermögen treuhänderisch.

II. **Die Jugendverbände,** die in der einheitlichen Hitler-Jugend aufgingen.

III. **Den Stahlhelm** (Bund der Frontsoldaten), von dem der Kernstahlhelm ohne politische Zielsetzung selbständig erhalten blieb, während der Jungstahlhelm in die SA. eingegliedert wurde.

IV. **Fast sämtliche wirtschaftlichen und kulturellen Verbände und Vereinigungen,** bei denen die Leitung in nationalsozialistische Hände gelegt wurde und die zum großen Teil an entsprechende nationalsozialistische Organisationen angeschlossen wurden (z. B. Verbände von Juristen an den Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen, Lehrerverbände an den NS.-Lehrerbund usw.).

II. Die Lehre von der autoritären Staatsführung.

A. Begriff und Wesen des Führerprinzips.

Autoritäre Staatsführung bedeutet: **An der Spitze des Staates steht der Führer,** dessen Geist und Wille das Staatswesen beseelen. **Der Führer ernennt die** erforderlichen **Unterführer** höheren Grades und bevollmächtigt sie zur Ernennung von Unterführern niederen Grades. **Die Unterführer** führen die ihnen anvertrauten Geschäfte selbständig im Sinne des Führers und **sind dem Führer** für ihre Geschäftsführung **verantwortlich.**

I. **Zwei Elemente** bilden hiernach den Führerbegriff:

1. **Autorität.** Sie **wächst von oben nach unten.** Für die gesamte Staatsführung ist nur ein Wille, nämlich der Wille des Führers maßgebend. Durch die **Unterführer** wird dieser Wille auf der Stufenleiter der Behördenorganisation abwärts getragen und von jedem an seinem Platze verwirklicht.
2. **Verantwortung.** Sie **wächst von unten nach oben.** Jeder Führer ist dem nächst höheren Führer und letzten Endes dem an der Spitze des Staates stehenden

Führer verantwortlich. Eine Verantwortung besteht nur innerhalb der Führerschaft, nicht aber gegenüber andern Stellen wie z. B. Parlament oder Volk.

II. **Das Führerprinzip ist im Aufbau der NSDAP. bereits verwirklicht worden.** Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich zum großen Teil auf die hierbei gesammelten praktischen Erfahrungen.

1. Die Eignung zum Führer.

Die Befähigung zum politischen Führer ergibt sich nicht aus Bildung und Wissen, sondern **ist angeboren.**

I. **Sie hängt von natürlichen Begabungen ab** in der gleichen Weise wie auch die Eignung für bestimmte Berufe von angeborenen Begabungen abhängig ist, z. B. der soldatische Beruf von Entschlußkraft, Mut, Verantwortungsfreudigkeit und Ritterlichkeit; wirtschaftliche Berufe von Weitsichtigkeit, Erwerbssinn und Entschlußfähigkeit; wissenschaftliche Berufe von Denkvermögen, Intuition, Fleiß und Wahrheitsliebe; der juristische Beruf von Gerechtigkeitssinn, Charakterfestigkeit und Besonnenheit; der geistliche Beruf von religiöser Begabung usw.

1. **Die angeborenen Charaktereigenschaften des Führers** sind insbesondere Mut, Idealismus, politischer Instinkt („Fingerspitzengefühl"), rednerische Begabung, logisches Denkvermögen, Fähigkeit zum Erfassen weltanschaulicher Zusammenhänge.
2. **Hierbei handelt es sich um ererbte Veranlagungen.** Es steht erfahrungsgemäß fest, daß die Nachkommen von Männern, die in einem bestimmten Beruf Hervorragendes geleistet haben, in der Regel ebenfalls eine gute Veranlagung für diesen Beruf mit auf die Welt bringen. In der gleichen Weise vererbt sich auch die Führernatur auf spätere Generationen.

II. **Die Aufgabe** besteht darin, **die richtigen Begabungen an den richtigen Platz zu stellen.** Den Kernpunkt des Problems bildet die Auslese der Führer.

2. Die Auswahl der Führer.

I. **Natürliche Auslese. Die politische Führerschicht der NSDAP.** hat sich im Laufe des revolutionären Kampfes der Partei von selbst herausgebildet. Sie **ist eine natürliche Auswahl im Sinne einer Elite** (Sorel).

Die natürliche Bildung war ein einmaliger Vorgang, für den folgende Tatsachen **von ausschlaggebender Bedeutung waren:**

1. **Die völkische Ideenwelt** der NSDAP. zog nur solche Menschen an sich, die politischen Ideen von Natur aus zugänglich sind.
2. **Die Gefahren,** mit denen das Eintreten für die NSDAP. verbunden war, zogen nur die Mutigen herbei und schreckten die Feigen ab.
3. **Die Opfer,** die der Kampf der NSDAP. verlangte, veranlaßten nur die Opferwilligen zum Mitgehen und stießen die Selbstsüchtigen ab.
4. **Die Leistungen,** die von der NSDAP. verlangt wurden, ergaben von selbst die Notwendigkeit zur Ausmerzung Leistungsunfähiger.

Hierbei braucht durchaus nicht übersehen zu werden, daß durch den aus praktischen Gründen gewollten Radikalismus und die frühere Oppositionsstellung der NSDAP. auch vielfach solche Elemente angelockt wurden, die von Natur aus zur Unzufriedenheit mit *jeglichem* bestehenden Zustande neigen, aber zu aufbauender Arbeit nicht fähig sind, oder die sonst eine unsoziale Veranlagung mit sich bringen und die mehr durch zufällige Konstellation als durch gute Veranlagung in den politischen Kampf hineingeraten sind. Derartige Elemente werden

aber durch den natürlichen Säuberungstrieb, der in jeder Gemeinschaft vorhanden ist, von selbst ausgeschieden.

II. **Heranbildung.** Da sich die Bildung einer „Elite" nur im revolutionären Kampf vollziehen kann, ist **zur Ergänzung der durch natürliche Auslese entstandenen Führerschaft** in Zukunft die **künstliche Heranbildung** von Führern erforderlich. Dies geschieht zweckmäßig **durch:**

1. **Politische Schulung** im nationalsozialistischen Geiste (Begründung von politischen Führerschulen.)
2. **Ergänzung** der Führerschaft **durch jugendlichen Nachwuchs** (Aufnahme in die Partei nur auf dem Wege über die Hitlerjugend).

III. **Leistungsprinzip. Für die Auswahl der Führer** aus dem durch natürliche Auslese vorhandenen oder künstlich herangebildeten Kräftereservoir gilt der Grundsatz der Leistungsfähigkeit.

1. **Ausschlaggebend** darf **nur** die **Leistungsfähigkeit für ein bestimmtes Amt** sein, für das der beste Bewerber auszusuchen ist ohne Rücksicht auf persönliche Beziehungen, auf Parteizugehörigkeit oder Leistungen auf fernliegenden Gebieten.
2. **Zur Leistungsfähigkeit gehören** neben dem nötigen **Sachverstand,** der stets zu fordern ist und in der Regel durch den Nachweis einer bestimmten Fachausbildung erbracht wird, insbesondere aber auch **politische Leistungen, ethische Leistungen** usw.
3. **Das Leistungsprinzip** ist die **Voraussetzung** für die Bewährung **des Führerprinzips.** Beide Grundsätze bedingen sich gegenseitig.

Wenn ein Führer nach dem Leistungsprinzip in sein Amt gekommen ist, ist anzunehmen, daß er tatsächlich die für das betreffende Amt geeignete Person ist, er hat deshalb Anspruch auf entsprechendes Vertrauen und entsprechende Achtung.

3. Die Verantwortlichkeit.

I. **Der Führer trägt** für den Kreis der ihm übertragenen Aufgaben **die alleinige Verantwortung.**

1. **Im liberal-demokratischen Staate wurde die Verantwortung** mit besonderer Vorliebe **auf** irgendwelche **Wahlkörperschaften oder Kollegien abgewälzt, die durch Mehrheitsbeschluß entschieden** und bei denen dann der einzelne verantwortungslos war. Die Folge der Verantwortungslosigkeit ist Leichtsinn die Folge der Vielköpfigkeit Sachunverstand. Die Abhängigkeit der Wahlkörperschaften von der Wählermasse machte diese verantwortungslos nach oben und autoritätslos nach unten.
2. **Nach dem nationalsozialistischen Führerprinzip soll derjenige, der ein Amt hat,** für den Kreis der ihm übertragenen Aufgaben **allein entscheiden** und für die richtige Ausübung seines Amtes **nach oben** (dem Vorgesetzten gegenüber) **verantwortlich sein, nach unten** (d. h. allen anderen Personen gegenüber) **Autorität haben.** Seine Entscheidungen sind bedingungslos anzuerkennen.
   a) **Das Beschwerderecht und** sonstige gesetzlich geordnete **Rechtsmittel bleiben** hiervon **unberührt.**
   b) **Das Führerprinzip verlangt** zur richtigen Auswirkung, **daß die Zuständigkeitsgrenzen** genau **eingehalten werden** und zwar
      α) **durch** andere, **nebengeordnete Instanzen,** aber auch

β) **durch vorgesetzte Instanzen.** Im nationalsozialistischen Staate kann deshalb auch nicht die Entscheidung der hierzu zuständigen Behörde durch eine Entscheidung der vorgesetzten Dienststelle ersetzt werden.

II. **Neben dem Führer können** von ihm berufene **Ratgeber für bestimmte Fachgebiete stehen,** deren Beratung für den Führer zwar nicht bindend ist, aber regelmäßig und vor allem auf dem rein fachlichen Gebiet Beachtung zu finden hat.

1. **Die Behörden im nationalsozialistischen Staate sind nach dem bürokratischen System aufgebaut.** (Gegensatz: kollegialisch, s. Schaeffers Grundriß Bd. 13[2] S. 129). Der Behördenleiter trägt die Gesamtverantwortung, wodurch **aber die Verantwortung der Dezernenten nicht aufgehoben** ist. Diese Verantwortung wird übernommen durch die sog. „Gegenzeichnung", deren Verweigerung den Dezernenten von der Verantwortung entlastet.
2. **Zum Tragen der Verantwortung ist notwendig, daß die persönliche Stellung der** verantwortlichen **Amtsträger** vor willkürlichen Amtsenthebungen und anderen Benachteiligungen **gesichert ist.** Im Staate wird die Unabhängigkeit des Verantwortlichen annähernd erreicht durch gesetzliche Sicherung der Beamtenrechte (formelles Dienststrafrecht), die bei den Richtern bis zur Unversetzbarkeit ausgestaltet sind zwecks Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtspflege. Ohne diese Sicherung wäre die Sachlichkeit der Geschäftsführung nicht erreichbar.

B. Die Durchführung des Führerprinzips.

Das Staats- und Verwaltungsleben Deutschlands soll nunmehr nach dem Führerprinzip neu organisiert werden. Dazu sind **tiefgreifende Umgestaltungen in Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden** erforderlich, die teilweise bereits durchgeführt sind, teilweise noch der Durchführung harren.

1. Im Reich.

I. **Ausschaltung des Reichstags. Die Reichsregierung hat** durch das Gesetz vom 24. III. 33 **die Befugnis zum Erlaß von einfachen und verfassungsändernden Reichsgesetzen erhalten.**

1. **Dem Reichstag ist dadurch sein vornehmstes Recht** so gut wie **entzogen.** Das Gesetz läßt zwar neben dem neuen den bisherigen Gesetzgebungsweg ausdrücklich offen, in der Praxis wird jedoch eine Betätigung des Reichstags als Gesetzgebungsfaktor kaum noch in Frage kommen.
2. **Die parlamentarische Regierungsform ist im Reich** zwar formell noch nicht aufgehoben, aber sie ist **praktisch bedeutungslos,** nachdem die politischen Parteien beseitigt sind.
3. **Die gänzliche Aufhebung des Reichstags steht bevor,** wie oben bereits näher dargelegt.

II. **Errichtung eines Führerrats.** Es besteht die Absicht, beim Reich einen **„Senat"** neu einzurichten.

1. **Dem Senat** sollen als **Aufgaben** zugewiesen werden
   a) **den Führer zu beraten,**
   b) **die Kontinuität der nationalsozialistischen Herrschaft** unabhängig von der Person einzelner **sicherzustellen.**

2. **Der Senat soll aus 60 Mitgliedern bestehen,** die vom Führer aus den Führern der nationalsozialistischen Bewegung berufen werden.

2. In den Ländern.

I. **Vereinheitlichung der Staatsführung.** Sie ist durch **Einsetzung der Reichsstatthalter** erreicht.

Näheres ist oben S. 25 bereits mitgeteilt.

II. **Ausschaltung der Landtage.** Die Volksvertretungen der Länder sind, bevor sie ganz aufgehoben werden, in der gleichen Weise **wie der Reichstag einflußlos gemacht** worden.

1. **Die Landesregierungen haben,** wie oben S. 26 bereits dargelegt, **Gesetzgebungskompetenz erhalten.**
2. **Die Beseitigung der parlamentarischen Regierungsform ist in den Ländern bereits durchgeführt,** s. oben S. 25.

III. **Errichtung von Führerräten. An Stelle der Landtage** sollen mit der Zeit Führerräte mit den gleichen Aufgaben treten, wie sie für den einzurichtenden Senat beim Reich vorgesehen sind.

In Preußen ist diese Absicht **durch den neuen Preußischen Staatsrat bereits verwirklicht** worden.

3. In den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Auf Grund des Führerprinzips sind insbesondere folgende **Umgestaltungen des Gemeindeverfassungsrechts** erforderlich:

I. **Aufhebung der kommunalen Vertretungskörperschaften,** die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen (Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage, Provinziallandtage) und ihre **Ersetzung durch Räte.** Preußen hat hiermit bereits angefangen; die bisherigen Provinziallandtage und Kreistage wurden einflußlos gemacht, ihre Aufgaben gingen auf die Provinzialausschüsse bzw. Kreisausschüsse über.

II. **Aufhebung der Magistratsverfassung** der Städte und **Einführung der Bürgermeisterverfassung** an ihrer statt. Die bisherigen Magistratsmitglieder sind dem Bürgermeister in Zukunft nicht mehr nebengeordnet, sondern unterstellt.

III. **Ernennung der leitenden Gemeindebeamten statt** der **Wahl,** wo eine solche stattfindet. Nach erfolgter Wahl werden sie z. Zt. in Preußen von der Aufsichtsbehörde nach deren freier Entschließung eingewiesen und nach Bewährung im Amte nach einem Jahre bestätigt.

III. Die Grundzüge der nationalsozialistischen Staatspolitik.

A. Staat und Wirtschaft.

1. Allgemeines.

I. **Das Verhältnis der Wirtschaft zum Staate** ist dahin zu bestimmen, daß der **Staat** als politisches Instrument des Volkes zur Sicherung seiner Existenz die **Gesamtpolitik** bestimmt, während die **Wirtschaft** im Rahmen des Ganzen die **Teil-**

aufgabe der Versorgung des Volkes mit allen lebensnotwendigen, materiellen Dingen zu erfüllen hat.

1. **Die Wirtschaft hat** deshalb im Verhältnis zum Staate **eine dienende Aufgabe.** Erst kommt die Politik, dann die Wirtschaft.
2. **Im liberalen Staate war das** Verhältnis **umgekehrt.** Die Wirtschaft schien unabhängig vom Staate bestehen zu können, der Staat hatte die Aufgabe, die wirtschaftliche Freiheit zu schützen auch unter Hintenansetzung der politischen Notwendigkeiten. Die Wirtschaft beherrschte vielfach die Staatspolitik.
3. **Die Wirtschaft kann** aber tatsächlich **ohne den Staat nicht bestehen.** Der Staat hält die Ordnung und Ruhe aufrecht, die die Wirtschaft nötig hat. Der Staat gewährleistet die Rechtssicherheit, ohne die eine entwickelte Kreditwirtschaft nicht bestehen kann. Beispiele: Polizeilicher Schutz der Arbeit und des Besitzes; Abhängigkeit der Höhe des Zinssatzes von dem Risiko, das bei ungeordneter Rechtspflege und mangelnder Durchsetzbarkeit des Anspruchs steigt.

II. **Das Führerprinzip gilt auch in der Wirtschaft.** Die Freiheit der Wirtschaft soll sichergestellt, ein schädlicher Zwang soll vermieden werden. **Die Wirtschaftsführung hat** aber **im Dienste des Volksganzen zu erfolgen** („Erst dienen, dann verdienen“).

1. **Der Staat ist zur Leitung der Wirtschaft berufen,** denn er hat die Wirtschaftsführung mit den politischen Bedürfnissen des Volkes in Einklang zu halten.
2. **Zur Sicherung der Wirtschaftsführung** im nationalsozialistischen Geiste ist die **Errichtung von Wirtschaftsständen** vorgesehen, in denen die in der Wirtschaft Arbeitenden berufsgruppenmäßig zusammenzufassen sind. Die Organisationen der Wirtschaftsstände sollen eine Selbstverwaltung erhalten.
3. **Die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände,** die nach dem marxistischen Klassenkampfgedanken sich feindlich gegenüberstehen, **sind gleichgeschaltet worden** und werden im nationalsozialistischen Geiste gegenseitiger Verständigung mit dem gemeinsamen Ziele der Wiederaufrichtung der deutschen Wirtschaft fortgeführt.
4. **Zur Beratung der Reichsregierung** auf wirtschaftlichem Gebiete soll ein **Wirtschaftsrat** errichtet werden, der aus Vertretern der Wirtschaftsstände besteht.
5. **Das Steuerrecht soll** im nationalsozialistischen Geiste **umgestaltet werden.** Es soll den berechtigten Interessen der Wirtschaft gerecht werden, vor allem müssen aber auch politische und insbesondere bevölkerungspolitische Zwecke verfolgt werden (Schutz der nationalen Wirtschaft vor Überfremdung durch zweckmäßige Zollpolitik, Entlastung kinderreicher Familien, Förderung der Geburtenzahl u. ähnl.).

2. Die Hauptgrundsätze der Wirtschaftsführung.

I. **Wertung der Arbeit.** Die schaffende Arbeit ist **nach dem Leistungsprinzip** zu werten.

1. **„Arbeiter“ im nationalsozialistischen Sinne** ist nicht nur der Handarbeiter wie nach marxistischer Ideologie, sondern auch der Geistesarbeiter (**„Arbeiter der Stirn und der Faust“**).
2. **Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert.** Sie soll jedoch nicht nach der Art der Arbeit, sondern als Leistung und vor allem als ethische Leistung gewertet werden. Beispielsweise ist ein guter Handwerker höher zu achten als ein schlechter Kunstmaler.

a) **Jede Arbeit ist für das Gesamtwohl des Volkes zu leisten und erhält** dadurch ihren ethischen Wert.
b) **Eine Gleichmacherei der Löhne ist naturwidrig,** da sich der Faule und Unfähige auf Kosten der Tüchtigen bereichern würde.

3. **Arbeitsloses Einkommen ist abzuschaffen.** Besitz ist nicht dazu da, um ein arbeits- und müheloses Einkommen zu verschaffen, sondern um im Dienste des Volksganzen genutzt zu werden.
4. **Angeborene Begabungen verpflichten zu besonderen Leistungen** für das Volksganze durch nützliche Anwendung dieser Anlagen.

II. **Das Eigentum** bleibt **unangetastet. Jeder Besitz verpflichtet** aber.

1. **Grundbesitz soll kein Spekulationsobjekt sein, Kapitalbesitz nicht** ohne vorangegangene Arbeitsleistung ein **müheloses Einkommen abwerfen.** In diesem Sinne erstrebt der Nationalsozialismus „Brechung der Zinsknechtschaft“, diese bedeutet jedoch nicht Aufhebung jedes Zinses.
2. **Das Volksvermögen** dient der Lebenserhaltung des Gesamtvolkes und **ist** deshalb **zu erhalten und zu vermehren.** Als für diesen Zweck besonders geeignete Maßnahmen kommen in Betracht:
   a) **Veräußerungsverbote gegen die Übertragung von** deutschem **Grundeigentum,** Aktien u. dgl. **an Ausländer.**
   b) **Einschränkung der Freizügigkeit des Kapitalmarktes. Kapitalflucht wird** als Landesverrat bestraft.

III. **Prinzip der nationalen Wirtschaft.** Dem nationalsozialistischen Grundsatz der Erhaltung der völkischen Selbständigkeit entspricht die Forderung der Erhaltung der **Selbständigkeit der deutschen Volkswirtschaft.**

1. **Das Prinzip** der „nationalen Wirtschaft“ **steht im Gegensatz zu** dem vom Liberalismus vertretenen Ideal der internationalen **„Weltwirtschaft“,** in der auf völkische, rassische und politische Notwendigkeiten keine Rücksicht genommen wird.
2. **„Nationalwirtschaft“ bedeutet** nicht völlige Absperrung vom Auslande, sondern nur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Nation, ist also nicht dasselbe wie der weitergehende Begriff der Autarkie („geschlossener Handelsstaat“). Die Hauptgrundsätze der Nationalwirtschaft sind:
   a) Weltwirtschaftliche **Verflechtungen dürfen nur bedingt,** d. h. nur bis zu der Grenze **zugelassen werden,** die notfalls das Leben des Volkes aus den Erträgen des eigenen Grund und Bodens und aus eigener Arbeit noch gewährleistet.
   b) **Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik verbietet** im übrigen **nicht den Handelsverkehr mit dem Auslande,** sondern fördert ihn, soweit er nützlich ist, und verhindert ihn nur soweit, als die Selbständigkeit der nationalen Wirtschaft und damit die politische Selbständigkeit gefährdet ist.

IV. **Gemeinnutz geht vor Eigennutz.** In der deutschen Volkswirtschaft soll der Grundsatz gelten, daß die Gesamtinteressen den individualistisch-kapitalistischen Einzelwünschen voranzustellen sind.

1. **Ziel der Wirtschaft ist größtmögliche Gütererzeugung.** Der Profit durch Drosselung der Produktion zwecks Hochtreiben des Preises ist unsittlich.

2. **An dem Ertrage der Gesamtwirtschaft** sollen nicht nur einzelne, sondern das ganze Volk, die Gesamtheit der Arbeiter beteiligt sein (**„Gewinnbeteiligung der Arbeiter“**).
3. Der Wohlstand des Volkes hängt davon ab, daß **gute Waren möglichst billig** geliefert werden können.
4. **Innerhalb der deutschen Wirtschaft ist jede Arbeitsteilung und Wirtschaftsverflechtung erlaubt** und erwünscht. Sonderinteressen z. B. einzelner Gebiete sind abzulehnen.

Zu I bis IV. Im übrigen wird auf die ausführliche Darstellung in der Schaefferschen Sammlung, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, Heft 4 „Die Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild“ verwiesen.

B. Staat und Erziehungswesen.

Die Verwirklichung der nationalsozialistischen Gedankenwelt kann nicht nur durch staatlichen Zwang erfolgen, sondern **erfordert** außerdem **eine geistige Umstellung** des gesamten Denkens **des Volkes,** die **durch** das Mittel der **Erziehung** erreicht wird.

I. **Die Forderungen,** die der nationalsozialistische Staat hinsichtlich der Erziehung stellen muß, **sind wesentlich weitergehende als im liberalen Staate.**

1 a) **Im liberalen Staate** beeinflußte der Staat die Erziehung fast **nur durch Schulen.**

b) **Im nationalsozialistischen Staate werden** daneben **auch** weitestgehend **andere Mittel in den Dienst der Volkserziehung gestellt,** z. B. Einrichtung des Reichspropagandaministeriums, Einführung der Arbeitsdienstpflicht, Förderung des Sportes und der Wehrfähigkeit, die gesamte Gleichschaltung der Verbände, Beamtenschulung.

2 a) **Im liberalen Staate** wurde **auf** die **Wünsche der Erziehungsberechtigten weitestgehende Rücksicht** genommen, z. B. Zulassung von Weltanschauungsschulen, größte Freiheit der Kirchen.

b) **Im nationalsozialistischen Staate** steht die **gesamte Erziehung im Dienste der nationalsozialistischen Weltanschauung.** Die Kirchen haben einerseits religiöse Lehrfreiheit, haben andererseits aber auf die staatlichen Ziele weitestgehende Rücksichten zu nehmen. Konkordate sind dementsprechend auszulegen. Diese Dinge sind aber noch im Flusse.

II. **Die Grundlagen der Erziehung** (nicht nur des Lehrstoffes) sind **völlig verändert** worden.

1 a) **Nach liberaler Weltanschauung kann** der Mensch **durch Erziehung gebessert werden,** und zwar nicht nur der Einzelmensch, sondern **auch die Erbmasse des Volkes** (Folge des Glaubens an die Vererbung erworbener Eigenschaften).

b) **Nach rassengesetzlicher Erkenntnis kann durch Erziehung nur der Einzelmensch** erfaßt werden, und auch dieser nur, insoweit die Erbanlagen dies zulassen. Es kann also **nicht die angeborene Güte des Volkes verbessert werden.**

2 a) **Nach liberaler Auffassung** liegt der Wert der **„Bildung“** in der **Fülle des Wissens.**

b) **Nach rassengesetzlicher Anschauung liegt der Wert im angeborenen Charakter,** der durch Wissen nicht verändert, aber gepflegt und in richtiger Weise ausgebildet werden kann.

3 a) **Nach liberaler Auffassung sind Körper und Geist** von einander **getrennte Dinge.** Man legte vor allem auf die geistige Ausbildung Wert.

b) **Nach rassengesetzlicher Auffassung muß ein gesunder Körper mit einem gesunden Geist verbunden sein** (Ideal des Griechentums). Adolf Hitler in Bd. II, Kap. 2 von „Mein Kampf“: Der völkische Staat hat „seine gesamte Erziehungsarbeit in erster Linie nicht auf das Einpumpen bloßen Wissens einzustellen, sondern auf das Heranzüchten gesunder Körper. Erst in zweiter Linie kommt dann die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten. Hier aber wieder an der Spitze die Entwicklung des Charakters, besonders der Förderung der Willens- und Entschlußkraft, verbunden mit der Erziehung zur Verantwortungsfähigkeit, und erst als Letztes die wissenschaftliche Schulung“.

C. Die Beamtenpolitik des nationalsozialistischen Staates.

I. **Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.** Der Nationalsozialismus hält an dem Grundsatz fest, daß die Repräsentation des Staates durch berufsmäßig vorgebildete, lebenslänglich angestellte und in ihren wohlerworbenen Rechten geschützte Personen zu erfolgen hat. Zur Durchführung dieses Grundsatzes erwies sich eine gründliche **Säuberung des Beamtenkörpers von ungeeigneten und fragwürdigen Elementen,** die unter dem liberalen Regime in den Beamtenstand Eingang gefunden hatten, als notwendig.

Die Säuberungsaktion erstreckte sich auf sämtliche Beamte des Reichs, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ausgemerzt wurden:

1. **Beamte,** die **ohne** die für ihre Laufbahn vorgeschriebene **Vorbildung oder Eignung** in das Beamtenverhältnis gelangt waren und nunmehr kurzerhand entlassen wurden.
2. **Nichtarische Beamte,** die in den Ruhestand versetzt wurden.
3. **Politisch unzuverlässige Beamte,** die unter Gewährung eines gekürzten Ruhegehalts aus dem Dienst entlassen wurden.

Im übrigen wird auf die ausführliche Darstellung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Ergänzungsheft zu Bd. 13[1] der Schaefferschen Grundrißsammlung verwiesen.

II. **Künftige Anforderungen.** Im Gegensatz zum liberalen Staate, der nur die Fachausbildung der Beamten kannte, soll sich die Berufsvorbildung der Beamten des neuen Staates **neben der Fachausbildung auch** auf die **politisch-weltanschauliche Erfassung der Staatsziele** erstrecken.

Für die Juristen in allen Staatsstellungen ist dies **besonders wichtig.**

1. **Die juristische Vorbildung wird immer notwendig sein zur Beherrschung des Staatsapparats,** da diese allein die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit und Ordnung im gesamten Volksleben zu gewährleisten vermag. Neben der rein technisch-juristischen Bildung muß aber die ethische Seite des Rechts stärker als bisher beachtet werden, d. h. die Ausrichtung allen Rechts auf die „zentrale Rechtsidee“ der völkischen Weltanschauung.
2. **Die Auswahl der Juristen darf** deshalb **nicht ausschließlich nach der logisch-formalen Intelligenz erfolgen,** sondern außerdem auch nach der Veranlagung zur weltanschaulichen Erfassung des nationalsozialistischen Staatsgeistes, also nach rassischen Gesichtspunkten (Ausschluß der Juden von Rechtspflege und Beamtenstellungen, Forderung guter charakterlicher Veranlagung und Führerbegabung, diese insbesondere für leitende Verwaltungsbeamte).

Zweiter Teil.

Das Staatsvolk.

Vorbemerkung.

I. **Der Zweck des Staates.** Gegenüber der Auffassung, daß der Staat Selbstzweck sei und das Volk dazu da sei, dem Staate zu dienen, erklärt der Nationalsozialismus, daß der Staat Mittel zum Zweck ist. „Sein Zweck liegt in der **Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft** physisch und seelisch **gleichartiger Lebewesen.**" Adolf Hitler in „Mein Kampf" Bd. II Kap. 2.

„Die Güte eines Staates **kann nicht bewertet werden** nach der kulturellen Höhe oder Machtbedeutung dieses Staates im Rahmen der übrigen Welt, sondern ausschließlich **nur nach dem Grade der Güte** dieser Einrichtung **für das** jeweils in Frage kommende **Volkstum**". Adolf Hitler ebenda.

II. **Die Aufgabe des Deutschen Reiches. Das Deutsche Reich soll** als Staat **alle Deutschen umschließen** mit der Aufgabe, aus diesem Volke die wertvollen Bestände an rassischen Urelementen nicht nur zu sammeln und zu erhalten, sondern langsam und sicher zur beherrschenden Stellung emporzuführen. Adolf Hitler in „Mein Kampf" Bd. II Kap. 2.

Hiernach bedarf zunächst der Feststellung, was unter dem Begriff „Deutscher" zu verstehen ist und wie dieser Begriff gegenüber anderen Völkern abzugrenzen ist.

I. Das deutsche Volkstum.

I. **Für den Begriff des Volkstums** im nationalsozialistischen Sinne **ist die Abstammung maßgebend.**

„**Nation**" oder „**Volk**" ist nach nationalsozialistischer Auffassung **eine durch Blutsverwandtschaft** (Abstammung) **zusammengehörige Menschengruppe.**

II. **Deutscher ist** hiernach ohne Rücksicht auf die Grenzen des Staatsgebiets und der Staatsgewalt, **wer deutscher Abstammung ist,** wobei das Blut **(die Rasse) entscheidet.**

A. Volkstum und Rasse.

I. **Unter Rasse** im wissenschaftlichen Sinne **versteht man eine „erbgleiche Menschengruppe".**

„Eine Rasse stellt sich dar in einer Menschengruppe, die sich durch ihr eignende Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen in solcher Weise zusammengefaßten Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt" (Günther).

II. **Die Zugehörigkeit** zu einer Rasse **ist nicht übereinstimmend mit** der Zugehörigkeit zu einem **Staat,** einer **Sprachgemeinschaft oder** einem **Volk.**

1. **Es gibt** zwar einen deutschen, russischen, tschecho-slowakischen Staat, aber **keine deutsche, russische** usw. **Rasse.**
2. **Es gibt** zwar germanische, slawische, romanische, semitische Sprachen, aber **keine germanische, slawische, romanische, semitische Rasse.**
3. **Es gibt** innerhalb der einzelnen Völker **Menschen, die verschiedenen Rassen** rein oder vermischt **angehören.**
4. **Die Begriffe „arisch" und „nichtarisch" werden** von der Wissenschaft **in verschiedener Bedeutung gebraucht.**
   a) **Als „arisch"** (indisch: arya = edel) **bezeichneten sich die Inder** und die im Iran eingewanderten nordischen Völker (**Meder, Perser**), deren gemeinsame Sprache vor der Trennung dieser Völker man daher mit „arisch" bezeichnet hatte.
   b) **Das Wort „arisch"** wird gelegentlich auch als **gleichbedeutend mit indogermanisch** gebraucht, und zwar im Sinne der Sprache wie auch im Sinne der nordischen Rasse.
   c) **Von der völkischen Bewegung** wurde das Wort „arisch" **im Gegensatz zu jüdisch** gebraucht als „nicht jüdisch" oder „nicht farbig". In diesem Sinne spricht auch die nationalsozialistische Gesetzgebung von „Arier". § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. IV. 1933.

III. **Die wissenschaftlich festgestellten Rassen** im anthropologischen Sinne werden vielfach verschieden benannt. Nach den heute üblichen Bezeichnungen **von Günther** kommen für Deutschland in Betracht:

1. **Die nordische Rasse** } bildeten vorwiegend zusammen das Germanentum.
2. **Die fälische Rasse** }
3. **Die westische (mediterrane) Rasse,** urverwandt mit der nordischen Rasse?
4. **Die ostbaltische Rasse** } rundschädelig, wohl der mongolischen Rasse verwandt.
5. **Die ostische Rasse** }
6. **Die dinarische Rasse,** langgesichtig und kurzschädelig, urverwandt mit der vorderasiatischen Rasse?
7. **Die sudetische Rasse.**
8. **Die orientalische Rasse** }
9. **Die vorderasiatische Rasse** } von Bedeutung lediglich für das Judentum.
10. **Die hamitische Rasse** }

Sonstige außereuropäische Rassen wie z. B. die mongolische oder die negerische Rasse kommen in Deutschland nur gelegentlich vor.

IV. **Rasse** (im wissenschaftlichen Sinne) **und Volkstum decken sich** also **nicht.** In Deutschland liegen vielmehr die Dinge wie folgt:

1. **Das deutsche Volk** in seiner heutigen Zusammensetzung **umfaßt Bestandteile von** mindestens **sieben** (oben unter 1—7 aufgezählten) **Rassen.**
2. **Das Verbreitungsgebiet dieser sieben Rassen** geht weit über Deutschland hinaus und **umfaßt** wohl sicher **alle europäischen Völker.**
3. **Den rassischen Kern des deutschen Volkes** bilden die **nordische und die fälische Rasse.**
   a) Sie überwiegen zahlenmäßig.
   b) Sie haben infolge ihrer überragenden geistigen Leistungsfähigkeit die deutsche Volkskultur geprägt.
   c) Sie sind in Mischungen wohl bei allen Deutschen mehr oder weniger vorhanden.
   d) **Das deutsche Volk** ist damit **„nordrassisch bestimmt".**

V. **Der Begriff des Volkstums** läßt sich demnach aus der Rasse allein nicht ableiten, sondern muß wie folgt bestimmt werden:

1. **Volkstum ist eine geschichtlich gewordene Blutsgemeinschaft,** die zusammengehalten wird durch
   a) **gleiche Rasse,**
   b) **gleiche Sprache,**
   c) **gleiche Geschichte,**
   d) **gleiche Kultur,**
   e) **gleiche Siedlungsstätten,**

   ohne daß man sagen kann, daß eines von diesen Merkmalen allein ausschlaggebend sei oder alle zu gleicher Zeit vorliegen müßten.

2. **Das Wesentliche im nationalsozialistischen Sinne ist,** daß es sich um eine **Blutsgemeinschaft** handelt.

   Dadurch, daß die Blutsgemeinschaft und die Rasse beide durch Abstammung vermittelt werden, ergibt sich die besondere Bedeutung der Rasse für das Volkstum und die **besondere Beachtung der Rasse** im nationalsozialistischen Staate und in dessen Politik.

B. Abgrenzung des Deutschen Volkstums von anderen Völkern.

1. Allgemeine Grundsätze.

I. **Zum deutschen Volke gehören:**

1. **Alle Deutschen, die innerhalb** der Grenzen **des Deutschen Reiches wohnen.**

   Damit ist jedoch das deutsche Volkstum keineswegs erschöpft, es gehören vielmehr ferner dazu:

2. **Die Grenzlanddeutschen,** d. h. diejenigen Deutschen, die in geschlossenen und mit dem deutschen Lande zusammenhängenden Siedlungsgebieten wohnen.

   Zu diesen gehören insbesondere die Elsässer, Luxemburger, Nordschleswiger, Danziger, die Deutschen in Westpreußen, Posen, Ostoberschlesien und den Memelländern, die Sudetendeutschen, Österreicher, Liechtensteiner usw. — Hierzu sagt das Programm in Punkt 1: Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen zu einem Groß-Deutschland.

3. **Die Auslanddeutschen,** d. h. diejenigen Deutschen, die ohne örtlichen Zusammenhang mit dem deutschen Siedlungsgebiet im Auslande wohnen.

   Zu diesen gehören z. B. die Siebenbürger Deutschen, die Wolgadeutschen, die Deutschen in den Randstaaten, die Deutschen in Südamerika und in den Vereinigten Staaten von Amerika usw.

4. **Die im Ausland weilenden Deutschen,** d. h. diejenigen Deutschen, die sich vorübergehend im Auslande aufhalten oder vorübergehend dort wohnen.

   Hierbei ist gleichgültig, ob sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder nicht.

II. **Zum deutschen Volke gehören nicht:**

1. **Die Angehörigen fremder Völker im Auslande,** auch bei vorübergehendem Aufenthalt im Inlande.

   z. B. Franzosen, Schweden, Amerikaner usw.

2. **Die Angehörigen fremder Völker, die innerhalb** der Grenzen **des Deutschen Reiches wohnen** und nicht zur deutschen Blutsgemeinschaft gehören.

   Hierher zu rechnen sind insbesondere:
   a) **Das Judentum** in erster Linie.
   b) **Die „nationalen Minderheiten“,** wie insbesondere die geringe Anzahl von Polen und Wenden.
   c) **Die Zigeuner.**

2. Die fremdstämmigen Bevölkerungsgruppen Deutschlands.

a) Das Judentum.

α) Geschichte des Judentums.

I. **Die älteste Geschichte ist sagenhaft** (Sintflut, Turmbau zu Babel, Stammvätergeschichte). Die Hauptquelle der israelitischen Geschichte, die fünf Bücher Moses (Pentateuch), ist erst ungefähr 700 Jahr v. Chr. entstanden. **Geschichtlich ist:**

1. Die **„Chapiri“ (Hebräer** = die Jenseitigen) **wanderten** etwa **um 1500 v. Chr.** von Mesopotamien kommend **in Palästina ein.** Eine Hungersnot zwang sie zur **Auswanderung nach Gosen** (Unterägypten), wo sie unter der Herrschaft der Ägypter lebten. Um **1250 v. Chr.** erfolgte **unter** der Führung **von Moses die Rückwanderung nach Palästina,** hier ließen sie sich im Ostjordanland nieder.
2. **Unter Leitung von Josua** dehnten sie ihre Wohnplätze durch **Eroberung des** Westjordanlandes **(des Landes Kanaan)** aus. Sie vermischten sich hier mit den Ureinwohnern Kanaans, dadurch entstand eine **vorderasiatisch-orientalische Rassenmischung** mit nicht geringem nordischen, westischen, **negroiden** und hamitischen Einschlag.
3. **Staatsverfassung.** Das israelitische Volk war in **zwölf Stämme** eingeteilt, die **unter** der **Führung von „Richtern“** standen. Die Stämme zerfielen in Geschlechter, die von „Ältesten“ (Patriarchen) geführt wurden, die Geschlechter gliederten sich in Familien. **Später** fand eine **Einigung der Stämme unter „Königen“** statt. (Saul 1030—1010, David 1010—970, Salomon 970—933 v. Chr.).
4. **Seit der Zeit Salomons** läßt sich eine **Entartung des Judentums** beobachten, die offenbar wohl eine Folge des rassischen Niederganges war. Als Zeichen dieser Entartung seien erwähnt: Die Errichtung der Königsburg in Jerusalem, der Tempelbau, tyrannische Diktatur, Aufkommen des Händlertums, religiöser und moralischer Zerfall, die Teilung des Reiches in Israel und Juda (978 v. Chr.)

II. **Im weiteren Verlauf der alten Geschichte** gestaltete sich das Schicksal der **Juden** überaus wechselreich. Das Land stand **meist unter fremder Abhängigkeit.** Es wurde schließlich **von den Römern** erobert, von diesen wurde seine **nationale Selbständigkeit vernichtet. Die Juden** wurden vaterlandslos und **zerstreuten sich über die ganze Erde.**

1. **Das Reich Israel** wurde 722 v. Chr. von dem **König** Sargon **von Assyrien erobert.** Ein großer Teil des Volkes, darunter insbesondere die Vornehmen und Führer, wurde in die Gefangenschaft nach Assyrien überführt **(Erstes babylonisches Exil).**
2. **Das Reich Juda** wurde 586 v. Chr. **von Nebukadnezar** der babylonischen Herrschaft **unterworfen.** Jerusalem wurde erobert, sein Tempel zerstört, das Volk in die Gefangenschaft geführt **(Zweites babylonisches Exil).**
3. **Der Perserkönig Kyros** (eigentlich Kurrusch) zerstörte Babylon und **erlaubte** i. J. 536 v. Chr. **40000 Israeliten die Rückkehr nach Palästina.** Durch diese erfolgte **unter Führung der Propheten Esra und Nehemia** die **Begründung des jüdischen Volkstums:** Einführung des Gesetzbuches Moses als Grundlage des neuen Staates, Verbot der Vermischung der Juden mit anderen Völkern, Erlaß von rassehygienischen Vorschriften nach dem Vorbilde des Rechts der nordrassischen Perser, Religionsstiftung auf der Grundlage der persischen Staatsreligion der Zarathustra-Lehre (Mazdaismus). Seit dieser Zeit fällt die nationale Gemeinschaft der Juden mit der Religionsgemeinschaft zusammen und erfährt dadurch eine ungeheure Festigung. Bezeichnend ist, daß das Judentum seitdem auf religiöse Mission unter anderen Völkern verzichtet hat und nur gelegentliche Übertritte zum Judentum vorkamen.
4. **Nach dem Sturze des Perserreichs** (331 v. Chr.) kam der jüdische Staat **unter** die **Oberherrschaft der Ägypter,** der i. J. 224 v. Chr. die syrische **Oberherrschaft** folgte. Daran schloß sich eine **kurze Zeit der Selbständigkeit** unter den Makkabäern, und dann begann die Abhängigkeit von Rom, die sich bis zur **Eingliederung Palästinas in das römische Weltreich** steigerte. Im Jahre 66 n. Chr. brach ein großer **Aufstand gegen die römischen Statthalter** aus, dessen gewaltsame Unterdrückung zur völligen **Vernichtung der** noch verbliebenen staatlichen **Selbständigkeit,** zur Zerstörung Jerusalems und des Tempels (70 n. Chr.) führte, ohne aber das religiös und völkisch gefestigte Volkstum als solches zerstören zu können.
5. **Bereits vor der Katastrophe hatten die Juden** als ausgesprochenes Händlervolk **Handelsniederlassungen** in der ganzen Mittelmeerwelt und in den Küstenstädten des Schwarzen Meeres begründet. Sie hatten das römische Weltreich durchsetzt, in dem sie schon frühzeitig Bürgerrechte erhielten (Paulus) und Ämter bekleiden durften.
6. **Nach der Vertreibung** aus Palästina **suchten die Juden auch entferntere Länder auf.** Sie wanderten im Gefolge der römischen Heere nach Gallien, Spanien und Deutschland (nachgewiesen in Köln seit 321 n. Chr.). Sie verstreuten sich über die Handelsplätze Asiens und Afrikas. Hierbei bildete sich bereits frühzeitig eine **Gliederung der europäischen Juden in zwei Gruppen** heraus:
   a) **Die Sephardim** (Sepharad-Pyrenäenhalbinsel) wohnen in Spanien, Portugal und haben sich von dort als „Spaniolen" nach Nordafrika verbreitet. Sie bilden etwa 10 v. H. der Gesamtzahl der Juden und zeigen mehr **orientalisch-westischen Typ.**
   b) **Die Aschkenasim** (Askenas-Deutschland) wohnen im nördlichen und östlichen Europa (Ostjuden). Sie machen 90 v. H. der Judenschaft aus und zeigen mehr **vorderasiatischen Typ,** sie haben viel mongolisches und ostbaltisches Blut in sich aufgenommen.

III. **Im Mittelalter wurden den Juden** vielfach **politische Beschränkungen auferlegt,** die durch starke Gegensätze zwischen den Juden und der einheimischen Bevölkerung, vor allem durch den drückend empfundenen Judenwucher bei Darlehns-, Pfand- und Wechselgeschäften hervorgerufen waren.

1. **Heinrich IV.** stellte die Juden i. J. 1103 als **„servi camerae" (Kammerknechte)** gegen **Zahlung einer besonderen Abgabe** unter kaiserlichen Schutz. Dieses **Judenregal** wurde später vielfach auf die Landesherren übertragen. Seit dem 13. Jahrh. wurde den Juden das **Tragen besonderer Abzeichen** (gelber Fleck) vorgeschrieben. Seit dem 15. Jahrh. wurden ihnen **Wohnungsbeschränkungen** auferlegt, indem man ihnen eine bestimmte Wohngegend (Ghetto) anwies.
2. **Im 14. und 15. Jahrh.** kam es in Deutschland gelegentlich zu **Judenverfolgungen und Aufenthaltsverboten** für bestimmte Territorien. Spanien, Portugal und Frankreich vertrieben die Juden überhaupt aus ihren Gebieten. Der **Zustrom der Juden** richtete sich vor allem **nach Polen,** wo der westliche Wanderweg mit dem aus Südosten (Schwarzes Meer-Gebiet) zusammentrifft. Die „jiddische Sprache" der polnischen Juden ist aus dem Mittelhochdeutschen entstanden, der „Kaftan" ist der Rock des mittelalterlichen deutschen Bürgers.

IV. **In der Neuzeit** kam es zunächst zur sog. **Judenbefreiung,** die als Gegenströmung einen stark ausgeprägten **Antisemitismus** auslöste.

1. **Die Judenbefreiung** wurde **in Deutschland** im letzten Viertel des 18. Jahrh. vor allem **durch Moses Mendelssohn betrieben.** Nach der Auffassung des Liberalismus (Hauptvertreter z. B. die Freimaurerlogen) sollten die nicht geleugneten schlechten Eigenschaften der Juden nur eine Folge ihrer Unterdrückungen und Abschließungen sein, folglich glaubte man, die **Juden** bessern und assimilieren zu können, wenn ihnen die **Gleichberechtigung mit den Wirtsvölkern zuerkannt** wurde. Die Verkündung der Gleichberechtigung erfolgte zuerst in den Vereinigten Staaten, dann in Frankreich 1791, 1806, 1814, in Deutschland 1808—1833 (Preußen 1812), dann 1848 und 1869.
2. **Die Folge der Judenbefreiung** war die **Durchdringung des gesamten** politischen, kulturellen und wirtschaftlichen **Lebens der Wirtsvölker durch das Judentum.** Als besonders für Deutschland schädliche Nachteile sind festzustellen: Tatsächliche Herrschaft des Judentums in der Wirtschaftsführung. Entfesselung des Individualismus, der ungezügelten Profitgier und damit des unbeherrschten Kapitalismus auf der einen Seite (vgl. Sombart: „Die Juden und das Wirtschaftsleben"), Organisation und geistige Führung des Marxismus auf der anderen Seite. Förderung aller zersetzenden Bestrebungen im Deutschen Reich, insbesondere nach 1918 („Judenrepublik"). Stärkste Einwanderung von Ostjuden nach Deutschland, gefördert von der Sozialdemokratie.
3. **Der Antisemitismus will die jüdische Vormachtstellung beseitigen** und den Einfluß der Juden auf ein der Anzahl und Bedeutung des Judentums entsprechendes Maß zurückführen.
   a) **Die antisemitische Bewegung** wurde **in Deutschland** 1878 **durch** den Hofprediger **Stöcker begründet.** In Österreich besteht sie seit 1880, ihre Hauptvertreter waren dort Schoenerer (Nationalist) und Lueger (Christlichsozial). Zu gleicher Zeit entwickelten sich auch in fast allen anderen Ländern starke antisemitische Strömungen. Zu bemerken bleibt, daß die vielerlei antisemitischen Parteien und Verbände, die sich vor und nach dem Kriege in Deutschland gebildet hatten, keine praktischen Erfolge erzielt haben.
   b) **Der Nationalsozialismus** führt eine **Verschmelzung des Antisemitismus mit dem Rassengedanken** herbei. „Indem ich mich des Juden erwehre, kämpfe ich für das Werk des Herrn." Adolf Hitler in „Mein Kampf" Bd. I Kap. 2.

β) Verbreitung und rassische Beschaffenheit des Judentums.

I. Die Zahl der Juden (nach der Religion) **beläuft sich auf etwa 15 Millionen Köpfe.**

1. **Davon entfallen auf Polen** annähernd **3 Millionen,** Rußland 2,7 Millionen, Rumänien 900000, Deutschland 615000, Deutsch-Österreich 350000 (Wien über 200000), Großbritannien 300000, Italien 50000, Palästina 158000, die Vereinigten Staaten rund 4 Millionen, von denen fast die Hälfte in New York wohnen.
2. **Die Zahl der Nichtarier** im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. IV. 33, d. h. Menschen, von denen ein Großelternteil Rassejude war, dürfte **in Deutschland** rund **2 Millionen** betragen. Die Gesamtzahl der Judenstämmlinge ist auf rund 3 Millionen zu schätzen. — Für die gutachtliche Feststellung der arischen oder nichtarischen Abkunft ist seit 1933 ein besonderer „Sachverständiger für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern" bestellt worden.

II. Das Judentum stellt sich dar als **ein religiös gefestigtes Volkstum** (rein völkischer Verband) ohne feste Siedlungsplätze (Nomadentum).

1. **Das jüdische Volkstum** ist aus stärkster **Kreuzung der verschiedensten Rassen** entstanden, deren hauptsächlichste nichteuropäischer Herkunft sind.
2. **Die starke Rassenmischung** bringt mannigfache Begabungen hervor, insbesondere verstandesmäßiger Art, aber auch stärkste Zwiespältigkeit des Wesens und infolge der Disharmonie des Charakters mangelnde soziale Fähigkeiten. Die inzuchtähnliche, enge Blutsgemeinschaft macht das Judentum zu einer **„Rasse zweiter Ordnung"**, die Rassenmischung zur „Gegenrasse", die unsoziale Einstellung zur „Parasitenrasse".

III. Politisch ist das Judentum gespalten in eine orthodoxe und in eine liberale Richtung.

1. **Die orthodoxe** oder nationalistische **Richtung** fordert die **Erhaltung der jüdischen Eigentümlichkeiten** und Abschließung von anderen Völkern. Hierzu gehört der **„Zionismus"** mit dem Ziele, in Palästina eine gesamtjüdische politische Heimstätte zu gründen.
2. **Die liberale Richtung** verlangt stärkste **Anpassung an die Wirtsvölker** und erstrebt als Enderfolg das Aufgehen des Judentums im Volkskörper der Wirtsvölker. Hierzu gehört das sog. **„Nationale Judentum"**.

b) Nationale Minderheiten.

α) Polen.

I. Die Zahl der Polen in Deutschland beläuft sich auf etwa **250000 Köpfe.** Sie wohnen vornehmlich in Oberschlesien, der Grenzmark Posen-Westpreußen, Ostpreußen und dem Ruhrgebiet, in das sie durch Einwanderung gelangt sind.

1. **Die rassische Beschaffenheit der Polen** und des gesamten Slawentums unterscheidet sich von der der germanischen Völker wesentlich durch stärkste Durchsetzung mit ostbaltischem Blute (breite Backenknochen, graue Haut, stumpfe Nase, gedrungener Körperbau) neben Bestandteilen nordischer Rasse (Großrussen, Tschechen), dinarischer Rasse (Slowaken, Kroaten, Serben) und ostischer Rasse (Mähren).
2. **Das ostbaltische Blut prägt den slavischen Charakter:** Unordentlichkeit, Gutmütigkeit, Hang zum Grübeln, nationale Leidenschaftlichkeit, Unterwürfigkeit,

Großmannssucht, Hang zur Gleichmacherei, Unzuverlässigkeit, Grausamkeit. Die Gesamtheit dieser unausgeglichenen Wesensart, die der des Germanentums völlig entgegengesetzt ist, gibt die rassische Erklärung für den Hang zum Bolschewismus und die Art seiner Durchsetzung in Rußland (ostbaltische Rasse = die „Bolschewistenrasse"), wobei die offensichtliche Unfähigkeit zur Führung der jüdischen Führerschaft den Weg frei machte.

II. Vor 1918 wurde **in den gemischtsprachigen Gebietsteilen** und namentlich in den damals noch zu Preußen gehörigen Provinzen Posen und Westpreußen eine starke **Germanisierungspolitik** betrieben.

1. **Die deutsche Germanisierungspolitik** wurde **von der katholischen Kirche** grundsätzlich **bekämpft,** und zwar aus kirchlich-religiösen Gründen (Erteilung des Religionsunterrichts in der Muttersprache), aber auch aus politischen Gründen (das Zentrum suchte polnische Stimmen). Die deutsche Politik hatte trotzdem insofern Erfolg, als die masurischen und schlesischen Polen, beide bereits polnisch-deutsche Mischbevölkerungen (Wasserpolnische Sprache in Oberschlesien), im Laufe der letzten 100 Jahre fast vollständig germanisiert wurden.
2. **Österreich-Ungarn betrieb** im allgemeinen **keine Germanisierungspolitik.** Deshalb finden sich dort scharfe Volkstums- und Rassengrenzen zwischen den Völkern, während diese z. B. in Oberschlesien fließend sind.

III. Der Nationalsozialismus lehnt die vor dem Kriege betriebene **Germanisierungspolitik** auf das entschiedenste **ab.**

Seine **grundsätzliche Einstellung** zur Frage der Germanisierung ist folgende: Da es ein Ding der **Unmöglichkeit** ist, **durch** eine sprachliche **Germanisierung das Blut der Unterlegenen umzuwandeln,** und da durch eine Vermischung Deutscher mit Slawen eine Niedersenkung der Güte des deutschen Volkstums herbeigeführt werden würde, hat jegliche Germanisierung sprachlicher Art zu unterbleiben. Der Erfolg wäre: „Ein fremdrassiges Volk in deutscher Sprache seine fremden Gedanken ausdrückend, die Höhe und Würde unseres eigenen Volkstums durch seine eigene Minderwertigkeit kompromittierend." Adolf Hitler: „Mein Kampf" Bd. II Kap. 2. — „Was in der Geschichte nutzbringend germanisiert wurde, war der Boden, den unsere Vorfahren mit dem Schwerte erwarben und mit deutschen Bauern besiedelten." Adolf Hitler ebenda.

β) Wenden.

Die Zahl der Wenden in Deutschland beläuft sich auf etwa **60000 Köpfe.** Sie wohnen in der preußischen und in der sächsischen Oberlausitz.

Die Wenden sind ein **Restvolk der slawischen Bevölkerung Ostdeutschlands** vor der deutschen Besiedlung.

c) Zigeuner.

Die Zigeuner sind ein **indisches Wandervolk** mit eigener Sprache, aber ohne eigene Religion **seit dem 15. Jahrhundert in Deutschland auftretend.**

Sie stammen von der nichtarischen Urbevölkerung Indiens ab. Ihre **Zahl** ist **unbekannt,** aber in Deutschland unbedeutend. In Preußen werden seit 1906 Versuche zur Seßhaftmachung der Zigeuner unternommen.

II. Die Behandlung des Volkstums im nationalsozialistischen Staat.

Vorbemerkung.

Der nationalsozialistische Staat hat es zu tun mit:

1. Volksgenossen und Volksfremden,
2. Reichsangehörigen und Nichtreichsangehörigen.

Aus der Überschneidung dieser beiden Gruppen ergeben sich **vier Gruppen von Menschen,** die der unterschiedlichen Behandlung durch den Staat bedürfen, nämlich:

I. **Volksfremde Nichtreichsangehörige.** Hierzu gehören alle fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen, die im Reichsgebiet wohnen oder sich vorübergehend aufhalten.

Die Behandlung der volksfremden Ausländer durch den nationalsozialistischen Staat wird im großen und ganzen **dieselbe** bleiben **wie bisher.** Sie besitzen keine staatsbürgerlichen Rechte in Deutschland und sind im übrigen, solange sie innerhalb der deutschen Grenzen weilen, den deutschen Reichs- und Landesgesetzen in der gleichen Weise unterworfen wie jeder Inländer.

II. **Volksfremde Reichsangehörige.** Hierzu gehören alle deutschen Staatsangehörigen, die fremden Blutes sind, also insbesondere die Juden, Wenden, Polen und Zigeuner, soweit sie sich im Besitz der Reichsangehörigkeit befinden.

Eine unterschiedliche Behandlung gegenüber dem bisherigen Zustand ist hier bereits insofern eingetreten, als **Nichtariern der Zutritt zu öffentlichen Ämtern versagt** ist. § 1a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. VI. 33. Als in Zukunft bevorstehend ist vor allem der **Ausschluß der fremdstämmigen Reichsangehörigen vom Staatsbürgerrecht** (s. unten) zu verzeichnen. Des weiteren wird sich der nationalsozialistische Staat durch **Rassenschutzmaßnahmen gegen** die unerwünschte **Vermischung** dieser Bevölkerungsgruppen **mit dem deutschen Volkstum** zu sichern haben. Auf der anderen Seite kommt zugunsten der fremdstämmigen Reichsangehörigen die **Gewährung von Minderheitsrechten** in Betracht, wie sie andere Staaten mehrfach bereits eingeführt haben (**Kulturautonomie** für nationale Minderheiten).

III. **Nichtreichsangehörige Volksgenossen.** Hierzu gehören die Grenzlanddeutschen und die Auslanddeutschen.

Eine bevorzugte Behandlung wird diesen Volksgruppen, die im bisherigen Staatsrecht den volksfremden Ausländern gleichgestellt waren, in Zukunft zuteil **werden.** Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht **Erleichterung der Einbürgerung** bei Wohnsitznahme im Deutschen Reich, sowie sonstige Bevorzugungen gesetzlicher und verwaltungsmäßiger Art vor den volksfremden Ausländern. — Behufs Sammlung und Wahrung des deutschen Volkstums ist ferner der **Vorschlag zur Bildung eines Personalverbandes** gemacht worden, der alle führenden Deutschen ohne Rücksicht auf staatliche Zugehörigkeit umfaßt (**Deutscher Orden,** nationalsozialistische Führerorganisation).

IV. **Reichsangehörige Volksgenossen.** Sie bilden die Haupt- und Kerngruppe des deutschen Volkstums. Ihre Behandlung durch

den nationalsozialistischen Staat wird nach ganz anderen Grundsätzen erfolgen als im liberalen Staat.

Diese Grundsätze sollen im folgenden näher dargelegt werden, dabei wird unterschieden:

1. **Staatsrechtliche Behandlung.**
2. **Rassenschutz.**

A. Staatsrechtliche Behandlung.

1. Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft.

Der völkische Staat teilt seine Bewohner in drei Klassen: **Staatsbürger, Staatsangehörige** und **Ausländer.** Adolf Hitler in „Mein Kampf" Bd. II Kap. 3.

Der liberale Staat kannte nur zwei Klassen seiner Bewohner, nämlich **Staatsangehörige und Ausländer.** — Die neue Einteilung ergibt die Notwendigkeit, die Begriffe „Staatsangehörigkeit" und „Staatsbürgerschaft" gegeneinander abzugrenzen.

I. **Die Staatsangehörigkeit** ist die **rein juristische Zugehörigkeit** zum deutschen Staate. Der Erwerb und der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913.

1. **Wer die Staatsangehörigkeit** auf Grund dieses Gesetzes **besitzt, behält sie auch** im nationalsozialistischen Deutschland.

Neben den reichsangehörigen Volksgenossen werden also auch in Zukunft die volksfremden Reichsangehörigen (Juden, Polen, Wenden, Zigeuner) „Reichsangehörige" bleiben und als solche unter dem Schutz des Reiches stehen. Von der „Staatsbürgerschaft" (s. unten) sollen die Reichsangehörigen nichtdeutscher Abkunft jedoch ausgeschlossen bleiben.

2. **Änderungen des bisherigen Staatsangehörigkeitsgesetzes** dürften in folgenden Beziehungen zu erwarten sein:

a) **Die Reichsangehörigkeit wird unmittelbar erworben.** Nach dem jetzt geltenden Recht erfolgt der Erwerb grundsätzlich mittelbar, indem zunächst die Staatsangehörigkeit in einem der deutschen Länder erworben wird, mit der alsdann kraft Gesetzes die Reichsangehörigkeit verbunden ist (s. Grundrißsammlung Bd. 13^1 S. 148ff.). Dem völkischen Gedanken entspricht es, daß das Reich als Gesamtstaat den Ländern vorgeht und daß dementsprechend zunächst der Erwerb der Reichsangehörigkeit zu erfolgen hat, der alsdann den Erwerb der Landesstaatsangehörigkeit nach sich zieht.

b) **Die Reichsangehörigkeit darf nur an solche Ausländer verliehen werden, die rassisch wertvoll sind.** Die Verleihung ist dementsprechend von einer Prüfung der Erbtüchtigkeit nach der Abkunft der Familie abhängig zu machen.

II. **Die Staatsbürgerschaft** soll eine aus der Masse der Staatsangehörigen **herausgehobene Gruppe von Volksgenossen** sein, die sich durch Leistungen bewährt haben.

1. **Das Staatsbürgerrecht dürfen nur Deutsche erhalten.** „Der Staatsbürger ist gegenüber dem Ausländer bevorrechtigt. Er ist Herr des Reiches." Adolf Hitler in „Mein Kampf" Bd. II Kap. 3.

a) **Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb** des Staatsbürgerrechts sollen sein:
   α) **Besitz der vorgeschriebenen Schulbildung;**
   β) **körperliche Ertüchtigung** durch Übungen;
   γ) **Ableistung der Heeresdienstpflicht** bzw. Arbeitsdienstpflicht;
   δ) **Unbescholtenheit.**

b) **Frauen erhalten das Staatsbürgerrecht mit der Verheiratung.** Unverheirateten Frauen, die im Erwerbsleben stehen, kann das Staatsbürgerrecht verliehen werden.

2. **Das Staatsbürgerrecht soll in feierlicher Form verliehen werden.** Mit der Verleihung ist die Vereidigung auf die Volksgemeinschaft und auf den Staat zu verbinden.

Das Staatsbürgerrecht kann verwirkt werden durch ehrlose Verbrechen usw.

2. Geschlechterpflege.

Vorbemerkung.

I. **Im Gegensatz zum liberalen Individualismus,** der den Einzelmenschen losgelöst von Volkstum, Rasse und Familie betrachtet, **sieht der Nationalsozialismus den einzelnen** zunächst **als Glied einer Familie und** sodann als Glied **eines Geschlechtes** und schließlich erst als Glied des Volkes **an.**

1. **Familie ist die** in einer Hausgemeinschaft lebende oder **aus einer Hausgemeinschaft hervorgegangene Gruppe von Menschen.** Im alten Rom verstand man unter Familie die dem pater familias unterstehende Hausgenossenschaft einschließlich der im Hause lebenden Sklaven. Nach den Grundsätzen der familiengeschichtlichen Forschung bilden die **Eltern mit den Kindern** eine Familie.
2. **Geschlecht ist die Gesamtheit der männlichen Nachkommen eines Stammvaters** (Namensträger). Vorbilder dieser Art der Einteilung des Gesamtvolkskörpers nach der Abstammung finden sich insbesondere in den „gentes" des alten Rom und in den „Sippen" der altnordischen Völker.

II. **Der Nationalsozialismus nimmt die** im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangene **Einteilung der Bevölkerung in Geschlechter wieder auf** und setzt sie neben die bisher üblichen Gliederungen des Volkes nach Wohnort, Beruf usw. Der Nationalsozialismus mißt dieser Einteilung besondere Bedeutung bei, denn er hat sich zur **Aufgabe** gestellt, durch **Erhaltung und Pflege der einzelnen Geschlechter** das Gedeihen des Volksganzen zu fördern.

Zur praktischen Durchführung dieser Aufgabe ist zweierlei von nöten, nämlich:

1. **Feststellung der Abkunftsverhältnisse der einzelnen Volksgenossen** im Wege der Familienforschung von Amts wegen.
2. **Bevorzugte Behandlung hervorragender Geschlechter** durch die Gesetzgebung und bei Führung der öffentlichen Verwaltung.

a) Feststellung der Abkunftsverhältnisse der einzelnen Volksgenossen.

I. **Die Genealogie** oder Geschlechterkunde wurde **im liberalen Zeitalter** als eine im Grunde müßige und nur **für vornehme**

Kreise bestimmte Wissenschaft angesehen. Die Forschungstätigkeit war **rein geschichtlich eingestellt,** sie erstreckte sich auf Feststellung der Herkunft und Verbreitung eines Geschlechts, des Namens, des Wappens u. a. m.

Die Ergebnisse der familiengeschichtlichen Forschung wurden — nach Verwandtschaftskreisen geordnet — **in sog. genealogischen Tafeln** graphisch **dargestellt.** Man unterscheidet:

1. **Stammtafeln.** Sie enthalten ein **Verzeichnis der Nachkommen eines** (früher lebenden) **Stammvaters.** Nach altem Vorbild tragen die Stammtafeln meist die Gestalt eines Baumes, als dessen Wurzelstamm der Stammvater gilt. Der Baum breitet sich in Äste und Zweige aus, die die einzelnen Linien der Nachkommenschaft versinnbildlichen. Daher der Name **Stammbaum.** — Enthält die Stammtafel nicht nur eine Aufzeichnung der männlichen, sondern auch der weiblichen Nachkommen des Stammvaters (also auch derjenigen, die den Geschlechtsnamen nicht tragen), so bezeichnet man sie als Nachfahrentafel.
2. **Ahnentafeln.** Sie enthalten ein **Verzeichnis der Vorfahren** eines Menschen (Probanten) dergestalt, daß die sich in der aufsteigenden Linie mit jeder Generation verdoppelnden Elternpaare (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw.) stufenweise übereinander gestellt werden. Enthält die Ahnentafel nur eine Aufzeichnung der unmittelbaren Vorfahren väterlicherseits (Vater, Großvater, Urgroßvater), so spricht man von einer Ahnenreihe.

II. **Im Nationalsozialistischen Staat** wird die **Genealogie** nicht mehr als Privatwissenschaft, sondern amtlich **im Dienste der Volksgesamtheit** betrieben werden. Es steht die **Errichtung eines Reichs-Sippenamtes** zur Erwägung, dessen Tätigkeit sich jedoch **nicht nur** auf **rein geschichtliche Familienforschung, sondern auch,** was ungleich wichtiger ist, auf **anthropologische Familienforschung** im Sinne der Vererbungslehre erstrecken soll.

Die Aufgaben des Reichs-Sippenamtes sind deshalb wie folgt gedacht:

1. **Erfassung und Sicherstellung der familiengeschichtlichen Urkunden** aus den Standesregistern, Archiven, Schrifttum, Privatbesitz und vor allem auch aus den Kirchenbüchern, die z. B. noch der dauernden Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind.
2. **Feststellung der Abkunftsverhältnisse sämtlicher Volksgenossen** an Hand des gesammelten Materials, und zwar dergestalt, daß nicht nur die Abstammung allein, sondern auf Grund dieser des weiteren auch festgestellt wird, welche Erbanlagen bei den einzelnen Volksgenossen vermutet werden können. An Hand der hierbei gesammelten Forschungsergebnisse sind alsdann durch das Reichs-Sippenamt zu bewirken:
   a) **Feststellung der undeutschen Erbstämme,** wobei vor allem die verjudeten Familien auszusondern sind.
   b) **Feststellung der wertvollsten Erbstämme,** über die besondere Archive anzulegen sind.

b) Bevorzugte Behandlung hervorragender Geschlechter.

I. **Hervorragend wertvolle Erbstämme** wird der Staat unter besondere Obhut nehmen und **durch besondere gesetzgeberische Maßnahmen** in ihrer gedeihlichen Entwicklung **fördern.**

Der Verwirklichung dieses Gedankens dient bereits das Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 33. Als weitere Maßnahmen sind zu erwägen: Besonderer strafrechtlicher Schutz, Schutz vor wirtschaftlicher Vernichtung, Fürsorge für Kindererziehung, Errichtung von Hegehöfen u. a. m.

II. **Die Bildung eines Neuadels** aus dem besonders erbtüchtigen und rassereinen Volkskern, **eines „Adels aus Blut und Boden"** (Darré), ist in Vorschlag gebracht worden. Der besondere Vorzug eines solchen Adels würde der sein, daß er keine willkürliche Schöpfung ist, sondern durch natürliche Entwicklung entstanden ist.

1. **Adel im ursprünglichen** und eigentlichen **Sinne bedeutet** Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen, die sich durch **besondere rassische Beschaffenheit** aus der Masse des Volkes heraushebt. Der germanische Adel bestand aus Sippen rein nordischer Herkunft, in gleicher Weise zeichneten sich das römische Patriziat und die griechischen Eupatriden-Geschlechter durch Rassenreinheit aus. Es bestand die Verpflichtung zu ebenbürtiger Ehe (Rassenprinzip).
2. **In der späteren Zeit verschwand der rassische Grundgedanke.** Der Adel entwickelte sich zu einem rein äußerlichen Standesvorrecht. Ein solcher Adel hat nach dem Rassegedanken und folglich auch im nationalsozialistischen Staate keine innere Berechtigung.

B. Rassenschutz.

Der Nationalsozialismus wurzelt in der Erkenntnis, daß nur ein rassenmäßig übereinstimmendes Volk die Fähigkeit besitzt, Träger eines lebenskräftigen Staates zu sein. Er **weist** deshalb **dem Staate als oberste Pflicht zu, den Rassenbestand des Staates zu erhalten und zu heben.**

Diese Pflicht, die der liberale Staat nicht kannte, bedeutet zweierlei, nämlich:

I. **Rassenschutz nach außen.**

II. **Rassenschutz nach innen.**

1. Rassenschutz nach außen.

Zweck des Rassenschutzes nach außen ist die **Reinerhaltung der eigenen Rasse.** Erreicht wird dieser Zweck **durch Verhinderung der Vermischung** deutschen Blutes **mit rassisch fremden Völkern.**

I. **Verhindert werden soll** nicht etwa jegliche Vermischung Deutscher mit Angehörigen anderer Völker schlechthin, sondern lediglich **eine Vermischung, die** nach den Grundsätzen der Rassenforschung **unerwünscht und dem deutschen Volkstum schädlich ist.**

Die Entscheidung der Frage, welche Vermischungen als erlaubt anzusehen sind, und welche Vermischungen als unter den Rassenschutz fallend zu verhindern sind, **hat von zwei Gesichtspunkten aus zu erfolgen:**

1. **Wertung der Volksfremden nach der Rassenzugehörigkeit.** Dem Rassenschutzgedanken zuwiderlaufend und deshalb **zu verhindern ist die Vermischung** von Deutschen **mit Angehörigen** von Völkern **fremder Rassen.**

a) **Als fremde Rassen sind zweifellos** und ohne weiteres **Völker von einer außereuropäischen Rassenabkunft anzusehen, z. B. Neger, Mongolen,** aber auch **Zigeuner** und **Juden** ohne Rücksicht darauf, ob sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

b) **Zweifelhaft kann sein, ob** Angehörige der **slawischen, romanischen und finno-ugrischen Völker** (Finnen, Estländer, Ungarn und Türken) **als rassisch fremd anzusehen sind** und ob ihnen gegenüber ein allgemeiner Rassenschutz Platz zu greifen hat. — In allen europäischen Völkern finden sich nordisches Blut und andere Rassenbestandteile, die auch im deutschen Volk vorhanden sind. Z. B. kann ein Nordfranzose oder ein Norditaliener einen rassisch sehr erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellen, insofern er ein reiner Nachkomme der Westfranken oder Langobarden sein kann. Im allgemeinen überwiegt aber bei den genannten Völkern die dem deutschen Volke fremdere westische oder ostbaltische oder ostische Rasse.

c) **Nicht unter den Rassenschutz fällt fremdes Volkstum, das dem deutschen Volkstum wesensgleich ist.** Z. B. Niederländer, Skandinavier, Briten, Buren, Schweden in Finnland. Es muß nur im Einzelfall festgestellt werden, ob der betreffende Angehörige des fremden Volkstums wirklich zu diesem Volkstum gehört, ob also beispielsweise ein sog. Schwede nicht etwa ein schwedischer Jude ist. Die amerikanische Einwanderungsgesetzgebung hat diese Tatsache nicht beachtet. Obgleich sie zwischn völkisch erwünschten und unerwünschten Einwanderungen unterscheidet und die Angehörigen germanischer Staaten deshalb bevorzugt, waren in den Jahren 1918 bis 1925 gleichwohl 93% der Einwanderer Juden.

2. **Wertung der Volksfremden nach der Familienzugehörigkeit.** Der Rassenschutz hat sich nicht nur auf die Beurteilung der Menschen bezüglich der Rassenzugehörigkeit, sondern auch auf die Beurteilung der Menschen **als Träger von Erbanlagen** zu erstrecken.

Bei der Frage, ob ein Mensch einen erwünschten oder unerwünschten Bevölkerungszuwachs bildet, ist also nicht nur festzustellen, ob er der nordischen, westischen usw. Rasse angehört, sondern auch, ob er aus einer erbgesunden Familie stammt, also nicht etwa erblich, z. B. mit Anlage zur Geisteskrankheit, zu moralischen Defekten usw. behaftet ist.

II. **Als Maßnahmen,** die **zur Durchführung des Rassenschutzes nach außen** in Betracht kommen, sind insbesondere zu nennen:

1. **Verbot der Eheschließung** Deutscher mit Fremdrassigen.

   Ein gesetzliches Verbot besteht zur Zeit noch nicht, indessen sind Eheschließungen dieser Art durch Verhängung gesellschaftlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Nachteile praktisch fast unmöglich gemacht.

2. **Verbot geschlechtlicher Vermischung** mit Fremdrassigen.

   Ein solches Verbot ist nicht geplant, es bestand aber bereits im germanischen Recht.

3. **Verhinderung der Einwanderung und Ausweisung** Fremdrassiger.

   Ein allgemeines Einwanderungsverbot steht einstweilen nicht in Aussicht. Ausweisungen kommen vornehmlich als Unterstützungsmaßnahmen zu 1 und 2 zwecks Vermeidung der Berührung der einheimischen Bevölkerung mit Fremdrassigen in Betracht.

4. **Ausschließung von bestimmten Berufen** bzw. Beschränkung ihrer Ausübung durch Fremdrassige.

In dieser Beziehung sind **bereits** eine Reihe praktisch bedeutungsvoller Einzelmaßnahmen ergangen, die vor allem den Rassenschutz gegen das Judentum bezwecken. Als Beispiele seien genannt: Der Ausschluß der Nichtarier vom Beamtenstand (Reichsges. vom 7. IV. 33 und 30. VI. 33), Beschränkung der Zulassung von Nichtariern zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft (Reichsges. vom 7. IV. 33 und 22. IV. 33), Beschränkung der Zulassung von Nichtariern zum Besuch von höheren Schulen und Hochschulen (Reichsges. vom 25. IV. 33).

2. Rassenschutz nach innen.

Zweck des Rassenschutzes nach innen ist die **Hebung der Güte der Erbmasse des Gesamtvolkes.** Erreicht wird dieser Zweck **durch eugenische Maßnahmen.**

I. **Die neuere medizinische Wissenschaft hat** neben der Hygiene **die Eugenik als besonderen Wissenszweig herausgebildet.**

1. **Die Hygiene** (Gesundheitspflege) umfaßt alles, was **zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit** eines Volkes geschieht.
   a) **Gegenstand der Hygiene ist** die **Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen und Krankheiten,** die sich aus dem Zusammenleben der Menschen ergeben, also insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und sonstigen ansteckenden Krankheiten.
   b) **Die Hygiene ist bereits im liberalen Staate** mit größtem Erfolg und Nutzen für das Gesamtwohl des Volkes **betrieben worden** (wichtigste Wirkung der Krankenkassen). Sie betrifft aber im Grunde immer nur den einzelnen und das Volk im Ganzen nur als Summe der einzelnen.
2. **Die Eugenik** (Erbhygiene, Rassenhygiene, Erbgesundheitslehre) bezweckt die **Erhaltung und Förderung der angeborenen Leistungsfähigkeit eines Volkes.**
   a) **Gegenstand der Eugenik ist** die **Bekämpfung von krankhaften oder unerwünschten Erbanlagen** innerhalb eines Volkes.
      α) **Krankhafte vererbliche Anlagen** sind z. B. erbliche Taubheit, Stummheit, Blindheit, **Krüppelhaftigkeit,** erbliche **Geisteskrankheiten.** Als krankhafte Veranlagungen sind im Grunde auch **moralische Defekte,** wie z. B. vererbte Trunksucht, Gewohnheitsverbrechertum, **moral insanity** anzusehen, die Grenzen sind aber flüssig, insbesondere bestehen Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung von Umwelteinflüssen.
      β) **Unerwünschte Veranlagungen** sind solche, die den damit Behafteten unterdurchschnittlich tauglich machen für geforderte Leistungen, z. B. **körperliche Schwäche, geistige Schwäche,** Neigung zur Trägheit, zum Lügen, Verschwendungssucht usw. Man spricht in diesem Sinne von **„Untermenschen"** und bezeichnet damit diejenigen, deren angeborene Veranlagung sie untauglich macht, diejenigen Leistungen hervorzubringen, die nötig sind, um den vorhandenen Kulturzustand eines Volkes zu erhalten.
   b) **Die Eugenik ist eine junge Wissenschaft,** die sich mit der fortschreitenden Rassenkunde entwickelt hat und vom Nationalsozialismus besonders gepflegt wird (s. oben S. 10).

II. **Die Eugenik kann nicht die Erbmasse der einzelnen** verbessern, **wohl aber** kann sie **die Erbmasse des Gesamtvolkes in seiner durchschnittlichen Güte verbessern.** Hierzu ist erforderlich:

1. **Ausmerzung krankhafter und unerwünschter Veranlagungen.** Diese hat zu geschehen **durch Verhütung erbkranken Nachwuchses.**
2. **Vermehrung gesunder und erwünschter Veranlagungen.** Diese hat zu geschehen **durch Bekämpfung des Geburtenrückganges.**

a) Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung krankhaften und unerwünschten Nachwuchses sind:

I. **Sterilisation** (Unfruchtbarmachung) minderwertiger Erbträger.

1. **Die gesetzliche Möglichkeit zur Sterilisation besteht bereits.** Das **Reichsgesetz vom 14. VII. 1933** erklärt die Unfruchtbarmachung durch chirurgischen Eingriff für zulässig bei Personen, die an folgenden Krankheiten leiden: angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zikulärem (manisch-depressivem) Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz, erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer erblicher körperlicher Mißbildung und schwerem Alkoholismus.
2. **Das Gesetz erstreckt sich** noch **nicht auf die Gewohnheitsverbrecher.** Diese sollen vielmehr durch ein besonderes Gesetz erfaßt werden.

II. **Verhinderung der Verheiratung** von solchen Personen, die eine krankhafte oder unerwünschte Veranlagung gezeigt haben.

Es besteht die Absicht, als **Voraussetzung für die Eingehung der Ehe** die **Beibringung eines Gesundheitszeugnisses** zu fordern. Ein solches Zeugnis soll von der erfolgreichen Ableistung der Heeresdienstpflicht abhängig gemacht werden.

III. **Erziehung der Volksgenossen zum rassenhygienischen** (erbgesunden) **Denken und Fühlen,** z. B. durch Aufstellung eines bestimmten Schönheitsideals, Schulung, Eheberatung.

Der Staat „muß dafür Sorge tragen, daß nur wer gesund ist, Kinder zeugt, daß es nur eine Schande gibt: bei eigener Krankheit und eigenen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zu setzen, doch eine höchste Ehre: darauf zu verzichten". Adolf Hitler in „Mein Kampf" Bd. II. Kap. 2.

b) Bekämpfung des Geburtenrückganges.

α) Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen des Geburtenrückganges.

I. **Ursachen. Der Geburtenrückgang,** der das deutsche Volk ebenso wie die anderen Kulturvölker ergriffen hat, **ist eine soziologische Entartungserscheinung,** die mit dem kulturellen Zustande eines Volkes, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und seiner Rechtsordnung zusammenhängt, wobei es schwierig ist, die Ursachen genau festzustellen.

1. **Als Ursachen** kommen in Frage:
   a) **Mangelnder Familiensinn,** Hang zum Wohlleben, Bequemlichkeit, „Verstädterung", Nervenverbrauch durch geistige Arbeit und kulturelle Anforderungen.
   b) **Wirtschaftliche Belastung** durch das Aufziehen von Kindern insbesondere in den Städten, Mangel an Lebensunterhalt, Sorge für das Fortkommen der Kinder.

c) **Fehlerhaftes Erbrecht,** Benachteiligung kinderreicher Familien durch die Gesetzgebung.

2. **Die höher entwickelten Rassen** (nordische und fälische Rasse) **haben von Natur aus eine geringere Geburtenzahl** als andere Rassen, was mit der späteren Reife und der längeren Lebensdauer der Angehörigen dieser Rassen zusammenhängt. — Ob eine stärkere Rassenmischung innerhalb eines Volkes den Geburtenrückgang fördert, ist zweifelhaft.

II. **Begleiterscheinungen.** Es ist eine **feststehende Tatsache, daß der Geburtenrückgang die besseren Bevölkerungsschichten weit stärker ergriffen hat** als die minderwertigeren, nämlich:

1. **Die höheren Stände mehr als die niederen** infolge ihrer kulturellen Lage und besseren rassischen Beschaffenheit. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Aufsteigen in höhere Schichten und die Fähigkeit, einer Familie die erworbene Stellung zu erhalten, von der tauglichen Veranlagung abhängig ist (Klugheit, Fleiß, Sparsamkeit, moralische Leistungsfähigkeit).
2. **Die städtische Bevölkerung mehr als die ländliche,** weil die kulturelle Ablenkung und die Ansprüche an das Leben in der Stadt größer sind und auch die rassische Beschaffenheit der städtischen Bevölkerung durchschnittlich besser ist. Die Stadt zieht infolge der größeren Entwicklungsmöglichkeiten und infolge größerer Verlockungen gerade die begabteren und strebsameren Menschen vom Lande heran.
3. **Die nordischen und fälischen Rassenelemente mehr als die anderen,** da es zu den Eigentümlichkeiten dieser Rassen gehört, vorausschauender und folglich hinsichtlich der Kindererzeugung allzu vorsichtig zu sein.

III. **Folgen.** Der Geburtenrückgang bewirkt eine **langsame Vernichtung** gerade **der besten Erbstämme** innerhalb eines Volkes.

Die minderwertigeren Erbstämme erleben zunächst zahlenmäßig einen „Geburtensieg", sie vermögen alsdann aber den Bestand des Volkes im Vergleich zu anderen Völkern und als Kulturträger nicht mehr zu halten. Die Folge davon ist: **„Verpöbelung der Kulturvölker", Kulturumsturz durch den „Untermenschen".**

β) Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückganges.

Als **allgemeiner Leitsatz** für die Bekämpfung des Geburtenrückganges ist zu beachten: **Die Förderung der Geburtenzahl darf nicht schematisch erfolgen.** Das Hauptaugenmerk ist auf die Verbesserung des deutschen Volkstums zu richten, und deshalb sind nur diejenigen Volksteile zu fördern, die in der Lage sind, wirklich erbtauglichen Nachwuchs zu zeugen.

Es kommt letzten Endes nicht auf die Zahl, sondern auf die Güte der Bevölkerung an. Die Bekämpfung hat im übrigen die Ursachen zu beseitigen, die zum Geburtenrückgang geführt haben. Als hierzu geeignet sind insbesondere folgende Maßnahmen zu empfehlen:

I. **Wirtschaftliche Anreize** durch Ausgleich der Lasten, die durch Heirat und Kindererzeugung den einzelnen Volksgenossen entstehen. Hierfür geeignete Maßnahmen sind:

1. **Staatliche Zuschüsse zur Aussteuer** bei der Verheiratung, sei es als Darlehen oder als Geschenk. Diese Maßnahme ist bereits erfolgreich durchgeführt durch Reichsgesetz vom 1. VI. 1933.

2. **Steuerliche Erleichterungen** für Ehepaare und Kinderreiche, stärkere steuerliche Belastung Unverheirateter (Ledigensteuer). Auch hiermit ist bereits der Anfang gemacht.
3. **Staffelung des Einkommens** nach der Zahl der Familienmitglieder, insbesondere bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates und sonstiger öffentlicher Körperschaften.
4. **Bevorzugung der kinderreichen Familienväter** bei Anstellungen, Vergebung von Arbeitsaufträgen usw.
5. **Änderung des Erbrechts** durch Ausschluß von unverheirateten und kinderlosen älteren Personen vom Genuß der Erbschaft; starke Besteuerung der Nachlässe von Erblassern mit weniger als einer bestimmten Mindestzahl von Kindern.
6. **Staatliche Fürsorge** für die Ausbildung und das Fortkommen der Kinder aus kinderreichen Familien bei vorzeitigem Tod des Ernährers.
7. **Herstellung billiger** und gesunder **Wohnungen** für kinderreiche Familien, Siedlungspolitik.

II. **Geistige Beeinflussungen des Volkes,** durch die ein Anreiz zur Heirat und zur Kindererzeugung ausgeübt wird, nämlich:

1. **Größere gesellschaftliche Achtung der Verheirateten** und der Kinderreichen vor den Unverheirateten und Kinderlosen (z. B. Muttertag).
2. **Pflege des Familiensinns.** Als Vorbild kann in dieser Beziehung der Ahnenkult in den altnordischen Ländern und heute noch in China dienen. Es gilt als religiöse Pflicht, das eigene Geschlecht fortzusetzen.
3. **Erweckung der nationalen Leidenschaft,** Kindererziehung ist Pflicht gegenüber dem Volke.
4. **Bekämpfung des „Feminismus",** Beseitigung der falschen Einschätzung der Frau als „Luxusweibchen" und Arbeiterin, statt dessen Hinweis auf die Hausfrauen- und Mutterpflichten.
5. **Bekämpfung schädlicher Kultureinflüsse** (Nachtleben, ungesunde Erotik).

III. **Umschichtung des Volkes,** die zweckmäßig erfolgt durch:

1. **Förderung der ländlichen Kultur** und Verringerung der Menschenzahl in den Großstädten.
2. **Kampf gegen den übertriebenen „Intellektualismus"** und die alleinige Hochschätzung der geistigen Bildung, um zu verhindern, daß eine übermäßige Zahl von Angehörigen der „Intelligenz" entsteht und dann zum Absterben gelangt.
3. **Rassenreine Besiedlung gewonnener Neuländer,** Bildung rassenreiner Randkolonien.
4. **Einrichtung von Hegehöfen,** die gegen die Verpflichtung vergeben werden, gesunde Familien aufzubauen.

Dritter Teil.

Das Staatsgebiet.

A. Abgrenzung des Staatsgebiets nach außen.

Vorbemerkung: In der germanischen Zeit fiel das Staatsgebiet mit dem Siedlungsboden des Volkes zusammen. Erwerbungen von fremden Gebieten durch Krieg wurden nur dann als sittlich erlaubt angesehen, wenn dies zu Siedlungszwecken geschah, vor allem infolge der natürlichen Vermehrung des Volkes.

1. **Nach römischer Rechtsanschauung** liegen die Grenzen des Staatsgebiets da, bis wohin die Staatsgewalt reicht. Hiernach **decken sich also Volkstumsgrenzen und Staatsgebietsgrenzen nicht.** Die Staatsgewalt kann die Gebietsgrenzen über die Volkstumsgrenzen hinausstrecken oder dahinter zurückbleiben oder Staatsgebietsgrenzen mitten durch Volkstumssiedlungen ziehen (Territorialstaatlicher Gedanke).
2. **Der Nationalsozialismus kehrt zur germanischen Auffassung zurück.** Siedlungsgrenzen und Staatsgebiet sollen sich decken. Hieraus ergeben sich als Folgerungen:

I. **Die grundsätzliche Forderung** geht dahin, daß alle deutschen Siedlungsgebiete zu einem **„Groß-Deutschland"** zusammenzufassen sind.

Von der grundsätzlichen Forderung ist die praktisch-politische Möglichkeit ihrer Verwirklichung zu unterscheiden, wobei Zweckmäßigkeitserwägungen im Vordergrunde stehen, wie z. B. in Südtirol die Verständigung mit Italien, in der Schweiz die Rücksicht auf historisch gewordene Verhältnisse.

II. **Die rein machtpolitische Ausdehnungspolitik,** die ausschließlich auf Verschiebung der staatlichen Gebietsgrenzen abzielt, **wird verworfen.**

Sittlich berechtigt könnte eine Eroberung oder sonstiger Erwerb fremder Länder nur dann erscheinen, wenn dadurch Siedlungsland für deutsche Bauern erworben werden kann.

B. Einteilung des Staatsgebiets im Innern des Reichs.

I. **Ursprünglich war Germanien in Völkerschaften geteilt,** die sich aber, ohne durch eine staatliche Zentralgewalt miteinander verbunden zu sein, als völkisch gegliederte Einheit betrachteten. In der gleichen Weise bildeten in Altgriechenland die verschiedenen Staaten der Hellenen (Sparta, Athen, Korinth, Böotien usw.) ein Volk.

1. **Die Völkerschaften schlossen sich zu Stämmen zusammen.** Dadurch entstanden Gemeinschaften, die sich als besondere, voneinander abgeschlossene Völker ansahen (z. B. Franken, Sachsen, Thüringer, Friesen, Burgunder, Schwaben usw.).
2. **Die Stammesstaaten wurden** nach jahrhundertelangen Bruderkämpfen von dem Frankenreich aufgesaugt, das später in **das Erste Deutsche Reich** (962 bis 1806) überging.
3. **Im Ersten Deutschen Reich entwickelten sich Territorialstaaten** ohne stammesmäßige Abgrenzungen (Einfluß römisch-rechtlichen Denkens).
4. **Die Territorialstaaten wurden** als **Bundesstaaten** in das Zweite Deutsche Reich eingegliedert **und** wurden nach dem Umsturz von 1918 als **Länder** in die Weimarer Republik hinübergeführt.
5. **Bei der Umgestaltung des Reichs zur Republik** waren **starke Bestrebungen** am Werke, die Länder ganz verschwinden zu lassen und **das Reich in einen Einheitsstaat zu verwandeln.** Diese Bestrebungen scheiterten an dem Widerstand der Landesregierungen und stammesmäßigen Empfindlichkeiten, sowie an der Ablehnung des staatsrechtlichen Zentralismus.

II. **Im nationalsozialistischen Deutschland** war die Frage der inneren Gliederung des Reichs **zunächst** unentschieden. Es wurden **zwei** sich widersprechende **Auffassungen** zur Geltung gebracht:

1. **Die eine Anschauung** verlangte die **Beibehaltung der bundesstaatlichen Struktur des Reichs** in der gegenwärtigen Form und damit die **Erhaltung der bisherigen Gebietseinteilung.** Die Länder sollten unter den Reichsstatthaltern bestehen bleiben, an ihrem Staatsgebiet sollte nichts wesentliches geändert werden.

Die Anschauung fußt auf der historischen Entwicklung. Sie will insbesondere, daß die Vormachtstellung Preußens im Reich erhalten bleibt und, wie zur Zeit Bismarcks, die Grundlage der Reichspolitik bilden soll. Die Auffassung ist inzwischen durch den Gang der Ereignisse **überholt** worden (s. nachstehend unter III).

2. **Die zweite Auffassung** fordert die **Umwandlung des Reichs in einen** dezentralisierten **Einheitsstaat** und damit eine den Bedürfnissen des Reichs entsprechende **Neugliederung der Länder,** die zu Verwaltungskörpern mit hochentwickelten Selbstverwaltungsbefugnissen umgestaltet werden sollen.

Die Auffassung gründet sich auf völkische und praktische Erwägungen. Sie sieht in der gegenwärtigen Gliederung des Reichs das Produkt einer geschichtlichen Entwicklung, die in der Gedankenwelt des dynastischen Territorialstaates und infolgedessen durchaus unvölkisch verlaufen sei. Die Stammesgliederung des deutschen Volkes erfordere eine ganz andere Einteilung des Reichs. Des weiteren sei aber auch aus wirtschaftlichen, verkehrspolitischen und verwaltungsmäßigen Gründen (Vereinfachung, Kostenersparnis, Selbstverwaltung größerer Gebietsteile), sowie nach kulturellen Gesichtspunkten (Förderung des Heimatgefühls) eine Neugliederung des Reichs unabweisbar. Vgl. Nicolai: „Grundlagen der kommenden Verfassung", 1933, v. Heydebrand: „Deutsche Reichserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus". 1933.

III. **Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs** vom 30. I. 34 **ist Deutschland zu einem nationalen Einheitsstaat umgestaltet worden.** Damit ist die vorstehend dargestellte Streitfrage im Sinne der zweiten Auffassung entschieden.

1. **Der Führer hatte** sich **bereits auf dem Reichsparteitag in Nürnberg** am 1. IX. **1933** für die Schaffung einer neuen Reichseinheit ausgesprochen und **erklärt,** daß die **nationalsozialistische Bewegung nicht der Konservator der Länder** der Vergangenheit, **sondern ihr Liquidator** zugunsten des Reichs der Zukunft sei.
2. **Die Regierungserklärung des Führers** vor dem Reichstag **am 30. I. 1934** enthielt die denkwürdigen Worte: **Die deutschen Stämme sind gottgewollte Bausteine unseres Volkes.** Sie sind ein Teil seiner Substanz und werden daher bleiben, solange es ein deutsches Volk gibt. **Die politischen Gebilde der Einzelstaaten aber** sind Ergebnisse eines zum Teil wohl guten, zum Teil aber auch sehr schlechten Handelns von Menschen vergangener Zeiten. Sie **sind Menschenwerk und daher vergänglich.**

Literaturverzeichnis.

Chamberlain: Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, 1899.
Darré: Neuadel aus Blut und Boden, 1933.
— Das Bauerntum als Lebensquelle nordischer Rasse, 1933.
Erbt: Weltgeschichte auf rassischer Grundlage, 2. Aufl. 1925.
Feder: Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, 1933.
Forsthoff: Der totale Staat, 1933.
Günther, Hans: Rassenkunde Europas, 3. Aufl. 1929.
— Rassenkunde des jüdischen Volkes, 2. Aufl. 1930.
— Rassenkunde des deutschen Volkes, 1933.
Hauser: Geschichte des Judentums, 1933.
v. Heydebrand und der Lasa: Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus, 1933.
Hitler, Adolf: „Mein Kampf", 21. Aufl. 1933.
Koellreutter: Der nationale Rechtsstaat (Sammlung Recht und Staat Heft 89), 1932.
— Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, 1933.
Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre (parteiamtliche Darstellung), 2. Aufl. 1933.
— Grundlagen der kommenden Verfassung, 1933.
— Rasse und Recht. 1933.
— Die Reichsreform nach dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs v. 30. Januar 1934. (Schriftenreihe Das Recht der nationalen Revolution, Heft 9), 1934.
Reventlow, Graf: Deutscher Sozialismus, civitas dei germanica, 1930.
Schemann: Die Rasse in den Geisteswissenschaften, 1928.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Personenregister.

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.

Heft 2

Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild

Von Dr. G. K. Schmelzeisen

Amts- und Landrichter in Düsseldorf



— Im Schaeffer-Verlag —

C. L. Hirschfeld, Leipzig, 1934

Neugestaltung
von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat i. R. C. Schaeffer, Düsseldorf

Eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Staates ist die **Neugestaltung** von Recht und Wirtschaft **im Sinne der Nationalsozialistischen Weltanschauung.** Das Verständnis für diese Aufgabe zu wecken, ist der Zweck der vorliegenden Sammlung. Sie stellt nicht nur das bereits Erreichte dar, sondern ist namentlich bestrebt, die Grundlagen der künftigen Entwicklung aufzuweisen. Ein **besonderer Vorzug** der Sammlung liegt in der **Verwendung der bekannten Schaefferschen Darstellungsart, die auch die Erörterung schwieriger Fragen leicht verständlich macht.** Die **Sammlung wendet sich** nicht nur an Fachkreise, sondern an **Jedermann.** Sie ist gerade wegen ihrer leichtverständlichen Darstellungsweise geeignet, die neue Staats- und Wirtschaftsauffassung im Volke zu festigen.

Es liegen folgende Hefte vor:

1. Heft: **Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild.** Von Dr. **H. Nicolai,** Regierungspräsident in Magdeburg 1,20
2. Heft: **Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild.** Von Dr. **G. K. Schmelzeisen,** Amts- und Landrichter in Düsseldorf . . 1,20
3. Heft: **Die Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild.** Von Dr. **Arthur R. Herrmann,** Direktor beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband Berlin, und Dr. **A. Nitsch,** Diplomhandelslehrer, Dozent der Verwaltungsakademie Wuppertal-Elberfeld . . . . etwa 1,20
4. Heft: **Die Staatsverwaltung im Nationalsozialistischen Weltbild.** In Vorbereitung . . . . —
5. Heft: **Rasse, Volk und Staat.** In Vorbereitung . . . . —
6. Heft: **Deutsche Geschichte im Nationalsozialistischen Weltbild.** In Vorbereitung . . . . —

*8. Heft: **Neues Strafrecht.** Von Dr. **O. L. von Hinüber,** Landgerichtsrat in Düsseldorf 1,20

*13/1. Heft: **Neues Staatsrecht.** Von Dr. **W. Albrecht,** Oberregierungsrat in Berlin . . . . —,90

*13/3. Heft: **Neues Steuerrecht.** In Vorbereitung . . . . —

*17. Heft: **Neue Wirtschaftspolitik.** In Vorbereitung . . . . —

Bei Sammelbestellungen von 50 Stück, 100 Stück, 500 Stück wesentlicher Preisnachlaß.

Die mit Sternchen * versehenen Hefte behandeln die wichtigsten Gesetze der Regierung Hitler. Sie dienen gleichzeitig als Ergänzungshefte zu Schaeffers Grundrissen. Alle weiteren Gesetze der neuen Regierung sind in Schaeffers Grundrissen oder in Einlagen zu diesen dargestellt.

Neugestaltung
von Recht und Wirtschaft
Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.
2. Heft

Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild

Von Dr. G. K. Schmelzeisen

Amts- und Landrichter in Düsseldorf



– Im Schaeffer-Verlag –
C. L. Hirschfeld, Leipzig, 1934

Bei Abnahme von 50 Stück je 1.10 M., bei 100 Stück je 1.- M., bei 500 Stück je 90 Pfg.

Um Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich betont, daß die Familie des früheren Verlagsinhabers Hirschfeld rein arischer Abstammung und auch der Verlag rein deutsch ist.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Recht, Staat und Wirtschaft sind volksgebunden. Sie sind nicht die Angelegenheit einiger weniger. Sie sind wie die Religion, die Kunst oder die Sitte Wesensbestandteile der völkischen Kultur. Lange, allzu lange hatte man anders gedacht. So wurde das Volk seiner Kultur immer mehr entfremdet. Doch der Fluch blieb nicht aus: Unsere Kultur verlor an Lebenskraft. Sie drohte schließlich völlig zu zerfallen. Da fügte es in letzter Stunde der Himmel, daß unter der Führung eines unserer Größten die Geister erwachten. Wir erlebten und erleben eine der großartigsten Wandlungen, die je die Geschichte gesehen. Heute wissen wir es und glauben daran, daß Volk und Kultur keine Gegensätze sind, sondern daß sie sich wechselseitig bedingen. Daraus ergibt sich die Aufgabe: Die Kultur muß wieder völkisch, das Volk muß wieder von seiner Kultur durchdrungen werden. Das darf nicht äußerlich im Sinne einer Formangleichung zwischen Volk und Kultur verstanden werden, was ein Verrat an beiden wäre. Vielmehr muß sich unser Volk mit dem Sinngehalt unserer Kultur und ihrer einzelnen Erscheinungen erfüllen. Denn nur das Volk kommt zur Kultur, das sich ihres weltanschaulichen Urgrundes bewußt geworden ist. In diesem Sinne mitzuwirken und zu helfen, ist Recht und Pflicht eines jeden deutschen Volksgenossen. Eine Wissenschaft, die sich zu erhaben dünkt, von ihrem Reichtum dem Volke zu spenden, hat im neuen Deutschland kein Daseinsrecht. Die vorliegende Sammlung will die neue Weltanschauung in Recht und Wirtschaft zu ihrem Teil und auf ihre Weise im Volk verbreiten. So durfte ich mich der Aufforderung des Herrn Herausgebers zur Mitarbeit grundsätzlich nicht verschließen.

Meine Ausführungen sollen einzig und allein der allgemeinen Belehrung dienen. Ich wollte eine Darstellung dessen geben, was allen Volksgenossen am Herzen liegen muß. Unser Volk muß die Tiefe und Schönheit seines Rechts kennen lernen, wenn es wieder zu seinem Recht kommen will.

Der Zweck hat die Darstellung beeinflußt. Auf jede wissenschaftliche Begründung und Erörterung, die nur den Fachmann berühren können, mußte ich verzichten, oft genug schweren Herzens, wo allerwegen die Fragen zur tieferen Erforschung drängen. Sehr gern hätte ich mich über die so wichtige Frage der Rechtsfindung des näheren verbreitet. Aber hier hätte ich der sachlichen Einzelheiten zu viele bringen müssen, so daß die Beschränkung unbedingt geboten war. Immerhin möchte ich an dieser Stelle anmerken, daß mir Walther Schönfelds Ausführungen DJZ. 1933 Sp. 1955ff. in jeder Weise aus dem Herzen gesprochen sind.

In großem Umfang habe ich Aussprüche unseres Führers und namhafter Persönlichkeiten des neuen Deutschland aufgenommen. Sie sind die lebendigsten

Beweise des neuen Geistes. Die der Sammlung eigene Stoffgliederung hat den Zweck, den Überblick zu erleichtern und der einprägsamen Veranschaulichung zu dienen. Freilich kann sie die verinnerlichende Gestaltung des Gedankens hemmen, der die äußere Form oft genug als eine Fessel erscheint und die sich lieber ihren eigenen Weg bahnt. Dies gilt besonders für die weltanschaulichen Vorstellungen unserer neuen Zeit, die in ihrer ganzen Wesensart durch eine allzu scharfe Zerlegung leiden. Dessen war ich mir von vornherein bewußt. Daher habe ich mir eine gewisse Freiheit genommen.

Eine Arbeit, die in und aus dem Umbruch der Zeit geschaffen ist, kann die Fülle des Gegebenen und Möglichen nicht erschöpfen. Noch ist der Stoff zu sehr in Bewegung, noch sind die Meinungen nicht in allem geklärt, noch haben sie nicht in jeder Richtung Gestalt gewonnen, noch sind nicht alle Aufgaben im einzelnen erkannt. So mußten viele Fragen einer späteren Bearbeitung vorbehalten bleiben.

Düsseldorf, den 24. November 1933.

G. K. Schmelzeisen.

Erster Abschnitt.

Deutscher Geist und deutsches Recht.

Die März-Revolution 1933 bezeichnet einen Wendepunkt unserer deutschen Geschichte. Die neue Zeit steht im Zeichen des von Adolf Hitler begründeten und geführten Nationalsozialismus. Diese Bewegung ist die Grundlage unserer zukünftigen Kultur. Sie ist daher auch für das Recht von entscheidender Bedeutung.

A. Nationalsozialismus und Rechtserneuerung.

Der Nationalsozialismus will mehr als die Überwindung der unser Volk bedrückenden Mißstände, mehr auch als die äußere Neugestaltung des staatlichen und öffentlichen Lebens. Sein Ziel ist die völlige, die Grundlagen und alle Lebensäußerungen des deutschen Volkes erfassende Erneuerung aus der deutschen Wesenheit. **Der Nationalsozialismus ist die Weltanschauung des in ihm auferstandenen deutschen Geistes.** „Schon im Worte ‚Weltanschauung' liegt die feierliche Proklamation des Entschlusses, allen Handlungen eine bestimmte Ausgangsauffassung und damit sichtbare Tendenz zugrunde zu legen. Eine solche Auffassung kann richtig oder falsch sein: Sie ist der Ausgangspunkt für die Stellungnahme zu allen Erscheinungen und Vorgängen des Lebens und damit ein bindendes und verpflichtendes Gesetz für jedes Wirken. Je mehr sich nun eine solche Auffassung mit den natürlichen Gesetzen des organischen Lebens deckt, um so nützlicher wird ihre bewußte Anwendung für das Leben eines Volkes sein" (Adolf Hitler auf dem Nürnberger Reichsparteitag 1933).

I. **Die nationalsozialistische Weltanschauung enthält auch eine Rechtsanschauung.** Denn jede Weltanschauung umfaßt das Ganze der Welt und muß sich demnach auch auf die dem Geist entspringende Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, das Recht beziehen. Sie muß insbesondere eine bestimmte Grundeinstellung, eine Ausgangsauffassung vom Recht haben. Umgekehrt ist zu sagen, daß auch das Recht seine Aufgabe nur dann erfüllen kann, wenn es von einer Weltanschauung getragen ist. Ein Recht ohne Weltanschauung muß immer irgendwie mangelhaft sein. Es entbehrt des Strebens nach Ordnung im Sinne des Weltganzen, wie sie auf die Dauer allein dem menschlichen Zusammenleben zu dienen vermag.

So kann z. B. jemand, dessen Rechtsanschauung über den an und für sich richtigen Rechtsgedanken, daß Verträge einzuhalten sind, nicht hinausreicht, — wie der Erfinder des Schachspiels — darauf verfallen, sich für das erste Brettfeld 2 Weizenkörner, für das zweite 4, für das dritte 16 usw. versprechen zu lassen. Aber hier wirkt ein alleinstehender Rechtsgedanke Unrecht, weil er nicht eingebettet ist in den höheren, auch das Recht umfangenden Weltanschauungsgedanken, daß man seinen Nächsten nicht mit List übervorteilen darf. Ein weltanschaulich durchdrungenes Recht bekennt sich denn auch hierzu.

II. **Das deutsche Recht soll** nach der nationalsozialistischen Welt- und Rechtsanschauung — ebenso wie jeder andere Kulturbereich unseres Volkes — **im Sinne des deutschen Volksgeistes erneuert werden.** Wir sollen aus dem deutschen Volksgeist heraus zum neuen deutschen Recht kommen.

1. Diese Grundforderung ergibt sich noch nicht aus den nationalsozialistischen Einzelforderungen nach gesetzlicher Regelung bestimmter Fragen, z. B. Neugestaltung des Bodenrechts, des Staatsbürgerrechts, des Strafrechts, des Eherechts od. dgl. Zwar sind auch diese Forderungen von der nationalsozialistischen Welt- und Rechtsanschauung getragen. Sie lassen aber deren Grundgedanken noch nicht deutlich hervortreten.

2. **Wichtig** ist daher **der 19. Grundsatz der nationalsozialistischen Bewegung:**

   Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltanschauung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.

   Dies bedeutet, daß unter Überwindung des römischen Rechts „dem deutschen Volk ein Recht geschaffen werden soll, das seinem Inhalt nach deutsch ist, das dem deutschen Wesen angemessen ist" (Helmut Nicolai, Rassegesetzliche Rechtslehre. Nationalsozialistische Bibliothek 39, 1932 S. 6). Ein solches Recht kann nur aus dem deutschen Volksgeist geboren werden, was die berechtigte Überzeugung des Nationalsozialismus ist. Nur das Denken des deutschen Volksgeistes kann uns einsichtig machen, wie ein deutsches Volksrecht im einzelnen beschaffen sein muß.

B. Wesen und Bedeutung des Volksgeistes.

Alle hohen Kulturen sind **völkisch gebunden.** Sie sind Ausgeburten des Geistes der sie zeugenden und erhaltenden Völker. Wesen und Bedeutung des Volksgeistes sind lange verkannt worden. Erst unsere heutige Zeit versteht sie richtig zu würdigen. Dementsprechend betont auch der Nationalsozialismus immer wieder, daß ohne eine Gesundung des deutschen Volksgeistes keine deutsche Kultur möglich sei. „Kultur ist die Funktion der Nation, die in der Schöpfung einer völkisch-geistigen Wertwelt einen letzten überzeit-

lichen Sinn darzustellen versucht" (Friedrich Alfred Beck, Hochschule für Politik der NSDAP., 1933 S. 47).

I. **Der bisherigen Wissenschaft war** der **Volksgeist ein fragwürdiges Gebilde,** weil sie nicht zu seinen Grundlagen vorzudringen verstanden hat.

1. **Die Romantik,** jene gefühlszugewandte Geistesrichtung zu Anfang des 19. Jahrhunderts, **hat zum erstenmal vom Volksgeist gesprochen** und sich zu ihm bekannt. Das läßt sich in allen Zweigen der von dieser Richtung beeinflußten Wissenschaft gut verfolgen. So ging z. B. die damals entstandene Sprachgeschichtswissenschaft davon aus, daß die Sprache der Spiegel des Volksgeistes sei (Herder, Fichte, Jakob, Grimm). Auch die Kunst wurde als Ausdruck des Volksgeistes gewertet. **In der Rechtswissenschaft** stellte die sog. **„historische Schule"** unter Führung des Rechtsgelehrten Friedrich Karl v. Savigny (1779—1861) den Volksgeist als die Quelle der Rechtsüberzeugung hin. Leider hat sie nicht die letzten Folgerungen aus ihrer Lehre gezogen, weil sie wie die ganze Richtung der Romantik über den allgemeinen Begriff des Volksgeistes nicht hinauskam und sich über die den Volksgeist erzeugenden Kräfte nicht klar wurde. Sie erblickte im römischen Recht ein treffliches Beispiel dafür, wie aus den Volksgewohnheiten ein urwüchsiges, gesundes Recht entstanden sei. So wendete sich die Rechtswissenschaft in steigendem Maße diesem Recht zu, erforschte mit Eifer seine Quellen und trug solcherweise schließlich mit dazu bei, daß unser vaterländisches Recht weiterhin von einem volksfremden Recht unterdrückt wurde. Immerhin hatte die historische Rechtsschule vielen die Augen geöffnet. Auch in der Folgezeit ging die Liebe einzelner Rechtsgelehrter zum deutschen Recht nicht unter. Was sie in treuer Anhänglichkeit zum deutschen Wesen bewahrten, soll unserer Zeit zum Segen gereichen.

2. **Die Wissenschaft des 19./20. Jahrhunderts** war fast ausschließlich **vom Verstande beherrscht** und sah mit einer gewissen Verachtung auf die gefühlsbetonte Einstellung der Romantik. Sie hielt sich mit Vorliebe an die äußeren Erfahrungstatsachen des Lebens, ohne ihren Zusammenhang mit dem Volkstum und seinen dem Verstand allein nicht erfaßbaren Kräften zu beachten. Daher konnte sie dem Volksgeist, den man rein erfahrungsmäßig nicht wahrnehmen kann, nicht näherkommen. So wurde das Recht in dieser Zeit vielfach als ein durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingtes Verstandesgebilde angesehen (Historischer Materialismus). Man sagte, die äußeren wirtschaftlichen Ver-

hältnisse (Reichtum, Armut, Handel und Verkehr) und die durch sie hervorgerufenen Spannungen zwischen einzelnen Menschenklassen nötigten den Verstand zu ganz bestimmten Rechtsformen. Als die Quelle des Rechts wurde meist das der verstandesmäßigen Erfahrung am leichtesten zugängliche Gesetz des staatlichen Machthabers, der dem Klassenkampf allein gewachsen sei, und das dem Gesetz angeblich innewohnende Verstandesgebäude (System) hingestellt (Positivismus).

II. **Das Wesen des Volksgeistes** näher erfaßt zu haben, ist das Verdienst der neuzeitlichen Rassenforschung. Sie erklärt den Volksgeist als eine **Ausgeburt der Rasse.**

1. **Unter Rasse** versteht man eine **„Menschengruppe,** die sich durch die ihr eignende **Vereinigung leiblicher und seelischer Eigenschaften** von jeder anderen in solcher Weise zusammengefaßten unterscheidet und immer nur ihresgleichen hervorbringt" (Hans F. K. Günther, Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes, 1930 S. 11). In jeder Rasse ist also Körperliches wie Geistiges wirksam.
2. **Der Geist der** in einem Volk verbundenen **Rassen bringt** den **Volksgeist hervor.**
3. **Von dem Wert der Rasse** hängt letzthin die **Kulturhöhe** eines Volkes ab (Rassengesetzliche Lehre). Die Kreuzung einander fremder Rassen ist für die Kultur immer von Schaden. Diese Erkenntnis ist dem Volke allzu lange vorenthalten worden.

„Nicht Gunst oder Ungunst der Umwelt entscheidet über Völkerschicksale, nicht Klima, Wirtschaft oder Politik an sich, sondern einzig die Kraft der Rasse und die Gesundheit ihres Blutes, in denen Aufstieg wie Niedergang beschlossen liegen. Und solange die Völker der Erde über diese Grundlagen ihres Seins gewacht und sie geschützt und erhalten haben, hatten ihre Werke Bestand und jede Niederlage im Kriege oder jede Mißernte mit ihren Folgen konnten überwunden und ertragen werden. Erst ein Volk, dessen Rasse zerstört ist, ist für ewig dahin" (Walter Groß auf dem Nürnberger Reichsparteitag 1933).

Die rassengesetzliche Lehre bildet das Kernstück der nationalsozialistischen Weltanschauung: „Der Glaube an den Wert des Blutes ist die Urvoraussetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung." (Alfred Rosenberg, Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus, 1933 S. 12.)

III. **Die nationalsozialistische Rechtsanschauung** muß hiernach gleichfalls **rassengesetzlich** begründet sein. „Heute wissen wir, daß gleiche Rasse gleiches Empfinden und folglich auch

gleichen Rechtsgeist, gleiches Recht erzeugt" (Nicolai, Rassengesetzliche Rechtslehre S. 27).

Diese Auffassung vermeidet den Fehler der historischen Rechtsschule, die an einem farblosen und inhaltsleeren Begriff des Volksgeistes hängen geblieben war und sich mit einer verschwommenen, die Grundlagen des Volksgeistes nicht erfassenden Vorstellung hatte begnügen müssen, weil sie der Erkenntnisse der Rassenforschung ermangelte. Immerhin verdient festgehalten zu werden, daß die Romantik bereits ahnend auf dem rechten Wege gewesen war. Heute gilt es, auf rassengesetzlicher Grundlage das besondere Wesen des deutschen Volksgeistes und des deutschen Rechts festzustellen. Noch sind nur Anfänge gemacht und die eigentliche Aufgabe liegt noch vor uns. Als erster hat Helmut Nicolai eine rassengesetzliche Rechtslehre geschrieben und darin die Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie aufgewiesen.

C. Der deutsche Volksgeist.

I. **Der deutsche Volksgeist ist überwiegend nordischen Geistes** und infolge des nordischen Rasseneinschlags dem Geist der arischen Völker verwandt.

Im einzelnen sind folgende Erkenntnisse der Rassenforschung beachtlich:

1. **Kein Volk** Europas ist **reinrassig.** Alle europäischen Völker sind Rassengemische.
2. **Im deutschen Volke** macht der Einschlag **der nordischen Rasse mehr als die Hälfte** aus.
3. Die Völker der indoeuropäischen Sprachgemeinschaft **(Arier)** sind ihrer ursprünglichen Herkunft nach **überwiegend nordischer Rasse.**

Arische Völker sind insbesondere: Inder — Perser — Armenier — Slaven — Griechen — Balten — Italiker — Illyrer — Kelten — Germanen.

II. **Die Eigenart des deutschen Geistes** liegt in seiner **tiefen Spaltung in Seele und Verstand.** Aller menschlicher Geist wirkt sich in zwei entgegengesetzten Richtungen, nämlich als Seele und Verstand aus. Im deutschen Geist sind diese beiden Seiten gleich stark ausgeprägt.

1. **Die Gegensätzlichkeit** zwischen Seele und Verstand läßt sich, wie folgt, kennzeichnen:

Seele	**Verstand**
a) Sie fühlt sich in das Dasein ein und gelangt so zur unmittelbaren Schau.	a) Er steht als Wachsein dem Dasein gegenüber, zergliedert es und gelangt so zur Erkenntnis.
b) Diese Schau ist erfüllt von lauter Besonderheiten und beherrscht vom Schicksal.	b) Die Erkenntnis stellt sich dar als Ordnung und allgemeines Gesetz.

Seele	Verstand
c) Die Seele weckt gegenüber dem Schicksal den Mut, das Gemeinschaftsgefühl und schließlich das Gottvertrauen.	c) Die verstandesgemäße Entfaltung des Gesetzes führt zur Vereinzelung des Menschen, zum Sicherheitsstreben und schließlich zur Gottlosigkeit.

2. **Die gleich starke Ausbildung** der gegensätzlich gerichteten Geisteskräfte **Seele** und **Verstand** bewirkt, daß der deutsche Geist von einer **starken Grundspannung** beherrscht wird. Daher sagt Moeller van den Bruck in einem sehr tiefen Sinne: „Wir müssen die Kraft haben, in Gegensätzen zu leben" (Das dritte Reich, 1926 S. 337).

Die starke Grundspannung des deutschen Geistes dürfte auf den nordischen Geist zurückgehen, der ein gleiches Gefüge zeigt. Jedenfalls hebt die Rassenforschung sein bestimmtes Urteilsvermögen bei klar abwägendem Wirklichkeitssinn ebenso hervor wie seine kühne, ja überschwengliche Einbildungskraft. Freilich bedürfen diese Zusammenhänge und ihre Auswirkungen noch eingehender wissenschaftlicher Klärung. Dabei wird eine enge Zusammenarbeit von Geisteswissenschaft und Rassenforschung nicht zu umgehen sein.

III. **Aus der Grundspannung** des deutschen Geistes **erklären sich** seine hervorstechendsten Wesenszüge, nämlich

1. **Die schöpferische Kraft,** zu der die Gegensätzlichkeit zwischen Verstand und Seele den deutschen Menschen immer wieder aufs neue drängt. „In dem Erlebnis der Gegensätzlichkeit ist die Kraft des Lebensrhythmus gegeben. In der Erfassung dieser Lebensspannung und der daraus entspringenden persönlichen Schöpferkraft liegt der Sinn der faustischen Menschenseele, liegt die letzte Sinnerfüllung aller Deutschheit. . . . Nur der kämpfende, schöpferische und heldische Mensch ist im Besitz des deutschen Lebenssinnes und Lebenswertes. Seelische und geistige Spannungslosigkeit bedeutet Sinnzerstörung des deutschen Lebensgedankens" (Friedrich Alfred Beck S. 30).

2. **Das Streben nach Ganzheit,** d. h. einer Überwindung des Gegensatzes zwischen Seele und Verstand in einer höheren Einheit.

Adolf Hitler schreibt über seine Wiener Jugendjahre: „Erst nach monatelangem Ringen zwischen Verstand und Gefühl begann der Sieg sich auf die Seite des Verstandes zu schlagen. Zwei Jahre später war das Gefühl dem Verstande gefolgt, um von nun an dessen treuester Wächter und Warner zu sein" (Mein Kampf I S. 59).

Beim Denken handelt es sich darum, zu jeweils höheren, die Gegensätzlichkeiten in sich verschmelzenden Denk-Ganzheiten aufzusteigen. Aber der Mensch darf nicht beim Denken stehen bleiben. Schließlich muß sich der Gedanke in der Tat verwirklichen. Die geistig durchdachte und vorbereitete Tat erfüllt als letzte Wirklichkeit die Forderung nach Ganzheit.

So ergibt sich z. B. folgende Denkreihe:
Nicht nur Seele, sondern auch Verstand und damit Vernunft.
Nicht nur Vernunft, sondern auch Wille und damit Charakter.
Nicht nur Charakter, sondern auch Tat und damit Persönlichkeit.

D. Der deutsche Volksgeist in der Geschichte.

1. Allgemeines.

I. **Die deutsche Geistesgeschichte** verläuft von **größerer Seelenhaftigkeit zu größerer Verstandesbetonung.** Das geistige Leben des deutschen Volkes war in der germanischen Frühzeit und in der fränkischen Zeit (von den Anfängen bis etwa 900 n. Chr.) überwiegend seelenbetont und im Mittelalter (900—1500) in glücklicher Auswiegung sowohl seelen- wie verstandesbetont. In der Neuzeit (seit 1500) trat dann der Verstand immer mehr in den Vordergrund. Eingeleitet wird diese Entwicklung durch die Renaissance, die in dem verstandeswachen, starken Einzelmenschen ihr Vorbild sah. Der Verstand wurde in der Folgezeit immer selbständiger und drängte die Seele in ihrer Bedeutung für das Geistesleben in steigendem Maße zurück. Eine bezeichnende Erscheinung dieser Geschichtsstufe ist die fast ausschließlich auf dem Verstande beruhende Wissenschaft, die immer berechnender, aber auch gottloser wird und infolge ihrer Seelenlosigkeit keine Verbindung zum Volke hat. Den größten Erfolg errang die Wissenschaft im Bereich der Natur, das sich am leichtesten vom Verstande zergliedern und in seiner Auswirkung als eine verstandesmäßige Aufeinanderfolge von Ursache und Wirkung aufweisen ließ. In eben dieser Weise versuchte die Wissenschaft das geistige und gesellschaftliche Leben, die Religion, die Kunst, die Wirtschaft, den Staat und das Recht zu zergliedern und zu begreifen. Aber sie geriet damit zugleich auf Abwege, weil sie die seelenhafte Seite des Lebens außer acht ließ.

II. **Die Aufklärung** (2. Hälfte des 18. Jahrhunderts) erhob die **Vorherrschaft des Verstandes** zum weltanschaulichen Grundgesetz. Die hervorstechendsten Züge der Aufklärung sind: „die stolze Selbstgewißheit des Geistes, nunmehr von aller überkommenen Knechtschaft sich zu lösen und das Geschick der Zukunft in die eigene Hand zu nehmen; die siegesfrohe Zuversicht eines unaufhaltsamen Fortschreitens zur Freiheit, Würde und Glückseligkeit des Menschen; das Bewußtsein der großen Verantwortlichkeit in dieser freien Selbstbestimmung; der unerschütterliche Mut, alles geschichtlich Gewordene der kritischen Prüfung durch die Vernunft[1]), zu unterwerfen,

[1]) Besser wäre es, statt „Vernunft" den Begriff „Verstand" zu gebrauchen. Denn unter Vernunft ist das Verstand und Seele umfassende Denken zu verstehen.

Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Recht, Religion und Erziehung nach ihren Grundsätzen neu zu gestalten; endlich der beglückende Glaube an eine Solidarität aller Interessen, eine Verbrüderung der Menschheit auf der Grundlage dieser sich stetig entwickelnden intellektuellen Kultur" (Nach Heinrich Schmidt, Philosophisches Wörterbuch, 1931).

Folgende, für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens bedeutsamen **Grundlehren** gehen auf die Aufklärung zurück:

1. **Der Einzelmensch** ist **das Maß aller Dinge.** Er ist der Selbstzweck des gesellschaftlichen Lebens (Einzelheitslehre — Individualismus).
2. **Der Mensch** hat von Natur aus **unbegrenzte,** selbstverantwortliche **Freiheit** (Freiheitslehre — Liberalismus).
3. **Treibende Kraft** aller Vergemeinschaftung ist der vorwiegend wirtschaftlich gerichtete **Eigennutz** des einzelnen (Nützlichkeitslehre — Materialismus, später besonders von Karl Marx ausgebaut!).
4. **Die gesellschaftlichen Gebilde** sind nichts anderes als zufällige, zahlenmäßige **Zusammenfassungen von Einzelwesen,** einen darüber hinausgehenden Eigenwert haben sie nicht (Sammellehre — Kollektivismus).

III. **Im 19./20. Jahrhundert** sind diese Lehren zu immer verstandesschärferen Denkgebäuden **(Systemen)** erweitert und auf alle Lebensbereiche bezogen worden. Aber sie waren lebensfremd, weil sie die der Seele zugängliche Seite des Lebens nicht in sich aufgenommen hatten. So konnten sich im Schutz der „Systeme" die Triebe ungehemmt entfalten und zu den schlimmsten Mißständen führen.

1. Die Einzelheitslehre **(Individualismus)** trübte den Blick für alle gesellschaftlichen Bindungen und bezog alle gesellschaftlichen Fragen immer nur auf den Einzelmenschen. So erklärte man z. B. die Religion, eines der großartigsten Gemeinschaftserlebnisse, für eine „Privatsache".
2. Die Freiheitslehre **(Liberalismus)** führte zu maßlosen Zügellosigkeiten. Im Wirtschaftsleben z. B. herrschte die Auffassung, jeder könne unbekümmert um seinen Nächsten grenzenlosem Erwerb nachgehen, soweit er seiner Fähigkeit nach nur dazu in der Lage sei. In der Kunst wurden die lächerlichsten Ausgeburten kranker und auch sittlich verdorbener Geister als Meisterwerke angepriesen.
3. Die Nützlichkeitslehre **(Materialismus)** erstickte alles Mitgefühl und, soweit er sich zur Überbewertung des Wirtschaftlichen aufwarf, alles Geistige. Der Reichswirtschaftsminister Walter Rathenau kündete in den Nachkriegsjahren: „Die Wirtschaft ist unser Schicksal". Der Staat wurde so seiner Würde entkleidet und zu einem Mittel volksschädigender Ausbeutung zum Wohle der Machthaber erniedrigt. Die Wirtschaft suchte immer wieder die staatlichen Einrichtungen den eigenen Belangen nutzbar zu machen, ohne sich um die Wirtschaftslage des Volksganzen zu sorgen.

4. Die Sammellehre **(Kollektivismus)** vergottete die Masse und hatte keinen Sinn für Wert und Unwert menschlicher Persönlichkeit. In der Politik achtete man z. B. bei den wichtigsten Entscheidungen oft genug auf das Geschrei und die Forderungen der Gasse mehr als auf die wirkliche Wohlfahrt des Volkes. Die Regierungen sahen dem Volk und Staat gefährdenden Treiben des Marxismus zu, ohne wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

All diese Mißstände waren die notwendige Folge der streng denkgesetzlichen Anwendung der verstandesmäßigen Lehren der Aufklärung. Ein rein verstandesmäßiges Denken kann eben der Wirklichkeit des Lebens auf die Dauer nicht gerecht werden. Sehr richtig sagt Heinrich Günther (Deutsche Kultur, 1932 S. 205): „Unter den Selbsttäuschungen der Aufklärung war die schwerwiegendste die, daß sie glaubte, überall mit dem Verstande auszukommen."

IV. **Der Nationalsozialismus** wendet sich grundsätzlich **gegen die Seelenlosigkeit** unserer Zeit und die verheerenden Folgen der einseitigen Verstandesherrschaft. Er betont wieder die Werte der Seele, das Gefühl, den Gemeinsinn und das Gottvertrauen.

Die nationalsozialistische Weltanschauung will aber ebensowenig die Einseitigkeit der Seele wie die Einseitigkeit des Verstandes. Sie ist sich bewußt, daß aller Geist, wenn er gesund ist, Seele und Verstand umfaßt und daß die Gleichmäßigkeit dieser beiden Geisteskräfte allein dem deutschen Volksgeist entspricht. Deshalb will sie **Seele und Verstand zugleich** als die **Ganzheit** des deutschen Volksgeistes. „Ganzheit" ist das große Losungswort der nationalsozialistischen Weltanschauung.

2. Der deutsche Volksgeist in der Rechtsentwicklung.

Betrachtet man die deutsche Rechtsgeschichte unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung des deutschen Volksgeistes, so zeigt sich auch hier ein Verlauf von größerer Seelenhaftigkeit zu größerer Verstandesherrschaft.

a) Frühzeit und Mittelalter.

I. **Das Recht der germanischen** und auch noch der **fränkischen Zeit** (von den Anfängen bis um 900 n. Chr.) ist **vorwiegend seelenbetont.**

1. **Das Recht ist ein bäuerliches Recht** und verrät einen stark familienhaften Zug, der nur aus seelischer Überbetonung dieser Zeit zu verstehen ist. Der Einzelmensch wird immer nur als Glied der Familienverbände des Hauses und der Sippe gewertet. In ihnen ist der Mensch gesellschaftlich, wirtschaftlich und rechtlich geborgen. Die rechtliche Bedeutung der Sippe zeigt sich u. a. in der Eideshilfe, die die Gesippen dem Sippengenossen vor Gericht in der Weise leisten, daß sie ihn als einen ehrlichen Mann bezeugen. Das Grundeigentum liegt in den Händen der Familienverbände, denen auf diese Weise die wirtschaftliche Unterhaltung ihrer Angehörigen ermöglicht wird. Erst in fränkischer Zeit zeigt sich daneben Sondereigentum. Es ist aber zu beachten, daß die Fahrnis, z. B. die Rüstung, der Schmuck, die Kleidung und das Reitpferd, schon in frühesten Zeiten im Sondereigentum standen. Daraus ergibt sich, daß das germanische Recht den Wert der Einzelpersönlichkeit durchaus zu berücksichtigen verstand. Denn ohne Sondereigentum ist eine starke Einzelpersönlichkeit ganz undenkbar.

2. **Das Recht lebt in Brauch und Sitte.** Es entspringt unmittelbar dem geistigen Leben des Volkes und ist damit auch jedem Volksgenossen verständlich. Es paßt sich damit zugleich der allgemeinen Entwicklung an, die sich sozusagen ganz zwangsläufig ergibt. Es ist ungeschrieben und wird notfalls durch Volksbefragung ermittelt. Es haftet, da es noch wenig im Verstandesbild verselbständigt ist, am Sinnfälligen. Bei der Bestrafung von Verbrechen geht man von der äußeren Erscheinung der Tat aus, ohne den dahinter vermuteten verbrecherischen Willen im einzelnen festzustellen. Die Strafe haftet an der Tat als solcher: „Die Tat tötet den Mann". Anderseits ist die versuchte Straftat straflos. Langsam ringt sich das Recht dazu durch, einzelne Straftaten als Ungefährwerk zu bewerten, so z. B. die Taten von Frauen und Kindern oder die Tötung durch ein aufgehängtes, aber durch Zufall herabfallendes Schwert. Beim Ungefährwerk hat der Täter nur Schadensersatz zu leisten, erleidet aber keine Strafe. Im Rechtsleben zeigt sich das Streben nach Sinnfälligkeit in der vielfältigen Anwendung von Sinnbildern und Wortformeln sowie in der Feierlichkeit einzelner Rechtsvorgänge. Auf diese Weise wurden die Rechtsvorgänge sichtbar und hörbar gemacht.

Wer jemanden des Meineids bezichtigen wollte, riß ihm z. B. die Schwurhand herunter. Begab sich ein Germane in Knechtschaft, so schnitt er sich sein Haupthaar ab und reichte es seinem Herrn dar. So wurde versinnbildlicht, wie er sich der Rechtsmacht des anderen unterwarf. Häufig spielten sich derartige Rechtsvorgänge vor Gericht im Angesicht der Öffentlichkeit ab. Durch die Versinnbildlichung blieben sie besser im Gedächtnis der Gemeinde haften und konnten mithin später nicht mehr so leicht in Zweifel gezogen werden.

3. **Das Recht ist triebhaft und gottbezogen.** Es duldet Fehde und Blutrache als Formen der Selbsthilfe. Namentlich in den Anfängen war die Staatsgewalt, die immer einen verstandesmäßigen Einschlag in sich birgt, noch nicht so stark entwickelt, daß sie allein Träger der Strafgerichtsbarkeit hätte sein können, wie dies in Zeiten größerer Verstandeswachheit der Fall ist. Im übrigen spielen Zauber und Segen eine große Rolle. So werden z. B. die Grenzen eines Grundstücks durch Hammerwurf ermittelt. Man glaubte, daß Gott Thor durch sein Sinnbild, den Hammer, die Grenzen festlegte. Der Hammerwurf ist ein Gottesurteil. Auch sonst geben die Götter im Gottesurteil das Recht kund, so z. B. im Zweikampf, in dem die Gottheit auf der Seite des Gerechten ficht. Alles Recht wird als ein Geschenk der Götter angesehen. Später wurde der Gottesglaube verchristlicht.

II. **Das mittelalterliche Recht** (900—1500) ist **sowohl seelen- wie verstandesbezogen.**

1. **Es ist sowohl bäuerlich als auch städtisch.** Die städtische Kultur beruht auf der verstandeswacheren Tatkraft des Einzelmenschen und ist daher mehr dem Verstande zugeartet als die mehr seelen- und schicksalsbetonte bäuerliche Kultur. In der Stadt wird der Einzelmensch in steigendem Maße aus der strengen Bindung der Familienverbände wie aus den Verbänden der bäuerlichen Grundherrschaft befreit. Die Stadt bringt einen gewissen freiheitlichen Zug ins Recht: „Stadtluft macht frei". Anderseits wissen aber auch die Stadt und die in ihren Mauern lebenden Berufsverbände (Zünfte und Gilden) die Menschen zusammenzuschließen. Auch die Familie behält ihren gesunden Zusammenhang. Keineswegs lebt der städtische Mensch in zügelloser Freiheit. Gleichlaufend mit dieser Entwicklung wird das Grundeigentum immer mehr dem einzelnen zugesprochen, namentlich soweit es sich um Erwerb infolge der städtischen Berufstätigkeit handelt. Immerhin bleiben Anwartschaftsrechte der Familienangehörigen und selbst der Nachbarn. Noch immer gilt der Gedanke, daß kein Eigentum dem nackten Eigennutz dienen dürfe. Die bäuerliche Kultur wird von dieser Entwicklung nur wenig beeinflußt. Der Bauer lebt im großen und ganzen dahin, ohne auf die Gesamtkultur einen maßgeblichen Einfluß auszuüben. Dennoch ist die auf dem Lehnswesen beruhende Staatsverfassung bäuerlich durchdrungen.

2. **Das Recht wird mehr durchdacht** und in schriftlichen Aufzeichnungen niedergelegt (Rechtsbücher: Sachsen-

spiegel, Schwabenspiegel, Weistümer, Stadtrechte usw.). Es lebt aber auch jetzt noch stark im Volke und hat noch immer viel Sinnbildliches an sich.

3. **Die Triebhaftigkeit des Rechts wird zurückgedrängt.** Staat und Kirche suchen durch die *Landfrieden* Fehde und Blutrache einzudämmen, freilich ohne daß ihnen dies restlos gelingt. Das Recht wird bezogen auf den Christengott. Der Sachsenspiegel (um 1230) sagt: „*Got selve ist recht*". Die Christenlehre bedeutet gegenüber der Vielgötterei ganz fraglos eine Überbetonung des verstandesmäßigen Denkens. Die heidnischen Rechtsgebräuche, z. B. die Gottesurteile, treten unter kirchlichem Einfluß allmählich zurück.

b) Römisches Recht und Naturrecht.

I. **Die Aufnahme des römischen Rechts** (Rezeption), die sich um 1500 vollendete, **brachte im Rechtsdenken den Verstand zur Vorherrschaft.** Das Recht des römischen Volkes war zwar ursprünglich ebenso wie das deutsche Recht seelenhaft durchsetzt und volkstümlich gewesen, hatte diese Eigenschaft aber im *Zeitalter der römischen Kaiser* fast ganz eingebüßt. Das römische Kaiserreich bildete allerdings auch keine völkische Einheit mehr, sondern ruhte auf einem durch verstandesscharfe Macht zusammengehaltenen *Völker- und Rassengemisch.* Auf solcher Grundlage konnte sich ein volksgeistig durchdrungenes Recht nicht mehr entfalten. So war das römische Recht der Spätzeit ein reines Verstandesrecht ohne lebendige Volkstümlichkeit. Im 6. Jahrhundert n. Chr. wurde es von *Kaiser Justinian* in einem großen Gesetzeswerk niedergelegt.

Von diesem Buch fühlte sich der nach dem Ausgang des Mittelalters allzu sehr dem Verstande zuneigende deutsche Geist besonders angezogen. Es bildete sich der *verhängnisvolle* Satz heraus, daß das Recht des Justinianischen Gesetzbuchs immer dann gelten solle, wenn ein ausdrücklicher Rechtssatz fehlte. Schlimmer war, daß die nunmehr *rechtsgelehrten,* d. h. verstandesmäßig (wissenschaftlich) vorgebildeten und eingestellten *Richter* es fast immer anwendeten. So drang das fremde Recht einer längst vergangenen Kulturstufe in das deutsche Rechtsleben ein. Freilich gelang es ihm nicht, das deutsche Recht völlig zu unterdrücken. In den Kreisen der Bauern, Handwerker und des Adels blieb viel deutsches Recht erhalten. Aber verhängnisvoll war, daß es mit der Zeit gleichfalls immer verstandesmäßiger erfaßt wurde, was seinem Wesen in keiner Weise entsprach.

Als Folge der Vorherrschaft des Verstandes ergeben sich **grundsätzliche Verschiedenheiten zwischen römischem und deutschem Recht:**

1. **Das römische Recht ist** nicht wie das deutsche ein im Volk wurzelndes und in ihm lebendiges Erlebnis, an dem jeder einzelne Volksgenosse teilnimmt. Vielmehr ist es **ein Recht verstandesgemäß geschulter und denkender Männer.** *Das deutsche Recht ist Volksrecht, das römische Recht ist Juristenrecht.*

2. **Das römische Recht** sucht die Gerechtigkeit in **streng gesetzmäßiger Anwendung der Begriffe** und ihrer (systematischen) Verknüpfung. „Es geschehe Gerechtigkeit und wenn auch die Welt dabei zugrunde gehe" — dieser zwar nicht römische, aber bald nach Aufnahme des fremden Rechts geprägte Satz läßt gut erkennen, wie man seit 1500 in Deutschland dachte. Man war sich offenbar durchaus bewußt, daß die dem verstandesgesetzlichen Denken gerecht werdende Entscheidung durchaus nicht immer lebensfördernd sei.

„Die Römer sind die großen Meister der Rechtstechnik. Bei keinem anderen Volke war der Sinn für die äußere Architektonik des Rechtsgebäudes so entwickelt wie bei ihnen. Sie liebten es, feingeschliffene Begriffe aufzustellen, sie scharf gegeneinander abzugrenzen und in allen Verzweigungen und Verästelungen folgerichtig durchzuführen. Dem römischen Recht ist eigentümlich unerbittliche Logik und rücksichtslose Unterordnung des einzelnen Falles unter die abstrakte Regel (‚Tyrannei der toten Regel')". (Walther Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, 1926 S. 65 ff.)

Ganz anders war das deutsche Recht. Weil es auch von der deutschen Seele durchdrungen war, hat es sich niemals sklavisch den Begriffen und Systemen unterworfen, sondern immer die *lebensnahe* Entscheidung im Auge behalten. Keinesfalls gab die verstandesscharfe Regel den letzten Ausschlag.

3. **Das römische Recht war** vornehmlich **Befehl der staatlichen Obrigkeit** und wurde von oben her angeordnet. Der Kaiser, der selbst Recht schaffen konnte, war umgekehrt dem Gesetz nicht unterworfen. Ganz anders das deutsche Recht. Es quoll aus dem geistigen Urboden des Volkes und war nicht nur für jeden einzelnen Volksgenossen, sondern auch für die staatliche Obrigkeit bindende Regel. Die germanischen Könige wie der deutsche Kaiser waren niemals Herrscher mit unbegrenzter Macht, sondern sie waren stets dem Recht unterworfen. Der Krönungseid der mittelalterlichen deutschen Könige ging dahin, „*das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken*".

4. **Das römische Recht** ist **nicht gemeinschaftszugewandt und nicht mitfühlend,** sondern immer nur auf den einzelnen

Menschen bezogen und vom Eigennutz beherrscht. „Die Selbstsucht ist die Triebfeder des Ganzen“ (Jhering). Deshalb ist das römische Recht auch auf die möglichst ungeschmälerte Freiheit des einzelnen bedacht. Dies zeigt sich namentlich im Erbrecht. Hier kann der einzelne durch letztwillige Verfügung seinen Nachlaß jedem, dem er will, zuwenden. Das deutsche Recht hat demgegenüber den Nachlaß entsprechend dem Blutszusammenhang in der Familie erhalten und den Willen des Erblassers kaum beachtet. „Das Erbe geht durch das Blut“. Seit der fränkischen Zeit suchte die Kirche das römische Testamentsrecht einzuführen, weil sie mit seiner Hilfe Vermögen ihrer Gläubigen zu erwerben trachtete. Größere Bedeutung erlangte das Recht, ein Testament zu machen, aber erst seit der Aufnahme des römischen Rechts. Gleichlaufend damit beschränkte sich in der städtischen Kultur der Familienverband immer mehr auf die nächsten Angehörigen. Die Bedeutung der großen, nur auf bäuerlichem Boden sich fruchtbar entfaltenden Familienzusammenhänge ging verloren.

II. **Das Naturrecht** ist als die Rechtsanschauung der Aufklärungszeit **ausdrücklich auf dem Verstand aufgebaut** und führt damit die mit der Aufnahme des römischen Rechts begonnene Entwicklung weiter. Es wurde auch bezeichnenderweise **„Vernunftrecht“** genannt. Aber unter Vernunft verstand man damals nicht wie heute eine Ganzheit von Seele und Verstand, sondern nur diesen (vgl. darüber auch oben S. 13). Da das Naturrecht der Seele ermangelte, konnte es auch nicht gottbezogen sein: „Auch wenn es keinen Gott gäbe, wäre das Naturrecht da“ sagte damals der Naturrechtslehrer Hugo Grotius (1583—1645). So kann nur der sich seiner selbst bewußte Verstand denken, der von den Zweifeln der Seele nicht angefochten wird.

Das Naturrecht hat vor allem mit seinen Gedanken der Freiheit und Gleichheit der Menschen die **französische Revolution von 1789** vorbereitet und durch sie hindurch bis in die jüngste Zeit gewirkt. Eine Auflehnung gegen das Naturrecht bedeutete die historische Rechtsschule, die als Zweig der Romantik auch auf die Volksseele Bedacht nahm und im Volksgeist die Quelle des Rechts erblickte. Sie blieb aber nur ein folgenloses Zwischenspiel, weil sie letztlich doch auch nicht über das Begriffliche hinauskam. Vgl. darüber auch S. 9.

Die Grundgedanken des Naturrechts sind:

1. **Jeder Mensch** hat das ihm **von Natur aus** zukommende **gleiche Recht** persönlicher Freiheit und Entfaltung. Da diese Freiheit aber letzten Endes zu einem Kriege aller gegen alle führen muß, haben sich die einzelnen gegenseitig etwas von ihren Freiheitsrechten in einem sog. „Urvertrag“ aufgegeben. Auf diesem Urvertrag soll der Staat beruhen.

Das Maß der gegenseitigen Freiheitsbeschränkung soll das Recht angeben. Soweit das Recht nicht entgegensteht, bleibt es bei der einzelmenschlichen Freiheit (Individualismus und Liberalismus). So kommt der Gedanke auf: „Was nicht verboten ist, ist erlaubt“. Alle Rechtsbeziehungen werden nach Möglichkeit ähnlich wie der Staat auf Verträge zurückgeführt. Auch in der Ehe sah man in erster Linie einen Vertrag.

Die Staatslehre des Naturrechts war ein rein abgezogenes (abstraktes) Verstandesgebilde, das der Wirklichkeit nicht entspricht. **In Wirklichkeit** ist der **Staat** die **politische Verfassung und Gestaltung des blutsverbundenen Volkes.** Reinem Verstandesdenken ist das nicht begreiflich.

2. **Widerstreitendes Gesetzesrecht muß dem Naturrecht weichen.** Dieser Grundsatz wendet sich besonders gegen das fremde römische Recht. Das Naturrecht hielt es für widernatürlich, daß das deutsche Volk nach einem fremden Recht lebte. So schenkte man dem deutschen Recht wieder mehr Beachtung. Dennoch mußte es auch dem verstandesbetonten Naturrecht in seinem Wesen fremd bleiben.

3. **Das Naturrecht ist ewig und unveränderlich.** Es ist seinem Wesen nach geschichtslos. Hier zeigt sich wieder die seelische Armut. Der schicksalerfüllten Ewigkeit der Geschichte kann der Verstand nicht nahekommen (vgl. oben S. 11, II 1 b).

c) Das Recht des 19./20. Jahrhunderts.

Das 19./20. Jahrhundert vertiefte die bisherige Entwicklung und brachte sie zugleich zum Abschluß. **Der Verstand gelangte im Recht zur unbestrittenen Vorherrschaft,** namentlich infolge der das neuzeitliche Weltbild auf dem Wege der Naturwissenschaft beeinflussenden Erfahrungswissenschaft (Positivismus) und der verstandesbetonten Wirtschaftslehre (Materialismus).

Das Grundgefüge des neuzeitlichen Rechts zeigt folgende Merkmale:

I. **Das Recht gilt als** ein für sich bestehendes, **lückenloses Verstandesgebilde.**

1. **Die Rechtsanwendung** beruht in erster Linie auf **Begriffserläuterung und Begriffsverknüpfung,** also rein verstandesmäßigem und damit einseitigem Denken. Sie wird solcher Weise eine Kunstfertigkeit der Juristen. Das Volk steht ihr fremd gegenüber. Es hat keinen Sinn für die Begriffsspalterei.

2. **Das Gesetz** wird als die **vornehmliche und unfehlbare Rechtsquelle** angesehen. Das Streben, jede neu auftauchende Frage gesetzlich zu regeln, führt zu einer **Flut von Gesetzen,**

die selbst die Männer des Rechts nicht mehr überschauen können. Seinem Inhalt nach steht das Gesetz dabei vielfach *mit dem Recht in Widerspruch.* Denn es ist im parlamentarischen Staat häufig nichts anderes als das Zufallsergebnis des Kampfes, den die ihrem eigenen Vorteil nachjagenden Parteivertreter miteinander führen. So kann anderseits das Gesetz als *reines Willkürerzeugnis* dazu mißbraucht werden, dem Unrecht Schutz zu gewähren, wie z. B. das *Republik-Schutzgesetz* zugunsten der November-Verbrecher. Im übrigen führt die Auffassung, daß die Gesetze immer nur das Recht enthalten, zu einer **sklavischen Unterwerfung unter die äußere Form des Gesetzes.** Man scheut sich gegen den Wortlaut des Gesetzes zu entscheiden. So wurde man z. B. der „*Geldentwertung*" nicht gerecht, weil man ganz äußerlich an dem aus dem Gesetzeswortlaut sich ergebenden Satz „Mark=Mark" hängen blieb.

3. **Das Recht** ist nur dem Augenblick zugewendet und **ohne Sinn für Vergangenheit und Zukunft.**

   Den dringendsten Übelständen soll durch *Notgesetze* abgeholfen werden. Aber sie verfehlen ihre Wirkung, weil sie das Übel nicht an der Wurzel fassen. Mangelnder Sinn für die künftige Entwicklung zum völkischen Staat läßt es zu *scharfen Ausnahmegesetzen* gegen die *völkische Bewegung* kommen. Daß unter solchen Umständen die *Pflege des deutschen Rechts gering geachtet* wird, kann nicht wundernehmen. Selbst auf den Hochschulen tritt es stark in den Hintergrund. Mit einem Wort: Das Recht ist wie die ganze Zeit *geschichtslos* und droht dem *Erstarrungstod* zu erliegen.

II. **Das Recht** ist vor allem **nicht von einer Weltanschauung getragen** und das ist die innere Ursache seines Verfalls. So entbehrt es der wirklichen Einheit, die nur aus einer einheitlichen Grundlage erwachsen kann, und **neigt zur Spaltung und Zersetzung.**

1. **Das Recht räumt,** weil es weitgehend von individualistischen und universalistischen Vorstellungen beherrscht ist, **der Freiheit des einzelnen einen zu großen Spielraum ein.** Man sagt: „*Wer sein Recht ausübt, schädigt niemanden*". Aber das Recht im Sinne der dem einzelnen zukommenden Befugnis löst sich aus seinem Urgrunde, dem Recht als allgemein verpflichtender Regel. Es wird selbständig. Von hier aus führt die Schrankenlosigkeit der Rechtsausübung notwendigerweise zur Schädigung des Volksganzen. Unter dem Schutz der verfassungsmäßig gewährleisteten *Grundrechte* durften volksschädliche Verbrecher ungestört ihren volks- und staatsgefährdenden Umtrieben nachgehen. Sie beriefen sich auf ihr Grundrecht der freien Meinungsäußerung und die Regierungsstellen mußten tatenlos zusehen. Dabei wurde vergessen, daß alle Grundrechte dort eine Grenze finden müssen, wo sie dem Wesen der Rechtsordnung zuwiderlaufen. Denn die Rechtsordnung soll dem Ganzen des Volkes und seiner politischen Gestalt dienen. Alles was dem widerspricht, muß als rechtswidrig bezeichnet werden. Es kann daher auch nicht durch den Begriff der Grundrechte gedeckt werden.

2. **Das Recht ist losgelöst von** den **anderen Geistesbereichen.** Insbesondere hat es *keinen Zusammenhang mit Religion und Sittlichkeit.* Daher konnte es geschehen, daß abstoßende Gotteslästerungen ungeahndet blieben, wenn sie unter dem Schein eines „Kunstwerks" dargeboten wurden. Andererseits wurde das Recht in äußerst bedrohlicher Weise in den Dienst des *wirtschaftlichen Eigennutzes* gestellt und von wirtschaftlichen Machtkämpfen beeinflußt. Das hinwiederum führte dazu, daß im Volke die Ehrfurcht vor dem Recht ausstarb und ein *Vernichtungskampf* aller gegen alle auszubrechen drohte. Der *Bolschewismus* stand vor der Tür.

   Die *platte Wirtschaftsauffassung* des Rechts zeigt sich u. a. in folgendem: Nach § 903 BGB. darf der Eigentümer mit seiner Sache nach Belieben verfahren. Er darf daher Erzeugnisse ungeachtet der Not weitester Volkskreise vernichten, um aus eigennützigem Streben die Marktpreise zu halten. Dies Ergebnis ist höchst unbefriedigend. Zwar hatte schon die Weimarer Verfassung von 1919 in Artikel 153 verkündet: „*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste*". *Dennoch* fand man *nicht den Mut, Auswüchsen* wie den genannten *entgegenzutreten.* Man war eben von der individualistisch-liberalistischen Auffassung des Eigentums zu sehr durchdrungen. — Wie stark das Recht die wirtschaftlichen Güter bevorzugte, zeigt sich übrigens auch in folgendem: Nach dem Strafgesetzbuch von 1871 (§ 303 Abs. 2) ist die versuchte Sachbeschädigung strafbar, nicht dagegen die versuchte Körperverletzung.

Die neuzeitliche Rechtsentwicklung, deren Mängel hier nur an wenigen Beispielen aufgewiesen werden konnten, **führte schließlich zu einer Rechtsnot,** die innerhalb der allgemeinen Not des Volkes besonders drückend empfunden wurde. Das Recht lag in den Händen *verantwortungsloser Machthaber,* die ohne jedes Empfinden für die Volksseele und ihr Gerechtigkeitsbedürfnis waren. *Volksfremde* hatten in großem Umfang Einfluß auf Gesetzgebung und Rechtsprechung. Das Volk aber lebte *ohne jeden Sinn für das* Recht dahin und verlor damit zugleich in steigendem Maße das Rechts- und Gerechtigkeitsempfinden. Wir standen vor einem *allgemeinen Kulturzerfall.*

Freilich brach bei vielen Männern des Rechts mehr und mehr die Einsicht durch, daß das deutsche Recht grundlegend erneuert

werden müsse. Aber alle Versuche in dieser Richtung mißlangen, mußten trotz bester Vorschläge in Einzelfragen mißlingen, weil es an einer gemeinschaftlichen weltanschaulichen Grundlage fehlte. Im parlamentarischen Staat tobten sich die verschiedenartigsten Meinungen aus und darüber verlor man das große Ziel immer wieder aus den Augen. Was in der Rechtsprechung und in der Rechtswissenschaft an lebendiger Rechtsgestaltung gelang, war im Hinblick auf die Größe der Aufgabe nur wenig. Dennoch muß anerkannt werden, daß unter den Männern des Rechts manche eifrigst um die Rechtserneuerung bemüht blieben. Meist nahmen sie die Anregungen aus dem deutschen Recht der Vergangenheit. Zu erwähnen ist auch die freirechtliche Schule, die sich zu Anfang des Jahrhunderts leidenschaftlich gegen die Gemeinschädlichkeit der reinen Verstandesrechtsprechung wendete. Aber sie war zu einseitig auf das Rechtsgefühl abgestellt. Das war ihr grundlegender Fehler. So stieß sie in der Wissenschaft wie in der Rechtsprechung auf Widerstand. Dennoch hat sie vielen die Augen geöffnet dafür, daß ein rein verstandesbezogenes Recht der Wirklichkeit nicht gerecht werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Voraussetzungen und Grundgedanken der deutschen Rechtserneuerung.

Die Rechtsnot des deutschen Volkes kann **nur in der Weise beseitigt** werden, **daß das Recht von einer** alles beherrschenden und unantastbaren **Weltanschauung aus erneuert wird.** Diese Weltanschauung ist uns im Nationalsozialismus gegeben. Sie wurzelt wesenhaft im deutschen Volksgeist. Daher ist die nationalsozialistische Rechtserneuerung **volksgeistig** bedingt.

A. Voraussetzungen der Rechtserneuerung.

Die Erneuerung des deutschen Rechts kann ebensowenig wie die Erneuerung der gesamten deutschen Kultur von heute auf morgen erfolgen. Vielmehr müssen zunächst gewisse Voraussetzungen erfüllt werden, wenn das Werk gelingen soll. Dementsprechend hat Oberregierungsrat Schraut als Leiter der rechtspolitischen Abteilung der Reichsleitung der NSDAP. ausdrücklich erklärt: „Die Neugestaltung des deutschen Rechts ist keine Angelegenheit, die in wenigen Wochen oder Monaten durchgeführt werden kann. Es besteht Veranlassung ausdrücklich darauf hinzuweisen. Selbst bei der notwendig beschleunigten Durchführung der für das Schicksal des deutschen Volkes äußerst wichtigen Frage wird mit einer längeren Übergangszeit zu rechnen sein" (Deutsches Recht 1933 S. 94).

1. Schutz und Pflege des Volksgeistes.

Grundvoraussetzung der Rechtserneuerung ist der Schutz und die Pflege des deutschen Volksgeistes. Denn eine Rechtserneuerung im Sinne des deutschen Volksgeistes ist nur möglich, wenn der Volksgeist selbst gesund und lebenskräftig ist. Die übertriebenen Auswüchse des deutschen Volksgeistes in Richtung des Verstandes, wie sie die jüngste Entwicklung gezeitigt hat, sind als Krankheitserscheinungen zu erkennen und zu beseitigen.

I. **In erster Linie ist Rassenreinheit** des Volkes anzustreben, weil sich der Volksgeist nach der Rasse bestimmt.

„In einem verbastardierten Volk kann sich keine gemeinsame Grundüberzeugung, kein gemeinsames Rechtsgewissen, kein die Beziehungen zwischen der Allgemeinheit und den Einzelnen und zwischen den Einzelnen untereinander

regelndes Recht mehr bilden." (Robert Reimer, Hochschule für Politik der NSDAP., 1933 S. 92.)

Die Rasse muß geschützt werden

1. **Gegen fremdrassige Einflüsse.**

Vorgeschlagen wird ein Gesetz zur Reinhaltung der Rasse (Entwurf Stämmler):

a) Ehen zwischen Deutschen und Fremdrassigen sind verboten. Bereits bestehende Ehen bleiben gültig. Neue Ehen dürfen nicht geschlossen werden und werden nicht anerkannt.

b) Außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen Fremdrassigen und Deutschen wird bei dem Fremdrassigen mit Zuchthaus, bei dem Deutschen mit Gefängnis bestraft. Prostituierte fallen nicht unter das Gesetz.

c) Die Einwanderung von Fremdrassigen ist verboten, die Einreise Fremdrassiger nur in besonderen Fällen zulässig.

d) Namensänderungen sind, weil sie in den meisten Fällen nur die Rassezugehörigkeit verschleiern sollen, bis auf weiteres verboten. Die seit 1914 vorgenommenen Namensänderungen werden rückgängig gemacht.

Nach dem Reichsgesetz vom 14. VII. 1933 (RGBl. S. 480) **können Einbürgerungen,** die in der Zeit zwischen dem 9. XI. 1918 und dem 30. I. 1933 vorgenommen worden sind, **widerrufen werden,** falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist. Durch den Widerruf verlieren außer dem Eingebürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne die Einbürgerung nicht erworben hätten. — Nach der Durchführungsverordnung vom 26. VII. 1933 (RGBl. S. 538) beurteilt sich die Frage, ob eine Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist, nach völkisch-nationalen Grundsätzen. Im Vordergrund stehen die rassischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte für eine den Belangen von Reich und Volk zuträgliche Vermehrung der deutschen Bevölkerung durch Einbürgerung.

2. **Gegen Entartung,** und zwar durch Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Während die erbgesunden Familien größtenteils zum Ein- oder Keinkindersystem übergegangen sind, pflanzen sich unzählige Minderwertige und erblich Belastete hemmungslos fort. Ihr erbkranker Nachwuchs fällt der Gesamtheit zur Last und überträgt Geisteskrankheiten und andere Erbleiden auf immer weitere Kreise. **Das einzige Mittel,** das diese die Volkskraft vernichtenden Folgen mit Sicherheit verhindern kann, ist die **Unfruchtbarmachung der Erbkranken.** Aus dieser Erkenntnis heraus ist das **Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses** vom 14. VII. 1933 (RGBl. S. 529 ff. in Kraft ab 1. I. 1934) entstanden.

a) **Durch das Gesetz** werden **nur solche Krankheiten erfaßt,** bei denen die Regeln der Vererbung mit großer Wahrscheinlichkeit einen **erbkranken Nachwuchs** erwarten lassen, z. B. angeborener Schwachsinn, Geisteskrankheit, erbliche Fallsucht, Veitstanz, schwere körperliche Mißbildungen, schwere Alkoholsucht.

Gemeingefährliche und Sittlichkeitsverbrecher, die nicht an einer Erbkrankheit leiden, werden also durch das Gesetz nicht erfaßt. Nach dem Entwurf eines Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher ist aber unter gewissen Voraussetzungen die Entmannung solcher Verbrecher zulässig.

b) **Die Unfruchtbarmachung** ist keine Strafe, aber sie ist **notfalls gegen den Willen des Kranken** auszuführen. Sie wird angeordnet auf Antrag des Kranken, seines gesetzlichen Vertreters oder gewisser anderer Personen durch das beim Amtsgericht gebildete Erbgesundheitsgericht (bestehend aus einem Amtsrichter, einem Amtsarzt und einem mit der Erbgesundheitslehre vertrauten Arzt). Gegen die Anordnung findet mit aufschiebender Wirkung die Beschwerde an das beim Oberlandesgericht gebildete Erbgesundheitsobergericht statt.

Die Ausführung der Unfruchtbarmachung obliegt hierfür besonders zugelassenen Ärzten.

II. **Notwendig ist ferner** ein **Ehrenschutz des deutschen** Volksgeistes, insbesondere strenge Bestrafung bei Beschimpfung der Volksehre.

„Die Ehre ist der Selbstbehauptungswillen eines Menschen oder eines Volkes, ohne den dessen Untergang besiegelt ist. Die Ehre gebietet auch das Recht zu wahren, damit es nicht zugrunde gehe. Deshalb kann nur da Recht sein, wo der Grundsatz der Ehre im Vordergrund alles Denkens steht und wo für die Freiheit gekämpft wird um des Lebens und des Rechtes wegen" (Nicolai S. 31).

III. **Von besonderer Bedeutung** für die Gesundung des Volksgeistes sind die nationalsozialistischen **Bestrebungen, das Volk in stärkerem Maße zu verbäuerlichen.** Die Stadt hat immer etwas Verstandeswertiges an sich. Sie droht, mit der Zeit das seelenbetonte bäuerliche Denken im Volke zu ersticken. Gelingt es, den deutschen Menschen wieder mehr als bisher dem Landleben zuzuführen, so ist auch daraus eine Gesundung des allzu verstandesbetonten Denkens zu erwarten. Für den Nationalsozialismus ist die **Verbundenheit von Blut und Boden** die gesundeste Grundlage eines Volkes. Sie ist in erster Linie beim Bauernstand gegeben. Daher ist die Auffrischung und Erhaltung

dieses Standes von allergrößter Bedeutung für die Erneuerung des ganzen Volkes.

„Der erste und tiefste Repräsentant des Volkes aber ist jener Teil, der aus der Fruchtbarkeit der Erde die Menschen nährt und aus der Fruchtbarkeit der Familie die Nation forterhält. So wie der Liberalismus und der demokratische Marxismus den Bauer verleugneten, so bekennt sich die nationalsozialistische Revolution bewußt zu ihm als den sichersten Träger der Gegenwart, dem einzigen Garanten für die Zukunft. Wir wissen, daß der Ruin des deutschen Bauern das Ende des deutschen Volkes sein würde" (Adolf Hitler auf dem Bückeberg am 1. Oktober 1933).

Der Erhaltung und Gesundung des Bauernstandes soll das **Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933** (RGBl. S. 685ff.) dienen. Danach soll der Erbhof als ungeteiltes und unveräußerliches Erbe dem angestammten Bauerngeschlecht erhalten bleiben.

1. **Erbhof** ist jeder land- oder forstwirtschaftlich genutzter **im Alleineigentum einer bauernfähigen Person** stehender Besitz, der wenigstens als Ackernahrung den Unterhalt einer Familie und den Weiterbetrieb der Wirtschaft sichert, anderseits aber nicht mehr als 150 ha groß ist.

   Bauer kann nur sein:

   a) wer die deutsche Staatsangehörigkeit hat,

   b) wer deutschen Blutes ist,

   c) wer nicht entmündigt ist,

   d) wer ehrbar und fähig ist, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften.

2. **Der Erbhof geht** beim Tode des Bauern **ungeteilt auf den Anerben über.**

   a) **Anerben** sind **nur die nächsten Verwandten** des Bauern, und zwar in erster Linie die Söhne, dann der Vater, die Brüder, die Töchter, die Schwestern und schließlich die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers. Es erben also die weiblichen Angehörigen erst nach den männlichen, es besteht eine Bevorzugung des männlichen Geschlechts. Innerhalb der einzelnen Ordnungen erbt der Jüngste (Jüngstenrecht), es sei denn, daß ein abweichender Brauch besteht.

   b) **Die Anerbenfolge** kann **nicht durch Testament** oder Erbvertrag **ausgeschlossen oder beschränkt** werden. Der Bauer kann lediglich in bestimmten Fällen durch Testament oder Erbvertrag den Anerben abweichend von der gesetzlichen Ordnung bestimmen.

3. **Der Erbhof** ist grundsätzlich **unveräußerlich und unbelastbar.** Er soll ungeschmälertes Erbe des angestammten Bauerngeschlechts bleiben.

   a) Aus wichtigem Grunde kann allerdings das Anerbengericht eine Veräußerung oder Belastung mit oder ohne Auflagen genehmigen.

   b) Alle ohne Genehmigung des Anerbengerichts erfolgenden Veräußerungen und Belastungen sind nichtig.

   c) Wegen einer Geldforderung kann in den Anerbenhof nicht vollstreckt werden. In die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist die Zwangsvollstreckung nur mit Beschränkungen zulässig.

Das Erbhofrecht ist seinem Grundgedanken nach **uraltes deutsches Recht,** das sich strichweise auch nach der Aufnahme des römischen Rechts bis auf unsere Tage erhalten hatte. „Und wenn heute hoch durch die Lüfte die Maschinen, die Siegzeichen eines Zeitalters der Technik, brausen, und der Flieger schaut hernieder auf die deutschen Gaue, da vermag er mit einem Blick zu überschauen, wo deutsche Bauern, deutsche Art und deutsches Recht durch die Jahrhunderte zum Trotz dem fremden Juristenrecht erfolgreich wehrten: Da dehnen sich die Pläne weit und groß, da bilden weite und stolze Höfe das deutsche Haufendorf oder da dehnen sich weit im Eichkamp strohgedeckte Höfe und Scheunen. Und ebenso mag der Flieger erkennen, wo im Kampfe der Bauer erlag: zerrissen und zerschnitten ist da die Flur in tausend lange schmale Teilchen, zerfallende Häuschen zeugen von Armut und Not." (Roland Freisler bei Wagemann, Bäuerliches Erbhofrecht vom 15. V. 1933, Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze Nr. 67, 1933 S. 9f.)

2. Rechtspflege und Rasse.

Menschen nicht arischer Abstammung darf die **Pflege des deutschen Rechts nicht anvertraut** werden. Denn ihr Geist ist dem deutschen Volksgeist fremd. Ihr Gewissen ist nicht das deutsche Gewissen. „Soll in deutschen Landen wieder deutsches Recht Geltung finden, so müssen vor allem die Rechtspflegeorgane einschließlich der Rechtsanwaltschaft in deutsche Hände gelegt werden. Nirgends muß mehr auf rassische Herkunft und Güte Wert gelegt werden als hier, wo Rechtsgefühl, unverbrüchliche Ehrenhaftigkeit und lauterste Gesinnung das deutsche Recht zum Ausdruck bringen soll und das sittliche Empfinden des Volkes zu schulen ist" (Nicolai, S. 54).

I. **Nichtarier** sind **durch die Gesetzgebung des neuen Reiches** (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. IV. 1933, Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. IV. 1933, Reichsbeamtengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 30. VI. 1933) **von der Rechtspflege ausgeschlossen.**

1. Nichtarier dürfen nicht Richter, Schöffen, Geschworene, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, überhaupt nicht Be-

amte sein, weil Beamte immer irgendwie mit der Pflege des Rechts betraut sind.

Als nicht arisch wird angesehen, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Eltern- oder Großelternteil nicht arisch ist.

2. Nichtarier, die bereits Beamte sind, sind aus ihren Ämtern zu entfernen.

Ausgenommen sind Personen, die bereits seit dem 1. VIII. 1914 Beamte sind oder im Weltkrieg an der Front gekämpft haben oder den Vater oder einen Sohn im Weltkrieg verloren haben. In diesen Fällen soll die mit der Entlassung verbundene Härte vermieden werden.

II. **Die Bestimmungen zu I richten sich vornehmlich gegen die Juden.** Die Juden sind ein Volk, das nicht dem Rassengemisch Europas angehört, sondern aus östlichen Rassen gemischt ist.

1. **Der jüdische Volksgeist ist von dem deutschen Volksgeist wesensverschieden.** Er ist einseitig verstandesbetont und daher vorwiegend berechnend und händlerisch. Im Gesellschaftsleben neigt er zur Überbewertung des einzelnen, im Wirtschaftsleben zum sog. „Denken in Geld".
2. **Die Wesensverschiedenheit** des jüdischen Volksgeistes **zeigt sich auch in der Einstellung zum Recht.** Der jüdische Geist ist für die Gemütstiefe des deutschen Rechts unempfänglich. Er betrachtet das Recht als ein reines Verstandesgebilde, das hauptsächlich der persönlichen und wirtschaftlichen Entfaltung des Einzelmenschen zu dienen hat. Das Recht verkörpert sich ihm fast ausschließlich im Gesetz. Es wird rein verstandesmäßig angewendet. Die neuzeitliche, auf die Vorherrschaft des Verstandes gerichtete Entwicklung des deutschen Geistes kam dem Judentum sehr entgegen, wurde aber auch umgekehrt durch jüdischen Einfluß gefördert. Demgegenüber ist Voraussetzung einer dem wirklichen deutschen Geist entsprechenden Rechtserneuerung, daß der jüdische Einfluß auf die Rechtspflege mit der Zeit völlig ausgeschaltet wird.

3. Die Ausdrucksform des Rechts.

Ein volksgeistig durchdrungenes Recht muß eine **volkstümliche Sprache** haben. Das wichtigste Ausdrucksmittel des Volksgeistes ist die Sprache. Sie vermittelt den Volksgeist unter den Volksgenossen. Bei einer volkstümlichen Rechtssprache können alle Volksgenossen, wie es nötig ist, ihr Recht und seinen Geist verstehen.

Während der jüngsten Rechtsentwicklung ist die Rechtssprache allzu unvolkstümlich und undeutsch geworden. Die Erneuerung

des deutschen Rechts muß daher von einer Verdeutschung der Rechtssprache begleitet sein.

I. **Eine deutsche Gesetzessprache** ist vor allem notwendig. Ihre Hauptmittel sind (nach Walther Merk, Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache, 1933 Anm. 222):

1. **Möglichst sparsame Verwendung abgezogener** (abstrakter) **Allgemeinbegriffe.** Der Gesetzgeber soll den Rechtsgedanken durch Hervorheben besonders häufiger und kennzeichnender Einzelfälle beleben.
2. **Sprichwortartige Hervorhebung der obersten Grundsätze und Leitgedanken.** Vorbildlich in dieser Beziehung ist das von Eugen Huber verfaßte Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 und das Preußische Gesetz über Erbhofrecht vom 15. V. 1933.
3. **Möglichst wenig ziffernmäßige Verweisungen.** Jeder Satz des Gesetzes soll für sich lesbar und verständlich sein.

II. **Die Rechtserläuterung** zu allgemein belehrenden und wissenschaftlichen Zwecken **muß gleichfalls eine deutsche Sprache anstreben.**

Zwar wird die Wissenschaft auf abgezogene Allgemeinbegriffe nicht verzichten können. Vielleicht müssen sie auch vorerst noch häufiger, als es lieb sein kann, der lateinischen Sprache entnommen werden. Im übrigen sind Begriffe lateinischer Herkunft und Form leider schon so sehr ins Volk gedrungen, daß sie gerade bei einer gemeinverständlichen Darstellung zunächst kaum mit Erfolg verdeutscht werden können, z. B. Sozialismus, Kapitalismus, Liberalismus usw. Dennoch muß auch hier die Verdeutschung ebenso unentwegt wie besonnen angestrebt werden.

III. **Die gerichtlichen Entscheidungen** müssen **klar** und **einfach** abgefaßt werden.

Die Rechtsuchenden verstehen weder wissenschaftliche Fachausdrücke, noch gelehrte Auseinandersetzungen. Sie wollen vielmehr klar und einfach dargelegt haben, weshalb der Richter ihnen recht oder unrecht gibt.

IV. **Das Rechtsprichwort,** das den Rechtsgedanken in eine leicht faßliche Form kleidet, **muß verbreitet werden.** Es war schon bei unseren Vorfahren recht beliebt (z. B. „Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert", „Ein Mann ein Wort", „Heirat ins Blut tut selten gut"). Viele der altdeutschen Rechtsprichwörter sind heute noch richtig. Sie sollten zu neuem Leben erweckt und schon in der Schule verbreitet werden. So lernt das Volk sein Recht am leichtesten kennen. Denn „Recht sagt ein Mann dem anderen".

4. Die allgemeine Rechtsbelehrung.

Die allgemeine Rechtsbelehrung **durch Zeitschriften, Zeitungen, Vorträge und Rundfunk** scheint besonders geeignet, das Volk wieder dem Recht zuzuführen. Freilich muß sie darauf abstellen, dem Volk die Grundgedanken des deutschen Rechts zu vermitteln. Sie darf keinesfalls, wie dies bislang häufig genug der Fall war, ihre Aufgabe darin erblicken, dem Volk irgendwelche Schliche der Rechtsanwendung beizubringen. Damit wird mehr verdorben als gutgemacht. Im Mittelpunkt allen Rechtsdenkens muß immer wieder der Grundsatz stehen, daß das Recht dem anständigen und ehrlichen Deutschen zur Seite steht. Es gilt, im Volke den Gerechtigkeitssinn zu wecken.

Viele Volksgenossen glauben sich ungerecht behandelt, wenn der Richter ihrer Sache nicht zum Siege verhilft. Sie sind eben zu einseitig gerichtet und achten zu wenig der für den Gegner sprechenden Umstände. Mancher Rechtsstreit geht verloren, weil die behauptete Abmachung unklar getroffen ist oder nicht bewiesen werden kann. Auf den Beweis ist aber der Richter immer angewiesen. Denn er kann den Streitenden nicht ins Herz sehen und den äußeren Umständen nach selten sagen, wessen Behauptung die richtige ist. Daher muß „die Allgemeinheit immer wieder darauf hingewiesen werden, ihre Abmachungen klar zu treffen und darauf zu achten, daß sie urkundlich, mindestens aber in Zeugengegenwart, eindeutig festgelegt werden. Es muß dem Menschen klar gemacht werden, daß er sonst mit Recht verliert, wenn er sein Recht nicht sorgsam gewahrt hat. Das entspricht gerade deutscher Rechtsauffassung." (v. d. Trenck DJZ. 1933 Sp. 766).

B. Die Grundgedanken der Rechtserneuerung.

Die nationalsozialistische Weltanschauung wurzelt, wie dies schon oben S. 15 hervorgehoben wurde, im deutschen Volksgeist. Sie **zielt darauf ab,** dessen Grundspannung zwischen **Seele und Verstand in einer höheren Ganzheit zu überwinden.** In diesem Sinne muß auch die Rechtserneuerung verstanden werden. Auch sie hat von der Grundspannung des deutschen Geistes auszugehen und danach zu streben, das **Recht als Ganzheit** zu verwirklichen. Das ist der wichtigste und ursprünglichste Gedanke der nationalsozialistischen Rechtsanschauung. Mit Recht bezeichnete daher Helmut Nicolai auf der Berliner Tagung der Verwaltungsbeamten Herz und Hirn als die Quellen des Rechts, das sonach rassisch bedingt sei. Vom Ganzheitsgedanken aus sind auch alle anderen das Recht betreffenden Fragen zu entscheiden.

1. Das Recht als Ganzheit.

I. **Das neue Recht** muß die **lebendige Verwirklichung von Inhalt und Form,** von Wesen und Ausdruck sein. Abzulehnen sind daher sowohl ein reines Gefühlsrecht, das sich — wie z. B. das Freirecht (vgl. oben S. 24) jeder greifbaren Form entzieht und damit in der Allgemeinheit nicht aufgenommen und „begriffen" werden kann, als auch ein reines Verstandesrecht, wie es z. B. das Naturrecht des 17./18. Jahrhunderts (vgl. oben S. 20) sowie das positivistische Recht des 19./20. Jahrhunderts (vgl. oben S. 21 ff.) gewesen sind. Denn ein reines Verstandesrecht wird der Volksseele nicht gerecht. Es wird allzu leicht vorwiegend in der äußeren Form und in ihrer geschickten äußerlichen Handhabung gefunden, hinter der sich selbst das krasseste Unrecht verbergen kann. „Das Recht darf nicht das Produkt abstrahierender Geisteskünste sein. Es muß aus dem Bewußtsein des Volkes und der Rasse entspringen." (Frank DJZ. 1933 Sp. 762.)

Ein ganzheitliches, Inhalt wie Form zugleich in sich schließendes Recht kann nicht ein für allemal gelernt werden. Wir müssen überhaupt die Vorstellung verlieren, als ob man allein durch angelernte Kenntnisse der Wirklichkeit Herr werden könnte. Entscheidend bleibt letztlich immer der Charakter, der sich in der den Gegensatz überhöhenden Tat verwirklicht.

„Lebendig wird das Recht nicht dadurch, daß es in Formeln gebracht wird, lebendig wird es nur in den Händen der Menschen, die es handhaben. Nur wenn alle diejenigen, die im Dienste am Recht stehen, von gleichem Geist erfüllt sind, wird das neue Recht Leben und Kraft haben und ein Segen für das deutsche Volk sein. Die äußeren und die inneren Bedingungen dafür, daß die Handhabung des Rechts in Zukunft solche Menschen haben werden, sind augenblicklich günstiger denn je." (Reichsjustizminister Dr. Gürtner auf dem Leipziger Juristentag 1933).

II. **Das ganzheitliche Recht** befindet sich in **lebendiger Entwicklung** und Gestaltung. Es **schließt in sich** die **Rechtsvergangenheit** wie die **Rechtszukunft.**

1. **Ein Wegweiser** für das Recht der Zukunft kann uns das unverdorbene, noch nicht verstandesstarre Rechtsdenken unserer Vorfahren sein. Man darf aber nicht in den Irrtum verfallen, die **Rechtseinrichtungen der Vergangenheit** ohne weiteres auf die neuzeitlichen Verhältnisse übertragen zu wollen. Vielmehr kann das Recht unserer Vorfahren nur sinngemäß wiedererweckt werden. Würden wir Fehde und Blutrache bei uns einführen, so würde das unserem Volke nicht nützen, sondern nur schaden.

2. **Das römische Recht,** „das für das römische Volk eine hohe Errungenschaft war" (Frank DJZ. 1933 Sp. 762), ist in der Gestalt, die es in der heute untergehenden Geschichtsstufe seit 1500 als Recht des kühl abwägenden Verstandes angenommen hatte, **zu überwinden.** Als lebendiges Recht des römischen Volkes hat es ganz fraglos seinen weltgeschichtlichen Wert. Wer daher tief in die Geschichte des Rechts eindringen will, — und das muß schließlich jeder, der das Recht seines Volkes in seiner Wesenheit erschließen will, — wird das römische Recht nicht missen können und wollen. Er kann an ihm vor allem lernen, worin das eigentlich Deutsche unseres Rechts liegt.

„Der Kampf richtet sich heute weniger gegen die Überreste objektiven römischen Rechts als vielmehr gegen den durch die Jahrhunderte alte Beschäftigung mit dem römischen Recht geschaffenen Geist.“ (Frank bei der feierlichen Proklamation der Akademie für Deutsches Recht 3. X. 1933.)

III. **Das ganzheitliche Recht** versöhnt die Belange des einzelnen wie die der Allgemeinheit. Es **überwindet** daher den **Individualismus und** den **Liberalismus.**

1. **Es ruht** auf diese Weise in jeder Hinsicht **auf der Persönlichkeit,** die in ihrem Urgrunde gleichfalls nur als Ganzheit von Seele und Verstand zu werten ist. (Vgl. oben S. 13.)
2. **Das ganzheitliche Recht muß,** wie aus dem Verhältnis zwischen Recht und Persönlichkeit folgt, die **Menschen ungleich bewerten.** Die Menschen sind nicht gleich, sondern entsprechend der Tiefe und Auswirkung ihrer Persönlichkeit ungleich. Wer sich nicht in die Volksgemeinschaft einzugliedern versteht, wer das dem Volksganzen dienende Recht bricht, muß als Verbrecher die ganze Schärfe des Rechts fühlen. Umgekehrt muß der bedeutenderen Persönlichkeit vom Recht eine Führerstellung zugebilligt werden.
3. **Rechte ohne Pflichten gibt es** nach ganzheitlicher Rechtsanschauung **nicht.** Denn schließlich entspricht aller Berechtigung des einzelnen eine Pflicht.
4. **Eine Scheidung in privates und öffentliches Recht** hat **keinen Sinn.** Das den einzelnen wie die Allgemeinheit zugleich umfangende Recht ist eine Einheit. Es ist weder rein privates, noch rein öffentliches Recht oder — wenn man so sagen will — beides zusammen. Es ist ein **genossenschaftliches Recht,** womit seine Wesenheit ein für allemal gekennzeichnet ist.

   Die überragende Bedeutung, die der genossenschaftliche Gedanke für die Rechtserneuerung hat, rechtfertigt es, die damit zusammenhängenden Fragen in einem besonderen Abschnitt (S. 42 ff.) zu behandeln.
5. **Entsprechend dem altdeutschen Recht** müssen wir den **Gedanken der Offenkundigkeit** wieder stärker betonen. Der Allgemeinheit verborgene Rechtsverhältnisse dürfen dem einzelnen Volksgenossen, der nicht um sie wußte, nicht zum Schaden gereichen. Ein ganzheitliches Recht muß auch den Belangen jedes einzelnen Volksgenossen gerecht werden. Das bisherige Recht hat, soweit es sich von deutschrechtlichen Gesichtspunkten leiten ließ, dem Offenkundigkeitsgedanken Rechnung getragen. So hat es z. B. den gutgläubigen Eigentums- und Rechtserwerb seitens eines Nichtberechtigten anerkannt. (Vgl. z. B. § 932 BGB.) Aber die Bedeutung der Offenkundigkeit reicht darüber hinaus. So gilt es z. B., die Allgemeinheit vor unerkennbaren Geisteskranken zu schützen. Es empfiehlt sich weiter, einer bestimmten staatlichen Stelle (Wirtschaftsamt od. dgl.) das Recht zuzubilligen, die in der Allgemeinheit häufig unerkennbaren Verhältnisse bei den Wirtschaftsgesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Syndikaten und Kartellen u. dgl.) daraufhin zu prüfen, ob sie nicht gutgläubigen Dritten Schaden zufügen können.

IV. **Das ganzheitliche Recht hängt mit den anderen geistigen Lebensbereichen zusammen.** Wie diese das Ganze der Welt erfassende Weltanschauung nichts außer sich lassen kann, so auch die in dieser Weltanschauung wurzelnde Rechtsanschauung.

1. **Daher bilden z. B. Recht und Sittlichkeit keinen** ausschließlichen **Gegensatz,** sondern sie durchdringen sich wechselseitig, so daß Adolf Hitler auf dem Leipziger Juristentag 1933 sagen konnte: „Von nun an gibt es keinen Unterschied mehr zwischen Recht und Moral“. In der Tat kann es dem deutschen Rechtsdenken nicht frommen, daß es das sittlich Verwerfliche als recht anerkennt.

   „Der deutsche Rechtsgedanke, zum Unterschied vom römischen oder orientalischen, besteht im wesentlichen darin, daß Sittlichkeit und Sitte und Recht zu einer Einheit verschmolzen sind. Sittlichkeit aber besteht im Einklang des inneren Gewissens, das der Rassenseele entspringt, mit dem äußeren Tun und Handeln, wie es in der ungeschriebenen Sitte und Gewohnheit zum Ausdruck kommt. Der Brauch aber findet dann von Fall zu Fall oder in allgemeinen Sätzen seinen bewußten und formulierten Niederschlag.“ (H. Nicolai, Grundlagen der kommenden Verfassung, 1933 S. 10.)

   Dem sittlichen Empfinden des deutschen Volkes widerstreitet z. B. jede Tierquälerei ohne höheren Zweck. Das bisherige Strafrecht hat dem nicht genügend Rechnung getragen. Nach § 360 Ziff. 13 StGB. wurde mit Geldstrafe bis 150 RM. oder Haft bis 6 Wochen bestraft, wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt. Es muß demgegenüber verlangt werden, daß jede unnötige Tierquälerei, auch wenn sie nicht öffentlich geschieht und kein Ärgernis erregt, bestraft und die Strafdrohung erheblich verschärft wird.

   Gegen die Tierquälerei richten sich neuestens:

   a) Das Reichsgesetz vom 21. IV. 1933. Es gibt Vorschriften über das Schlachten von Tieren und verbietet insbesondere das jüdische Schächten. Grundsätzlich sollen warmblütige Tiere beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung betäubt werden. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Übertretung des Gesetzes kann auf Gefängnis bis zu 6 Monaten oder auf Geldstrafe erkannt werden.

   b) Der Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 16. VIII. 1933, nach dem unnötige Vivisektionen bei Strafe verboten sind.

c) Ein weiteres Reichsgesetz, das Tierschutzgesetz vom 24. XI. 1933 (RGBl. S. 987), stellt die Tierquälerei in jeder Form, namentlich auch die Vivisektion, unter schwere Strafe.

2. **Auch Recht und Wirtschaft** sind **nicht gegensätzlich** bestimmt. Beide dürfen nicht dem Eigennutz dienen, sondern dem Gemeinnutz. Was in diesem Sinne wirtschaftlich richtig ist, ist es auch nach dem Rechte. Es geht nicht an, daß eine falsch verstandene, die persönliche Freiheit mißbrauchende und nur dem schrankenlosen Eigennutz nachjagende Wirtschaft bestimmt, was Recht sein soll und was nicht.

„Nur wer seinen Lebensunterhalt findet, mit dem er wirtschaften kann und muß, ist ein arbeitsfähiges Glied der Kulturgemeinschaft. Ohne Wirtschaft keine Kultur. Aber die Kultur ist nicht die Wirtschaft, wie unser ‚wirtschaftliches Zeitalter' in seinem Hang zum Materialismus nur zu oft meint. Was das Leben unterhält, dient dem Leben und damit der Kultur, die das Leben im Geiste ist. Es dient der Kultur, nicht mehr und nicht weniger. Daher ist der Gegensatz von ‚Wirtschaft und Recht', wenn er wie vielfach heute Ausschließlichkeit beansprucht, nur in einem materialistischen Zeitalter möglich." (Walther Schönfeld in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben" II, 1929, S. 209.)

3. **Alles Recht findet** nach deutscher Auffassung **seinen letzten Grund in Gott.** Wenn uns die Ganzheit des Rechts als Werk gelingen soll, können wir der göttlichen Gnade nicht entraten. Sehr richtig sagte schon der Verfasser des Sachsenspiegels (um 1230): „Got is selve Recht".

2. Das Ziel des Rechts.

Das dem völkischen Denken entspringende ganzheitliche Recht zielt schließlich immer auf die Ganzheit des Volkes ab. **Der letzte Zweck und Sinn** des deutschen Rechts ist **die Ordnung des deutschen Volkes als einer Ganzheit.** Mit Recht sagte Reichsinnenminister Dr. Frick auf dem Leipziger Juristentag 1933: „Recht ist, was dem deutschen Volke nützt — und Unrecht ist, was dem deutschen Volke schadet."

I. Daher ist der **Schutz des deutschen Bodens,** wie er im Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933 zum Ausdruck kommt, eine hervorragende Aufgabe des deutschen Rechts. Nächstdem gilt es den **Schutz der deutschen Arbeitskraft.** Das kapitalistische Denken ist aus dem Recht zu verbannen.

Der preußische Staatsrat und Staatssekretär Dr. Freisler führte auf der 1. Reichstagung Deutscher Referendare im Mai 1933 aus, die Abkehr vom römischen Recht, das den Boden zu einer Ware gemacht und die Arbeit als höchstes Gut des freien Mannes nicht gekannt habe, werde über das Erbhofrecht zur

Schaffung eines deutschen Arbeitsrechts führen, das den schaffenden Mann wieder zum Ehrenmann im deutschen Volke machen werde. (DJZ. 1933 Sp. 764.)

II. **Auch die deutsche Ehre ist dem Schutz des Rechts zu unterstellen.** „Die Ehre wird geschützt in der Familie, die den ganzen Schutz des Rechts verdient, ebenso wie die Erziehung der jungen Menschen zur Ehe, Familie und Wehrhaftigkeit. Es kann in Deutschland kein Recht geben, das Schwächlinge und Feiglinge schützt." (Reichsjustizkommissar Dr. Frank auf dem Leipziger Juristentag 1933).

Es wird auch darauf zu achten sein, daß fürderhin die Ehe und Familie nicht mehr in Schrift und Film herabgewürdigt werden.

III. **Wichtig** ist ferner, **daß alle Volksschädlinge** rücksichtslos **ausgemerzt werden.** Dem hat vornehmlich das Strafrecht zu dienen. Die Regierung ist um seine Erneuerung ganz besonders bemüht. Gegenüber dem unverbesserlichen und lebensunwerten Verbrecher kann auf die Todesstrafe nicht verzichtet werden. Soweit ein Täter sich auf mangelnde Zurechnungsfähigkeit berufen könnte, muß jedenfalls die Möglichkeit bleiben, ihn zum Schutz der Allgemeinheit in Verwahrung zu nehmen.

Als besonders volksschädlich sind die Verbrechen des Hoch-, Landes- und Volksverrats, der Abtreibung, des Ehebruchs und der widernatürlichen Unzucht anzusehen. Die wegen dieser Straftaten angedrohten Strafen hat die Regierung der nationalen Erhebung teilweise schon erheblich verschärft.

3. Recht und Gesetz.

Gesetze sind nach deutscher Auffassung **nur eine Offenbarung des Rechts,** das sich im geistig-kulturellen Leben des Volkes bildet. Sie sind notwendig, weil nicht jeder Volksgenosse in unserer vielgestaltigen Gegenwart den rechtlichen Grundgedanken selbständig weiterdenken kann. Auch dem Manne des Rechts sind die Gesetze ein notwendiges Hilfsmittel der Rechtserkenntnis.

Eine andere Art der Rechtsoffenbarung sind die Gewohnheiten und Rechtsgebräuche des Volkes, das sog. **„Gewohnheitsrecht",** das einem Rechtserlebnis des Volkes entspringt. Es herrscht in den Frühzeiten der Rechtskultur vor. Später wird es durch die meist schriftlich niedergelegten Anordnungen des Gesetzgebers immer stärker zurückgedrängt. In unserer jüngsten Rechtsentwicklung war es dahin gekommen, daß man das Recht fast nur noch in den staatlichen Gesetzen suchte (Positivismus, vgl. oben S. 21), dagegen das Gewohnheitsrecht aus dem Auge verlor. Aber es steht zu erwarten, daß eine nationalsozialistische Rechtskultur die hervorragende Bedeutung des Gewohnheitsrechts wieder mehr würdigen wird. Dem inneren Wesen nach stehen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht nicht im Gegensatz. Beide sind nur Ausdrucksformen des aus dem völkischen Geist fließenden Rechts. Nur in äußerlicher Beziehung besteht ein Gegensatz insoweit, als im Gesetz die Rechtsverlautbarung von obenher durch den Gesetzgeber als den Führer des Volkes erfolgt,

dagegen im Gewohnheitsrecht von unten her durch das Volk selbst. So haftet dem Gesetzesrecht ein herrschaftlicher, dem Gewohnheitsrecht ein gemeinschaftsbetonter Zug an. Aber dieser Gegensatz darf nicht ausschlaggebend und wesenhaft sein. In Wirklichkeit müssen sich beide Rechtsverlautbarungen, Gesetz und Gewohnheit, gegenseitig ergänzen zum Wohle des Ganzen, so wie sich Führer und Volksgemeinschaft einander nicht feindlich gegenüberstehen, sondern miteinander die Ganzheit des Volkes wirken sollen.

I. **Der Gesetzgeber hat** das Recht zu erforschen und das, **was er als lebendiges Recht** des Volkes **gefunden** hat, **im Gesetz als Recht festzustellen.** Keinesfalls dürfen die Gesetze — wie z. B. zur Zeit des Parlamentarismus — dem Eigennutz einzelner oder dem Wohl der staatlichen Machthaber dienen. Sie dürfen immer nur das aussprechen, was wirkliches Recht ist, d. h. dem Denken und dem Lebenszweck des deutschen Volkes entspricht.

„Gerade darin, daß die herrschende Rechtslehre die Juristen und Laien, die gesamte Menschheit glauben machte, alles das sei nun einmal Recht, was irgendein Tyrann oder irgendeine Partei oder irgendeine Gruppe ohne Rücksicht auf den völkischen Charakter wahren Rechts durch bloßen Machtspruch in Form eines Gesetzes anbefiehlt, so wird die Stärke des Staates gerade darin bestehen, daß neben der äußeren Machtsicherung (die am besten auf ein Mindestmaß zu beschränken ist, sobald dies irgend möglich sein wird) die Rechtsüberzeugung tritt, daß nur ein völkischer Staat richtiges Recht schaffen kann, das immer und ewig biologisch und sittlich bedingt gewesen ist und sein wird und muß, wenn anders das Leben und Bestehen des Staatsvolkes gesichert sein soll." (H. Nicolai, Grundlagen der kommenden Verfassung, 1933 S. 15.)

II. **Bei der Anwendung des Gesetzes** kommt es weder auf dessen äußeren Wortlaut an, noch auf seine einzelnen Begriffe und ihre verstandesmäßige Verknüpfung, sondern lediglich auf **Sinn und Zweck des Gesetzes.**

„Keine Schreibjustiz, keine systemlogische Jurisprudenz zu treiben gilt es, sondern die richtige lebensvolle Entscheidung nach gründlicher Prüfung aller Umstände des Falles zu treffen." (Frhr. v. Steinäcker DJZ. 1933 Sp. 763.)

Im einzelnen kann innerhalb der vorliegenden, nur der Allgemeinbelehrung dienenden Darstellung auf die recht schwierige Frage des Rechtsfindungsverfahrens nicht näher eingegangen werden. Die richtige Lösung wird m. E. darin liegen, daß man in der gesetzlichen Regel eine ganzheitliche Bewertung gegensätzlich gegliederten Begehrens erblickt. Das Rechtsfindungsverfahren selbst kann sich dann nur im gegensätzlich fortschreitenden Denken bewegen. Leider sind diese Grundsätze noch viel zu wenig anerkannt. Aber es steht zu hoffen, daß sie sich durchsetzen werden, je mehr sich unser Rechtsdenken dem Wesensgehalt des Nationalsozialismus nähern wird. (Vgl. auch weiter unten S. 39 über Lückenergänzung.)

III. **Wenige Gesetze genügen.** Sie müssen aber das Recht einfach und klar künden. (Vgl. auch oben S. 31) Die hohe Aufgabe der Männer des Rechts ist es, das im Gesetz zum Ausdruck gekommene Volksrecht weiter zu entwickeln, indem sie es bis zu dem zu

entscheidenden Fall „durchdenken". „Wir müssen hinweg von der Überfülle der Schablonen, der Gesetzmacherei, die jeden einzelnen Fall dem Richter mundgerecht machen will, damit er nicht ein königliches Amt ausübt, sondern nur eine Technik ausführt." (Kerrl DJZ. 1933 Sp. 755).

4. Recht und Richter.

I. **Der Richter** ist wie der Gesetzgeber **ein Diener des Rechts.** Er soll die dem Recht nicht mehr gemäßen Verhältnisse der Rechtsgenossen untereinander bzw. zum Volksganzen entsprechend dem Recht richten, ihnen also die Richtung des Rechts geben: er soll das, was dem Rechte nach nicht gerade ist, ausrichten.

Dieser Weise kommt dem Richter eine Führerstellung zu, die er nur als starke, verantwortungsbewußte Persönlichkeit auszufüllen vermag. Frauen sind hierzu nicht geeignet. Sie sind zu sehr gefühlsbetont. Zum Richten bedarf es aber nicht nur des Gemüts, sondern auch des Verstandes und des Willens.

1. **Gesetz und Gewohnheit** sind **Hilfsmittel der Rechtsprechung.** Sie sollen dem Richter wie jedem Volksgenossen das Recht vermitteln. Daher darf der Richterspruch nicht gegen Gesetz und Gewohnheit verstoßen, es sei denn, daß sie selbst dem Recht zuwider wären. Denn maßgebend ist und bleibt schließlich immer das Recht. „Satzung kann kein natürliches Recht verdrängen". — „Hundert Jahre Unrecht sind kein Tag Recht".

2. **Gesetz und Gewohnheit können Lücken haben.** Sie müssen im Sinne der dem deutschen Volksgeist entsprechenden Grundgedanken, die übrigens im Gesetz und in der Gewohnheit zum Ausdruck kommen müssen, ausgefüllt werden. In dieser Beziehung vermag die Wissenschaft eine ihr eigene Aufgabe zu erfüllen, indem sie der Rechtsprechung vorarbeitet. Letztlich ist immer davon auszugehen, daß das deutsche Recht unter keinen Umständen eine Schädigung des deutschen Volkes und seiner Lebensbedingungen duldet, daß füglich auch Gemeinnutz vor Eigennutz geht.

Über das Verfahren der Auslegung kann hier nichts Eingehendes gesagt werden (vgl. auch oben S. 38). Erwähnt sei aber, daß das **Preußische Gesetz über das Erbhofrecht** vom 15. V. 1933 in § 63 eine vorzügliche **Auslegungsregel** gegeben hat, die in ihren grundsätzlichen Gedanken ganz allgemein Beachtung verdient:

(1.) Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es den Grundgedanken und dem Zweck des Gesetzes entspricht. (Unter Ziff. 2 wird der Zweck des Gesetzes im einzelnen erläutert.)

(3). Ist eine Frage zu entscheiden, die in diesem Gesetz nicht besonders geregelt ist, so hat der Richter unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks so zu entscheiden, wie wenn er im Rahmen zwingenden Reichsrechts als ordentlicher und gewissenhafter Gesetzgeber den Fall selbst zu regeln hätte.

3. **Gesetzliche Bestimmungen, die** der richterlichen Fallentscheidung einen **weiten Spielraum** lassen, sog. „Generalklauseln“, **können von großem Nutzen sein.** Sie ermöglichen dem Richter in der Regel eine dem Einzelfall angepaßtere Entscheidung als ein enggefaßter, starrer Gesetzeswortlaut. In jüngerer Zeit sind die Generalklauseln immer zahlreicher in den Gesetzen aufgetreten. Sie bergen aber — wie J. W. Hedemann (Die Flucht in die Generalklauseln, 1933) richtig erkannt hat — eine gewisse Gefahr für Recht und Staat in sich, indem sie zu Verweichlichung, Unsicherheit und Willkür führen können. Wir werden dieser Gefahr entgehen, solange die Männer des Rechts den Mut haben, das Recht von gesicherter weltanschaulicher Grundlage aus im deutschen Geist denkend zu durchdringen. Richtig verstanden, bilden die Generalklauseln keine Eselsbrücke, vielmehr stellen sie die höchsten Anforderungen an das Denken.

4. Es gibt Fälle, in denen es am besten wäre, wenn der Richter aus eigener Machtvollkommenheit die Rechtsverhältnisse der Parteien ganz neu gestalten könnte. In mäßigen Grenzen ist ein solches **„richterliches Gestaltungsrecht“** bereits unter dem Druck der Kriegswirtschaft Wirklichkeit geworden. Nach § 134 BGB. ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig. Hiernach hätten Kaufverträge, bei denen die gesetzlichen Höchstpreise überschritten worden waren, als nichtig behandelt und demnach rückgängig gemacht werden müssen. Aber damit wäre dem Käufer, dem es doch bei der allgemeinen Warenknappheit in erster Linie auf den Kaufgegenstand ankam, nicht gedient gewesen. So nahm man an, daß der Richter in diesem Falle den Vertrag nicht als ungültig behandeln dürfe, sondern das Recht habe, den Kaufpreis auf den Höchstpreis festzusetzen, den Vertrag selbst aber aufrechtzuerhalten. Es wäre zu erwägen, ob ein solches richterliches Gestaltungsrecht nicht in größerem Umfang einzuführen wäre. Manchmal sind die Verhältnisse zwischen zwei Streitenden so verwickelt und unklar, daß nur eine völlige Neugestaltung wirklich helfen kann.

II. **Die Laienrichter** (Schöffen, Geschworene, Handelsrichter u. dgl.), die seit dem 19. Jahrhundert aus Mißtrauen gegen den Berufsrichter (Angst vor sog. „Klassenjustiz“) in die Gerichte gesetzt wurden, können die Rechtsprechung sehr günstig beeinflussen. Sie **vermögen** insbesondere **die Rechtsprechung volksgeistig zu durchdringen.** Erforderlich ist allerdings, daß sie nicht nach zufälligen Gesichtspunkten aus Listen ausgewählt werden, sondern nach Maßgabe ihrer Persönlichkeit, insbesondere ihres Weitblicks und ihrer Volksverbundenheit. Auch muß das Mißtrauen zwischen Berufs- und Laienrichtern

beseitigt werden, das zumal im nationalsozialistischen Staate keine Berechtigung hat, weil hier jeder Volksgenosse bestrebt sein muß, mit dem Ziel auf das Beste der völkischen Gesamtheit seine Pflicht zu tun. Überhaupt muß alles daran gesetzt werden, das Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Gerichtsbarkeit zu stärken, worin die allgemeine Rechtsbelehrung auch viel helfen kann (Vgl. oben S. 32.) Diese sollte schon auf der Schule einsetzen.

III. **Jeder Richter muß Unabhängigkeit genießen.** Er muß frei sein von jeder Beeinflussung durch die Staatsgewalt. Er darf nur dem Recht, dem Gesetz und seinem Gewissen unterworfen sein.

1. **Die richterliche Unabhängigkeit** wurde **bereits im germanischen und mittelalterlichen Recht** beobachtet, indes im Landesfürstenstaat sehr beeinträchtigt. Friedrich der Große hat sich nicht gescheut, wenn es ihm angezeigt schien, in die Rechtspflege einzugreifen und selbst hohe Richter, deren Urteil ihm nicht zusagte, zu entlassen. In der französischen Revolution wurde der Gedanke der richterlichen Unabhängigkeit aus dem Gesichtspunkt der Freiheitslehre anerkannt und in den Grundgesetzen des Verfassungsstaates des 19. Jahrhunderts seitdem niedergelegt. So sagt z. B. § 1 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes von 1879 und Art. 102 der Weimarer Reichsverfassung, der Richter sei unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

2. **Der Gedanke der richterlichen Unabhängigkeit hängt mit** dem **Gedanken des Rechtsstaates** (vgl. darüber weiter unten S. 59) **eng zusammen.** Beide Gedanken sind urdeutsch. Daher entsprechen sie auch beide dem deutschen Rechtsdenken und es ist weiterhin ganz folgerichtig, wenn sich auch die nationalsozialistische Rechtsanschauung ebensosehr für die richterliche Unabhängigkeit wie für den deutschen Rechtsstaat einsetzt. Adolf Hitler hat sich in seiner großen Rede vom 23. III. 1933 ausdrücklich zur Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der deutschen Richter bekannt.

Bei der Eröffnung des Leipziger Juristentags am 1. X. 1933 sagte Reichsjustizkommissar Dr. Frank: „Der Nationalsozialismus Adolf Hitlers ist stark genug, um unabhängige Richter ertragen zu können, und wehe dem Staat, der unabhängige Richter fürchtet. Die Reichsregierung und die Justizminister der einzelnen Länder haben mich beauftragt, Ihnen zu versichern, daß Ihre richterliche Unabhängigkeit unangetastet bleibt . . . Das Recht ist nicht der Diener der Politik, sondern die Politik muß zum Sicherheitsgaranten des Rechts gemacht werden.“

Dritter Abschnitt.

Die deutsche Genossenschaft.

Die deutsche Genossenschaft verkörpert, wie schon oben S. 34 hervorgehoben wurde, den eigentlichen Wesensgehalt des deutschen Rechts am lebendigsten. Der genossenschaftliche Gedanke durchstrahlt das ganze deutsche Recht. Er steht daher auch im **Mittelpunkt der deutschen Rechtserneuerung.**

A. Allgemeines.

1. Der Begriff der Genossenschaft.

Genossenschaften sind menschliche Verbände, in denen sich der Gedanke der Nebenordnung mit dem Gedanken der Unterordnung vereinigt.

I. **Neben- und Unterordnung** sind zwei an sich **gegensätzliche Formen menschlicher Vereinigung.** Sie entsprechen der gedanklichen Ausgliederung von Seele und Verstand.

1. **Die Nebenordnung** beruht auf der **Liebe und Treue.** Zwang ist ihr fremd. Sie ist im Verhältnis zur Unterordnung mehr seelenzugeartet, kann daher bis zur Aufgabe des eigenen Ich führen.

2. **Die Unterordnung** beruht auf **Macht und Unterwerfung.** Sie zeigt daher immer eine herrschaftliche Spitze. Besonders entwickelt ist sie gewesen in den morgenländischen Kulturen. Die Unterordnung ist im Verhältnis zur Nebenordnung mehr verstandeszugeartet. Die herrschaftliche Spitze legt den Ton auf den Einzelmenschen, der seine Macht aber immer irgendwelchen höheren Verstandesgaben zu danken hat. Immerhin muß der Machthaber selbst auch von starker Leidenschaft erfüllt sein. Denn nur so vermag er sein besseres Einsehen den Unterworfenen aufzuzwingen.

In unserer jüngsten Entwicklung hatte der Gedanke der Nebenordnung sehr an Bedeutung verloren, weil wir seelenlos geworden waren. Aber aus demselben Grunde vermochte sich bislang die Verstandesherrschaft nicht zur Ordnung des Gemeinschaftslebens aufzuschwingen. Es gab viele mit guten Verstandesgaben. Aber es fehlte ihnen der Mut und die Leidenschaft, sie zur Herrschaft zu führen.

II. **In der Genossenschaft sind die beiden gegensätzlichen Formen** der Neben- und Unterordnung miteinander **verschmolzen und höheren Zwecken dienstbar gemacht.** So ist die Genossenschaft eine höhere Einheit, sie ist eine Ganzheit im Sinne der Überwindung des Gegensatzes. Je nach dem Zweck sind die Genossenschaften mehr neben- oder mehr untergeordnet. Keinesfalls unterliegen sie einem starren Ordnungsgesetz. Vielmehr ist der genossenschaftliche Ordnungsgedanke beweglich. Die Genossenschaft ist Gesetz und Leben zugleich. Sie ist ein Organismus.

2. Zur Geschichte der Genossenschaft.

I. **Dem römischen Recht** war der **genossenschaftliche Gedanke fremd.**

1. **Der Gedanke der Unterordnung herrscht** entsprechend dem verstandesbetonteren Denken der Römer **vor.** In der Familie ist z. B. der Hausvater wie in Urzeiten der unbeschränkte Gewalthaber. Frau und Kinder werden in rechtlicher Beziehung den Sklaven gleichgeachtet. Was sie erwerben, erwerben sie für den Hausherrn. Die Ehefrau ist nicht dem Manne nebengeordnet, sondern sie ist seine Gewaltunterworfene; sie ist ein Mittel zur Kindergewinnung, auf die jeder Römer im Hinblick auf seine Bestattung und den Totenkult bedacht war. Im übrigen kann der Hausvater ohne jeden Grund seine Kinder in die Knechtschaft verkaufen. Nur wenn er sie dreimal verkauft, verliert er die Gewalt über sie. Durch den die Familie beherrschenden tatsächlichen Frieden, durch die gute Sitte und die Überzeugung von der Heiligkeit der Ehe wurden diese harten Rechtssätze einigermaßen gemildert. — Besonders stark tritt der Gedanke der Unterordnung im späteren römischen Staatsrecht hervor. Der Kaiser ist unumschränkter Alleinherrscher. Alle wichtigen Staatsämter liegen in seiner Hand. Nur so wurde es möglich, die verschiedenartigsten Völker in einem starken Reich zusammenzuhalten.

2. **Der Gedanke der Nebenordnung** ist **verwirtschaftlicht und hinter** den Gedanken der **Freiheit des einzelnen zurückgedrängt.** Bei der sachenrechtlichen Gemeinschaft (communio) kann jeder Miteigentümer über seinen wirklichen oder gedachten Sachanteil verfügen und durch dessen Übertragung jeden Fremden in die Gemeinschaft einführen. Er kann auch jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft mittels Auseinandersetzung verlangen. Der Gemeinschaftszweck weicht also dem Willen des einzelnen. Der einzelne kann die Gemeinschaft nach seinem freien Willen sprengen.

Anderseits können bei der Vermögens- und Forderungsgemeinschaft (societas) — z. B. bei einem gemeinschaftlichen Handelsgeschäft — keine neuen Gesellschafter in die bestehende Gesellschaft aufgenommen werden. Die Gesellschaft ist vielmehr von vornherein auf die Personen beschränkt, die sie begründet haben. Sie endigt daher auch mit dem Tode oder der Geschäftsunfähigkeit eines einzelnen Gesellschafters. So findet also auch hier ein von dem einzelnen losgelöster (überindividueller) Gemeinschaftszweck, der unabhängig von Person und Leben des einzelnen Gesellschafters besteht, im Recht keinen Schutz.

II. **Das deutsche Recht** hat demgegenüber immer die **Wechselwirkung von Neben- und Unterordnung** zur **Grundlage der menschlichen Verbände** (Familie, Berufsstand, Staat usw.) gemacht. Es hat damit der starken Grundspannung des deutschen Geistes zwischen Seele und Verstand Rechnung getragen.

1. **Auch im deutschen Recht lassen sich** zwar **Neben- und Unterordnung** in der Weise **unterscheiden,** daß der eine Verband mehr auf der Nebenordnung, der andere mehr auf der Unterordnung beruht.

a) **Von den ältesten Verbänden** sind z. B. **Sippe** und **Erbengemeinschaft mehr nebengeordnet,** die **Hausgemeinschaft** dagegen **mehr untergeordnet.**

Die Sippe (auch Geschlecht, Magschaft genannt) umfaßt sämtliche Blutsverwandten. Die Erbengemeinschaft umfaßt die Brüder, die nach des Vaters Tode gleichberechtigt auf dem Bauernhof zusammensitzen. In der Hausgemeinschaft sind die Familienangehörigen dem Mann untergeordnet. Der Mann hat im Inneren die Hausgewalt über Frau, Kinder und dienende Hausangehörige. Er ist des „Wibes voget und maister“, wie noch der Schwabenspiegel sagt. Er hat Besitz und Nutzung (Gewere) des Frauen- und Kindesvermögens. Er vertritt Frau und Kinder bei Rechtsgeschäften und vor Gericht, haftet auch für sämtliche Schädigungen durch seine Hausangehörigen.

b) **Auch bei den vielen Verbänden der späteren Zeit** läßt sich die **Scheidung von Neben- und Unterordnung** durchführen. So waren die Markgenossenschaften der an der Mark gleichberechtigten Bauern, die Gilden der Kaufleute und die Zünfte der Handwerker mehr neben-, die grundherrlichen Verbände, die den Grundherrn und die grundhörigen Bauern umfaßten, und der die rittermäßigen Leute umfassende Lehnsverband mehr untergeordnet.

2. **Es gibt aber** im deutschen Recht **keine rein nebengeordneten** und ebensowenig **keine rein untergeordneten Verbände.**

a) **Schon die ältesten Verbände** beruhen letzten Endes auf einer **Verschmelzung von Neben- und Unterordnung.** Bei der Sippe macht sich z. B. schon frühzeitig ein Übergewicht der Sippenältesten bemerkbar. Anderseits ist in der Hausgemeinschaft des Hausherrn Herrschaftsstellung nie im Sinne eines einseitigen, unbeschränkten Rechts aufgefaßt worden. Die Frau ist nicht nur die Gewaltunterworfene ihres Mannes wie im römischen Recht, sondern zugleich seine Genossin. Dem Recht des Vaters gegenüber den Kindern entspricht seine Pflicht, die Kinder zu ernähren und zu erziehen: „Der Vater muß die Kinder ziehen, bis sie sich selbst erkennen.“

b) **Auch bei den übrigen altdeutschen Verbänden** zeigt sich die **Wechselwirkung von Neben- und Unterordnung.** Der Grundherr z. B. ist nicht unbeschränkter Gewalthaber, sondern durch die Rechte der Grundhörigen gebunden. Überhaupt hatte der Grundherr auf die Verhältnisse seiner Hintersassen Rücksicht zu nehmen. Er hatte z. B. auf das Zinshuhn zu verzichten, wenn des Bauern Weib im Wochenbett lag. Ferner ist der König zwar der oberste Herr im Lehnsverband, aber wie jeder andere Ritter dem Lehnsgericht unterworfen. Umgekehrt zeigen die mehr nebengeordneten Verbände wie die Gilden, Zünfte, Markgenossenschaften und Städte herrschaftliche Züge in den Vorstandsämtern, welche die Gilden- und Zunftältesten, die Obermärker und der Stadtrat innehaben.

3. **Kennzeichnend für alle deutschen Verbände** ist **also** die Verschmelzung von Neben- und Unterordnung, d. h. der **genossenschaftliche Gedanke.** Aus dem deutschen Genossenschaft innewohnenden Ganzheitsgedanken ergeben sich **folgende Wesenszüge** des deutschen Verbandslebens:

a) **Die Verbände sind,** weil der höhere gemeinschaftliche Zweck immer den letzten Ausschlag gibt, **nicht dem freien Willen der einzelnen Angehörigen unterworfen.** Deshalb verfügen die einzelnen Verbandsmitglieder oftmals „mit gesamter Hand“, soweit nicht das Verfügungsrecht einem von ihnen für alle zusteht. So gibt z. B. die Schlüsselgewalt der Ehefrau das Recht, Haushaltsschulden zu Lasten des Ehemanns zu begründen (vgl. auch § 1357 BGB.). So weit ein Gemeinschafter über seinen Anteil verfügen kann, ist durch Näher- und Vorkaufsrechte der Gesamtheit der übrigen die Möglichkeit

gegeben, den Eintritt Fremder abzuwehren. Schon zu Lebzeiten des Erblassers hatten die Erben das dingliche Recht, Veräußerungen des Hausvermögens zu widersprechen. Übertrug der Erblasser Hausvermögen ohne Zustimmung der Erben, so konnten diese es von dem Erwerber ohne weiteres herausverlangen. Seit etwa dem 13. Jahrhundert mußten sie allerdings dem Erwerber den Kaufpreis ersetzen (Näherrecht). Derartige Eintrittsrechte hatten auch ehemalige Miteigentümer, strichweise sogar die Nachbarn, ferner die Markgenossen beim Verkauf an einen Ausmärker sowie Lehns- und Grundherrn beim Verkauf der Leihegüter durch den Beliehenen. Selbst im neuzeitlichen Recht sind die Näherrechte noch anzutreffen (vgl. z. B. § 2034, § 1094 BGB.). Nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933 ist der Erbhof ohne weiteres dem Anerben offen gehalten. Veräußerungen und Belastungen ohne Genehmigung des Anerbengerichts sind nichtig. Auch gutgläubige Erwerber werden nicht geschützt.

Aus den Verbänden erhebt sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters die von den Persönlichkeiten der Verbandsangehörigen völlig losgelöste Körperschaft als selbständiger Rechtsträger. Auch sie ist eine lebendige Ganzheit und nicht wie die „juristische Person" des römischen Rechts eine Fiktion, d. h. eine Begriffslüge.

b) **Das deutsche Verbandsleben** dient nicht einseitig wirtschaftlichen Zwecken, sondern ist **getragen von der ganzen völkischen Kultur** und auch auf sie gerichtet. Die Genossenschaften sind lebendige Werkgemeinschaften. Ihr Leitsatz ist: „Einer für alle, alle für einen." Sie ergreifen den einzelnen Angehörigen vielfach in allen seinen Daseinsäußerungen. Die Zünfte waren meist auch Bruderschaften, die gemeinsam den Gottesdienst besuchten, in der Kirche einen eigenen Altar unterhielten und sich auch die Kranken- und Hinterbliebenenfürsorge in gleicher Weise angelegen sein ließen, wie sie sich um die Preisgestaltung und die Unterdrückung des Pfuschwerks kümmerten. Die Dome der deutschen Städte, die Häuser und Prunkgerätschaften der Gilden und Zünfte legen noch heute ein Zeugnis davon ab, wie die deutschen Genossenschaften wirkliche deutsche Kulturträger gewesen sind.

III. **In der Neuzeit** ging der **genossenschaftliche Gedanke immer mehr verloren.** Das von der Aufklärung beeinflußte Denken konnte ihn nicht mehr begreifen. Der starre Rechtsbegriff der „juristischen Person" gelangte zur Herrschaft. Er vermochte

das Mit- und Füreinander der Neben- und Unterordnung nicht ganzheitlich (d. h. organisch) zu gestalten. Im Vereinsleben zeigte sich entweder eine schrankenlose Machtherrschaft der Spitze, wie z. B. in den Aktiengesellschaften, bei denen oft genug die Vorstände die berechtigten Belange der Aktionäre mißachteten, oder aber ein geist- und sinnloses Durcheinander verschiedenster Meinungen in der Mitgliederversammlung, das oft genug das lebendige Gedeihen des Vereinigungszwecks erstickte. Unter solchen Umständen wurden die Vereinigungszwecke selbst engstirnig eingegrenzt. So weitgesteckte Ziele, wie wir sie bei den Gilden und Zünften finden, waren dem neuzeitlichen Vereinsleben fast unbekannt.

3. Die Bedeutung der Genossenschaft.

Die Bedeutung des deutschen Genossenschaftsgedankens liegt — wie bereits oben S. 44 hervorgehoben wurde — darin, daß er eine wirksame Verschmelzung zwischen den Einzelnen und den Vielen, zwischen Unterordnung und Nebenordnung, ja im tiefsten Grunde zwischen Verstand und Seele darstellt. Dementsprechend ist er der Mittelpunkt des ganzen deutschen Rechtsdenkens. Er ist der Inbegriff der deutschen Rechtsanschauung. Deutsches Rechtsdenken ist genossenschaftliches Denken.

I. **Das genossenschaftliche Rechtsdenken führt zu folgenden Rechtsgrundsätzen,** die bei der Erneuerung des deutschen Rechts zu beachten sind:

1. **Recht und Pflicht** stehen **in Wechselwirkung.** Die dem einzelnen von der Rechtsordnung verliehenen Befugnisse sind ohne entsprechende Pflichten als Gegenspieler undenkbar.

   Eine Berufung auf sog. „wohlerworbene Rechte" ist z. B. insoweit unzulässig, als durch die Ausübung dieser Rechte das Ganze der Genossenschaft, insbesondere als völkische Ganze Not leiden würde. Aus dem gleichen Gesichtspunkt können auch die sog. „Grundrechte", wie sie die Verfassungen des freiheitsrechtlichen Zeitalters gekannt haben, nicht gebilligt werden. Sie finden jedenfalls ihre Grenzen dort, wo es den Bestand der Nation gilt.

2. **Die Menschen** sind nicht gleich, sondern ungleich, nämlich entsprechend ihrem Wert innerhalb der genossenschaftlichen Bindung. Sie **müssen** daher **auch rechtlich ungleich behandelt werden.**

   a) Allgemein gilt, daß jeder einzelne sich in Recht wie Pflicht als Persönlichkeit entfaltet. Es kommt also immer darauf an, daß jeder Volksgenosse entsprechend

seinen Fähigkeiten wirkt und arbeitet. Der Nationalsozialismus vertritt das sog. **„Leistungsprinzip"**.

Grundsatz 10 der Bewegung sagt: „Erste Pflicht eines jeden Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen". Daher fordert der 11. Grundsatz „Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens".

b) Für die Ordnung der menschlichen Verbände ist der **Führergedanke**, der sich aus der Ungleichheit der Menschen folgerichtig ergibt, von entscheidender Bedeutung. Führer kann immer nur der sein, der innerhalb der Genossenschaft die Höchstleistung hervorbringt.

α) Auch der Führergedanke darf nicht im Sinne einer dem Führer zukommenden schrankenlosen Willkürherrschaft verstanden werden, sondern gleichfalls nur im Sinne einer Wechselwirkung von Recht und Pflicht. Den größeren Rechten entsprechen größere Pflichten und umgekehrt. „Wir glauben nicht mehr an die Gleichheit der Menschen, sondern an ihre Ungleichheit und an den Adel ihrer Persönlichkeit. Adel ist Führertum. Aber kein Führertum hat Eigenwert. Seine Bestimmung liegt immer darin, im Zusammenwirken mit den Geführten Ganzheit zu bilden." (G. K. Schmelzeisen, Die weltanschaulichen Grundlagen der Zeitwende, in „Das Werk", 1933, S. 294).

β) Kein Führertum ist ohne Verantwortung. „Der Grundsatz, der das preußische Heer seinerzeit zum wundervollsten Instrument des deutschen Volkes machte, hat im übertragenen Sinne dereinst der Grundsatz unserer gesamten Staatsauffassung zu sein: Autorität jedes Führers nach unten und Verantwortlichkeit nach oben." (Adolf Hitler, Mein Kampf II S. 501.)

γ) Das verantwortliche Führertum war auch dem altdeutschen Recht bekannt. „Es ist nicht gut, wenn viele regieren — das Steuer soll nur einer führen." (Ähnlich übrigens schon Homer: „Einer sei König, Einer Herr.") Das gegenseitige Verhältnis zwischen Führer und Geführten bestimmt das Recht. Ein dem Recht widersprechendes Führertum verpflichtet nicht zur Gefolgschaft. „Getreuer Herr, getreuer Knecht" — „Wer Gerechtigkeit hält in der Hand, des Gewalt hat guten Bestand" — „Wo Gewalt Recht ist, da ist Gerechtigkeit Knecht."

Auf der rechtsgebundenen Führermacht beruht der deutschrechtliche Gedanke des Rechtsstaats. (Vgl. darüber weiter unten S. 58).

b) **Der aus der Art geschlagene Verbrecher,** der des genossenschaftlichen Lebens nicht fähig und würdig ist, **muß ausgerottet werden.** Die Todesstrafe ist daher nicht zu entbehren. Im übrigen hat jeder dem genossenschaftlichen Zweck zuwiderhandelnde Verbrecher die Strafe des Rechts zu erleiden.

α) Das Strafrecht hat also den Zweck, das genossenschaftliche Ganze vor Schaden durch Ungenossen zu bewahren.

β) Dementsprechend sind auch die Strafgesetze auszulegen. § 2 des Strafgesetzbuchs bestimmt noch: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde." Durch diese Vorschrift war nach der bisherigen Strafrechtslehre die Auslegung des Strafgesetzes sehr engeengt. Fürderhin wird der Richter den Verbrecher entsprechend dem Sinn und Grundgehalt des Strafrechts zur Strafe verurteilen können und müssen. Es geht nicht an, daß ehrlose Schädlinge der Volksgemeinschaft freigesprochen werden, weil sie das allzu wörtlich eingeengte Strafgesetz zu umgehen verstanden haben. Überhaupt ist der an § 2 StGB. anknüpfende Satz, das Strafgesetz sei der Freibrief des Verbrechers, indem eben nur in engster Anlehnung an das schon bestehende Gesetz eine Bestrafung erfolgen dürfe, in dieser Allgemeinheit nicht mehr aufrecht zu erhalten. Vielmehr ist eine Rückwirkung des Strafgesetzes dann zu billigen, wenn sie der allgemeinen Rechtsanschauung des Volkes entspricht. So ist z. B. das Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. III. 1933 (RGBl. S. 151), das anläßlich der Reichstagsbrandstiftung die rückwirkende Anwendung der in der Verordnung vom 28. II. 1933 angedrohten schweren Strafen und den Vollzug der Todesstrafe durch Erhängen angeordnet hat, durchaus zu billigen.

3. **Das deutsche Volk ist in der Form des Staates eine Genossenschaft,** die sich selbst wieder in kleinere Genossenschaften gliedert (Familie, Berufsstand, Gemeinde u. dgl.).

a) **Jede Genossenschaft lebt nach arteigenem Recht.** Sie bildet dies Recht, soweit nicht das Recht umfassenderer Verbände entgegensteht, selbst (Autonomie) und muß auch in diesem Rahmen eine beschränkte eigene Gerichtsbarkeit genießen. Dementsprechend ist auch das Recht für die einzelnen Volksgenossen je nach ihrer Angehörigkeit zu kleineren Genossenschaften verschieden.

Der Bauer muß nach einem anderen Recht leben als der Städter, beide nach einem anderen Recht als der Soldat. Vor allem kommt es darauf an, ein urwüchsiges bäuerliches Recht zu schaffen. Der Bauer darf nicht durch die städtische Geldwirtschaft entwurzelt werden. Diesem Ziele soll das Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933 dienen (vgl. oben S. 28f.).

b) **Die Ungleichheit** der Menschen **hat nichts mit „Klassenunterschieden" zu tun,** sondern ermöglicht erst das tatkräftige Zusammenwirken aller Volksgenossen. Jeder einzelne soll an der Stelle, an die er gestellt ist, seine Pflicht tun und sich im Verein mit seinen mitarbeitenden Volksgenossen dem höheren Zweck des gemeinschaftlichen Werks unterordnen. Das freiheitsrechtliche Zeitalter hatte unter den Klassen nicht mehr als künstlich herbeigeführte Gegensätze des Eigennutzes gesehen und die Menschen gegeneinander verfeindet. Heute soll nicht mehr Feindschaft, sondern Freundschaft und Zusammenarbeit gelten.

Dem genossenschaftlichen Gedanken ist insbesondere die Auffassung fremd, daß die eine Arbeit gegenüber der

anderen gering zu schätzen sei. Er verurteilt namentlich die Mißachtung der Handarbeit, die sich besonders in der verstandesbeherrschten Vergangenheit gezeigt und die Spaltung des Volkes in die Klassen der „Kopf- und Handarbeiter" mit sich gebracht hat. Zur Überbrückung dieses verhängnisvollen, auch heute noch nachwirkenden Gegensatzes soll die Arbeitsdienstpflicht helfen.

„Darum ist es unverrückbarer Entschluß, jeden einzelnen Deutschen, er mag sein, wer er will, ob hochgeboren und reich oder arm, ob Sohn vom Gelehrten oder Sohn vom Fabrikarbeiter, jeden einmal in seinem Leben zur Handarbeit zu führen, damit er sie kennen lernt. (Adolf Hitler am 1. Mai 1933.)

4. **Die deutsche Genossenschaft erfaßt auch die** Welt der **Sachgüter.** Daher wird das **Eigentum ebenso anerkannt wie die Persönlichkeit** des einzelnen. Aber umgekehrt ist das Eigentum nicht schrankenlos, sondern es findet seine Grenze am gemeinen Besten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt noch in § 903, der Eigentümer könne mit seiner Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Danach dürfte z. B. der Erfinder eines für die Landesverteidigung höchst wertvollen Geschützes seinem kriegsbedrohten Volk sein Geheimnis vorenthalten. Der Eigentümer von Brotfrucht dürfte die allzu üppig gewachsene Jahresernte vernichten, um eine Preissenkung zu vermeiden, unbekümmert darum, ob Hunderte von Volksgenossen bittere Not leiden. Dem genossenschaftlichen Rechtsdenken sind derartige Ergebnisse untragbar. Jedenfalls muß die Vernichtung der Brotfrucht so lange als rechtswidrig angesehen werden, als noch der letzte Volksgenosse in Not ist und die Allgemeinheit Bedarf hat. Denn: **„Gemeinnutz geht vor Eigennutz".**

II. **Voraussetzung alles genossenschaftlichen Lebens** ist **die Treue.** Nur wo sich Menschen seelenhaft verbunden fühlen und gegenseitig vertrauen können und wollen, vermögen sie genossenschaftlich zu leben und zu wirken. Der übertriebene Verstand führt zum Zweifel und Mißtrauen, die keine Nebenordnung, wie sie der Genossenschaft innewohnt, ermöglichen.

1. **Die Treue durchdringt** daher nach deutscher Auffassung **alle menschlichen Beziehungen.** Das Verhältnis der Nachbarn zueinander ist ebenso wie das zwischen Mann und Frau, Vater und Kindern, Fürst und Volk, Lehnsherr und Rittersmann, Gläubiger und Schuldner von der Treue getragen.
   a) Alle Treue ist wechselseitig. „Treue wird um Treue gekauft."
   b) Nur wer die Treue hält, hat Ehre. „Gut ohne Ehre ist für kein Gut zu achten und Leib ohne Ehre pflegt man in Rechten für tot zu halten. Alle Ehre aber kommt von der Treue" (Glosse zum Sachsenspiegel).

2. **Die Treue muß** daher auch **das ganze Recht durchdringen.**
   a) **Im bürgerlichen Recht** war die Bedeutung der Treue bisher schon in einzelner Beziehung hervorgehoben worden: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern" (§ 157 BGB.). „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern" (§ 242 BGB.). Aber auch sonst ist der Grundsatz der Treue ganz allgemein anzuerkennen.
   b) **Bei der Erneuerung des Strafrechts** muß darauf Bedacht genommen werden, daß alle aus treuloser und ehrloser Gesinnung begangenen Straftaten mit den schwersten Strafen bedroht werden. Als ehrlos sind unter anderem alle Verbrechen anzusehen, die unter Bruch des gegebenen Worts, aus niedriger Gewinnsucht und Habgier oder aus Gewohnheit begangen werden. Mit Recht ist durch das Reichsgesetz vom 26. V. 1933 (RGBl. S. 295ff.) die grundlose Verdächtigung bei einer Behörde unter schwere Strafe gestellt worden.

B. Genossenschaftliche Verbände.

Wie sich die genossenschaftliche Rechtsanschauung im Verbandsleben selbst auswirkt, soll an den wichtigsten Verbandsformen kurz erörtert werden.

1. Die Familie.

Die Familie ist die **unterste Gliederungseinheit des Volkes.** Das Volk ist kein Haufen zusammengelesener Einzelmenschen, wie es die Sammellehre (Kollektivismus) behauptete, sondern ein gegliedertes Ganze. Blut und Boden sind seine Grundlagen. Auf ihnen erhebt sich als erste Verbandsform die Familie.

I. **Die Ehe** ist der Mittelpunkt der Familie. Sie ist **nicht lediglich ein Vertrag,** wie dies die Aufklärung mit ihrer Freiheitslehre und die ganze Folgezeit annahmen. Sie ist **vielmehr eine Ganzheit** als eine Überhöhung der geschlechtlich im Gegensatz stehenden Gatten mit dem höheren und ihr wesenseigenen Zweck der Vermehrung und Erhaltung des Volkes.

1. **Die Ehe muß** im Hinblick auf diesen Zweck den **Erfordernissen der Rassenreinheit und** der **Geburtenauslese entsprechen.**
   a) Ehen zwischen Deutschen und Rassenfremden dürfen nicht geduldet werden. Vgl. auch oben S. 26.

b) *Ehen erbkranker Personen dürfen nur nach vorheriger Unfruchtbarmachung* geduldet werden. Es ist zu fordern, daß die Eheschließenden ein *Gesundheitszeugnis* beibringen.

c) *Umgekehrt müssen Ehen zwischen erbgesunden Personen gefördert* werden. Dem sollen außer der allgemeinen Volksaufklärung Steuererleichterungen, Ehestandsbeihilfen und ähnliche Vergünstigungen dienen.

„Die Aufklärung über Erbgesundheitspflege und Rassenkunde muß zur rassenhygienischen Erziehung der Jugend und des ganzen Volkes ausgebaut werden, um sie für die Eheschließung vorzubereiten. Eine übertriebene allzu lange wissenschaftliche Ausbildung ist der rechtzeitigen Familienbildung ebenso hinderlich wie die Übertreibung des Sports. Gerade die gebildete Schicht ist am meisten gefährdet, da die späte Familiengründung der Grund für Kinderlosigkeit, Krankheit und eine mißratene Ehe ist. Es muß wieder als Pflicht der gebildeten Jugend angesehen werden, sich des Wertes der deutschen Erbverfassung bewußt zu sein, Rasseneinheit zu wahren und durch geeignete Gattenwahl eine höhere Entwicklung der eigenen Art und der Familie anzustreben. Mischehen mit Fremdrassigen müssen als das gekennzeichnet werden, was sie sind, nämlich der Grund für geistige und seelische Entartung wie für die Entfremdung dem eigenen Volke gegenüber." (Dr. Frick in der 1. Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenfragen.)

2. **Die Eheschließungsform** darf **nicht mißbraucht** und die Ehe ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Deshalb sind nach dem Gesetz vom 23. XI. 1933 (RGBl. S. 979) grundsätzlich nichtig Ehen, die ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen werden, um der Frau die Führung eines Familiennamens (z. B. eines Adelstitels) zu ermöglichen, ohne daß eine eheliche Gemeinschaft begründet werden soll (sog. Namensheiraten).

3. **Der Mann** ist der **Führer in der Ehe** im Sinne des altdeutschen Rechts: „*Der Mann soll die Frau fassen und führen.*" Allerdings ist das Führertum des Mannes pflichtgebunden. Seine Führerstellung entspricht nur einer natürlichen Anforderung. Mann und Frau sind im übrigen *gleichwertige Genossen* gemeinsamen Wirkens im Sinne des Ehezwecks. „Ein Mann, ein Weib — zwei Seelen und ein Leib."

„Es muß Gemeingefühl unseres Volkes werden, daß der Mann nicht für sich, sondern für seine Familie verdient, und daß das Walten der Hausfrau seiner Arbeit gleichwertig zur Seite steht. Das Leben in der Familie muß eine stärkende Quelle für den Lebenskampf sein. Wo das nicht mehr sein kann, wo die Ehe in Disharmonie geendet hat, hat sie ihren Zweck verloren und gefährdet die Kinder." (*Heinrich Stoll*, Das Bürgerliche Recht in der Zeiten Wende, 1933 S. 27).

4. **Die Frage der Ehescheidung** hat sich **nach dem Ehezweck** und nicht nach den persönlichen Wünschen der Ehegatten **zu richten.** Angesichts dessen kann eine *erleichterte Ehescheidung bei kinderloser Ehe* insbesondere, falls eine für die Aufartung geeignetere Ehe zu erwarten ist, geduldet werden. Dagegen muß *bei bekindeter Ehe* einer *Erschwerung der Scheidung* unbedingt das Wort geredet werden.

5. **Das eheliche Güterrecht** ist **genossenschaftlich** zu gestalten. Da die Frau durch ihre Arbeit im Haushalt zum Vermögenserwerb beiträgt, muß sie auch an dem während der Ehe eintretenden Vermögenszuwachs beteiligt werden. Anderseits geht es nicht an, daß sie, die durch das vom Manne betriebene Erwerbsgeschäft ihren Lebensunterhalt findet, im Falle der Zwangsvollstreckung Teile des Geschäftsvermögens als ihr abgesondertes Eigentum in Anspruch nimmt. Überhaupt wird man die völlige Gütertrennung kaum beibehalten können. Sie würde dem genossenschaftlichen Wesen der Ehe im Wege stehen.

II. **Die Ehe erweitert sich** durch die Nachkommenschaft **zur Familie.** Zu ihr gehören aber weiter auch alle Blutsverwandten.

1. **Uneheliche** können **den Ehelichen nicht gleichgeachtet** werden. Denn die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft ist als verwerflich anzusehen. Mithin entbehren die Unehelichen der den Ehelichen zukommenden sittlichen Grundlage. Allerdings ist in *wirtschaftlicher Beziehung* ein *ausreichender Schutz* der Unehelichen anzustreben.

2. **Die Familie ist zum Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen berufen.** Das bisherige Recht beschränkt die Unterhaltspflicht auf Verwandte gerader Linie und Ehegatten. Geschwister sind also einander nicht unterhaltspflichtig. Es ist aber zu fordern, daß bei unverschuldeter Bedürftigkeit *die Familie vor der Allgemeinheit* Unterhalt zu leisten hat.

3. **Das für die Erhaltung der Familie notwendige Vermögen,** insbesondere der Grundbesitz, **muß zugunsten der Familie gebunden werden.** Es geht jedenfalls nicht an, daß jemand den ererbten Grundbesitz ohne Rücksicht auf seine Angehörigen veräußern und den Erlös verschwenden kann. Die gesunden *Gedanken des Erbhofrechts* (vgl. dazu oben S. 28) müssen nach Möglichkeit *verallgemeinert* werden.

4. **Ein Erbrecht** kann **nur insoweit** anerkannt werden, **als** ein **familienhafter Zusammenhang** besteht. Der Erbgang ist das wirtschaftliche Seitenstück der Aufeinanderfolge der Geschlechter. Er muß daher vom Recht geschützt werden. Aber er darf nicht der selbstherrlichen und ungebundenen Verfügungsfreiheit des Erblassers ausgesetzt sein. Vielmehr muß die Volksgemeinschaft erben, wenn der Nachlaß nicht an einen nahen Angehörigen des Erblassers oder an eine Person, die ihn bei Lebzeiten unterstützt und versorgt hat, fällt.

2. Der Berufsstand.

„Durch die ständische Gliederung der Volkswirtschaft soll jeder in der Wirtschaft dem Ganzen dienende Volksgenosse in das Ganze eingefügt und seine Tätigkeit so geleitet und nutzbar gemacht werden, daß Gegensätze zwischen Staat und Wirtschaft, Politik und Geschäft, Volkswohl und Wirtschaftseigennutz vermieden oder, wo sie auftreten, jedenfalls ausgeglichen werden können.“ (H. Nicolai, Grundlagen der kommenden Verfassung, 1933 S. 84.)

I. **Die berufsständische Verfassung dient der Gliederung** des Volkes **in wirtschaftlicher Beziehung.** Da jeder Berufsstand als für das Volksganze wertvoll angesehen werden muß, besteht keine Gefahr, daß die berufsständische Gliederung dies Ganze zerreißt. Im Gegenteil wird in ihr jedem Volksgenossen die Möglichkeit gegeben, im Rahmen seines Berufsstandes nach Maßgabe seiner sachlichen Eignung und Leistungsfähigkeit seinen Standesgenossen und darüber hinaus seinem Volke zu dienen. So soll zugleich der Klassenkampf, der nur unter wurzellosen Menschen denkbar ist, überwunden werden.

„Das Objekt des nationalsozialistischen Aufbaus ist also nicht der Staat und nicht die Wirtschaft, sondern das Volk. Das Volk, betrachtet von seiner wirtschaftlichen Seite aus, wird also gegliedert in mehrere Gruppen, die als Ergebnis der horizontalen Teilung nebeneinander stehen. Für die Zahl dieser Gruppen aber und ihre Abgrenzung gegeneinander muß ihre Verschiedenheit in der Funktion und in ihren Bedürfnissen maßgebend sein. Es handelt sich darum festzustellen, in wievielen Hauptströmungen das wirtschaftliche Leben des deutschen Volks sich bewegt, um dann jeden dieser Ströme in ein eigenes Bett zu leiten. Es gilt also eine Seite des Lebens der Nation, die wirtschaftliche, auszugliedern.“ (Max Frauendorfer, Der Ständische Gedanke im Nationalsozialismus, Nationalsozialistische Bibliothek 40, 1932 S. 24.)

II. **Die Berufsstände sind wirksam**

1. **als Ausgleich im Inneren** des Standes.

Der Berufsstand hat die Aufgabe, seine Angehörigen im Geist der berufsständischen Genossenschaft und des völkischen Gedankens zu erziehen. Sodann aber obliegen ihm die Arbeitsvermittlung, die Sozialversicherung, die Gewerbepolizei und die Wirtschaftsgerichtsbarkeit über seine Angehörigen. Dabei wird sich auch zeigen, daß jede berufsständische Genossenschaft sich ein eigenes Recht schafft und nach ihm lebt, daß sie sog. Autonomie hat, wie dies z. B. bei den mittelalterlichen Gilden und Zünften auch der Fall war. Vgl. oben S. 49.

2. **als Vertretung nach außen.**

Die einzelnen Berufsstände werden untereinander eine einheitliche Wirtschaftsführung anzustreben haben, die den Anforderungen einer wirklichen Volkswirtschaft genügt. Im Reichswirtschaftsrat als oberstem berufsständischen Organ laufen alle berufsständischen Fäden zusammen. Von hier aus kann eine Beeinflussung der Wirtschaftsgesetzgebung stattfinden.

III. **Grundpfeiler** der berufsständischen Verfassung **ist der Führergedanke.** Dem Führer stehen **sachverständige Fachgemeinschaften beratend zur Seite.** Sie sind nicht Abstimmungsgemeinschaften, sondern Arbeitsgemeinschaften, in welche die fähigsten Köpfe gehören.

Im einzelnen ist zu fordern:

1. Jedes berufsständische Amt ist ein Ehrenamt und wird nicht besoldet. Damit wird die Gefahr eigennütziger Amtsführung schon teilweise ausgeschaltet.
2. Der Staat steht über den Ständen und hat die Oberaufsicht über das gesamte berufsständische Wesen. Versagen die Berufsstände, so muß der Staat ergänzend eingreifen. Daher muß er das Recht haben, untaugliche Amtsinhaber abzusetzen und notfalls, wenn der Berufsstand versagt, seinerseits die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

3. Der Staat.

Der Staat ist die **großartigste Genossenschaft** und zugleich eines der Höchstziele deutscher Rechtsanschauung. Hier kann nur das Allerwichtigste darüber gesagt werden. Wegen der Einzelheiten muß auf Helmut Nicolai, Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild (1. Heft dieser Sammlung) verwiesen werden.

I. **Der deutsche Staat ist ein Volksstaat.** Er ist die politische Gestalt des deutschen Volkes. Nach deutscher Rechtsanschauung gehören Volk und Staat notwendig zusammen. Sie bilden wechselseitig eine Ganzheit.

„Der Staat besteht nur, weil das Volk besteht, und das Volk lebt im Staate und durch den Staat. Damit das Volk leben kann, seine Daseinsaufgabe in kraftvoller Freiheit zu erfüllen vermag, lebt es in der Erscheinungsform eines Staates.“ (Roland Freisler in „Preußische Justiz“, 1933 S. 526.)

1. Die sog. **Lehre von der Ganzheit** (Totalität) des Staates, die auf dem vorgenannten Grundgedanken beruht, will besagen, daß **der Staat immer nur von den Belangen des Volkes geleitet** sein darf, insoweit aber auch das Recht hat, in jeden Lebenskreis einzugreifen. Diese Lehre ist mit der freiheitlichen Lehre von den sog. „Grundrechten“ nicht zu vereinbaren. Die den einzelnen Volksgenossen zukommenden Grundrechte müssen immer vor dem berechtigten Anspruch des Volksganzen weichen. Letztlich wird das Verhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staat von dem volksverbundenen Recht bestimmt. Danach darf allerdings der Staat immer nur insoweit in die Lebensfreiheit des einzelnen Staatsangehörigen eingreifen, als dies vom Gesichtspunkt des Wohlergehens des Staatsvolkes notwendig ist.

2. **„Das Deutsche Reich soll** als Staat **alle Deutschen umschließen** mit der Aufgabe, aus diesem Volke die wertvollsten Bestände an rassischen Urelementen nicht nur zu sammeln und zu erhalten, sondern langsam und sicher zur beherrschenden Stellung emporzuführen." (Adolf Hitler, „Mein Kampf" II S. 439.)

   a) **Deutscher** ist, **wer deutscher Abstammung** ist, wobei das Blut (Rasse) entscheidet. Dabei ist es unerheblich, ob der Betreffende auf deutschem Staatsgebiet wohnt oder der deutschen Staatsangehörigkeit unterworfen ist.

   b) **Der erste Grundsatz** der nationalsozialistischen Bewegung fordert **Zusammenschluß aller Deutschen** auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einem Groß-Deutschland.

   „Wir verzichten auf keinen Deutschen in Sudetendeutschland, in Elsaß-Lothringen, in Polen, in der Völkerbundskolonie Österreich und in den Nachfolgestaaten des alten Österreich. Aber diese Forderung enthält sich und entbehrt trotzdem jeder imperialistischen Tendenz, es ist die schlichte und natürliche Forderung, die jedes kraftvolle Volkstum als Selbstverständlichkeit aufstellt und anerkennt." (Gottfried Feder, Das Programm der NSDAP., Nationalsozialistische Bibliothek 1, 1933 S. 42).

   c) **Staatsbürger** kann **nur** sein, **wer Volksgenosse ist.** (Grundsatz 4 der Bewegung.)

      α) Nach nationalsozialistischer Rechts- und Staatsanschauung (vgl. Adolf Hitler, Mein Kampf II 3. Kapitel) werden Staatsangehörige, Staatsbürger und Ausländer voneinander unterschieden. Die grundsätzlich durch die Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit enthält die Verpflichtung, sich der Erziehung zum rasse- und volksbewußten Volksgenossen zu unterwerfen, sich den vom Staat vorgeschriebenen weiteren körperlichen Übungen zu unterziehen und der allgemeinen Heerpflicht zu genügen. Erst danach wird dem unbescholtenen Staatsangehörigen das Staatsbürgerrecht in feierlicher Form unter Vereidigung auf die Volksgemeinschaft und den Staat verliehen. Das deutsche Mädchen soll die Staatsangehörigkeit haben, das Staatsbürgerrecht aber erst durch die Verehelichung erwerben. Ausnahmsweise soll das Staatsbürgerrecht auch erwerbstätigen weiblichen Angehörigen des deutschen Staates verliehen werden können.

      β) „Der Staatsbürger ist gegenüber dem Ausländer bevorrechtigt. Er ist der Herr des Reiches. Diese höhere Ehre verpflichtet aber auch. Der Ehr- oder Charakterlose, der gemeine Verbrecher, der Vaterlandsverräter usw. kann dieser Ehre jederzeit ent-

kleidet werden. Er wird damit wieder Staatsangehöriger." (Adolf Hitler a. a. O. II S. 491.)

Über die Rechte der Staatsbürger sagen die Grundsätze der Bewegung (6 und 7): „Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf. — Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reiche auszuweisen."

      γ) Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen. (Grundsatz 5) Von den Staatsbürgerrechten ist er auszuschließen. Nach Nicolai (Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild S. 44) kommt zugunsten aller Volksfremden, die nach dem bisherigen Recht die Reichsangehörigkeit besitzen, die Gewährung von Minderheitsrechten in Betracht, wie sie andere Staaten mehrfach bereits eingeführt haben (Kulturautonomie für nationale Minderheiten).

3. **Der volksstaatliche Gedanke erheischt** eine **einheitliche Staatsführung in Reich und Ländern.** Dem trägt das Reichsgesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. IV. 1933 (RGBl. S. 173) Rechnung. Danach ernennt der Reichspräsident in den deutschen Ländern, mit Ausnahme von Preußen, auf Vorschlag des Reichskanzlers Reichsstatthalter. Diese haben die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind ihnen eine Reihe landesrechtlicher Befugnisse gegeben, wie z. B. die Regierungsbildung in den Ländern, die Auflösung der Landtage, Ernennung und Entlassung von unmittelbaren Staatsbeamten und Richtern, das Begnadigungsrecht. In Preußen übt der Reichskanzler diese Rechte aus. Er kann sie auf den Preußischen Ministerpräsidenten übertragen, der sie seinerseits weiter übertragen darf. (Vgl. RGes. vom 25. IV. 1933 RGBl. S. 225.)

II. **Der deutsche Staat ist ein Führerstaat** (Lehre von der autoritären Staatsführung).

„Das aber hat die völkische Weltanschauung von der marxistischen grundsätzlich zu unterscheiden, daß sie nicht nur den Wert der Rasse, sondern damit auch die Bedeutung der Person erkennt und mithin zu den Grundpfeilern ihres ganzen Gebäudes bestimmt. Das sind die tragenden Faktoren ihrer Weltauffassung." (Adolf Hitler, Mein Kampf II S. 499f.)

1. **Maßgebend** für die Verleihung eines Führeramts darf **nur die Leistungsfähigkeit** sein. „Die beste Staatsverfassung und Staatsform ist diejenige, die mit natürlichster Sicherheit die besten Köpfe der Volksgemeinschaft zu führender Bedeutung und zu leitendem Einfluß bringt." (Hitler a. a. O. S. 500.)
2. **Für eine durch Mehrheitsbeschlüsse entscheidende Volksvertretung** ist im Führerstaat **kein Raum.** Dementsprechend hat die Reichsregierung durch das Gesetz vom 24. III. 1933 (RGBl. S. 141) die Befugnis zum Erlaß von einfachen und verfassungsändernden Reichsgesetzen erhalten. Dagegen soll eine Vertretung des Volkes durch seine fähigsten Angehörigen auf dem Wege eines den Führer beratenden Rats (Senat) stattfinden.

   Das Parteiwesen des parlamentarischen Staates von Weimar ist durch das Reichsgesetz vom 14. VII. 1933 (RGBl. S. 479) abgeschafft worden, da es sich nicht mit dem Wesen des Führerstaates verträgt. Als einzige politische Partei ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei anerkannt. Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.
3. **Die vom Führer bestellten Unterführer** sind diesem für ihre Geschäftsführung **verantwortlich.**
4. **Jeder Führer muß vom Vertrauen des** ihm anvertrauten **Volkes getragen sein.**
   a) Volk und Führer sind in wechselseitiger Treue verbunden, wie dies bereits im germanischen Recht anerkannt war. Vgl. oben S. 50.
   b) Der Feststellung, ob Führer und Volk übereinstimmen, dient das Reichsgesetz über Volksabstimmung vom 14. VII. 1933 (RGBl. S. 479). Danach kann die Reichsregierung das Volk befragen, ob es einer von ihr beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht.

III. **Der deutsche Staat** ist **ein Rechtsstaat.** „Römischer Auffassung war das Recht ein Machtspruch der staatlichen Obrigkeit. Ganz

anders unsere germanisch-mittelalterliche Auffassung. Ihr ist das Gesetz nicht Machtspruch, sondern ein Weistum, in dem das von weisen Männern gefundene Recht gewiesen und verlautbart wird, so daß es allen Volksgenossen offenkundig wird. Der Staat ist nicht der Herr des Rechts, sondern der Diener seiner Verwirklichung." (G. K. Schmelzeisen, Vom deutschen Recht und seiner Wirklichkeit, 1933 S. 54f.) Das Recht waltet über allen das Volk und die Volksgenossen, den Staat und seine Angehörigen berührenden Verhältnissen. Es ist das eigentliche Lebensgesetz der deutschen Genossenschaft.

Der Verwirklichung des rechtsstaatlichen Gedankens sollen dienen:

1. Eine vom Staat geschaffene und unterhaltene, allerdings von jeglichem Einfluß seitens der Staatsgewalt unabhängige Gerichtsbarkeit. (Vgl. darüber bereits oben S. 41).
2. Ein auch gegen die Maßnahmen der Staatsgewalt gewährter Gerichtsschutz.

4. Die Völkerrechtsgemeinschaft.

Nach deutscher Auffassung kann sich auch eine Völkerrechtsgemeinschaft nur genossenschaftlich auswirken.

I. **Wichtigste Voraussetzung** einer völkerrechtlichen Genossenschaft ist die **Gleichberechtigung der ihr angehörigen Völker.** Nur wenn sie erfüllt ist, herrscht ein den Frieden gewährleistendes gegenseitiges Vertrauen. Anderseits gebietet die Ehre jedem Volke, die Gleichberechtigung zu verlangen und mit allen verfügbaren Mitteln zu erstreben. Damit ist die unserem Volke angesichts des Versailler Vertrages gestellte Aufgabe eindeutig festgelegt.

„Verträge, die zur Befriedigung des Lebens der Völker untereinander abgeschlossen werden, haben dann einen inneren Sinn, wenn sie von einer wirklichen und aufrichtigen Gleichberechtigung aller ausgehen. Unser Nationalsozialismus ist ein Prinzip, das uns als Weltanschauung grundsätzlich allgemein verpflichtet. Indem wir in grenzenloser Liebe und Treue an unserem eigenen Volkstum hängen, respektieren wir die nationalen Rechte auch der anderen Völker aus derselben Gesinnung heraus. Deutschland will keinen anderen Weg gehen als den, der durch die Verträge selbst als berechtigt anerkannt ist. Die deutsche Regierung wünscht, sich über alle schwierigen Fragen mit den anderen Nationen friedlich auseinanderzusetzen. Die deutsche Regierung und das deutsche Volk werden sich unter keinen Umständen zu irgendeiner Unterschrift nötigen lassen, die eine Verewigung der Disqualifizierung Deutschlands bedeuten würde. Deutschland will eine Periode menschlicher Irrungen abschließen, um den Weg zu finden zu einer endlichen Verständigung aller auf dem Boden gleicher Rechte." (Adolf Hitler in seiner außenpolitischen Rede vor dem Reichstag am 17. V. 1933.)

II. **Der Nationalsozialismus achtet in den anderen Staaten** in erster Linie **das Volkstum.** „Wir glauben, daß die größte Entdeckung unserer Zeit in dem Erlebnis und in dem streng wissen-

schaftlichen Nachweis besteht, daß es kein Zufall ist, wenn auf diesem Erdball Menschen verschiedener Art wandeln, wenn aus den Bedingtheiten dieser Eigenarten verschiedene Staaten, Kulturen und Lebensformen entstehen, daß somit Blut und Charakter nur verschiedene Worte für das gleiche Wesen sind." (Alfred Rosenberg auf dem Nürnberger Reichsparteitag 1933.)

Hieraus folgt:

1. **Eine völkerrechtliche Genossenschaft ist für die Völker gleicher rassischer Herkunft** geradezu **eine Notwendigkeit.** Der Krieg als Mittel der völkischen Auseinandersetzung ist zwischen ihnen nach Kräften zu vermeiden. Denn es wäre von dem rassegesetzlichen Weltanschauungsstandpunkt aus ein Widersinn, wenn sich gleiches Blut gegenseitig vernichtete.

   „Eine engere Staaten- und Völkergemeinschaft ist nur möglich bei den germanischen Völkern. Sie, die alle nordisch-germanisch bestimmt sind, die trotz Überwucherung mit römisch-jüdischen Rechtsgedanken das gleiche Rechtsgefühl besitzen, haben auch die Möglichkeit der besseren rechtlichen Regelung zwischenstaatlicher Verhältnisse. Es läßt sich durchaus vorstellen, daß diese Staaten einen engeren ‚Völkerbund' bilden und sich aus dieser Vereinigung ein bestimmteres Recht bildet, als es der jetzige Völkerbund aller Völker der Welt zu tun vermag." (Nicolai, Rassengesetzliche Rechtslehre S. 45.)

2. **Jeder Staat hat das Recht, sein Volkstum rein** und unmischt **zu erhalten.** Er soll die politische Ausgeburt seines Volkstums sein.

   „Wir wissen, daß die Beziehungen der Staaten glücklicher und dauerhafter hergestellt werden können, wenn das Gesicht der Nationen klar und geschlossen, wenn ihre Führung verantwortlich und autoritär im Volke fundiert ist. Deshalb ist die Erneuerung des seelischen Lebens in Deutschland für die politische Ordnung der Nationen von größter Bedeutung. Die großen Zeitfragen, die internationaler Regelung bedürfen, verpflichten die Völker geradezu, einer solchen gesunden und organischen Entwicklung in den einzelnen Ländern Verständnis entgegenzubringen, ebenso wie sie selbst Verständnis für ihre nationalen Lebensinteressen erwarten können." (Reichspressechef der NSDAP. Dr. Dietrich auf dem Nürnberger Reichsparteitag 1933.)

3. **Bei jedem Staat** sollen sich die **Staatsgrenzen mit den Siedlungsgrenzen decken.**

4. **Jeder Staat soll das Volkstum der** in seinem Gebiet wohnhaften **Fremden achten** und sich jeder Unterdrückung enthalten. Anderseits hat der Fremde die ganz selbstverständliche Pflicht, das ihm gewährte Gastrecht nicht zu mißbrauchen.

Druckfehlerberichtigung.

Auf S. 22 Zeile 10 von unten muß es heißen „... und liberalistischen Vorstellungen ..." statt „... und universalistischen Vorstellungen ...".

Schrifttum.

Das nachfolgende Schriftenverzeichnis soll denen ein Wegweiser sein, die sich weiter vertiefen wollen. Die Auswahl erfolgte vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Eignung für einen weiteren Leserkreis. Sie ist indes keineswegs abschließend. Im übrigen sei auch an dieser Stelle auf Adolf Hitlers „Mein Kampf" verwiesen (2 Bde. 1932). Die Gedankenfülle dieses Buches regt immer wieder aufs neue an. Reichsjustizkommissar und Staatsminister Dr. Frank hat ein Buch „Nationalsozialismus und Recht" angezeigt, das wohl in Kürze erscheinen wird. Die von ihm herausgegebene Zeitschrift des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen „Deutsches Recht" enthält sehr beachtliche Aufsätze zum neuen deutschen Rechtsdenken.

Ernst Anrich: Drei Stücke über Nationalsozialistische Weltanschauung, 1932.

Roland Freisler: Erbhofrecht (bei Wagemann, Bäuerliches Erbhofrecht — Guttentagsche Sammlung Preußischer Gesetze 67) 1933 S. 1ff.

Otto v. Gierke: Der germanische Staatsgedanke, 1918.

Hans F. K. Günther: Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes, 1930.

Gottfried Feder: Das Programm der NSDAP., 1933.

— Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, 1932.

Hans Fehr: Volk und Recht im Mittelalter und in der Neuzeit, 1925.

— Schweizerischer und Deutscher Rechtsgeist in der Rechtsentwicklung. 1926.

— Das kommende Recht, 1933.

— Recht und Wirklichkeit, 1928.

— Statisches und dynamisches Recht. Südd. Monatshefte 1929, S. 226ff.

H. E. Feine: Von der weltgeschichtlichen Bedeutung des germanischen Rechts, 1926.

Philipp Heck: Interessenjurisprudenz, 1933.

J. W. Hedemann: Die Flucht in die Generalklauseln, 1933.

Ernst von Heydebrand und der Lasa: Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geist des Nationalsozialismus, 1933.

Hochschule für Politik der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Ein Leitfaden hrsg. von Josef Wagner, 1933.

Erich Jung: Die Überwindung des Scholastizismus im Rechtsleben, Südd. Monatshefte 1929 S. 272ff.

— Der deutsche Staatsgedanke, seine Eigenart und seine Wissenschaftsgeschichte, Mitteilungen des Universitätsbundes Marburg 1933 Heft 1.

Robert Keimer: Das Recht und der Nationalsozialismus. Hochschule für Politik der NSDAP. 1933 S. 81ff.

Otto Koellreutter: Der nationale Rechtsstaat, 1932.

— Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution, 1933.

Heinrich Lange: Liberalismus, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht, 1933.

Fritz Frhr. Marschall v. Bieberstein: Vom Kampf des Rechts gegen die Gesetze, 1925.

Walther Merk: Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, 1926.

— Der germanische Staat, 1927.

— Die Überwindung des römischen Rechts. Südd. Monatshefte 1929 S. 269ff.

— Staat und Recht („Der Staat", Schulungswoche der Deutschen Studentenschaft, hrsg. von deren Vorstand, o. J. S. 21ff.)

— Rechtserneuerung in „Volk im Werden" 1933 S. 21ff.

Helmut Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozia- (Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 39), 2. Aufl. listischen Rechtsphilosophie 1933.

— Grundlagen der kommenden Verfassung, 5. Aufl. 1933.

— Rasse und Recht, 1933.

— Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild.

Reden auf dem Deutschen Juristentag 1933. Ihre Veröffentlichung steht noch aus. Sie sind hier nach Zeitungsmeldungen geführt.

Rudolf Robeling: Staat und Volk. Hochschule für Politik der NSDAP., 1933 S.99ff

Alfred Rosenberg: Das nordisch-deutsche Recht, Nationalsozialistische Monatshefte 1. Jg. S. 299ff. (Auszug aus desselben Verfassers „Der Mythus des 20. Jahrhunderts“).
— Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus, 1933.
G. K. Schmelzeisen: Die Gottheit im Recht, in „Das Werk“ 1928 S. 295ff.
— Verlöbnis und Ehe in der Entwicklung des deutschen Rechts, ebenda 1929 S. 205ff.
— Vom deutschen Recht im deutschen Sprichwort, ebenda 1930 S. 261ff.
— Die Welt des Rechts, ebenda 1931 S. 50ff. und 152ff.
— Wirkliches Eigen, ebenda 1932 S. 297ff.
— Deutsches Rechtsleben im Mittelalter, ebenda 1932 S. 401ff.
— Die weltanschaulichen Grundlagen der Zeitwende, ebenda 1933 S. 294ff.
— Vom deutschen Recht und seiner Wirklichkeit, 1933.
Walter Schönfeld, Über den Begriff einer dialektischen Jurisprudenz, 1929.
— Günther Holsteins Rechtslehre, in „Günther Holstein“ 1933 S. 34ff.
Claudius Frhr. von Schwerin: Der Geist des altgermanischen Rechts, in „Germanische Wiedererstehung“ hrsg. von Hermann Nollau, 1926 S. 205ff.
Heinrich Stoll: Das Bürgerliche Recht in der Zeitenwende, 1933.
Jacob Wackernagel: Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts, 1929.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.

Heft 3

Die Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild

von

Dr. Arthur R. Herrmann
Diplomvolkswirt, Direktor beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Berlin

Dr. Arthur Nitsch
Diplom-Handelslehrer, Dozent der Verwaltungsakademie Wuppertal-Elberfeld



– Im Schaeffer-Verlag –
C. L. Hirschfeld, Leipzig, 1934

Neugestaltung
von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat i. R. C. Schaeffer, Düsseldorf

Unter Mitwirkung der Herren:

Dr. W. Albrecht, Oberregierungsrat in Berlin (Heft 13[1]).

Dr. Arthur R. Herrmann, Diplomvolkswirt, Direktor beim Deutschen Sparkassen-u. Giroverband in Berlin (Heft 3).

Dr. O. L. von Hinüber, Landgerichtsrat in Düsseldorf (Heft 8, 10).

Dr. H. Nicolai, Regierungspräsident in Magdeburg (Heft 1).

Dr. A. Nitsch, Diplomhandelslehrer, Dozent der Verwaltungsakademie, Wuppertal-Elberfeld (Heft 3).

Dr. G. K. Schmelzeisen, Amts- und Landrichter in Düsseldorf (Heft 2).

Eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Staates ist die **Neugestaltung** von Recht und Wirtschaft **im Sinne der Nationalsozialistischen Weltanschauung.** Das Verständnis für diese Aufgabe zu wecken, ist der Zweck der vorliegenden Sammlung. Sie stellt nicht nur das bereits Erreichte dar, sondern ist namentlich bestrebt, die Grundlagen der künftigen Entwicklung aufzuweisen. Ein **besonderer Vorzug** der Sammlung liegt in der **Verwendung der bekannten Schaefferschen Darstellungsart, die auch die Erörterung schwieriger Fragen leicht verständlich macht. Die Sammlung wendet sich** nicht nur an Fachkreise, sondern an **Jedermann.** Sie ist gerade wegen ihrer leichtverständlichen Darstellungsweise geeignet, die neue Staats- und Wirtschaftsauffassung im Volke zu festigen.

Es liegen folgende Hefte vor:

1. Heft:	**Grundlagen und Grundgedanken der Nationalsozialistischen Weltanschauung** . . . . . . etwa	1,50
2. Heft:	**Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild**	1,20
3. Heft:	**Die Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild**	1,50
4. Heft:	**Die Staatsverwaltung im Nationalsozialistischen Weltbild.** In Vorbereitung	—
5. Heft:	**Rasse, Volk und Staat.** In Vorbereitung	—
6. Heft:	**Deutsche Geschichte im Nationalsozialistischen Weltbild.** In Vorbereitung	—
7. Heft:	**Nationalsozialistisches Denken im Bürgerlichen Recht.** In Vorbereitung	—
*8. Heft:	**Neues Strafrecht**	1,20
10. Heft:	**Neues Strafprozeßrecht** . . . . . . etwa	—,80
*13/1. Heft:	**Neues Staatsrecht**	—,90
*13/3. Heft:	**Neues Steuerrecht.** In Vorbereitung	—
*17. Heft:	**Neue Wirtschaftspolitik.** In Vorbereitung	—

Bei Sammelbestellungen von 50 Stück, 100 Stück, 500 Stück wesentlicher Preisnachlaß.

Die mit Sternchen * versehenen Hefte behandeln die wichtigsten Gesetze der Regierung Hitler. Sie dienen gleichzeitig als Ergänzungshefte zu Schaeffers Grundrissen. Alle weiteren Gesetze der neuen Regierung sind in Schaeffers Grundrissen oder in Einlagen zu diesen dargestellt.

Neugestaltung
von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.

3. Heft

Die Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild

von

Dr. Arthur R. Herrmann
Diplomvolkswirt, Direktor beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Berlin

Dr. Arthur Nitsch
Diplom-Handelslehrer, Dozent der Verwaltungsakademie Wuppertal-Elberfeld



– Im Schaeffer-Verlag –
C. L. Hirschfeld, Leipzig, 1934

Bei Abnahme von 50 Stück je 1.35 M., bei 100 Stück je 1.25 M., bei 500 Stück je 1.15 M.

Um Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich betont, daß die Familie des früheren Verlagsinhabers Hirschfeld rein arischer Abstammung und auch der Verlag rein deutsch ist.

Herrn Staatssekretär Feder,

dem Programmatiker der NSDAP.

von den Verfassern ehrerbietigst

gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

Die Wirtschaft im Weltbild des Nationalsozialismus.

Literaturverzeichnis.

Adolf Hitler. Mein Kampf. 1933.
— Alle Reden.
Almanach der nationalsozialistischen Revolution. 1933.
Bangert, Otto. Geld oder Blut. 1930.
Buchner, Hans. Grundriß einer nationalsozialistischen Volkswirtschaftstheorie. 1931. NS.-Bibliothek. Heft 16.
Darré, Walther R. Neuadel aus Blut und Rasse. 1931.
— Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. 1933.
Feder, Gottfried. Innere Geschichte der Brechung der Zinsknechtschaft. Völkischer Beobachter. 1920. Nr. 72.
— Das Radikalmittel. Süddeutsche Monatshefte. München. Februar 1919.
— Der soziale Staat. Wochenschrift „Auf gut deutsch". 1. Jg., 14. u. 15. Heft vom 24. V. 1919.
— Das Manifest zur Brechung der Zinsknechtschaft des Geldes. 1919. Joseph C. Hubers Verlag. Dießen vor München.
— Der Staatsbankerott — Die Rettung. 1919. Joseph C. Hubers Verlag. Dießen vor München.
— „Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage." 1923. Heft 35 der NS.-Bibliothek. 43.—47. Tausend.
— Gründung von sozialen Bau- und Wirtschaftsbanken zur Behebung der Wohnungsnot. Pressedienst der NS.-Freiheitspartei vom 7. VI. 1924.
— Der Dawespakt. Heft 7 der NS.-Bibliothek (1928).
— Finanztechnische Grundfragen. Völkischer Sprechabend. 11. X. 1924.
— Gewinnbeteiligung — Volk und Gemeinde. Monatsblätter für Nationalsozialismus und Gemeindepolitik. 1929. Folge 8.
— Betrachtungen zum Youngplan. NS.-Monatshefte. Heft 6 vom September 1930.
— Grundsätzliches über nationalsozialistische Wirtschaftspolitik. Jahrbuch für 1932.
— Nationalsozialismus und Eigentum. Die deutsche Volkswirtschaft vom März 1932. Nr. 2.
— Grundsätzliches zur Finanzierungsfrage des Arbeitsbeschaffungsprogramms. Die deutsche Volkswirtschaft vom Mai 1932. Nr. 5.
— Arbeitsbeschaffung. Deutsche Wochenschau. 1932.
— Das Programm der NSDAP. Heft 1 der NS.-Bibliothek.
— Die Wohnungsnot und die soziale Bau- und Wirtschaftsbank. Heft 8 der NS.-Bibliothek.
Geisow, Hans. Die Seele des Dritten Reiches. 1933.
Günther, Hans. Rassenkunde des deutschen Volkes. 1933.
Herrmann, Arthur R. Gottfried Feder, der Mann und sein Werk.
— Verstaatlichung des Giralgeldes. 1932. NS.-Bibliothek. Heft 43.
Hochschule für Politik der NSDAP. Herausgegeben von Josef Wagner und Alfred Beck. 1933.
Klagges, Dietrich. Reichtum und soziale Gerechtigkeit, Grundfragen einer nationalsozialistischen Volkswirtschaftslehre. 1933.
Kolbenheyer, E. G. Die volksbiologischen Grundlagen der Freiheitsbewegung. 1933.
Köhler, Bernhard. Das Dritte Reich und der Kapitalismus. 1933.

Köhler, Sofortprogramm der Arbeitsbeschaffung. 1932.
— Recht auf Arbeit. 1932.
Krieck, Ernst. Volk im Werden. 1932.
— Nationalpolitische Erziehung. 1933.
Lagarde, Paul de. Bekenntnis zu Deutschland. 1933.
Lawaczek, Franz. Technik und Wirtschaft im Dritten Reich. 1932. NS.-Bibliothek. Heft 38.
Moeller van den Bruck. Das Dritte Reich. 1931.
— Jedes Volk hat seinen eigenen Sozialismus. 1932.
Nassen, Paul. Kapital und Arbeit im Dritten Reich. 1933.
Reventlow, Ernst. Deutscher Sozialismus. 1930.
Rohr. Staatssekretär, Bauernpolitik und Nationalregierung. 1933.
Rosenberg, Alfred. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP. 1923.
— Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus. 1933.
— Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 1933.
Schacht, Hjalmar. Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik. 1932.
Vries de Heekelingen. Die nationalsozialistische Weltanschauung. 1932.

Die Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild.

Erster Abschnitt.

Wirtschaft und Weltanschauung.

„**Zerfall und Wiedergeburt eines Volkes hängen nicht ab** von schlechten oder guten Wirtschaftsprogrammen, sondern **von der** Schwäche oder **Stärke einer Weltanschauung, die dieses Volk trägt**" (Hitler).

A. Das Wesen der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik.

I. „**Die Wirtschaft** ist für den Nationalsozialisten **ein um höherer Ziele willen angestrebter Verrichtungszweck,** ein System von zielbezogenen Mitteln" (Buchner, Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 16).

Diese Begriffsbestimmung läßt sich wie folgt erläutern:

1. **Die Wirtschaft ist Mittel zum Zweck,** niemals Selbstzweck.

„Für den einzelnen ist die Fragestellung: Wozu wird er gut ernährt? Wozu ist er in guter Verfassung? Unsere Antwort ist: zur Erfüllung der Aufgaben einer Politik, zum Aufbau und Ausbau des Staates" (Schlitter).

2. **Das Wirtschaftsleben ist sittlich gebunden und Ausdruck eines Seelenlebens.**

Mit den Methoden der bisherigen wirtschaftswissenschaftlichen Forschung kann man dem neuen Begriff der Wirtschaft nicht beikommen, denn Wirtschaften ist keine Frage von rein rationalen Ursachen und von Wirkungen rein ökonomischer Art, sondern zur Volkswirtschaft gehören auch alle Werte des Volkstums. Zum Wirtschaften gehört auch die Förderung aller sittlichen und seelischen Kräfte des Volkstums. Das Wirtschaftliche ist demnach bestimmt durch das Irrationale. Wirtschaften ist keine Tätigkeit außerhalb des sonstigen geistig-seelischen Lebens des Volkes, sondern dieser Bereich des menschlichen Handelns ist unlöslich mit dem ganzen, unteilbaren Leben des Volkes verbunden.

3. **Wirtschaften ist Dienst an der Volksgemeinschaft.**

„Wirtschaft ist das zur Einheit geschweißte, schaffende Wollen und Handeln der Mitglieder einer Volksgemeinschaft in freier Unterordnung unter den Führergedanken zum Dienst am Volksganzen für den Aufbau und Ausbau des Staates" (Schlitter). Wirtschaftsleben ist wie alles menschliche Leben nur möglich in Gemeinschaft. Jede Gemeinschaft kann nur leben und sich ent-

wickeln, wenn innerhalb der Gemeinschaft jedes Glied durchdrungen ist vom Geist des Opfers, d. h. wenn jeder Volksgenosse für den anderen eintritt und nicht etwa von vornherein mit dem Geist des Anspruchs an die Gemeinschaft herantritt.

II. **„Die Wirtschaftspolitik stellt eine Leistungs-, Wert- und Energielehre dar,** die ihre Kraft aus der Erkenntnis der Blutsverbundenheit und Schicksalsgemeinschaft des Volkstums und seiner politischen Gestaltungsformen im Staate holt" (Buchner).

Die Wirtschaftspolitik ist danach auszurichten, ob die staatlichen Maßnahmen die Werte des Volkstums stärken und erhalten. Es kommt nicht so sehr darauf an, daß das Wirtschaften dem einzelnen Vorteil bringt, es kommt überhaupt nicht in erster Linie auf beste und billigste Versorgung mit materiellen Gütern an, sondern maßgebend sind in erster Linie die Werte des Volkstums und die Wahrung der nationalen Unabhängigkeit und der nationalen Ehre. Die neue Wirtschaftspolitik darf daher auch nicht immer auf unmittelbare Rentabilität sehen (etwa bei einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme), sondern sie muß auf lange Sicht, auf das Wohl des Volkes für Generationen, arbeiten. Sie muß, wie ein Friedrich List es ausgeführt hat, bedacht sein auf „Förderung der produktiven Kräfte".

III. **Die Wirtschaft** ist also kein selbständig bestehendes Gebilde, das isoliert betrachtet oder geregelt werden könnte, sondern sie ist **organisch verbunden mit der Staats- und Weltanschauung des Nationalsozialismus.**

Zum Verständnis der nationalsozialistischen Wirtschaftslehre (organische Wirtschaftsauffassung) ist es daher notwendig, zuvor die Grundideen der Weltanschauung des Nationalsozialismus darzulegen.

B. Die Weltanschauung des Liberalismus und des Marxismus.

Da die Weltanschauung des Nationalsozialismus in schärfstem Gegensatz zum Liberalismus und Marxismus steht, ist es angebracht, das Wesen beider Strömungen kurz zu skizzieren, damit man erkennt, aus welchen Gründen Liberalismus und Marxismus verworfen werden.

1. Liberalismus und Individualismus.

Der Individualismus führt Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ganz **auf** den Einzelmenschen, **das Individuum, zurück** und sieht im einzelnen Menschen das Maß aller Dinge. **Im Bereich des Wirtschaftslebens tritt** der **Individualismus als „Liberalismus" auf,** wonach das Einzelwesen zu seiner Entfaltung völlige Freiheit braucht.

I. **Die historischen Ausgangspunkte** liegen in den **Geistesströmungen des 17. und 18. Jahrhunderts.**

Sie sind gekennzeichnet durch die Entdeckungen, das Vordringen der experimentellen Naturwissenschaft, durch das Zurücktreten der Metaphysik, Schwächung der religiösen Gebundenheit, Lösung des Menschen aus den mittelalterlichen ständischen Bindungen, durch den Geist der Aufklärung und durch das Naturrecht. Die Lehren der damaligen Zeit heißen:

1. **Philosophie der Aufklärung** als Gegensatz zum „finsteren Mittelalter".
2. **Rationalismus,** weil sie durch die Vernunft, die ratio, begründet wurden. Man wollte über Natur und Welt, Staat und Gesellschaft rein gedankenmäßig Herr werden.
3. **Naturrecht,** wonach der Mensch von Geburt aus mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet sei.
4. **Individualismus,** weil der Einzelmensch der Ausgangspunkt aller Betrachtungen ist.
5. **Liberalismus,** wonach die Freiheit des einzelnen von allen Bindungen die beste Gestaltung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens herbeiführen würde.

Die folgerichtige **Fortbildung des Individualismus mußte zur** falschen **„Demokratie"** im Gegensatz zur nationalsozialistischen Volksherrschaft **führen.**

II. **Die** sozialphilosophische und **sozialökonomische Ausgestaltung fand der Liberalismus** und der Individualismus **in den Lehren des Physiokratismus und** in den Lehren **der englischen klassischen Schule der Nationalökonomie** (Adam Smith, Ricardo), vgl. hierzu Schaeffer-Grundriß Bd. 16.

Nach ihren Lehren sollte die Erhebung des Eigennutzes zur Richtlinie angeblich zur harmonischsten und besten Gestaltung der Gesellschaft führen. Man wollte die Wirtschaft von allen merkantilistischen Bindungen und Bevormundungen befreien, und man nahm an, daß aus der ungehemmten Betätigung der einzelnen eine neue geordnete Welt entstehen würde, die alle Menschen glücklich zu machen imstande sei. Diese Auffassung mag für die damalige Zeit, in der es nur Kleinbetriebe gab, und in welcher eine vollständig freie Konkurrenz der wirtschaftlich und sozial gleich starken Handwerker tatsächlich zur Auslese der Besten führen konnte, berechtigt gewesen sein und ihren ethischen Sinn gehabt haben. Die ursprünglichen Vertreter des Liberalismus konnten aber keineswegs übersehen, was die folgenden Generationen aus den Lehren machen würden und wie sich die Technik der folgenden Jahrhunderte entwickeln würde. Aus Freiheit wurde Willkür. Die Technik und die Entwicklung des Kapitalismus hat zu sozialer Ungleichheit, zum Mißbrauch sozialer Machtstellungen usw. geführt. „Kapitalistische Wirtschaft ist einem Geiste entsprungen, der alle Mittel, Technik und Wirtschaft, Kapital und Arbeit, nur zum Zwecke des Geldverdienens einsetzt" (F. Lawaczek). „Der unermeßliche wirtschaftliche Zusammenbruch, die ganze weltwirtschaftliche Krise ist zum großen Teil nur eine Folge der völlig ungehemmten und ungeregelten Wirtschaft, die jeder Technik, jeder Kunst, jeder Führung entbehrt" (Gottfried Feder).

III. **Die Schuld des Individualismus besteht darin, daß seine Lehren,** die ursprünglich — aber nur ursprünglich — ihren ethischen Sinn hatten, **verhängnisvoll auf** die Auffassung von Staat, Gesellschaft und **Gemeinschaftsleben** der späteren Zeit und auch der Jetztzeit **einwirkten.**

Die Gegner des Individualismus, vor allem der Wiener Professor Spann, haben immer wieder auf die kulturellen, wirtschaftlichen sowie staatsrechtlich politischen Schäden hingewiesen. Die Staatsverfassung des Individualismus stützt sich auf Parteien. In der Partei werden die Einzelnen, die der Individualismus „atomisiert" hat (Spann), zu Mehrheiten summiert, und es beginnt die verderbliche Wirksamkeit der Zahl und des Zufalls. Die Verantwortung tritt zurück, und das Regieren wird fast zu einem „massenautomatischen Funktionieren". Die Regierenden fühlen sich nicht mehr als echte Führer, sondern als „Exponenten einer Machtgruppe" (Grimme), die, wie der sozialistische Führer Wels seinerzeit

verkündete, „lieber mit der Masse irren, als gegen die Masse recht behalten". Das Gegeneinander aller Kräfte in der Volksvertretung hat dann vielfach zur Folge, daß die Aktionsfähigkeit gleich Null wird, wie wir es in den vergangenen Jahren wiederholt erlebt haben. Der Einzelne, der durch den Liberalismus aus den ständischen Bindungen herausgerissen worden ist, fühlt sich nicht mehr als Glied eines größeren Ganzen.

Der Liberalismus hat zu einer alles überragenden Wertung der Wirtschaft geführt. Die wirtschaftlichen Werte wurden als die höchsten und erstrebenswertesten angesehen. Geldlicher Erfolg wurde bestimmend für die Beurteilung des Menschen. Der „homo oeconomicus" der klassischen Schule, den die Klassiker selbst ursprünglich nur als eine Abstraktion, als ein Denk- und Erkenntnismittel aufgefaßt hatten, nicht aber etwa als den blut- und bodengebundenen Menschen von allseitigem Fühlen und Denken, wurde Wirklichkeit und betrachtete die Wirtschaft als das wichtigste Gebiet des menschlichen Daseins überhaupt. Der Jude W. Rathenau prägte das verhängnisvolle Wort: „Die Wirtschaft ist unser Schicksal". Die Folge solcher Geistes- und Seelenhaltung war eine Weltanschauung, die davon ausging, daß eine möglichst vollkommene Befriedigung der materiellen Bedürfnisse das höchste Lebensziel des Menschen sei. Solchem Geist hat der Nationalsozialismus schärfsten Kampf angesagt.

2. Der Marxismus.

„Der **Marxismus** stellt sich als der in Reinkultur gebrachte **Versuch** dar, auf allen Gebieten des menschlichen Lebens **die überragende Bedeutung der Persönlichkeit** auszuschalten und **durch die Zahl der Masse zu ersetzen.**" (Adolf Hitler.)

Das liberalistische Wirtschaftsdenken, insbesondere die Lehre eines Ricardo, hat den Anlaß gegeben zum Entstehen von Marxismus und Kommunismus.

I. Folgende Lehren von Karl Marx (Mordochai) **sind vor allem schuld an Materialismus und Klassenkampf:**

1. Der weltanschauliche Materialismus.

Danach ist alles Sein Materie, und die Daseinsweise der Materie ist Bewegung. Die Gedankenwelt ist lediglich der Reflex der materiellen Welt. Übersinnliche Wahrheiten und überhaupt absolute und ewige Wahrheiten werden bestritten.

2. Die materialistische Geschichtsauffassung.

Danach liegt die Geschichte einer Epoche nicht in der Religion, Philosophie oder Politik, sondern in der Ökonomie, d. h. in der Wirtschaft. (Zur nationalsozialistischen Geschichtsauffassung vgl. S. 19). Die wichtigsten **Leitgedanken** der materialistischen Geschichtsauffassung sind:

a) **Die materiellen, ökonomischen Verhältnisse** sind **bestimmend für die Geschichte der Völker.**

Auf der Grundlage dieser materiellen Verhältnisse erhebt sich danach der sog. Überbau der Gesellschaft, wozu zu rechnen sind: Religion, Recht, Sitte, Politik, Kunst, Wissenschaft usw. Das ganze Reich der Kultur ist danach eindeutig bestimmt durch die Wirtschaft.

b) **Die bisherige Geschichte** allen Gesellschaftslebens **ist die Geschichte von Klassenkämpfen.**

Ein Fortschritt werde danach nur herbeigeführt durch den Kampf einer Klasse gegen die andere. Im Wirtschaftsleben stünden sich also nicht Volksgenossen, sondern immer nur Ausbeuter und Ausgebeutete gegenüber.

II. Der Nationalsozialismus hat als erster die moralischen Schäden des Marxismus schärfstens gebrandmarkt, dessen beklagenswerte Folgen waren:

1. Der kulturelle Verfall infolge des Materialismus.

„Der geschichtliche Materialismus ist die größte, allgemeinste und zugleich die unglücklichste Wirkung des Marxismus; sie ist das eigentliche Kulturgift, das der Marxismus dem modernen Zeitgeist eingeträufelt hat" (Spann). Der Marxismus hat „die Güter verwirrt, die Geister geknechtet, und die niedrigsten Instinkte im Volke aufgewühlt" (Bangert).

2. Die Spaltung des Volkes durch den Klassenkampf.

Unternehmer und Arbeiter betrachten sich als Feinde und nicht mehr als Glieder eines Volkes. „Der eine nannte den andern vaterlandslosen Gesellen, der andere sagte Kapitalistenhund" (Ley). Heute ist das Mißtrauen beseitigt, und der deutsche Arbeitsmensch in der Deutschen Arbeitsfront (vgl. S. 50) organisiert und in die Volksgemeinschaft eingegliedert.

Ein großer Teil der Arbeiterschaft ist durch den Marxismus auch dem Vaterland entfremdet worden. In Deutschland war noch besonders verhängnisvoll der Glaube an die Internationale.

Aus den vorstehend aufgeführten Gründen mußte sich der Nationalsozialismus das Ziel setzen, den Marxismus mit Stumpf und Stiel auszurotten. Der Marxismus hat aber die deutsche Volksseele nicht töten können, er hat ihre lebendigen Kräfte nur zeitweise verschüttet. Nun gelangen sie durch den Nationalsozialismus wieder zu voller Entfaltung und Wirksamkeit. Vgl. das Folgende.

C. Die Weltanschauung des Nationalsozialismus.

1. Die Grundhaltung des Nationalsozialismus.

I. Der Nationalsozialismus ist nicht in erster Linie lehr- und darstellbares rationales Programm, sondern **eine ursprüngliche Volksbewegung,** die deutsche Freiheitsbewegung, die **von völkischen und rassischen Elementarkräften emporgetragen** wird. Das Wesentliche läßt sich vielleicht wie folgt umschreiben:

1. Die Bewegung kann nicht losgelöst von ihren lebendigen geschichtlichen Trägern, den Führern, insbesondere nicht losgelöst **von der Persönlichkeit Adolf Hitlers verstanden werden.**

Menschen von Fleisch und Blut beseelt von dem Drang, Naturgewolltes zu erfüllen, tragen die Bewegung. Sie werden geleitet von einem natursicheren Instinkt, von Handlung, Wille und Entschlossenheit, nicht von einer eindeutig feststehenden rationalen Einstellung oder einer vorgefaßten Meinung oder Theorie.

„Das aber hat die völkische Weltanschauung von der marxistischen grundsätzlich zu unterscheiden, daß sie sowohl den Wert der Rasse als auch damit die Bedeutung der Persönlichkeit erkennt und mithin zu den Grundpfeilern ihres ganzen Gebäudes bestimmt." (Adolf Hitler).

2. **Der Nationalsozialismus ist auf literarisch-rationalem Wege nur schwer darstellbar** und erfaßbar.

Der Nationalsozialismus wendet sich vorwiegend an den völkischen Instinkt des Deutschen. Die Symbole (Hakenkreuz, Grußform) sind in ihrer eindringlichen Anschaubarkeit viel wirksamer als alle Vernunftsgründe. In Moeller van den Brucks Symbolwort „Das Dritte Reich" war seit Jahren die Sehnsucht des jungen Nationalismus eingeschlossen.

„Die überintellektualisierte Wissenschaft muß sich damit abfinden, daß es Erscheinungen gibt, die man erstwesentlich rational nicht bestimmen kann. **Die Bewegung erkennt man, indem man sich zu ihr bekennt**" (Horst Wagenführ).

3. **Das Programm** der nationalsozialistischen Bewegung ist **am 24. II. 1920 von Adolf Hitler verkündet** worden.

Im Anfang des Programms steht der Satz „**Das Programm der NSDAP. ist ein Zeitprogramm**". Es schließt mit den Worten: „Die Führer versprechen wenn nötig unter Einsatz ihres Lebens für die Durchführung der vorstehenden Punkte rücksichtslos einzutreten."

a) **Das Programm enthält 25 Thesen,** die zum Teil Fernziele darstellen.

Die Thesen werden, soweit sie wirtschaftspolitischer Natur sind, im folgenden an den einschlägigen Stellen zitiert.

b) **Die Thesen sind kommentiert** worden **von Gottfried Feder,** dem „Programmatiker" der Partei, jetzt Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium.

Über Gottfried Feder und das Programm sagt der Führer Adolf Hitler folgendes:

„Die Aufgabe des Programmatikers ist es nicht, die verschiedenen Grade der Erfüllbarkeit einer Sache festzustellen, sondern die Sache als solche klarzulegen: das heißt, er hat sich weniger um den Weg als um das Ziel zu kümmern. **Hierbei entscheidet die prinzipielle Richtigkeit einer Idee und nicht die Schwierigkeit ihrer Durchführung.**"

„Seine (Feders) Ausführungen waren in allen grundsätzlichen Fragen so richtig, daß die Kritiker derselben von vornherein weniger die theoretische Richtigkeit der Idee bestritten, als vielmehr die praktische Möglichkeit ihrer Durchführung bezweifelten. Allein, was so in den Augen anderer eine Schwäche der Federschen Darlegungen war, bildete in den meinen ihre Stärke."

4. **Der Nationalsozialismus ist** mehr als Partei oder Dogma im ursprünglichen Sinne des Wortes, ist gestaltendes **revolutionäres Prinzip,** flüssige und flüssigmachende Bewegung, eine alles umgestaltende **ursprüngliche Elementarkraft.** Die eigentlich gestaltenden Kräfte, die alle Lebensgebiete umformen, sind die Mächte der Begeisterung.

a) „**Die Mächte der Begeisterung sind** nicht ungeistig, wie der Intellektuelle immer vermutet, sondern chaotischer, ungeformter aber **hochgradig formbarer und richtbarer Elementargeist**" (Krieck).

b) **Die geistig-seelische Revolution ergreift notwendig alle Lebensgebiete.** Es kommt auf eine Umwälzung unseres gesamten kulturellen Denkens und Fühlens an. Die Überwindung der deutschen Not ist die Aufgabe, an der Kultur, Wirtschaft, Politik, Erziehung, Wissenschaft usw. gleicherweise mitzuarbeiten haben.

Im Laufe der Zeit, wenn die geistig-seelische Revolution vollständig beendet sein wird, besteht die Gefahr, daß der Nationalsozialismus mehr in Form, Ordnung, Ratio einmündet. Das eigentlich Schöpferische ist und bleibt das Jugendlich-Revolutionäre.

II. **Die nationalsozialistische Bewegung schöpft ihre Kraft aus** dem Irrationalen, aus der Überzeugung des Blutes und des Volkstums, **aus Rasse und Instinkt.**

1. **Die Rassenfrage ist die Kernfrage des Nationalsozialismus.**

„In der Rasse ist die Ganzheit, die schicksalhafte Zusammengehörigkeit eines Menschenkreises vorgebildet: mit dem Bewußtsein der Rasse ist uns das Problem der Volkwerdung und Staatsbildung gestellt" (Krieck). Die Bande des Blutes gründen eine Gemeinschaft tiefer, als irgendein Gedanke es vermag. „Alle großen Kulturen der Vergangenheit gingen nur zugrunde, weil die ursprünglich schöpferische Rasse an Blutvergiftung abstarb" (A. Hitler). Vgl. S. 19.

2. **Der Instinkt „öffnet den Hort und Mutterschoß aller zeugenden und gebärenden Kräfte„** (Krieck). Hier liegt der Ursprung aller revolutionären Kraft und damit der Jungbrunnen der Geschichte. Es ist aber zu beachten:

a) **Instinkt ohne gestaltgebende Idee ist blind.**

Das Triebhaft-Instinktive bedeutet an sich nur Bejahung und Steigerung des Lebens. Damit Kulturgüter entstehen, bedarf es der Formung und Veredelung durch eine große Idee.

b) **Instinkt ist** aber die **Grundvoraussetzung der Aufnahmebereitschaft für eine gestaltgebende Idee.**

Bei einer großen Zahl der deutschen Intellektuellen fehlte diese Voraussetzung. Sie waren verstandesmäßig wohl geschult und gebildet, ihnen fehlte aber der Instinkt. Daher konnten viele unter ihnen die große Idee des Nationalsozialismus nicht begreifen. „Die Neunmalweisen sind Feinde der Tat. Was wir brauchen, ist Instinkt und Wille" (Hitler).

III. **Nationalsozialismus bedeutet** die **Synthese von Nationalismus und Sozialismus.** Daher umschreibt schon der Name Wesen, Gehalt, Richtung und Sinn der Bewegung.

1. **Sozialismus bedeutet** die **Eingliederung** des Einzelnen **in die Gemeinschaft.** Damit ist der **Nationalsozialismus die deutsche Form des Sozialismus,** denn „jedes Volk hat seinen eigenen Sozialismus". (Moeller van den Bruck.)

Der Einzelne wird so ein bewußtes Glied eines höheren Lebensganzen, des deutschen Volkes. Er ist dem ganzen deutschen Volk gegenüber verantwortlich mit all seinem Wissen, seinem Handeln und vor allem seinem Gewissen. Der Sozialismus des Dritten Reiches ist das gerade Gegenteil von dem, was der Marxismus als Sozialismus bezeichnet hat. „Jeder wahrhaft nationale Gedanke ist letzten Endes sozial, d. h. wer bereit ist, für sein Volk so vollständig einzutreten, daß er wirklich kein höheres Ziel kennt, als nur das Wohlergehen dieses seines Volkes, **wer unser großes Lied ‚Deutschland, Deutschland über alles' so erfaßt hat, daß nichts auf dieser Welt ihm höher steht, als dieses Deutschland,** Volk und Land, Land und Volk, **der ist ein Sozialist**" (Hitler).

„Wir verstehen unter Sozialismus nicht eine Almosengesinnung. Uns kommt es nicht darauf an, Kranken- und Invalidenhäuser zu bewilligen und Irrenanstalten zu errichten, um die Opfer eines wirtschaftlichen Wahnsinns so den Augen des Volkes zu entziehen. Uns kommt es vielmehr darauf an, eine wirtschaftliche Ordnung aufzurichten, die diese Opfer überflüssig macht. Darum geht er nicht von der Gnade und der Barmherzigkeit aus, er verteilt keine Almosen und spricht nicht von sozialen Zugeständnissen, sondern er gibt Rechte und anerkennt Ansprüche. Er erwartet nicht, daß der, dem er ein Recht gibt, sich dafür bedankt." (Dr. Goebbels, 14. XII. 33.)

2. **Nationaler Sozialismus will dem ganzen deutschen Volk** — nicht etwa einer Klasse — **wieder freien Lebensraum** für seine Entfaltung und sein Wachstum **schaffen.**

Dieser nationale Sozialismus enthält als wesentliche Merkmale die Absage an Internationalismus und Liberalismus, die Rückkehr zur Tradition, die Wiederaufrichtung der Autorität, die Volksgemeinschaft als Ausgangsgrundlage für die gesamte Betrachtung des Lebens. Gesellschaft, Wirtschaft und Recht werden aufgebaut gemäß den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit. Eine kraftvolle Außenpolitik wird für die Durchführung aller Forderungen nach außen sorgen.

a) **Der Sinngehalt des nationalen Sozialismus** läßt sich am besten mit Worten von Rosenberg und Moeller van den Bruck umschreiben:

„National ist sie (die NSDAP.) mit der ganzen Inbrunst eines neuen Erlebens uralten, nur verschütteten Wesens, sozialistisch in der Erkenntnis daß der Miterschaffer, Miterbauer eines Staates nicht bestenfalls ein soziales Almosen zugeworfen erhalten darf, sondern daß der Staat als solcher die Pflicht hat, die Oberaufsicht über alles das zu führen, was alle seine Angehörigen bedürfen" (Rosenberg). „In jedem Falle, glauben wir, wird der deutsche Sozialismus, den wir meinen, seine Probleme auf eine andere Ebene erheben müssen, als der marxistische war — dorthin, wo die Probleme nicht von einer Klasse, sondern von der Nation für die Nation selbst gelöst werden" (Moeller van den Bruck).

b) **Wirtschaftlich erstrebt der nationale Sozialismus eine Bedarfsdeckungswirtschaft.**

„Bedarfsdeckung ist die Aufgabe der Volkswirtschaft, nicht die Rentabilität, die heute allein maßgebend ist für die Gütererzeugung" (Feder).

Der Nationalsozialismus ist erst Tat und dann Lehre, erst Glaube und dann Wissen, erst untrüglicher Instinkt und dann verstandesmäßig lehrbares System. „Alles vollkommene Tun ist gerade unbewußt" (Nietzsche).

2. Die Elemente der nationalsozialistischen Weltanschauung.

„Der Nationalsozialismus ist eine Weltanschauung. Indem er die ihrer innersten Veranlagung nach zu dieser Weltanschauung gehörenden Menschen erfaßt, und in eine organische Gemeinschaft bringt, wird er zur Partei derjenigen, die eigentlich ihrem Wesen nach einer bestimmten Rasse zuzusprechen sind" (Hitler auf dem Reichsparteitag am 1. September 1933).

I. **Der Nationalsozialismus ist ein Zurückfinden zu Blut und Rasse** und deshalb auch eine Gegenströmung gegen Liberalismus, Marxismus und Nationalismus.

Liberalismus und Marxismus werden aufs schärfste bekämpft; ebenso wendet sich der Nationalsozialismus gegen den Nationalismus und vertritt die Ansicht, daß die rein verstandesmäßige Bewältigung aller Lebensaufgaben uns von den elementarsten Bindungen des Blutes und des Bodens gelöst und den Verstand selber an das Bodenlose ausgeliefert hat.

Es ist selbstverständlich, daß die Weltanschauung des Nationalsozialismus und das Programm der NSDAP. deutlich die Achtung vor den Konfessionen und vor jeder religiösen Überzeugung betonen.

II. **Das Wesentlichste des Volks- und Deutschtums sind** nach nationalsozialistischer Weltanschauung **Blut und Boden.**

Daneben hebt die nationalsozialistische Weltanschauung den Wert von **Charakter und Gesinnung** gegenüber allem Wissen hervor. **„Blut ist mehr als Gold, die Erdscholle ist mehr als ein Aktienpaket, die Ehre ist mehr wert als die höchste Dividende, das Volk steht höher als die Summe aller seiner Geschäfte" (Rosenberg).**

Im folgenden sind daher näher zu betrachten: Blut und Rasse, der Boden, Charakter und Gesinnung. Alle drei Größen bilden eigentlich eine untrennbare Einheit, denn — wie Rosenberg auf dem Parteitag in Nürnberg 1933 wiederum ausgeführt hat — Blut und Charakter sind nur verschiedene Worte für dasselbe Wesen.

a) Blut und Rasse.

„Der Glaube an den Wert des Blutes und an den Wert der germanischen Rasse **ist die Ur-Voraussetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung"** (Rosenberg).

I. **Begriff und Wesen der Rasse.**

„Rasse stellt sich dar in einer **Menschengruppe, welche sich durch** die ihr eignende **Vereinigung leiblicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen,** in solcher Weise zusammengefaßten Menschengruppe **unterscheidet** und immer nur ihresgleichen erzeugt" (Günther). Zum Rassenbegriff gehören also unlöslich zusammen:

1. **Gleiche leibliche Merkmale.** Damit ist die **Rasse eine Frage der Biologie.**
2. **Gleiche geistig-seelische Merkmale.** Damit ist **Rasse eine Frage der Gesamthaltung im Menschentum.**

Eine bestimmte schöpferische Seele, ein bestimmt gearteter Charakter sind immer gepaart mit einer bestimmten Rassengestalt. Rassischer Stil und rassische Lebensführung zeigen sich vor allem in Verbrauch und Genuß sowohl geistig als auch unmittelbar wirtschaftlich. Die Biologie im engeren naturwissenschaftlichen Sinne allein ist dem Rassenproblem gegenüber unzulänglich. Erst im Verein mit der Gesamtheit der Kultur- und Geschichtswissenschaften kann sie das Rasseproblem erfassen und für das praktische Leben fruchtbar machen. Der Nationalsozialismus versucht keineswegs, wie man ihm vielfach vorgeworfen hat, aus einfach und mechanisch feststellbaren körperlichen Merkmalen eine Welt- und Lebensdeutung herzuleiten, d. h. er vertritt keinerlei Rassenmaterialismus.

II. **Folgende Arten der Rassen** unterscheidet man nach Günther:

1. **Die nordische Rasse.**

a) **Die körperlichen Merkmale** sind folgende:

Der nordische Mensch ist hochgewachsen, hochbeinig, schlank mit einer Durchschnittsgröße von 174 cm; Gliedmaßen und Hals sind kräftig schlank, die Kopfform ist langschädelig-schmalgesichtig. Die Haut ist rosig hell, das Haar ist blond, schlicht oder wellig. Das Auge ist blau bis blaugrau. Nordisches Blut findet sich bei allen nordischen Völkern: in England, Holland, Belgien (Flamen), Nordfrankreich und im ganzen deutschen Reichsgebiet, vorherrschend allerdings in Norddeutschland.

b) **Das Seelenbild des nordischen Menschen zeichnet sich vor allem aus durch das Heldische.**

Keine andere Rasse ist so wie die nordische befähigt zur Hingabe an große und hohe Menschheitsideale. Die Germanen sind auch allenthalben die großen Staatsbildner im Abendland seit dem Zusammenbruch des römischen Reiches gewesen.

2. **Die westische, auch mittelländische oder mediterranische Rasse genannt.**

Die westische Rasse ist kleiner als die nordische. Haar, Haut und Augen sind dunkel. Von westischer Rasse sind vorwiegend die am Mittelmeer lebenden Völker. In Deutschland findet man westisches Blut vorzugsweise im Rheinland. Die westische Rasse zeigt ein bewegt-leidenschaftliches Wesen, das in leichter Erregbarkeit und auch in Gewandtheit in Haltung und Bewegungen in Erscheinung tritt.

3. **Die dinarische Rasse.**

Sie ist hochgewachsen, hochbeinig, derbschlank. Der Kopf ist kurzschädelig, wodurch er sich vom Kopf des nordischen Menschen unterscheidet. Die Augenfarbe ist dunkel. Dinarische Menschen finden sich u. a. in Deutsch-Österreich und in Süddeutschland.

4. **Die fälische Rasse.**

Sie kann als vergröberte Abart der nordischen Rasse aufgefaßt werden. Die Kopfform ist wuchtig, und das Gesicht ist breit. Fälische Menschen finden sich hauptsächlich in ganz Westfalen.

5. **Die ostische** oder alpine **Rasse.** (Alpine Rasse, weil sich in der Völkerwanderung viele derartige Stämme in den Alpen festgesetzt hatten.)

Sie ist kleiner an Wuchs. Die Gestalt ist kurz und gedrungen. Ostische Menschen finden sich in Osteuropa, Ostdeutschland und in den Alpen.

Die Rassenmerkmale sind noch keineswegs voll und ganz eindeutig feststehend. Die ganze Rassenlehre ist noch in der Entwicklung begriffen.

III. **Deutsches Volkstum ist** keine graue Mischung, sondern **zum überwiegenden Teil reines Germanentum.** Das nordische Blut ist der wertvollste Bestandteil des deutschen Volkstums.

„Das einfach Mysteriöse, das heute durch Millionen geht, ist ein Selbsterwachen des germanischen Deutschtums" (Rosenberg).

IV. **Alle Kultur ist rassisch bedingt.**

Vgl. hierzu Hitlers große Rede auf der Kulturtagung am 1. September 1933 in Nürnberg.

1. **Kulturschöpfungen sind** immer nur **Äußerungen einer bestimmten Rasse.** Damit steht für den Nationalsozialismus das **Volk im Mittelpunkt des gesamten Weltbildes.**

Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, erhalten Volk, Einzelmensch und Staat ihre besondere Bedeutung.

a) **Das Volk** ist mehr als die Summe der heute lebenden Volksgenossen; **es ist die unabreißbare Kette von Generationen.** Sie beginnt in den Tagen der Volkswerdung und reicht über die Gegenwart hinein in die Zukunft aller noch ungeborenen Geschlechter.

b) **Der Einzelmensch ist** artgebundenes **Glied der größeren** verpflichtenden **Gemeinschaft Volk.**

c) **Der Staat ist** die Organisationsform des Volkstums, **ein Mittel zur Behauptung und Entfaltung der** gottgewollten **Einheit Volk.**

An der gesamten Kultur der Menschheit hat das nordische Blut einen entscheidenden Anteil. Der französische Graf Gobineau, ein Edelmann von nordischem Blut, hat schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dargelegt, daß wahre Menschheitskultur erst mit dem Zeitpunkt anzusetzen ist, als der nordische Mensch die Augen aufschlug. Das berühmte Wort: ex oriente lux, aus dem Osten kam das Licht, hat er dahingehend abgewandelt, daß er sagte: aus dem Norden kam das Licht.

2. **Welt- und Kulturgeschichte ist ein Kampf der Rassenseelen.**

a) Der Nationalsozialismus bringt damit eine neue Art der **Geschichtsbetrachtung, die rassenbiologisch begründet ist. Weltgeschichte** ist danach nicht mehr eine Geschichte von Staaten oder einer Kette von Individuen, sondern **Geschichte von Völkern und Rassen.** Ihr Aufstieg oder Untergang, **ihre lebendigen,** geistigen, kulturellen und staatsbildenden **Kräfte bestimmen das Antlitz der Räume dieser Welt.**

„Die alte Geschichtsbetrachtung lehrte eine abstrakte Entwicklung zum Ziel einer sog. Christianisierung aller Menschen und Rassen, das 18. und 19. Jahrhundert verkündeten eine sog. Humanisierung der Menschheit. Das heutige Erleben stellt fest, daß beides nur erdachte Theorien sind, abstrakte Wunschbilder, daß nie aus einem irgendwie gearteten Etwas ein anderes werden kann, daß nie aus dem Nichts sich etwas, vorher nicht im Keim bereits Vorhandenes entwickelt, sondern daß nur ein ganz bestimmter Kern auch die nur ihm zugegebenen Anlagen und Gestaltungsmöglichkeiten besitzt, genau so, wie aus einem Weizenkorn keine Gerste entsteht" (Rosenberg).

Wie Rosenberg, Kolbenheyer u. a. ausgeführt haben, muß auch die jetzige deutsche Freiheitsbewegung von volksbiologischen Denkgrundlagen aus begriffen werden. (Vgl. Kolbenheyer, Die volksbiologischen Grundlagen der Freiheitsbewegung.)

b) **Der Wertmaßstab** läßt sich wie folgt bestimmen: „Gut ist, was der überindividuellen Erhaltung des Lebens dient; **gut für ein Volk ist, was der Erhaltung dieses Volkes** über Generationen hin **dient"** (Prof. Scheidt, Hamburg). Daraus ergeben sich ohne weiteres die Folgerungen für eine Rassen- und Bevölkerungspolitik.

V. **Planmäßige Rassen- und Bevölkerungspolitik** ist unbedingt zur Erhaltung und Entfaltung des deutschen Volkes **notwendig.**

1. **Das deutsche Volk rassenbiologisch betrachtet** zeigt heute folgenden Aufbau (nach Prof. Scheidt-Hamburg):

a) 33% Schwachbegabte, Schwachsinnige und Minderbegabte.

b) 35% mäßig Begabte.

c) 32% hochbegabte und höchstbegabte Menschen.

Die politische Erziehung darf in Zukunft nicht auf biologische Bildung und auf Eingriffe verzichten, sonst würde das deutsche Volk nach den Voraussagen der Rassenbiologie und der Statistik 1965 nur noch aus 40 Millionen Menschen bestehen, von denen 25% hochbegabt, 35% mäßig begabt und 42% Schwachbegabte und Idioten sein würden. Aus dieser Sachlage ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit des Eingreifens.

2. **Die hohe politische Aufgabe der Rassenbiologie** ist gleichzeitig und untrennbar:

a) **Rein biologisch.**

α) **Fremdrassige** sind aus dem Volkstum **auszuscheiden.** Dem dienen alle Maßnahmen gegen das Judentum.

β) „**Blutsmäßige Aufbesserung des Volkskörpers** ist die erhabenste **Aufgabe des wahren Staatsmannes**" (Hitler). Dem dienen alle Maßnahmen der Volksaufartung und Eugenik. Eine bevölkerungspolitische Tat in diesem Sinne ist das **„Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses"**, das am 1. Januar 1934 in Kraft getreten ist.

b) **Geistig-seelisch und sittlich.**

Biologische und rassenbiologische Kenntnisse müssen in Zukunft schon in der Volksschule vermittelt werden. Zu klären sind die Fragen: Was ist nordisch? und noch mehr: Was ist deutsch? Das Nordische im engsten rassischen Sinn kann nicht für etwas erklärt werden, was Inhalt und Bestimmung unseres eigensten deutschen Wesens sein kann, denn wir müssen es allzusehr mit andern Völkern teilen. Da Deutschland in seiner Kultur, die überwiegend nordische Züge trägt, nordisch-germanische, ostische, dinarische und westische Menschen vereinigt, so muß das Nordische wohl geistiger gefaßt werden. Deutschtum liegt auch, wie Lagarde sagt, ebensosehr im Gemüt wie im Geblüt. Aber alle deutschen Menschen — mögen sie beschaffen sein wie sie wollen — können und sollen zu den ursprünglich nordischen Tugenden zurückgeführt werden. Hier liegen die wesentlichen Aufgaben der Volkserziehung. Hitler hat in seiner großen kulturpolitischen Rede auf dem Parteitage in Nürnberg hierzu bemerkt: „Entscheidend ist, daß wir durch das bewußte Herausstellen der unser Volk tragenden rassischen Substanz, sowie durch die souveräne Proklamierung ihres Wesens und der ihr entsprechenden Weltanschauung einen Kern schaffen, der für lange Zeiträume seinen schöpferischen Geist auswirken lassen kann." Im Kämpferischen, Heldischen, im „Geist von Potsdam" hat sich nordisch-germanisches Rassetum am deutlichsten geoffenbart. Die soldatischen Charaktereigenschaften sind heute wieder die nationalen und staatlichen Eigenschaften auf allen Gebieten geworden. Das Militärisch-Heldische ist zum Symbol geworden. Mit Militarismus im Sinne von Säbelrasseln, wie uns Frankreich gern vorwirft, hat das nichts zu tun. „Nicht Militarismus als Organisation der Zerstörung

und des Todes, sondern **Kämpfer- und Kriegertum als Rettung und Ordnung neuen Lebens ist der Sinn**, zu dem sich Deutschland vor der Welt bekennt" (Richard Benz). Aus dem Kämpferischen entspringt geistige Gesinnung und geistige Leistung. Aus solchen Geiste schuf ein Beethoven seine dritte Symphonie, die Eroica, solchem Geiste entsprangen seine Worte: „Kraft ist die Moral der Menschen, die sich vor anderen auszeichnen" und „Ich will dem Schicksal in den Rachen greifen".

Wenn sich das deutsche Volk auf sein innerstes Wesen besinnt, so bedeutet das nicht die Proklamierung eines Rassenhasses, sondern im Gegenteil die „Voraussetzung für eine echte Rassenachtung und innere Anerkennung der Werte und der Kulturleistungen auch anderer Nationen, damit die Stärkung aller Rassen gegen das Chaos und die Abfälle der Weltstädte" (Rosenberg).

b) Der Boden.

Der Boden ist keine Ware, kein bloßer Produktionsfaktor, **sondern ein Stück Kosmos,** eine Lebensvoraussetzung der Volksgesamtheit, die seit Geschlechtern mit ihrem Blut an den Grenzen des Landes verteidigt wurde.

Die Bedeutung des Bodens betonen **folgende Thesen des Programms** der NSDAP.: „Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes und zur Ansiedlung unseres Bevölkerungsüberschusses" (These 3). „Wir fordern eine unseren nationalen Bedürfnissen angepaßte Bodenreform, Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke, Abschaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation" (These 17).

I. **Der Bauer ist kein Stand unter Ständen, sondern die Voraussetzung des** wirtschaftlichen **Daseins** überhaupt und der Urquell der rassischen Erneuerung.

R. Walther **Darré,** Reichsbauernführer u. Reichsernährungsminister, hat die These von „Blut und Boden" als den ewigen Quellen alles Lebens geprägt.

Die Landwirtschaft ist die Grundlage aller Wirtschaft. „Völker mit hoher Kultur fielen dem Niedergang und Untergang anheim, als sie sich, die Pflege und den Schutz ihres eigenen Ackerbaus übersehend, der Jagd nach dem Golde, dem übersteigerten Welthandel und dem Internationalismus hingaben" (Luxenberg).

II. **Bauerntum ist die Wurzel der Volkskraft,** und der **Landstand** ist der **Eckstein des Staatsaufbaus.** „Das Verwachsen mit der Scholle ist ein Grundzug deutschen Charakters und eine Wurzel seiner Kraft" (Bismarck).

1. **Bauernseele ist Volksseele;** wer den Bauernstand stärkt, stärkt das Volk.

„Der Segen und das Glück einer Volksgemeinschaft ruht in der nationalen Heimaterde" (Dorner). Dem Bauern ist Liebe zur Heimaterde und zum Volkstum eingeboren. In seiner Naturverbundenheit und urwüchsigen Lebenskraft bildet er ein Bollwerk gegen die Allerweltsunkultur eines Asphaltliteratentums. Im Bauerntum liegen geistige und sittliche Kräfte. **Daher fordert Darré die Begründung eines „Neuadels aus Blut und Boden". „Nur der Adel, der auf unantastbarem Boden sitzt, entfaltet vollwertige geistige Freiheit, die es wagt, in jeder Lebenslage ausschließlich nach dem Gewissen zu handeln und zu raten."**

2. **Freies Bauerntum** auf unverschuldetem Grund und Boden **bildet die Grundlage für einen** lebensfähigen und **unabhängigen Staat.** „Der Landstand soll der Eckstein des Staatsausbaus sein, weil er der Lebensmotor und die Bluterneuerungsquelle des ganzen Volkes ist“ (Darré). Die Landwirtschaft ist schon jetzt aus der kapitalistischen Verflechtung herausgenommen worden. Vgl. S. 42f.

Zur Erreichung der staatspolitischen Ziele sind notwendig:

a) **Festigung und Erhaltung der bäuerlichen Besitzverhältnisse.**

Die bedeutsamste praktische Maßnahme stellt in dieser Hinsicht das neue bäuerliche Erbhofrecht dar. Es hat den Zweck, die Bauernhöfe vor Überschuldung und schädlicher Zersplitterung im Erbgang zu schützen, um sie dauernd als Erbe der Familie in der Hand freier Bauern zu halten.

b) **Möglichst vollkommene Selbstversorgung** mit Nahrungsmitteln.

Über die Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln hinaus ist ganz allgemein zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung eine Autarkie — soweit sie ohne Schädigung der Gesamtwirtschaft durchführbar und zweckmäßig ist — anzustreben. „Das deutsche Volk muß sich selbst helfen, muß sich selbst ernähren, muß sich mit den wichtigsten Bedarfsgütern selbst versorgen. Nur dann wird es seine äußere Freiheit wieder erlangen und nach innen seinen Volksgenossen Arbeit — und damit die Möglichkeit der Lebenserhaltung und Fortentwicklung — sicherstellen können“ (v. Obwurzer). Vgl. auch S. 46.

c) **Planmäßige Siedlungspolitik, um einen möglichst großen Teil der Bevölkerung wieder mehr Heimatgefühl und Bodenständigkeit zu geben.**

c) Charakter und Gesinnung.

„Ein Volk, das Charakter hat, hat auch Brot; ein Volk, das Charakter hat, erlangt auch Bildung . . . Nur eine Bildung und eine Kunst, welche das deutsche Herz als wahrhafte Autorität anerkannt, kann dem inneren Leben der Deutschen eine glückliche Zukunft verbürgen“ (Der Rembrandtdeutsche 1888).

Charakter und Gesinnung sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung **wertvoller als alles Wissen.**

I. **„Wahre Kultur ist Gesinnungskultur“** (Fichte). Die Gesinnungswerte sind die treibenden Kräfte aller Kulturschöpfungen.

Nach diesen Grundsätzen ist die gesamte Kulturpolitik des Dritten Reiches, die anfänglich ihre Kräfte mehr auf das Auskehren, auf den Kampf gegen den zerstörenden Kulturliberalismus gewandt hat, ausgerichtet.

1. **Alle Wissenschaft ist politische Wissenschaft,** d. h. **sie hat** dem Leben zu dienen und **den politisch-völkischen Menschen zu erziehen.**

Kultur und Bildung haben daran mitzuhelfen, daß das Volkstum sich vollende. Die Frage der Wissenschaft hängt vom Menschen und seinem Charakter ab. Nur „was fruchtbar ist, allein ist wahr“ (Goethe). „Gegenüber der Frage nach der Fruchtbarkeit einer Erkenntnis ist die andere nach der ‚Wissenschaftlichkeit‘ ihres Charakters von gänzlich untergeordnetem Rang“ (Krieck).

2. **Alle Träger der Kultur,** insbesondere Politiker, Gelehrte, Künstler, Lehrer sowie alle, die guten Willens sind, **haben mitzuhelfen am Aufbau** und Ausbau **der** neuen **„organischen Kultur“** (Krieck).

Die Triebkräfte und der Ideengehalt der Zukunft sind gegeben. Es ist notwendig, daß die bewegenden Kräfte gegenständlich und anschaulich gemacht werden, damit ein jeder sie begreifen kann. „Der Ruf ergeht an die Dichter und Künstler, an die Gelehrten und Philosophen, aus ihrem abgelösten Sonderdasein für sich, aus ihrer idealen Scheinwelt herabzusteigen in die völkische Wirklichkeit mit ihren Kämpfen und Krämpfen, ihren Nöten und Aufgaben. Wegweisung ist die Not. Die schöpferischen Menschen haben jene aus den Untergründen heraufdrängende Volksbewegung ins Bild, ins Bewußtsein zu heben, deren Richtung und Sinn zu deuten, womit sie ihre menschenformende und geschichtsbildende Aufgabe erfüllen. Das aber ist der Sinn einer organischen Kultur“ (Krieck).

II. **Nationalsozialistische Grundgesinnung,** nationalsozialistisches Ethos, **zeigt sich sowohl in der Anerkennung des Persönlichkeitswertes, wie in dem Leitsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz.**

1. **Die Bedeutung der schöpferischen Persönlichkeit** in Politik, Wirtschaft, Kunst, Wissenschaft und überhaupt in allen Lebensbereichen **wird anerkannt.**

„Jede wahrhaft große Zusammenschau ist immer eine geistig-seelische Geburt einer Persönlichkeit“ (Rosenberg). Am 1. V. 33 hat Hitler ausdrücklich „die Befreiung der schöpferischen Initiative von den verhängnisvollen Einwirkungen majoritativer Beschlüsse“ proklamiert. Darin liegt die **Anerkennung und Forderung des Führerprinzips. „Im nationalsozialistischen Staat gibt es keine Abstimmung, es gibt nur den Begriff des Persönlichkeitswertes und daraus resultierend den Führerbegriff“** (Göring).

Sinn und Wesen des Führerprinzips lassen sich nicht vollständig rational ausdeuten, aber vielleicht wie folgt umschreiben:

a) **Der Führer verkörpert** in sich **eine bleibende Idee.** Der Inhalt der **Idee Adolf Hitlers** heißt **Deutsches Volk.**

Die große Idee (worunter man nicht einfach einen Gedanken zu verstehen hat) ist die Quelle der Begeisterung. Immer nur eine Persönlichkeit von seelischer Tiefe und sittlicher Reinheit kann wahrhafte Begeisterung entzünden.

„Ehe aber eine Lehre — und das ist ewiges Gesetz — stahlhartes Leben werden kann, muß sie erst von einem Führer durch die Flammen der Zeit getragen worden sein. Jeder, der dieser Idee wirklich treu ist, wird deshalb die heutige Unlösbarkeit von Führer und Idee betonen“ (Rosenberg). Führen und Regieren sind für den Führer nur andere Formen eines höheren Dienens am Volk.

b) **Das nationalsozialistische Führerprinzip** hat nichts mit Cäsarismus zu tun, **knüpft** dagegen bewußt **an die germanisch-arische Tradition an.**

„In ihm (dem Führer) zeigen wir, wie hoch wir den Staat zu schätzen wissen. Als begrenzte Persönlichkeit entschwindet er unseren Blicken ganz — oder ist er zufällig als Mensch bedeutend, so wissen wir diesen von dem Träger der Krone in Gedanken zu trennen: als König ist er ganz Idee und Pflicht" (H. St. Chamberlain). In dem großen Heldengedicht der indischen Arier heißt es: „Die Väter hatten beide Welten im Auge, als sie den Fürsten schufen, das überaus große Wesen, indem sie dachten, er werde das verkörperte Gesetz sein."

c) **Die Gefolgschaft ist die Gemeinschaft von Menschen, die** — ergriffen von der Idee — **in** unbedingtem Vertrauen und **in unbedingter Treue zum Führer** und seiner Idee **steht.**

Die große Massenbewegung des Nationalsozialismus kann überhaupt nur einheitlich geformt werden durch Treubindung an den Führer. „Mit der Führerautorität entsteht Bindung, Form, feste Ordnung, Zucht, gemeinsame Ausrichtung und Haltung: Grundlage und Prinzip einer neuen Erziehung" (Krieck). SA., Hitler-Jugend usw. haben u. a. die Aufgabe, die Jugend für die Gefolgschaft heranzubilden. In der Gefolgschaft wird das Individuelle, Einzigartige am Menschen nicht, wie die Gegner behaupten, zum Absterben gebracht, sondern das Individuum, das in die Gemeinschaft eingeht, kommt erst recht zu sich selbst.

2. **Die Gesamtheit,** das Volk, **wird vor den Übergriffen einzelner geschützt.**

„Heute kommt es nicht mehr darauf an, daß die Organisationen wachsen, sondern darauf, daß wir unsern Volksgenossen unsere Idee vorleben, deren **Kernsatz** heißt: **Gemeinnutz geht vor Eigennutz"** (Rust).

D. Die romantische Nationalökonomie und der Nationalsozialismus.

Das Programm der N.S.D.A.P. knüpft in manchen Punkten unbewußt an die Lehren der romantischen Schule der Nationalökonomie an, ohne aber überlebte Formen der Vergangenheit einfach zu übernehmen.

I. **Die Romantik ist** in erster Linie eine Kunstrichtung, dann aber auch **eine** philosophische **Denkweise, die sich** vorzugsweise **an den „Ganzheiten" Volk und Staat orientiert.**

Die geistigen Antriebe liegen in der Hochschätzung religiöser und sonstiger idealer Inhalte des Lebens, in der Anerkennung und Höherschätzung alles Irrationalen, Gefühlsmäßigen gegenüber dem Verstandesmäßigen, Rationalen. Nicht in erster Linie der Verstand, sondern die Seelenkräfte sollen ein Verstehen und Erleben von Kultur, Gesellschaft, Staat und Wirtschaft vermitteln.

II. **Romantik und Wirtschaft.**

Der Hauptvertreter der romantischen Schule der Nationalökonomie ist Adam Müller (gest. 1829), der heutige repräsentative Vertreter der neuromantischen und universalistischen Schule ist Spann.

Hauptmerkmale der romantischen Wirtschaftsauffassung sind u. a.:

1. **Die anti-individualistische Auffassung** des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens.

Der einzelne bedeutet danach für sich nichts. Er ist nur Glied einer Vielheit und einer überindividuellen Ganzheit des Staates und des Volkes.

2. **Die Forderung der organischen Eingliederung der Wirtschaft in den Staat.**

Die Wirtschaft soll dem Staate ein- und untergeordnet werden. Diesem Ziele dient die neue Wirtschaftsordnung. Vgl. S. 48ff.

III. **Zwischen Nationalsozialismus und romantischer Schule** können **gewisse Verbindungslinien** gefunden werden.

1. **Gemeinsam ist beiden** — neben dem Kampf gegen Individualismus und Liberalismus — **die** grundsätzliche **Einführung des kulturellen und sittlichen Wertfaktors in die Betrachtung der Wirtschaft.**

Die betont wertfreie Betrachtung der Wirtschaft, d. h. ihre Betrachtung isoliert von allen andern Lebens- und Kulturbereichen — etwa im Sinne des sog. „homo oeconomicus" der klassischen Schule der Nationalökonomie — wird verworfen. Wirtschaftsethik und das Bewußtsein der Volksverbundenheit sollen die ganze Wirtschaft durchdringen.

2. **Die wichtigsten Unterschiede** bestehen **u. a.** in folgendem:

a) **Die Romantik erblickt** vielfach **das Heil in einem „Zurück zum Mittelalter".**

Nicht nur die Dichter und Künstler, sondern auch manche unter den früheren romantischen Nationalökonomen haben vielfach das Mittelalter verherrlicht und haben sich nicht in dem gleichen Maße darum bemüht, ihre Gegenwart sinnvoll zu gestalten.

b) **Der Nationalsozialismus** will keine Reaktion, sondern er **bekennt sich zu einer aus der Vergangenheit fließenden sinnvollen Gestaltung deutscher Gegenwart zur Zukunft hin.**

Keineswegs sollen Formen der Vergangenheit ohne weiteres nachgeahmt werden. „In den Formen unserer Zeit wollen wir wirken. Wir Nationalsozialisten bejahen aus vollem Herzen unsere Epoche, denn wir selbst fühlen uns als Elemente der Wiedergeburt" (Rosenberg).

Der Nationalsozialismus könnte weiterhin anknüpfen an die Lehren eines Friedrich List, der selbst wieder stark beeinflußt worden ist durch die romantische Schule. Für ihn ist Nationalökonomie eine wirklich politische Ökonomie. Er hat die wirtschaftspolitische Idee der Nation in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen und seines Handelns gestellt. Den Lehren von den Tauschvorgängen auf dem Markte stellte er seine Auffassung von den produktiven Kräften entgegen. Erhaltung der Produktivität und der Arbeitsfähigkeit auf lange Sicht gesehen war für ihn wesentlicher als eine unmittelbare Rentabilität. Damit stellte er, wie es der Nationalsozialismus heute auch tut, volkswirtschaftliche Produktivität und Volkswirtschaftspolitik auf Generationen gesehen über engstirnige privatwirtschaftliche Rentabilität. Er bemühte sich um die nationale Vereinheitlichung der Wirtschaft durch Gründung des Zollvereins sowie durch sein Eintreten für ein einheitliches Eisenbahnsystem. Vgl. Schaeffer, Grundriß Bd. 16. S. 36 Der Nationalökonom Werner Sombart (vgl. sein Werk über den Kapitalismus) führt auf Grund seiner erkenntniskritischen Werke ebenfalls zum Nationalsozialismus hin.

Zweiter Abschnitt.

Das Wesen der organischen Wirtschaft.

Über die Grundvorstellungen der organischen Wirtschaft herrscht noch keineswegs in allen Einzelpunkten vollständige Klarheit.

In den folgenden Unterabschnitten soll versucht werden, das Wesen der organischen Wirtschaft zu erläutern. Der Aufbau der neuen Wirtschaftsorganisation wie Berufsstände, Deutsche Arbeitsfront, Treuhänder der Arbeit usw. ist im folgenden Hauptabschnitt behandelt.

A. Das Verhältnis von Wirtschaft und Politik.

Der Reichskanzler hat in seinen Reden vom 21. und 23. März 1933 **die Auffassung** der Reichsregierung **über das** grundsätzliche **Verhältnis des Staates und der Politik zur Wirtschaft klar umrissen: „Das Volk lebt nicht für die Wirtschaft** und die Wirtschaft existiert nicht für das Kapital, **sondern das Kapital dient der Wirtschaft und die Wirtschaft dem Volk.“ — „Wir wollen wiederherstellen das Primat der Politik,** die berufen ist, den Lebenskampf der Nation zu organisieren und zu leiten.“

Die Wirtschaft hat sich demnach dem Staate ein- und unterzuordnen. Sie hat sich der Weltanschauung des Nationalsozialismus anzugleichen und sich ihren sozial-ethischen Forderungen dienstbar zu erweisen. Die Wirtschaft darf sich nicht mehr als Staat im Staate betrachten, sondern sie muß sich als dienendes Glied in die Volksgemeinschaft einfügen.

I. **Die Politik,** die getragen wird von der Macht und der Wehrhaftigkeit des Staates, war und **ist das Schicksal, nicht die Wirtschaft.**

1. **Die deutsche Wirtschaftskrise geht** in allem Wesentlichen **auf politische Ereignisse zurück.**

   Der deutsche Zusammenbruch wurde von dem Feinde mißbraucht zum Diktat von Versailles, zur Eintreibung ungeheuerlicher Reparationen. Politik brachte den Ruhrkampf und die Inflation. An politischen Widerständen Frankreichs scheiterte der Wirtschaftsplan einer deutsch-österreichischen Zollunion. Politische Widerstände insbesondere Frankreichs ließen den Hooverplan nicht zur vollen Auswirkung kommen. Dies dürfte zur Genüge andeuten, daß die Gegebenheiten der Politik den Ausgangspunkt der Wirtschaft bilden.

2. **Die bedeutsamsten Bedingungen der** gegenwärtigen deutschen **Wirtschaft sind** heute **politischer Natur.**

   Der deutsche Lebensraum ist eng. Das deutsche Volk ist eingezwängt in ein Gebiet, das um $^1/_5$ kleiner ist als das nur von 39 Millionen Menschen bewohnte Frankreich. In den vergangenen Jahrhunderten und Jahrzehnten waren andere Völker darauf bedacht, sich fremde Erdteile zur politischen Machtausdehnung und so zur Durchdringung mit ihrem Volkstum zu erschließen. Während sich so andere Völker politisch und damit also auch wirtschaftlich

ausdehnten, lagen wir in Deutschland noch miteinander und gegeneinander im Kampf der Stämme, Dynastien, Staaten und Parteien.

II. **Das letzte Ziel jeglicher Wirtschaft liegt** jenseits des Wirtschaftlichen, **im Politischen. Das Ziel ist** politische Macht und Freiheit, **kulturelle** Entwicklung, **Wohlfahrt und Wachstum der Nation.**

   Zu diesen lebenswichtigen Zielen das Volk hinzuführen, ist der bedeutsamste Inhalt der Politik des Staates.

III. **Der Staat** soll nicht selbst wirtschaften, sondern er muß „Norm und Regulativ sein, er **muß im höheren Sinne Führer und Lenker der gesamten Wirtschaft sein“** (Feder). Er wird ein neues Ordnungsprinzip für das wirtschaftliche Geschehen schaffen.

   Der Nationalsozialismus betrachtet die Wirtschaft im Gegensatz zum Liberalismus **nicht als eigengesetzlich verlaufenden Naturprozeß, und verneint** die liberalistische Lehre, die einen **„Automatismus“ der Wirtschaft** vortäuschen will.

   Der Nationalsozialismus erkennt dagegen an, daß die Wirtschaft ist und sein wird, eine „aus dem freien Entschluß der Menschheit heraus gestaltete Kultureinrichtung“ (Werner Sombart). Damit weiß der Nationalsozialismus, daß auch die Zukunft der Wirtschaft „in dem Ermessen frei wollender Menschen“ liegt. Es ist daher ein entschlossener Wille des Staates, d. h. der Träger des Staates, zur Neugestaltung der Wirtschaft vorhanden.

IV. **Die festgefügte staatliche Macht** ist die **Voraussetzung der neuen Wirtschaftspolitik.**

   Je stärker eine Regierung ist, um so leichter kann sie es vermeiden, häufig und mit starken Maßnahmen in den Gang der Wirtschaft einzugreifen. Deutschland braucht nicht mehr durch die wandelbare Politik des geringsten parteipolitischen Widerstandes geführt zu werden, sondern heute steht ein starker Staat mit eindeutig bestimmten Zielen hinter der Wirtschaft, und ein starkes Staatsethos durchdringt die ganze Wirtschaft.

B. Ziel der organischen Wirtschaft.

Das Ziel der organischen Wirtschaft ist **die Eingliederung der Wirtschaft in den Staat. Zur Erreichung** dieses Zieles sind vor **allem notwendig:**

I. **Wandel und Anpassung der Wirtschaftsgesinnung,** des Wirtschaftsgeistes, der **Wirtschaftsethik, Erweckung des Gemeinschaftsgeistes,** Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein dem Ganzen gegenüber.

   Diese Aufgabe ist noch wesentlicher als alle organisatorischen Maßnahmen, denn die grundsätzliche Wandlung der Formen kann überhaupt erst wirksam werden, wenn sich das Denken und die gesamte geistig-seelische Haltung des Menschen grundsätzlich gewandelt hat. „In der Sphäre des Menschlichen muß aber erst noch der geistige, der menschliche Untergrund abgerundet und vollendet werden, auf dem allein die nationalsozialistische Revolution sich vollenden kann. Die geistige Revolution ist noch lange nicht beendet“ (Petersen).

Die wichtigste Organisation zur Gemeinschaftserziehung ist die „Deutsche Arbeitsfront". (Vgl. S. 50.) Das neue Wirtschaftsdenken verleiht auch den wirtschaftlichen Grundbegriffen wie Wirtschaften, Arbei', Kapital usw. einen ganz andern Sinn. Vgl. 4.

II. Organisatorische Maßnahmen.

Der Kanzler hat hierzu zu wiederholten Malen deutlich erklärt, daß die neuen Organisationsformen der Wirtschaft **nicht nach einer Theorie als Konstruktionen** geschaffen werden können. Das neue Ordnungsgefüge muß **vielmehr aus der Wirtschaft selbst** von berufenen Fachleuten nach den Grundsätzen des Parteiprogramms **langsam und organisch** entwickelt werden. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

1. **Anpassung des Aufbaus der Wirtschaft** an die Erfordernisse der neuen organischen Ordnung. Diesem Ziele dienen vor allem:

   a) **Der neue Aufbau** [der Wirtschaft, über den auf S. 48ff. berichtet wird.

   b) **Die** sog. **„Gleichschaltung"** aller Organisationen, Körperschaften und Verbände.

   Die Gleichschaltung soll eine einheitliche Willensbildung gewährleisten. Sie begann ursprünglich in den Regierungen der Länder, dann folgten die wirtschaftlichen Verbände und die Organisationen der Arbeitnehmer. „Die Erziehungsarbeit des Nationalsozialismus mit dem Ziele, die Wirtschaft wahren nationalen Gedanken unterzuordnen, kann nicht dadurch vollendet werden, daß eine äußere Gleichschaltung der Organisationen und Verbände erfolgt, sondern sie muß sich in der inneren und seelischen Umbildung ihrer Träger eine natürliche Grundlage verschaffen" (Paul Hoffmann).

2. **Sicherung von Grund und Boden und der** natürlichen **Arbeitskraft** des Volkes.

   Von der Sicherung der Selbstversorgung des Volkes ist die Macht des Staates in hohem Maße abhängig.

3. **Schutz der nationalen Arbeit** durch Abwehr der Überflutung des Binnenmarktes mit Erzeugnissen, die in gleicher oder ähnlicher Form oder Qualität im Inland hergestellt werden können.

Wenn der Nationalsozialismus entsprechend seiner ganzen Weltanschauung Erhaltung und Stärkung des Bauerntums, Verwurzelung des deutschen Volkes in seinem Boden und Schutz der bäuerlichen Erzeugung fordert, so werden diese Dinge nicht verlangt im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sondern im Interesse des deutschen Volkes überhaupt, denn der Fortbestand der deutschen Bevölkerung und der deutschen Kultur ist bei den gegebenen Verhältnissen nur durch den Geburtenüberschuß der ländlichen Bevölkerung gesichert.

C. Gemeinnutz geht vor Eigennutz.

Als Leitsatz steht über der organischen Wirtschaft: **Gemeinnutz geht vor Eigennutz.**

Dieser Satz ist der kategorische Imperativ der nationalsozialistischen Wirtschaftsbetrachtung.

I. Wirtschaft und Wirtschaftspolitik werden damit bewußt in die Ethik und in die Gesamtkultur hineingestellt.

Der Vorrang des Gemeinnutzes vor dem Eigennutz bildet die gesinnungsmäßige Grundlage des ganzen nationalsozialistischen Programms.

1. **Wirtschaftliches Handeln ist** damit letztlich **weltanschaulich bestimmt,** denn der Nationalsozialismus wendet sich mit seiner Grundforderung an das sittliche Bewußtsein des wirtschaftlich Tätigen.

   Jeder hat sich bei seinem Tun und Lassen zu fragen: Nütze ich meinem Volk und Vaterland? Punkt 24 des Programms endet mit dem Satz: „Die Partei bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage: Gemeinnutz vor Eigennutz." Aus diesem Leitsatz ergibt sich auch die Arbeitspflicht der Volksgenossen zum Wohl der Gesamtheit.

   Punkt 10 des Programms lautet: „Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig und körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen."

2. **Die neue Wirtschaft ist** in erster Linie **eine Frage der sittlichen Erziehung** zur Gemeinschaft.

   Der Gemeinschaftsgeist hat seinen lebensnächsten Ausdruck gefunden in der schon erwähnten „Deutschen Arbeitsfront". Vgl. S. 50.

II. Die Privatinitiative wird nicht ausgeschaltet, sondern dem Gesamtwohl untergeordnet.

1. **Der verschiedene wirtschaftliche Erfolg der Leistungen wird anerkannt.**

   Der Nationalsozialismus erstrebt keine Gleichmacherei, keine Nivellierung des Einkommens, er faßt die soziale Frage überhaupt nicht lediglich als eine Verteilungsfrage auf, verspricht nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine. Die Regierung hat dem „Könner und Schaffer" stärksten Schutz zugesagt.

2. **Eigentum und Besitz** werden als Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung bejaht, aber Eigentum und Besitz **haben sich in den Dienst** der Volkswirtschaft und **der Volksgesamtheit zu stellen.**

   Dieser Begriff hat mit dem liberalistischen Eigentumsbegriff nichts zu tun. Der **Eigentümer** kann nicht etwa mit seinem Eigentum im Sinne römischrechtlicher Auffassung frei schalten und walten, sondern er **hat sein Eigentum zum Nutzen der Gesamtheit zu verwerten.** Der Nationalsozialismus ist sich bewußt, daß der Inhalt des Eigentums Wandlungen erfahren hat und erfahren kann.

Eine Auslegung des Satzes: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" hat Reichswirtschaftsminister **Schmitt gegeben:**

„Wenn es heißt: ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz', so kann damit nur gemeint sein, daß sich das selbstverständliche Erwerbsinteresse nicht so ausbreiten darf, daß man dabei das Gemeinwohl, das Staatswohl und das Gesamtinteresse übersieht oder gar stört."

Alle diese Forderungen bekommen aber erst dann ihren Sinn, wenn sie durch Tat und Beispiel erhärtet werden, wenn jeder Volksgenosse vom kategorischen Imperativ des Nationalsozialismus beseelt ist.

D. Die Leitlinien der deutschen Wirtschaftspolitik.

Die Wirtschaftspolitik hat — wie der Kanzler wiederholt ausgeführt hat — **zwischen dem Ideal des nationalsozialistischen Wollens und den realen Erfordernissen der Wirtschaft eine sinnvolle Synthese zu finden.**

Da die ganze Entwicklung noch im Fluß ist, läßt sich die Wirtschaftspolitik des Nationalsozialismus nicht ohne weiteres in wenige feste Regeln fassen, die wohl systematisiert lehr- und lernbar wären. Das Verständnis der neuen Wirtschaftspolitik ist nicht nur eine Sache des Denkens, sondern auch eine Frage des Erlebens und der inneren Haltung. Die Volksgenossen, die noch abseits stehen, mögen die Worte beherzigen: „Machen wir unser Herz weit für alle Arten von Begreifen, Gutheißen und Verstehen. Setzen wir unsere Ehre darin, Bejahende zu sein" (Nietzsche). Dann sind Freiheit und Bindung, Führung und Gefolgschaft, Privateigentum und Gemeinnutz, Glaube und Sachlichkeit keine sich aufhebenden und lähmenden Gegensätze, sondern lebendige Einheiten voll fruchtbarer Spannkraft. In diesem Geiste wollen die folgenden Ausführungen einer ersten Orientierung dienen.

„Wir wollen", so hat Feder erklärt, „keineswegs Wirtschaftsgebilde, die lebensfähig sind, zerstören, sondern wir wollen diese Gebilde erhalten und pflegen, aber wir glauben es nicht verantworten zu können, wenn wirtschaftliche Unternehmungen mit staatlichen Subventionen durchgeschleppt werden, die auf einem überlebten Wirtschaftssystem aufgebaut sind."

I. **Die Wirtschaft ist frei,** aber sie befindet sich **in staatlich-politischer Bindung. „Daraus ergibt sich** im Hinblick auf das Verhältnis von Staat und Wirtschaft erstens **das Aufsichtsrecht des Staates über die Wirtschaft und** zweitens das **Eingriffsrecht des Staates** durch polizeiliche, verwaltungsrechtliche und finanzpolitische (steuerliche) Maßnahmen, **falls das Gesamtinteresse** des Staates **dies verlangt"** (Gottfried Feder).

1. **„In einem Staat, der stark ist,** und der in Wahrheit den Ausdruck der sittlichen Kräfte der Nation darstellt, ist es nicht notwendig, der Wirtschaft eine künstlich gebundene Form zu geben. In einem solchen Staate **kann die Wirtschaft ruhig frei sein . . .** Es ist nicht notwendig, sie durch besondere Vorkehrungen zu binden, **da sie durch die Vorherrschaft des politischen Lebens schon gebunden ist"** (Bernhard Köhler).

   Sollte die Wirtschaft von ihrer Freiheit einen Gebrauch machen, der auch nur im geringsten das Gesamtwohl schädigt, so hat der Staat jederzeit die Möglichkeit des Eingreifens.

2. **Regierung und Parteileitung** haben sich aufs schärfste **gegen unbefugte Eingriffe in die Wirtschaft** ausgesprochen.

   Der Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes ist in seiner bisherigen Form aufgelöst worden. Solche Maßnahmen sollen der Wirtschaft Ruhe und freie Entwicklung sichern.

II. **Die Wirtschaftspolitik des neuen Deutschland ist** gleicherweise **bemüht, die Nahziele und auch die Fernziele** des Nationalsozialismus **zu verwirklichen.**

1. **Das wichtigste Nahziel ist die Beseitigung der Arbeitslosigkeit.**

Nicht die Unternehmung, das Geschäft, der geldliche Erfolg ist das letzte Ziel alles Wirtschaftens, sondern der Mensch selbst steht damit im Mittelpunkt aller wirtschaftlichen Tätigkeit und gibt ihr Sinn und Inhalt.

a) **„Es kommt jetzt** nicht auf die Programme und Ideen, sondern **auf das tägliche Brot für fünf Millionen Menschen an . . .** Die Ideen des Programms verpflichten uns nicht, wie Narren zu handeln und alles umzustürzen" (Hitler).

b) **„Die Überwindung der Arbeitslosigkeit ist** aber keineswegs nur eine Frage der rein materiellen Arbeitsbeschaffung mit irgendwelchen technischen Mitteln. Sie ist **eine ungeheuer weit ausgreifende Staatsaufgabe,** die ebenso sehr in handelspolitische, weltwirtschaftliche Beziehungen hineingreift, wie sie innerpolitischer, wirtschaftspolitischer und technischer Art ist, wie sie auch ebensosehr in ihrer Totalität eingreift in die Strukturwandlungen unserer Wirtschaft, und nicht minder ist sie eine Frage finanztechnischer Art, denn ohne die Lösung der Finanzierungsfrage der Arbeitsbeschaffung ist die Ankurbelung der gesamten Wirtschaft unmöglich" (Gottfried Feder).

   Der Nationalsozialismus tritt ein für das „Recht auf Arbeit". Vgl. S. 39.

2. **Die Fernziele des Nationalsozialismus,** die in keiner Weise aus dem Auge gelassen werden, **bestehen in der Sicherung des deutschen nationalen Sozialismus.**

   Diese Ziele werden zunächst vor allem auf staatspolitischem Gebiet verfolgt. So ist z. B. die Reichsreform durch das Statthaltergesetz und die Abschaffung der Länderparlamente ein gut Stück vorangekommen. (Vgl. Bd. 13/1 dieser Sammlung). Ein neu zu bildender Senat aus den ältesten und bewährtesten Parteigenossen dient der Selbstergänzung des Führersystems. Der Bestand des nationalsozialistischen Staates soll jedenfalls für alle Zeit gesichert werden.

   Eine Gegenüberstellung von internationalem und deutschem Sozialismus wird das Wesen des letzteren am besten erhellen:

   a) **„Dem internationalen Sozialismus bedeuten** in der Wirklichkeit wie in der Theorie **Volk und Nation Rückständigkeiten und Hindernisse** auf dem Wege zum Sozialismus, **die** so schnell, gründlich und schonungslos wie möglich **beseitigt werden müßten"** (Reventlow).

   b) **„Dem deutschen Sozialisten,** dem Vertreter eines deutschen Sozialismus **ist dagegen das eigene Volk** als solches **Anfang und Ende,** Beginnmöglichkeit und Vollendung in der Theorie und in der Praxis. Das Volk ist ihm eine Idee, deren möglichst vollkommene Verwirklichung ihm den Inhalt schlechthin seines Strebens

bedeutet. **In der Idee „Volk“ liegt dem deutschen Sozialismus alles enthalten,** was den Deutschen antreiben muß und befähigt, das Höchstmögliche aus sich zu machen“ (Reventlow).

Deutscher Sozialismus bedeutet weiterhin noch die endgültige Absage an die Ideologie des Kapitalismus, daß das Kapital und nicht der Mensch im Mittelpunkt der Wirtschaft stehe. „Das Ergebnis des Kapitalismus war in tieferem Sinne, daß zwischen der Arbeit, also zwischen dem Menschen und der Natur eine unüberbrückbare Kluft aufgetan ist, erfüllt mit dem Idol des Kapitals und seinen Dienern“ (Ferdinand Fried [Zimmermann]).

III. **Wirtschaft und Wirtschaftspolitik werden getragen von dem** starken und unerschütterlichen **Glauben an die Zukunft Deutschlands.** Der Glaube und der starke Wille der Nation zur Einheit und Geschlossenheit bilden **das stärkste Aktivum** für die Zukunft.

1. „Nur wenn es Glaubenssache ist, kann ein Volk das hergeben, was es niemals aus materiellen Gründen hergeben kann“ (Schmitt).
2. Aus solchem Geiste können dann Werke vollbracht werden, die dem kühl rechnenden Verstand zunächst noch als Utopien erscheinen, aber die „Utopien von heute sind die Realitäten von morgen“ (Feder).

IV. **Wirtschaft und Wirtschaftspolitik sind durchdrungen von dem Geist sachlicher Arbeit und** werden **geleitet** nicht etwa von Lehrmeinungen, sondern **vom gesunden Menschenverstand.**

Der Nationalsozialismus beherzigt das Faust-Wort: „Im Anfang war die Tat.“ Er liebt das Handeln und läßt sich nicht durch ein Übermaß von Theorie davon abhalten oder mitten im Werk hemmen. Ohne vorgefaßte Meinung tritt er an die ungelösten Probleme heran und zieht einer generellen Regelung einer Frage das Handeln von Fall zu Fall vor nach den Grundsätzen des Gemeinnutzens und des gesunden Menschenverstandes. Dies zeigt sich z. B. bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Bei seinem Vorgehen stellt aber der Nationalsozialismus gleichzeitig den lebendigen Menschen aufs stärkste in Rechnung. Alle führenden Persönlichkeiten der N.S.D.A.P. haben sich wiederholt in diesem Geiste ausgesprochen:

1. **Hitler:** „Die **Revolution** ist **kein permanenter Zustand.** Sie darf sich nicht zu einem Dauerzustand ausbilden. Man muß den freigewordenen Strom der Revolution in das sichere Bett der Evolution hinüberleiten.“ **„In der Wirtschaft darf nur das Können ausschlaggebend sein.“**
2. **Feder:** „Wir wollen wegkommen **von der Majorität der Zahl zur Souveränität der Sachkenntnis“.**
3. **Goebbels: „Nicht die Vielheit von Theorien sprengt die Fabriktore wieder auf, sondern nur der Ernst der Arbeit,** die Gewissenhaftigkeit der Vorbereitung und die nüchterne Großzügigkeit des Planes.“

Um bei den Arbeiten der Reichsregierung die Erfahrungen der praktischen Wirtschaft zu verwerten, hat der Reichskanzler einen Generalrat der Wirtschaft berufen, dessen Mitglieder die Aufgabe haben, der Reichsregierung zur Beratung in allen wirtschaftlichen Fragen zur Verfügung zu stehen. Der Generalrat der Wirtschaft tritt jeweils auf besondere Einladung zusammen.

V. **In der deutschen Wirtschaft** und in den einzelnen Betrieben (vgl. hierüber unten S. 58) sollen sich **Führerprinzip und Eigenverantwortung zu fruchtbringendem Wirken** vereinigen. **Freie Initiative** der schöpferischen Persönlichkeit **und Verantwortung** der Einzelpersönlichkeit **vor dem Ganzen sind keine Gegensätze.**

1. **„Die freie schöpferische** und selbstverantwortliche **Persönlichkeit ist das Fundament der** gesamten **Wirtschaftsführung. Aber diese** freie schöpferische **Persönlichkeit** hat kein Recht, nur an sich allein zu denken, wie das im Liberalismus Geltung hatte. Sie **hat sich einzuordnen** und einzugliedern **in die höheren Staatsaufgaben auf dem Gebiete der Wirtschaft“** (Feder).

In ähnlicher Weise haben sich auch alle anderen Mitglieder des Kabinetts und vor allem der Reichswirtschaftsminister ausgesprochen. „Der Nationalsozialismus hat die Aufgabe, überall die größte Fähigkeit zur ausschlaggebenden Bedeutung kommen zu lassen“ ... „Wir müssen im Sinne unseres heutigen Reichs, das Führerprinzip, das Verantwortlichkeitsprinzip, das Männerprinzip durchführen“ ... „Wir wollen uns ein junges, verantwortungsbewußtes deutsches Führertum heranziehen“ (Schmitt). **Damit bekennt sich der Nationalsozialismus zum deutschen Sozialismus.** (Vgl. oben S. 15.) Deutscher Sozialismus **bedeutet nicht, daß** wahllos und planlos **nach marxistischem Vorbild „sozialisiert“** wird. Solcher „Sozialisierung“ hat der Kanzler selbst in seiner großen programmatischen Reichstagsrede vom 23. März 1933 eine scharfe Absage erteilt. Die Regierung wolle, so verkündete er, grundsätzlich die **Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes** nicht über den Umweg einer staatlich zu organisierenden Wirtschaftsbürokratie betreiben, sondern **durch** die stärkste **Förderung der Privatinitiative und** durch die **Anerkennung des Eigentums.**

Es ist aber zwischen den Bereichen der Produktion und des Verbrauchs, die der Kanzler hier im Auge hatte, und denen der Zirkulation zu unterscheiden:

a) **Im Bereich der Produktion lehnt der Nationalsozialismus jeden Versuch der Sozialisierung ab,** „weil jedes Sozialisierungsexperiment die Gefahr in sich birgt, dasjenige auszuschalten, was die ganze Wirtschaft schöpferisch trägt, die Persönlichkeit“ (Feder).

b) **Im Bereich der Zirkulation** — z. B. auf dem Gebiete des Verkehrswesens und des Geld- und Kredit-

wesens **läßt der Nationalsozialismus die Möglichkeit einer Staatswirtschaft,** bzw. einer öffentlichen Wirtschaft **offen.**

Auch auf dem Gebiete der Versorgung der Bevölkerung mit allgemein lebensnotwendigen Gütern gibt Feder, die Möglichkeit „eines Hineinwachsens wichtiger Wirtschaftsteilgebiete in die Verstaatlichungsreife“, zu z. B. bei der Elektrizitätsversorgung. Diese Auffassung ergibt sich auch aus dem Punkt 13 des Parteiprogramms, wo von einer „Verstaatlichung aller bereits vergesellschafteten Betriebe“ die Rede ist.

2. **Die freie Verantwortung des einzelnen** bleibt erhalten und **wird aufs stärkste gefördert.**

„Wir brauchen in unseren Betrieben Männer, die sachkundig sind, und die Verantwortung tragen, daß der Betrieb sachkundig geführt wird“ (Schmitt). Damit ist der Nationalsozialismus — und das muß immer wieder betont werden — eine Erziehungsaufgabe. Immer wieder muß auf das Sittliche und Weltanschauliche verwiesen werden. Vgl. S. 13.

So ist versucht worden, dem Leser ein Verständnis des Geistes der bisherigen deutschen Wirtschaftspolitik zu vermitteln. Dieser Geist ist wesensverschieden von Liberalismus und Marxismus. Er glaubt nicht an Institutionen und Paragraphen, sondern geht vom Menschen aus und sucht mit gesundem Menschenverstand den Idealen des Nationalsozialismus Leben, Form und Gestalt zu geben. Wenn noch eine Reihe von Intellektuellen abseits stehen, wenn sie noch in Denkformen der Vergangenheit befangen sind, dann mögen sie das Goethewort beherzigen: „Entzieht euch dem verstorb'nen Zeug, Lebendiges laßt uns lieben.“

E. Wirtschaftliche Grundbegriffe.

I. **„Die Aufgabe der Volkswirtschaft ist die Bedarfsdeckung“.** Im Dritten Reich darf **nur** die **volkswirtschaftliche Betrachtungsweise maßgebend sein.**

1. **In diesem Sinne** ist **Wirtschaft „Dienst am Volk für die Größe und Wohlfahrt der Nation“** (Feder).

Alle Fragen der Wirtschaft müssen stets und zu allererst vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus geprüft werden, d. h. es ist immer zu prüfen, ob eine Maßnahme der Gesamtheit, dem Volke, dient. **Wirtschaften** ist damit nicht mehr einzig und allein Mittel der geldlichen Gewinnerzielung für den einzelnen, sondern bezweckt Ertrag für die Gesamtheit und **heißt Bedarfsdeckung treiben.** Es kommt auf die Wirtschaftsgesinnung an. Vgl. S. 28.

Die Triebkraft der bisherigen Wirtschaft war die Rentabilität. „Nicht zwingende volkswirtschaftliche Notwendigkeiten“ — so skizziert Gottfried Feder das Wesen der auf Rentabilität beruhenden Wirtschaft — „bestimmen in erster Linie die Produktion, sondern die Rentabilität. Es ist dies die natürliche Folge davon, daß heute nicht mehr das Wohl der Gesamtheit, sondern das Interesse des Großleihkapitals entscheidet. Was heute auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten noch angepackt wird, geschieht nicht unter dem Gesichtswinkel dringenden Bedarfes, sondern vornehmlich unter dem Gesichtswinkel, ob die in ein solches Unternehmen hineingesteckten Gelder sich auch tüchtig verzinsen. **Das Großleihkapital macht seine Entschließungen nur von der zu erwartenden Rentabilität abhängig.“**

2. **Die Wirtschaftsgesetze sind** keine Gesetze rein abstrakter Größen wie Angebot, Nachfrage und Preis, sondern **Gesetze der wirtschaftenden Menschen. Sie leiten sich aus der** nun einmal naturgegebenen menschlichen **Psychologie ab.**

Der Liberalismus glaubte an eherne Wirtschaftsgesetze, die fast genau so wirken sollten wie Naturgesetze, an ein Kräftespiel abstrakter Größen — Angebot, Nachfrage und Preis —, wobei man kaum noch daran dachte, daß hinter diesen Größen Menschen, Volksgenossen standen. Für den Nationalsozialisten sind Mensch und Wirtschaft eine untrennbare Einheit. Daraus ergibt sich, daß man bei der Bekämpfung der Not auch beim Menschen anfangen muß. Das soll aber keineswegs heißen, daß die Wirtschaft unwirtschaftlich arbeiten soll. „Wir können und werden von der Wirtschaft nie verlangen, daß sie unwirtschaftlich arbeitet“ (Köhler).

3. **Nicht die Tauschvorgänge und die Preisbildung sind** in der Wirtschaft **das wesentliche, sondern die gegenseitige Abhängigkeit der Volksgenossen.**

„Jene schöpferische Gegenseitigkeit ist der wahre Quellpunkt der wirtschaftlichen Tatsachen, nicht die materiellen Ergebnisse des Wirtschaftens, nicht die Preise, nicht die kalkulatorischen Grundlagen, vielmehr die geistigen Kräfte, welche die Ergebnisse materieller Art jederzeit wieder hervorzubringen vermögen“ (Heinrich). Dies müssen wir nicht nur mit dem Verstande erkennen, sondern auch mit dem Herzen bejahen, „daß auch der Unternehmer ohne den Arbeiter und der Arbeiter ohne den Unternehmer, daß der Ingenieur ohne den Kaufmann und der Kaufmann ohne den Werkmeister und der Werkmeister ohne den Ingenieur nicht sein kann“ (von Renteln).

4. **„Der eigentliche Boden der Wirtschaft ist** nicht das Rechnen, sondern **das Recht“** (Köhler).

„Es sind nicht die ökonomischen Bedingungen, die die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmen, sondern es sind umgekehrt die sittlichen Auffassungen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen. Diejenige Sittlichkeit, die das Volksleben beherrscht, bestimmt auch die Wirtschaft ... Das Recht, das im Volke lebt, bestimmt die Wirtschaft und ist das eigentliche Blut und der Lebensgeist der Wirtschaft“ (Köhler).

5. **Die Kostenfrage darf nicht mehr** wie bisher **in liberalistisch-kapitalistischem Sinne behandelt werden.**

Die Frage darf nicht lauten: Welchen privaten Nutzen gewährt mir der Kauf eines ausländischen gegenüber einem inländischen Erzeugnis, sondern welcher Erwerb ist für die Volksgemeinschaft wertvoller. Alle wirtschaftenden Menschen müssen von der Erkenntnis durchdrungen sein, daß Wirtschaften und Arbeiten Dienst am Ganzen sein muß. Jeder einzelne muß sich seiner Pflichten gegenüber der Gesamtheit bewußt sein und immer nach dem Worte handeln: „Du sollst die Dienstleistung über den Verdienst stellen!“

6. **Rationalisierungsmaßnahmen müssen auf anderer Grundlage** wie bisher **erfolgen.**

„Ich darf Sie hier bitten“, so rief der Treuhänder der Arbeit **Börger** den Unternehmern auf dem „Kongreß der Deutschen Arbeit am Rhein“ am 13. VIII. 1933 zu, „als Treuhänder der deutschen Menschen in Ihren Betrieben: **Wo das Problem Mensch und Maschine auftaucht, da lösen Sie es immer zugunsten des Menschen ...** Es muß nun die Zeit gekommen sein, wo in unserem Vaterland jeder weiß, daß die **Maschine für den Menschen da** ist, nicht mehr wie früher umgekehrt.“

II. **Arbeit und Arbeiter haben ihren Wert und ihre Würde und** sind nicht rein wirtschaftlich als „Produktionsfaktoren“ zu werten. **Die Arbeit** lenkt und **beherrscht die ganze Wirtschaft.** „An Stelle einer durch das Kapital gelenkten Wirtschaft, tritt eine Wirtschaft, die durch die Arbeit bestimmt ist. Nicht das Kapital ist mehr dasjenige, was gesucht werden muß, wenn ein Unternehmen fabrizieren will, sondern der Mensch und seine Arbeit“ (Köhler). Zum „Recht auf Arbeit“ vgl. S. 39.

1. **„Das größte Gut eines Volkes** ist nicht sein Geld, sind nicht seine Maschinen, sondern es **sind gesunde, anständig gesinnte Menschen“** (Börger).

Das größte Aktivum eines jeden Betriebes ist die Arbeitskraft und die Arbeitsfreude der dort tätigen Menschen. Ein freudig bejahender Schaffensgeist ist zwar durch keinerlei Messungen und Zahlen direkt erfaßbar, aber im Endergebnis, im Erfolg des Betriebes findet er trotzdem seinen Ausdruck. Durch den Nationalsozialismus hat der Begriff Arbeiter wieder einen ganz andern Sinn bekommen.

a) **Für den Marxismus war der Arbeiter ein** abhängiges und von der Allgemeinheit mindergeachtetes **Wirtschaftswesen.**

Der Begriff war einseitig zugespitzt auf die wirtschaftliche Tätigkeit des abhängigen Industriearbeiters. Der Arbeiter war danach mehr oder weniger Vertreter einer Klasse, einer gesellschaftlich unterdrückten Schicht. Von solchem Geist und einer entsprechenden Lebenswertung war auch der größte Teil des deutschen Volkes erfüllt. Es galt als vornehmer und feiner, im sauberen und gebügelten Anzug und mit Stehkragen eine wenn auch ganz mechanische Büroarbeit auszuführen, als mit Hand und Faust kräftig irgendwo zuzupacken. Marx lehrte die Verachtung der Arbeit als einer Fron.

b) **Der „neue Arbeiter“ ist kein Angehöriger einer Klasse,** kein bloßes Wirtschaftswesen, sondern ein **überaus wertvolles Glied der Volksgemeinschaft. Die Art der Tätigkeit,** Unternehmer oder Angestellter, Ingenieur oder Kaufmann, Beamter oder Angehöriger eines freien Berufes, **spielt eine untergeordnete Rolle.**

„Die Minderwertigkeitsgefühle, die man dem deutschen Arbeiter in den vergangenen Jahrzehnten aufgedrückt hat, müssen verschwinden. Es darf nicht mehr heißen: Ich bin nur ein Arbeiter. In Zukunft wird der deutsche Hand- und Kopfarbeiter sagen: Ich bin stolz darauf, ein deutscher Arbeiter zu sein“ (Walter Schuhmann).

Der Arbeiter steht damit viel umfassender im Volksleben. Er ist nicht mehr einzig und allein Produktionsfaktor, eine Auffassung, die letzten Endes zu der großen seelischen Not der abhängigen Arbeitnehmerschaft geführt hat. Der neue Arbeiter muß und soll wieder ein politisches Wesen sein. Er soll wieder aktiv teilnehmen am großen Gemeinschaftsleben des Volkes. „Ich werde keinen größeren Stolz in meinem Leben besitzen als den, am Ende meiner Tage sagen zu können: Ich habe dem Deutschen Reich den deutschen Arbeiter erkämpft“ (Hitler). Gerade die Handarbeiter werden als **besonders** wertvolle Mitglieder der **Volksgemeinschaft** geschätzt. Daß die Eingliederung des Arbeiters in den Staat gelungen ist, haben die Feiern am 1. Mai 1933 und die tags darauf erfolgte Begründung der Deutschen Arbeitsfront eindrucksvoll bewiesen. Aber deutscher Arbeiter ist natürlich nicht nur der Handarbeiter, sondern

jeder, der ehrlich schafft und an seinem Platze seine Pflicht tut im Dienst des Ganzen.

2. **Arbeiter und Unternehmer** sind keine „sozialen Gegenspieler“. Die einzelnen Betriebe stellen vielmehr **Betriebsgemeinschaften** dar, die aus dem Unternehmer als Führer und den Arbeitern als Gefolgschaft bestehen. Die nähere Regelung hierüber enthält das **Gesetz zum Schutz der nationalen Arbeit** vom 20. I. 1934. Vgl. unten S. 57.

Die Betriebsgemeinschaften verkörpern den Gedanken der Verbundenheit zur gemeinsamen Arbeit und den Grundsatz der sozialen Ehre.

3. **Die Arbeit ist Dienst am Volksganzen.**

Zur Einpflanzung einer entsprechenden Arbeitsgesinnung ist die Arbeitsdienstpflicht eingeführt worden. „Darum ist es unser unverrückbarer Entschluß, jeden einzelnen Deutschen, er mag sein, wer er will, ob hoch geboren und reich oder arm, ob Sohn vom Gelehrten oder Sohn vom Fabrikarbeiter, jeden einmal in seinem Leben zur Handarbeit zu führen, damit er sie kennenlernt“ (Hitler am 1. Mai 1933)

4. **Das Wort Arbeit ist** schon durch die Bezeichnung „Arbeiterpartei“ **zum** großen **„Ehrentitel der deutschen Nation“ erhoben worden.**

„Ich wählte das Wort Arbeiter, weil es mir meinem ganzen Wesen nach näher lag, und weil ich dieses Wort zurückerobern wollte für die nationale Kraft. Ich wollte und will nicht, daß der Begriff des Arbeiters einfach internationalen Charakter erhält und vom Bürger her mit einer Art Mißtrauen betrachtet wird“ (Hitler).

5. **Recht und Pflicht zur Arbeit** werden **im Programm der NSDAP. besonders hervorgehoben:**

Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nichtstaatsbürger) auszuweisen (These 7).

Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen (These 10).

III. **Kapital** ist diejenige **Tauschwertsumme, die einer kapitalistischen Unternehmung als sachliche Unterlage dient** (Werner Sombart), also das aus der Buchführung sich ergebende Geschäftsvermögen.

Dieser Kapitalbegriff ist ein *Funktionsbegriff*. Er entspricht am besten der *dynamischen* nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung. Denn nach ihm ist der Grundbesitz und das Inventar des Bauern, vor allem des Erbhofbauern begriffsmäßig kein Kapital, da es sich bei dem Hof nicht um ein kapitalistisches Unternehmen handelt.

„Wenn der Nationalsozialismus die bisherige liberalistisch-kapitalistische Wirtschaftsordnung ablehnt, so ist er sich doch vollkommen bewußt, daß er nicht ablehnen kann, was bisher unter der planmäßigen Vorstellung von Kapital gefaßt wurde, weil der Begriff Kapital nun einmal vorhanden ist“ (Schlitter).

1. **Abgelehnt und bekämpft wird die liberalistisch-kapitalistische Wirtschaftsordnung.**

Ihr Wesen besteht in „der Herrschaft des Kapitals über das Leben des Volkes“ (Köhler).

a) **Der Mißbrauch des Kapitalbesitzes und der Mißbrauch sozialer Machtstellungen** auf Grund von Kapitalbesitz.

Es darf nicht mehr sein, daß Aktienpakete hin- und hergeschoben werden. Der Kapitalbesitz darf nicht vollständig „anonym" werden. Die Börse darf keine Händlerangelegenheit zur Erzielung von Spekulationsgewinnen sein, sondern die nationale Börse hat die Funktion einer reinen Verkehrs- und Umschaltestation. Immer wieder muß hervorgehoben werden, daß der Mensch Zweck alles Wirtschaftens ist. Maßgebend ist die Bedarfsdeckung der gesamten Volkswirtschaft und nicht eine möglichst hohe Rentabilität für das Leihkapital. Man ist bemüht, das ganze Aktienwesen im nationalsozialistischem Geiste umzugestalten. So soll z. B. das ganze Gesellschaftsrecht nicht in erster Linie Privatrecht, sondern öffentliches Recht werden, die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat soll erweitert und die Belegschaft am Ertrag des Unternehmens beteiligt werden.

b) **Das internationale Finanz- und Leihkapital.**

„Der Kampf gegen das internationale Finanz- und Leihkapital ist zum wichtigsten Programmpunkt des Kampfes der deutschen Nation um ihre Unabhängigkeit und Freiheit geworden" (Hitler). „Beim Leihkapital muß die ‚Brechnung der Zinsknechtschaft' (vgl. S. 60) einsetzen. „Weil das Leihkapital gegenüber allem industriellen Großkapital so übermächtig ist, daß die großen Geldmächte wirksam nur durch Brechung der Zinsknechtschaft des Leihkapitals bekämpft werden können" (Feder).

2. **Das Programm der NSDAP. stellt zur Frage des Kapitals folgende Forderungen auf:**

Wir fordern Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens. Brechung der Zinsknechtschaft (These 11).

Wir fordern die Verstaatlichung aller (bisher) vergesellschafteten (Trusts) Betriebe (These 13).

Wir fordern Gewinnbeteiligung an Großbetrieben (These 14).

Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung, sofortige Kommunalisierung der Großwarenhäuser und ihre Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende, schärfste Berücksichtigung aller kleinen Gewerbetreibenden bei Lieferung an den Staat, die Länder und Gemeinden (These 16).

Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse (These 18).

IV. **„Das Privateigentum erkennt der Nationalsozialismus grund**sätzlich **an** und stellt es unter staatlichen Schutz. **Er bindet aber das Eigentumsrecht an** sittliche **Pflichten gegenüber der Volksgesamtheit"** (Feder).

Der Nationalsozialismus strebt damit eine „Versittlichung des Eigentumsbegriffes" an. Dies besagt im einzelnen:

1. **Das Eigentum soll nur eigener** Tüchtigkeit und **Leistung seine Entstehung verdanken.**

Die Vorleistung der Väter und Vorväter wird laut Feder ausdrücklich mit einbezogen. Somit wird ein Erbrecht ebenfalls anerkannt.

2. **Die unbeschränkte Verfügung über das Privateigentum** läßt der Nationalsozialismus **nur** zu, wenn die Verfügung **im Dienste der Allgemeinheit** erfolgt.

Das Privateigentum ist demgemäß begrenzt, nämlich „da wo Besitz zum bloßen Machtinstrument wird und sich in ausbeuterischer Weise gegen das Wohl der Gesamtheit wendet" (Feder).

3. **Der Staat hat ein** „Eingriffsrecht und gegebenenfalls **Enteignungsrecht über** schlecht oder **zum Schaden der Allgemeinheit verwaltetes Privateigentum"** (Feder).

4. **Der Nationalsozialismus will jedem Fleißigen** und **Tüchtigen den Erwerb von Privateigentum ermöglichen.**

Der deutsche Arbeiter ist keineswegs ein Feind des Eigentums. „Aber er empfindet doch, daß ihm Unrecht geschehen ist, wenn er von Geburt an gar nicht hoffen kann, selbst zu Eigentum zu kommen" (Köhler).

„Der Nationalsozialismus sieht in einer Rechtsordnung, die dem Fleißigen und Tüchtigen den Erwerb von Privateigentum ermöglicht und den Besitz des Erworbenen garantiert, die beste Grundlage für das Wiedererstarken der Wirtschaft, der Persönlichkeit, und damit auch die Voraussetzung und Grundlage aller Kultur" (Feder).

F. Das Recht auf Arbeit.

Das Recht auf Arbeit besteht in der **Anerkennung der sittlichen Forderung, daß jedem Volksgenossen,** der Arbeit sucht, **Arbeitsgelegenheit beschafft werden muß.**

In der Geschichte des Sozialismus ist die Forderung des Rechtes auf Arbeit wiederholt erhoben worden. Bevor die nationalsozialistische Auffassung dargelegt wird, erscheint deshalb eine historische Vorbemerkung angebracht.

1. Historische Vorbemerkung.

I. **Das Recht auf Arbeit als Forderung französischer Sozialisten.**

Einer der ersten, der im Anfang des industriellen Kapitalismus das Recht auf Arbeit forderte, war der schwärmerische Graf von Saint-Simon (1760—1825), einer der Väter des Sozialismus nicht-marxistischer Prägung. Saint-Simon hatte allerdings die Forderung noch in unbestimmter Form vertreten.

Erst Fourier (1772—1837) und sein Schüler Considérant entwickelten die Formel des „Rechtes auf Arbeit".

Sie wurde dann von Louis Blanc (1813—1882) und anderen aufgenommen und unter der Regierung Louis Philipps in den breiten Massen populär. Proudhon (1809—1865) nannte dann das „Recht auf Arbeit" „die wahre und einzige Formel der Februar-Revolution" (1848). So sagte er: „Gebt mir das ‚Recht auf Arbeit' und ich schenke euch das Eigentum." Considérant forderte „das Recht auf Arbeit" als „notwendige und gerechte Ergänzung des Rechtes auf Eigentum". Das von Louis Blanc verfaßte Revolutionsdekret beginnt mit folgenden Worten: „Die provisorische Regierung der französischen Republik verpflichtet sich, durch Arbeit die Existenz des Arbeiters zu gewährleisten. Sie verpflichtet sich, allen Bürgern Arbeit zu gewährleisten."

In Frankreich lebten die Ideen Blancs und Fouriers durch einen der Führer der radikal-sozialistischen Partei Léon Bourgeois (der um die Jahrhundertwende mehrere Male Minister war, 1895 erschien sein Hauptwerk über „La Solidarité") wieder auf und sind dort bis heute stark lebendig.

II. **„Das Recht auf Arbeit" als Forderung Fichtes.**

In Deutschland hat Johann Gottlieb Fichte (1762—1814), einer der geistigen Urväter des Nationalsozialismus, zu gleicher

Zeit wie die vorerwähnten Franzosen ein Wirtschaftssystem (den geschlossenen Handelsstaat) gefordert, das das Recht auf Arbeit und damit auf Dasein verwirklichen sollte. **Nach Fichte darf der Staat sich nicht damit begnügen, dem Bürger sein Eigentum zu erhalten, sondern der Staat hat „jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigentum erst einzusetzen, und sodann erst ihn dabei zu schützen"... „und auf diese Möglichkeit zu leben, haben alle, die von der Natur in das Leben gestellt werden, den gleichen Rechtsanspruch."**

Lange Zeit wurde in Deutschland von wissenschaftlicher Seite (abgesehen vom Marxismus) die Forderung des Rechtes auf Arbeit nicht mehr geltend gemacht. Erst der Wiener Professor **Anton Menger** (1841—1906), einer der Hauptträger des sog. juristischen Solidarismus, erklärt in seinem Werk „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag", es gebe in der Wirtschaftsordnung drei grundlegende Rechtsbegriffe, nämlich: 1. das Recht des Arbeiters auf den vollen Arbeitsertrag, 2. das Recht auf Dasein, 3. **das Recht auf Arbeit.**

2. Das „Recht auf Arbeit" als nationalsozialistische Forderung.

Aus der Forderung des Rechtes auf Arbeit geht ebenso wie aus anderen Programmpunkten hervor, daß der **Sozialismus des Dritten Reiches eine sittliche Verpflichtung** ist.

I. **Führende Persönlichkeiten** der NSDAP. **haben insbesondere das Recht auf Arbeit vertreten** und proklamiert.

1. **Adolf Hitler selbst hat** in seiner programmatischen Erklärung **auf dem Nürnberger Parteitag 1933 die Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit angekündigt:** „Es hat niemand ein moralisches Recht zu fordern, daß andere tätig sind, um selbst nicht tätig sein zu brauchen, sondern es hat jeder nur das Recht zu verlangen, daß die staatliche Organisation eines Volkes Mittel und Wege findet, um jedem Arbeit zukommen zu lassen."

2. **Gottfried Feder hat** in einer Reihe von Schriften **das Recht auf Arbeit gefordert und Wege zur Verwirklichung gewiesen.** Als Leitmotiv für diese Forderung hat er das Wort geprägt: „Jedes Volk ist so reich, als es Arbeit zu organisieren vermag."

3. **Bernhard Köhler hat das Recht auf Arbeit** in mehreren Aufsätzen theoretisch **näher begründet.**

Köhler erblickt das eigentlich bestimmende Moment in der Sittlichkeit und den Rechtsgrundlagen des Volkes. „Das Recht auf Arbeit ist das Grundrecht eines nationalsozialistischen Arbeits- und Gesellschaftsrechtes ..." „Das nationalsozialistische Deutsche Reich ist das erste Reich der Welt, das das Recht auf Arbeit zur Wirklichkeit und zur Tat macht" (Köhler).

Im Recht auf Arbeit ist das eigentliche **Fernziel des Nationalsozialismus** klar und eindeutig festgelegt.

II. **Das Wesen des Rechtes auf Arbeit beruht auf der** alles überragenden **sittlichen Wertung der Arbeit** für den einzelnen Volksgenossen und für die Gesamtheit, in der Anerkennung der Arbeit als Grundlage aller Wirtschaft.

1. **„Das Recht auf Arbeit bricht alle anderen Rechte"** (Arthur R. Herrmann).

„Die eherne Notwendigkeit, jedem Volksgenossen sein Recht auf Arbeit zu erfüllen, zwingt dazu, alle andern Ansprüche, z. B. die die Kapitals, zweitrangig werden zu lassen." (Arthur R. Herrmann in „Almanach der nationalsozialistischen Revolution 1933.)

2. **Die Arbeit** ist kein Mittel zum Zweck mehr, sondern sie **steht in der Wirtschaft an erster Stelle.** Es gilt der Primat der Arbeit vor dem Kapital.

„Die schöpferische schaffende Arbeit, die Arbeit der Stirn und der Faust, ist Grundlage aller Wirtschaft. Ihr, der Arbeit, gebührt daher der erste, der Ehrenplatz in der ganzen Wirtschaft ..." „Der Nationalsozialismus vertritt eine grundsätzlich neue Wirtschaftsgesinnung, die der kapitalistischen diametral entgegengesetzt ist. **Der Reichtum eines Volkes bemißt sich** nicht mehr nach mehr oder weniger fiktiven Bilanzwerten, nach aufgehäuften, vorhandenen vielleicht morgen schon wertlosen Kapitalien und Vermögensgegenständen, sondern **nach dem Maß seiner Arbeitsmöglichkeiten."** (Feder.) „Vor der Wirtschaft steht als wirklicher lebendiger Ausdruck des Volksdaseins die Arbeit. **Die Wirtschaft ist nur dazu da, die Arbeit** immer wieder **zu ermöglichen."** (Köhler.)

Die nationalsozialistische Auffassung scheidet sich grundsätzlich von der marxistischen. Für Marx ist lange, harte, ermüdende Arbeit ein Unglück, müheloser Erwerb ein Glück. „Damit lehrt Marx die Verachtung der Arbeit" (Spengler). Der Nationalsozialismus fordert dagegen „Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens" in Punkt 11 des Programms. Die Arbeit wird damit zum Idol des Glücks, zum letzten Maßstab alles Wirtschaftens und überhaupt des Lebens. Für Marx wie für den Kapitalismus ist Arbeit nur eine Ware, die auf dem Arbeitsmarkt nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage gehandelt wird. Der nationalsozialistische Staat kennt keinen Arbeitsmarkt in diesem Sinne mehr, auf dem sich nach dem Spiel von Angebot und Nachfrage der Preis der „Ware" Arbeit bildet.

3. **„Die Arbeitslosigkeit ist keine wirtschaftliche** Konjunkturerscheinung, sondern **ein Unrecht am Volksgenossen."** (Köhler.)

Während der Liberalismus an eine eherne Gesetzmäßigkeit im Auf und Ab der Konjunkturen und Krisen glaubte und Arbeitslosigkeit vorzugsweise als ein rein wirtschaftliches, keineswegs aber als ein sittliches Problem auffaßte, versucht der Nationalsozialismus die Arbeitslosigkeit aus seiner sittlichen Grundhaltung heraus zu bekämpfen und zu überwinden. Arbeitslose sind für den Nationalsozialismus ungenutzter Reichtum eines Volkes, keine mehr oder weniger bedauerliche zwangsläufige Erscheinung des Wirtschaftslebens. Während der Liberalismus immer die Unmöglichkeit, Arbeitslose in Dienst zu stellen, auf die Kapitalknappheit zurückführte, vertritt der Nationalsozialismus die Auffassung, „Vermögensbildung des Volkes geschieht nur auf dem Wege, daß die Arbeitskraft des Volkes in Dauergütern angelegt wird". (Köhler.) Hier liegen die geistig-sittlichen Grundlagen aller praktischen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

4. **Der Staat hat die sittliche Verpflichtung, Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen.**

Das Volk darf nicht darauf verzichten, daß jeder Volksgenosse mit seiner Arbeitskraft der Gesamtheit dient und den besten Ertrag für die Gesamtheit hervorbringt. Verbürgt werden kann allerdings nur Arbeit an sich, nicht in vollem Umfange diejenige Arbeit, die ein Arbeitsuchender vorziehen möchte.

5. **Der einzelne Volksgenosse hat** der Gesamtheit gegenüber **die Pflicht zu leisten.**

„Schon in Punkt 10 des Programms heißt es: „Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen." „Im Mittelpunkt der neuen Wirtschaftsordnung steht als logische Konsequenz der Brechung der Zinsknechtschaft das verwirklichte Recht auf Arbeit und als Gegenstück die verwirklichte Pflicht zur Arbeit für den einzelnen Staatsbürger. Recht auf Arbeit im Sinne des Rechtsanspruches des einzelnen gegen den Staat und gegen die Gesellschaft." (A. R. Herrmann.)

„Der Sinn des Sozialismus ist, daß nicht der Gegensatz von arm und reich, sondern der Rang, den Leistung und Fähigkeit geben, das Leben beherrscht. Das ist unsere Freiheit, Freiheit von der wirtschaftlichen Willkür des einzelnen." (Oswald Spengler.)

III. **Ein Hauptmittel zur Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit ist** — neben der allgemeinen Erziehung des ganzen deutschen Volkes zur sittlichen Grundhaltung des Nationalsozialismus — die **„Brechung der Zinsknechtschaft"**. Vgl. unten S. 60.

Der Nationalsozialismus wird die „industrielle Reservearmee", eine dem kapitalistischen System immanente Erscheinung, zum Verschwinden bringen. Das bedeutet aber, daß der Kampf zwischen Kapital und Arbeit zugunsten der Arbeit entschieden wird. „Die Brechung der Zinsknechtschaft ist das Mittel, um den Riesenkampf, der in der ganzen Welt zwischen Arbeit und Kapital tobt, zugunsten der Freiheit der Arbeit zu entscheiden ... Alle Gewalt auf der Gegenseite, auf unserer Seite nur das Recht, das ewige Recht der schaffenden Arbeit." (Feder.)

G. Die Loslösung der Landwirtschaft aus der kapitalistischen Verflechtung (Bauernbefreiung).

1. Allgemeines.

„Deutschland wird Bauernland sein, oder es wird vergehen" (Adolf Hitler).

Dies ist die **Leitlinie der deutschen Zukunft.** Alle bisherigen agrarpolitischen Maßnahmen des Dritten Reiches haben das Ziel, aus Deutschland ein gesundes Bauernland zu machen. Die gesetzgeberischen Maßnahmen, die unter Führung von R. Walther Darré getroffen worden sind, haben die Lage des Bauernstandes so umgestaltet, daß man das Gesetzgebungswerk als „Bauernbefreiung des Jahres 1933" bezeichnen kann.

I. **Der Bauer** und damit die gesamte Landwirtschaft soll **vom kapitalistischen Joch befreit** und dadurch die Idee des deutschen Sozialismus auf dem wichtigsten Wirtschaftsgebiet verwirklicht werden.

1. **„Bauer ist, wer** in erblicher Verwurzelung seines Geschlechtes mit Grund und Boden sein Land bestellt und **seine Tätigkeit als eine Aufgabe an seinem Geschlecht und seinem Volke betrachtet"** (Darré).

Dem entspricht die Bestimmung des Begriffs „Bauer" in der neuen Gesetzgebung. Nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933 ist Bauer nur der Eigentümer des Erbhofes. Dieser geht beim Tode des Eigentümers immer ungeteilt auf „einen" Erben über, der Hof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar, er unterliegt wegen Geldforderungen nicht der Zwangsvollstreckung. Der Ehrenname „Bauer" wird mit Recht nur demjenigen zuerkannt, der durch die Bindung an seinen Hof mit Grund und Boden verwurzelt ist.

2. **„Landwirt ist, wer** ohne erbliche Verwurzelung seines Geschlechtes mit Grund und Boden **sein Land bestellt und in dieser Tätigkeit nur eine** rein wirtschaftliche **Aufgabe des Geldverdienens erblickt"** (Darré).

Das Erbhofgesetz gestattet den Inhabern landwirtschaftlicher Besitzungen nur die Bezeichnungen „Bauer" (= Erbhofeigentümer) bzw. „Landwirt" (= Eigentümer oder Pächter sonstigen landwirtschaftlichen Besitzes). Andere Bezeichnungen z. B. „Rittergutsbesitzer" sind verboten.

II. **Die Loslösung der Landwirtschaft aus** der **kapitalistischen Verflechtung** dürfte als **Anfang einer Neuordnung der gesamten deutschen Wirtschaft** anzusehen sein.

Sicheres hierüber läßt sich allerdings heute noch nicht sagen. Immerhin spricht die enge Verbindung der Landwirtschaft mit den übrigen Wirtschaftsgebieten dafür, daß die Loslösung der Landwirtschaft aus der kapitalistischen Verflechtung die übrigen Wirtschaftsgebiete nicht unberührt lassen kann. In diesem Zusammenhang ist auch der nationalsozialistische Gedanke von Bedeutung, daß alle wichtigen Bedürfnisse, also nicht nur die Nahrung, sondern auch Wohnung und Kleidung, auch für die ärmsten Volksgenossen sichergestellt werden müssen. Demgemäß würden möglicherweise für eine Loslösung aus der kapitalistischen Verflechtung zunächst in Betracht kommen die Bauwirtschaft (umfassend Produktion von Baumaterialien sowohl wie den Handel damit, das Baugewerbe usw.) und die Bekleidungswirtschaft. (Vgl. die Ausführungen Gottfried Feders auf dem Parteikongreß in Nürnberg 1933). Vorläufig dürften allerdings praktische Maßnahmen in dieser Richtung wohl kaum zu erwarten sein. Dabei spricht auch die Erwägung mit, daß die Wirtschaftsgesinnung der übrigen Wirtschaft noch im Umbruch begriffen ist, während die Bauern immer nur gezwungenermaßen kapitalistisch wirtschafteten und nicht kapitalistisch dachten.

2. Übersicht über die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen der Bauernbefreiung.

Der Rettung und Neuordnung des Bauerntums dienen vor allem folgende Maßnahmen:

I. **Die Schaffung des Reichsnährstandes.**

Vgl. im einzelnen Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. IX. 1933; ferner Gesetz über die Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft vom 15. VII. 1933.

II. **Loslösung der Landwirtschaft vom Markt durch Einführung von festen Preisen** für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vgl. die unter I. aufgeführten Gesetze, ferner Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. IX. 1933, Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. IX. 1933 und Verordnung über Preise für Getreide vom 29. IX. 1933.

III. **Entschuldung der Landwirtschaft.**

Vgl. Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. VI. 1933.

IV. **Schaffung neuer Bauernstellen durch Siedlung.**

Vgl. Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. VII. 1933.

V. **Schutz der Bauernhöfe vor Verschuldung und Zersplitterung** durch Erbteilung, **sowie** Schutz **vor den Zufälligkeiten des Wirtschaftslebens** durch Verbot der Veräußerung, Belastung und Vollstreckung. Dies ist der eigentliche Zweck des Reichserbhofgesetzes vom 29. IX. 1933.

Dieses Gesetz war gewissermaßen die Festgabe der Reichsregierung für das erste Erntedankfest im neuen Deutschland.

Im folgenden ist — unter Verzicht auf Einzelheiten — nur die Lösung der Landwirtschaft aus der kapitalistischen Verflechtung im engeren Sinne dargelegt. Es wird also nur berichtet über I. und II., obwohl die anderen Punkte selbstverständlich mit zum Bauernbefreiungswerk gehören.

3. Die Errichtung des Standes der deutschen Landwirtschaft.

Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. IX. 1933 **hebt die deutsche Landwirtschaft** und Ernährungswirtschaft in Verfolg der Federschen Vorschläge auf dem Parteitag 1933 grundsätzlich **aus der kapitalistischen Bindung heraus.** Nach der Durchführung wird die deutsche Landwirtschaft nicht mehr kapitalistisch, sondern vollständig nationalsozialistisch sein.

Im folgenden handelt es sich vorzugsweise um eine vorläufige Regelung und um Ermächtigungen, die dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen worden sind. Die vorläufige Regelung wird zur gegebenen Zeit durch eine endgültige ersetzt werden, wenn der neue Aufbau der gesamten deutschen Wirtschaft entscheidungsreif sein wird.

I. **Das Gesetz schafft den** Stand der deutschen Landwirtschaft — **Reichsnährstand.**

Zum Reichsnährstand gehören:

1. **Die eigentliche Landwirtschaft** einschließlich Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Jagd.
2. **Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landhandel** (Groß- und Kleinhandel) **und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

II. **Das Gesetz gibt dem Reichsminister** für Ernährung und Landwirtschaft weitgehende **Ermächtigungen**, um die **Lösung der** deutschen **Landwirtschaft aus der** kapitalistischen **freien Preisbildung herbeizuführen.**

1. **Die Ermächtigungen bedeuten** gewissermaßen die Anbahnung **zur Schaffung eines Agrarsyndikats** auf autoritativer Grundlage. In der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaft des Reichsstandes der deutschen Landwirtschaft (Reichsnährstand) werden die Bauern und Landwirte, der Handel, die Mühlen, die Genossenschaften, die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu einer Art Agrarsyndikat zusammengefaßt, das die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, entsprechend dem jeweiligen Bedarf, von den Höfen an die verarbeitenden Betriebe (Mühlen usw.) „heranschleust". Das **„Syndikat" treibt** also **Marktplanwirtschaft sowohl in räumlicher wie in zeitlicher Hinsicht.**

   a) **Für die Landwirtschaft ist die freie Preisbildung aufgehoben.** Nicht mehr Angebot und Nachfrage sondern **höhere Vernunftgrundsätze setzen den „gerechten" Preis autoritär fest.**

      Der Minister ist ermächtigt die Preise und auch die Preis- und Handelsspanne festzusetzen. Darin liegt eine außerordentlich bedeutsame revolutionäre Änderung. Damit ist der Handel erstens nicht mehr als eigener Stand anzusehen und zweitens ist der Handel damit wenigstens schon auf diesem Teilgebiet unter staatliche Kontrolle gestellt. Es gibt auch keinen Terminhandel mehr. „Die Neuordnung schaltet den Einfluß kapitalistischen Spekulantentums auf die landwirtschaftliche Preisbildung ein für allemal aus." (Staatsrat Meinberg.) Mit der Aufhebung der freien Preisbildung ist für die Landwirtschaft die kapitalistische Wirtschaftsordnung gefallen und hat einer nationalsozialistischen Platz gemacht.

   b) **Eine Neuverschuldung des Grund und Bodens ist grundsätzlich für immer unterbunden.** Es gibt nur noch Personalkredit für die Landwirtschaft. Der Grund und Boden soll allmählich völlig entschuldet werden. Pfändungen und Versteigerungen werden nicht mehr zugelassen.

2. **Die Marktplanwirtschaft ist** bisher **durchgeführt worden durch** die dem Reichsernährungsminister übertragene Ermächtigung zum **Zusammenschluß von Mühlen** in einer ständischen Marktorganisation, **sowie durch** die schon erfolgte **Festsetzung von Festpreisen** für Getreide, und zwar **für Roggen und Weizen.**

   Die Schwierigkeiten in der Getreidewirtschaft waren besonders groß. Nur die Schaffung eines gerechten Festpreises für den Bauer konnte die Gewähr bieten, daß der Bauer seine Ernte zu angemessenen Erträgen verwerten kann.

   a) **Die gesetzlichen Grundlagen** sind:
      α) Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. IX. 33.
      β) Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. IX. 33 nebst Ausführungsverordnung vom 29. IX. 1933.

   b) **Die** besonderen **Merkmale der Festpreise** sind:
      α) Die Preise dürfen nicht unterschritten wohl aber überschritten werden.
      β) Das Unterschreitungsverbot bezieht sich nur auf den Absatz vom Erzeuger an die erste abnehmende Hand, in der Regel also an den Großhandel. Die Festpreise sind also Erzeugerpreise.

H. Autarkie und Außenhandel.

Die Stellung des Nationalsozialismus zu Autarkie und Außenhandel **wird** nicht **bestimmt** durch Lehrmeinungen oder Theorien, sondern einzig und allein **durch das Wohl** der Gesamtheit, **des Volkes.** Der Nationalsozialismus versucht, zwischen dem Recht des deutschen Volkes auf Entfaltung aller seiner eigenen Kräfte und der Notwendigkeit des Zusammenlebens mit andern Völkern einen sinnvollen Ausgleich zu finden, der der Würde und Ehre des deutschen Volkes gerecht wird, und der gleichzeitig eine ausreichende Versorgung mit materiellen Gütern gewährleistet.

„Wir danken dafür, die Arbeitnehmer der Weltwirtschaft zu sein. Wir haben nichts gegen die Weltwirtschaft, wir brauchen uns ebensowenig auf ein Autarkiesystem wie auf ein Weltwirtschaftssystem festzulegen. Ebensowenig, wie wir uns grundsätzlich für Freihandel oder Schutzzoll festzulegen brauchen. Denn wenn Freihandel richtig ist, werden wir Freihandel treiben, wenn Schutzzölle richtig sind, werden wir Schutzzölle machen. Vorgefaßte Meinungen gibt es nicht, und darf es nicht geben, und keine von den vorgefaßten Meinungen irgendwelcher Art hat das Recht, sich als besonders nationalsozialistisch zu bezeichnen.“ (Bernhard Köhler.)

I. **Autarkie** soll nicht heißen, daß wir etwa auf Möglichkeiten, den Weltmarkt für uns auszunutzen, bewußt verzichten wollten, sondern wir sollen uns **in jeder Hinsicht auf die eigenen nationalen Produktivkräfte besinnen.** In diesem Sinne „ist der Binnenmarkt wichtiger als der Export“ (Feder).

Autarkie bedeutet also nicht etwa Selbstgenügsamkeit um jeden Preis oder wahllose Abschnürung vom Weltmarkt, sondern „der Ruf nach Autarkie ist in unserem Sinne als **ein Ruf nach möglichst restloser Entfaltung aller in unserem Lande ruhenden** wirtschaftlichen **Möglichkeiten** zu verstehen, **um die Selbstversorgungsgrundlage so stark wie eben möglich zu machen.** Und erst die wirklich voll entfalteten Volkswirtschaften sind die Grundlage einer gesunden Weltwirtschaft“ (Peter Berns).

II. **Unser Verhältnis zum Außenhandel wird bestimmt durch das Gesamtwohl** (Schmitt).

In seiner Kölner Rede vom 13. August 1933 hat Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt zur Frage des Außenhandels klar Stellung genommen: „Es ist Aufgabe des Staates und der Regierung abzuwägen, inwieweit man in Rücksicht auf das Interesse der Gesamtheit nun unseren Export fördern kann und inwieweit man zurückstehen muß . . .“ „Sie können versichert sein, daß wir als Reichswirtschaftsministerium und als Reichsregierung alles tun werden, um das Menschenmögliche im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft auch auf dem Gebiete des Exports zu pflegen.“

III. **Die Richtlinien für die künftige deutsche Handelspolitik** ergeben sich ganz klar aus den Erklärungen der deutschen Vertreter zum Zusammenbruch der Londoner Weltwirtschaftskonferenz:

1. **Schacht:** „Wir haben genug von Theorien und schönen Empfehlungen. Wir wollen den Tatsachen ins Auge sehen und direkt verhandeln.“ . . . „**Die deutsche Regierung wird auch in Zukunft jede internationale Zusammenarbeit zu fördern bereit sein. Wir glauben aber, daß diese Arbeit erst dann Erfolg haben wird, wenn die einzelnen Länder in ihrer eigenen Wirtschaft** und in ihren nachbarlichen Beziehungen **einen festen Grund dazu gelegt haben.**“
2. **Schmitt:** „**Wir müssen alles tun, um aus eigener Kraft in die Höhe zu kommen** und unseren Arbeitslosen Beschäftigung zu geben. Deutschland wird immer Wert darauf legen, getreu seiner Vergangenheit, ein angesehener und wertvoller Beteiligter im Kreise der Völker zu sein.“

Dritter Abschnitt.

Die neue Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung.

A. Die Idee der neuen Sozialordnung.

Der Nationalsozialismus bekennt sich seit seinen ersten Anfängen zum ständischen Gedanken. **In Punkt 25 des Programms wird gefordert „Die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reiche erlassenen Rahmengesetze“.**

Der Nationalsozialismus ist nicht gewillt, irgendeiner Lehrmeinung vom Ständestaat zur Verwirklichung zu verhelfen. Zur begrifflichen Klärung dürfte es trotzdem angebracht sein, auf die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen hinzuweisen, bevor die Idee der neuen Sozialordnung dargelegt wird, so wie sie von dem Programmatiker des Nationalsozialismus und den Kämpfern der nationalen Bewegung gesehen wird.

1. Individualistische und universalistische Auffassung.

Im allgemeinen führt man Stand zurück auf gleiche Berufszugehörigkeit, Klasse auf gleichen Besitz und gleiche Einkommensverhältnisse. Der Begriff des Standes ergibt sich aus der universalistischen Gesellschaftslehre.

Die Gesellschaft kann begriffen werden als eine **Summe von einzelnen** (individualistische Auffassung) **oder als** ein selbständiges **Ganzes,** in dem der einzelne nur ein Glied ist (universalistische Auffassung). Der **Nationalsozialismus** ist eine **Weltanschauung von universalistischem Charakter.**

I. **Der Individualismus** (vgl. S. 10), der die einzelnen als das Ursprüngliche und die Gesellschaft als das Abgeleitete ansieht, **sieht die Gesellschaft zusammengesetzt aus der Summe der selbstwüchsigen** oder autarken einzelnen oder **Individuen. Die Gesellschaft** hat danach keine Eigenwirklichkeit, sondern entsteht **lediglich** aus der **Summierung der einzelnen.**

Eine so konstruierte menschliche Gemeinschaft hat keine eigene Gesamtpersönlichkeit, keinen eigenen Charakter und keinen eigenen sittlichen Zweck und Wert, sondern Gesellschaft und Staat sind dann abgeleiteter Natur. Ein solcher „Nachtwächterstaat“ ist eine äußerliche nützliche Einrichtung, etwas durchaus Wert-

zeughaftes und nicht etwas Geistig-Sittliches, das Eigenwert unabhängig von den einzelnen hat. Eine derartige **Gesellschaft kennt keine** Gliedhaftigkeit und organische Gliederung des Ganzen, d. h. **keine Stände.**

II. **Der Universalismus** bestreitet, daß der Einzelne selbständig sei. Er zeigt, daß die Bedingung des menschlichen Lebens sowohl physisch als auch geistig-sittlich die Gemeinschaft ist und **erblickt in Staat und Gesellschaft Gebilde geistig-seelischen Lebens, die** über die Einzelnen hinaus selbst eine **eigene Wirklichkeit und Eigenwert besitzen,** ganz unabhängig vom Individuum.

Der Universalismus ist begründend für die Idee von Staat, Volk und Volksgemeinschaft als einer unverbrüchlichen Lebensgemeinschaft.

1. **Gesellschaft** und Staat sind demnach nicht nur Organisationen, die aus Zweckmäßigkeitserwägungen errichtet worden sind, sondern **der lebendige geistige Zusammenhang vieler,** in welchem der Einzelne als geistiges Wesen sich erst gebiert. (Spann.)

   Nur der Universalismus kann die völkische Idee, die Idee des völkischen Staates begründen, wogegen der Individualismus im Staate nur ein nachträglich entstandenes Kollektivum, eine lose Summierung von Einzelmenschen erblickt. Allein der Universalismus kann zu der politischen Grundhaltung der Volksgenossen führen, die sie opferbereit macht für die Volksgemeinschaft, mit der der einzelne schicksalhaft auf Gedeih und Verderb verbunden ist. Der Individualismus führt dagegen im Politischen zum Selbstzweck des Einzelmenschen, wodurch Opferbereitschaft und Opferidee, Einsatz für die Gesamtheit vernichtet werden.

2. **Der Einzelmensch ist abgeleitet von den großen sozialen Ganzheiten** und damit eingegliedert in Volk, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft.

3. **Die Stände** — nach der Lehrmeinung der universalistischen Theoretiker — **bilden die organischen Gliederungen** oder Unterganzheiten **der großen Gemeinschaften** Staat und Gesellschaft.

   Unsere Lebens- und Geistesgemeinschaften, Stände, sind z. B. Kirche, Kunst und Wissenschaft, das Rechtswesen, die Wirtschaft. Der Mensch ist natürlich je nach Beruf, Geisteshaltung, kulturellen Interessen usw. nicht auf einen Stand beschränkt, sondern hat gewöhnlich an mehreren Ständen teil. Es ist eine Frage der reinen Zweckmäßigkeit, die von den verschiedenen Theoretikern ganz verschieden beantwortet wird, welche Lebenskreise und geistige Gemeinschaften man als gesonderte „Stände“ anerkennen will. Die ständische Idee des Nationalsozialismus unterscheidet sich grundlegend von allen historischen Vorbildern und von allen gelehrten Theorien. Vgl. das Folgende.

2. Die nationalsozialistische Auffassung.

Der Nationalsozialismus will den Begriff des Standes, — der an und für sich mit Vergangenheit belastet ist (man denkt an die vorliberalistische altständische Verfassung) und der stark von Theorie und Philosophie überschattet ist (durch die Lehrmeinungen der universalistischen Theoretiker) —, **durch einen organischen Aufbau eigenster Prägung mit neuem lebendigen Inhalt erfüllen** und ihn mit dem übrigen nationalsozialistischen Gedankengut in fruchtbare Beziehung bringen.

I. **Die allgemeinen Ziele** der wirtschaftlichen Neuordnung sind:

1. **Wandelung und Überwindung des liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftsgeistes,** insbesondere des „Denkens in Geld“ und der „Klassenkampfidee“.

   Die Wandelung des Wirtschaftsgeistes ist im wesentlichen eine Erziehungsaufgabe. Es geht um die Erziehung des deutschen Volkes zum organischen Denken auf der geistig-seelischen Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung.

2. **Wandelung und Überwindung der liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftsstruktur** durch eine Organisation der Wirtschaft, die dem nationalsozialistischen Gemeinschaftsgedanken entspricht.

   Hierbei handelt es sich um eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Es geht darum, die größtmögliche Wirtschaftlichkeit der deutschen Volkswirtschaft zu erzielen.

II. **Der Umbau** der Wirtschaft soll nach den Erklärungen des Führers **allmählich und organisch** unter weitgehender Anlehnung an die bestehenden Einrichtungen erfolgen.

   „Die Wirtschaft ist ein lebendiger Organismus, den man nicht mit einem Schlage verwandeln kann. Die Wirtschaft baut sich nach primitiven Gesetzen auf, die in der menschlichen Natur verankert sind“ (Hitler).

III. **Im folgenden wird,** da Verlautbarungen über die künftige Ausgestaltung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nach einer Verfügung Dr. Leys, des Führers der Deutschen Arbeitsfront, vom 10. I. 1934 untersagt sind, **nur ein Bericht über die bisher durchgeführte Regelung gegeben.**

   Die vorgenannte Verfügung bestimmt: „Ich mache hiermit entsprechend dem Willen des Führers allen Gauleitern erneut zur Pflicht, die Neubildung von ständischen Organisationen sowie Verlautbarungen über ständischen Aufbau zu verhindern. Die Vorbereitung des ständischen Aufbaus ist ausschließlich Sache des Amtes für ständischen Aufbau der NSDAP., dessen Verlautbarungen allein maßgebend sind“.

1. **Die neue Wirtschaftsverfassung** wird gekennzeichnet durch **zwei große Organisationen,** die zur gleichzeitigen Aufnahme aller schaffenden Deutschen bestimmt sind und sich wechselseitig bedingen. Diese Organisationen sind die Deutsche Arbeitsfront und der Ständische Aufbau.

   a) **Die Deutsche Arbeitsfront formt,** wie Dr. Ley des öfteren verkündet hat, **die neue Gesellschaftsfront.** Sie ist der Träger des neuen Wirtschaftsgeistes. Vgl. unten B 1.

   b) **Der Ständische Aufbau formt die neue Wirtschaftsfront.** Er beruht auf dem Gedanken der sachlichen Zu-

sammenarbeit der wirtschaftlich Verbundenen und kennzeichnet die neue Wirtschaftsstruktur. Vgl. unten B 2.

Man kann, wie Dr. Ley ausgeführt hat, die Arbeitsfront als die Seele und den Geist der neuen Ordnung bezeichnen und den Ständischen Aufbau als den Körper. „Wie Körper, Seele und Geist zusammen gehören, gehören Arbeitsfront und Ständischer Aufbau zusammen, eine ist ohne das andere nicht denkbar. Die Seele und der Geist können nicht ohne den Körper sein, und der Körper nicht ohne Seele und Geist. Die Arbeitsfront schafft die Menschen, die im Ständischen Aufbau wirken sollen. Der Ständische Aufbau allein stünde auf dem Papier und hätte keinen Sinn und keine Bedeutung, er wäre nur schematisch, wenn die Arbeitsfront ihm nicht die Menschen schaffte. Ebenso hat die Arbeitsfront keinen Sinn, wenn das, was sie an Schulung und Erziehung schafft, nicht im Ständischen Aufbau in die Tat umgesetzt würde" (Ley).

Neben den beiden großen Organisationen bestehen **gewisse weitere Einrichtungen,** die die beiden vorerwähnten zum Teil ergänzen, zum Teil mit der Deutschen Arbeitsfront zusammenhängen. Vgl. unten B 3—4.

2. **Die neue Arbeitsverfassung** der einzelnen Betriebe ist **geregelt durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit** vom 20. I. 1934. Vgl. unten C.

B. Bisher geschaffene Organisationen.

1. Die Deutsche Arbeitsfront.

Die Deutsche Arbeitsfront faßt alle Deutschen nach dem Berufe, dem Wissensgebiet, dem der einzelne angehört, **zusammen, ohne Rücksicht** darauf, **auf** welchem **Wirtschaftsgebiet** sich der einzelne in diesem Berufe betätigt.

So werden z. B. alle Ingenieure der Deutschen Arbeitsfront angehören entweder durch ihre Mitgliedschaft beim Reichsverband der Deutschen Ingenieure, der einen Unterverband der Arbeitsfront bildet, oder die Ingenieure können auch die Einzelmitgliedschaft unmittelbar erwerben. Dabei ist es ganz gleichgültig, welchem Wirtschaftsstand sie angehören, ob sie also in der Bauwirtschaft, Bekleidungswirtschaft, im Bergbau usw. beschäftigt sind, sei es als Unternehmer, Angestellter oder Beamter.

a) Entwicklung und Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront.

Die Deutsche Arbeitsfront hat seit ihrer Begründung Anfang Mai 1933 **eine Entwicklung durchgemacht,** die dazu geführt hat, daß sich das Schwergewicht im Bereich ihrer Aufgaben verschoben hat. **Sie hat von der Lösung wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben,** wie sie ihr ursprünglich zwangsläufig durch die Übernahme der alten Gewerkschaften teilweise zugefallen waren, **Abstand genommen und sich ganz der weltanschaulichen Schulung** im Geiste des Nationalsozialismus **und** darüber hinaus **der Pflege der Kultur** im weitesten Sinne **zugewandt.**

I. Entwicklung der Arbeitsfront.

1. **Die Deutsche Arbeitsfront wurde begründet durch** die revolutionäre **Übernahme der alten Gewerkschaften am 2. Mai 1933.**

Zunächst mußten die Aufgaben der früheren Gewerkschaften, wie z. B. Erhaltung der Versicherungen usw., teilweise beibehalten werden. Arbeiterschaft und Angestelltenschaft wurden verhältnismäßig schnell der Arbeitsfront eingegliedert. Aber die Eingliederung des Unternehmertums in die Arbeitsfront ging nicht recht voran. Es war zeitweise nicht ganz zu übersehen, ob und in welchem Maße die Arbeitsfront ein wichtiger Teil des ständischen Aufbaues werden würde. Nach und nach wurden eine Reihe von Aufgaben derin der Arbeitsfront vereinigten Verbände anderen Organisationen übertragen.

Der Aufgabenbereich der vereinigten **Verbände wurde** aus folgenden Gründen **immer mehr eingeengt:**

a) Die alten Gewerkschaftsaufgaben fielen fort, da der Klassenkampf beseitigt ist.

b) Die Regelung der Arbeitsbedingungen obliegt dem Führer des Betriebs und dem Treuhänder der Arbeit, so daß den Verbänden auch hier keine Aufgaben blieben. (Vgl. unten S. 58ff.)

c) Die Verwirklichung der Volksgemeinschaft in den Betrieben wird durch die NSBO. (vgl. S. 56) durchgeführt.

Aus dieser Lage hat die Deutsche Arbeitsfront am 27. November 1933 die Folgerungen gezogen und sich von wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben klar und eindeutig abgewandt.

2. **Mit der Kundgebung vom 27. November 1933 sind der Deutschen Arbeitsfront** ganz **neue Aufgaben gestellt worden,** und sie hat sich klar von früheren Aufgaben abgewandt.

a) **Das Ziel der Arbeitsfront** nach dem „Aufruf an alle schaffenden Deutschen".

„Nach dem Willen unseres Führers Adolf Hitler ist die Deutsche Arbeitsfront nicht die Stätte, wo die materiellen Fragen des täglichen Arbeitslebens entschieden . . . werden. Das hohe Ziel der Arbeitsfront ist die Erziehung aller im Arbeitsleben stehenden Deutschen zur nationalsozialistischen Gesinnung. Sie übernimmt insbesondere die Schulung der Menschen, die dazu berufen werden, im Betrieb und in den Organen unserer Sozialverfassung, der Arbeitsgerichte und der Sozialversicherung maßgebend mitzuwirken. Sie wird dafür sorgen, daß die soziale Ehre des Betriebsführers wie seiner Gefolgschaft zu einer entscheidenden Triebkraft der neuen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung werden kann."

b) **Organisatorisch kommt der neue Geist u. a. zum Ausdruck in der Mitgliedssperre für Verbände und in der Aufforderung zum Einzelbeitritt.**

Ab 27. XI. 1933 ist die Neuaufnahme von Mitgliedern für alle Verbände der Deutschen Arbeitsfront endgültig und für alle Zeit gesperrt worden. Gleichzeitig sind alle Volksgenossen, die für die Arbeitsfront in Frage kommen (also alle schaffenden Deutschen mit Ausnahme der Beamten) zum Einzelbeitritt aufgefordert worden. Es sind jetzt drei Arten von Mitgliedschaften zur Arbeitsfront möglich: Mitgliedschaft durch Verbände, die vor dem 27. XI. 1933 erworben werden mußte, Einzelmitgliedschaft und korporative Mitgliedschaft, z. B. die der Reichskulturkammer. Durch die Mitgliedssperre ist den Verbänden jede Entwicklungsmöglichkeit genommen.

II. Die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront sind demnach:

1. **Die ethische Durchdringung des deutschen Menschen mit der nationalsozialistischen Weltanschauung.**

   „Die **Arbeitsfront ist die Schule, in der man erkennen lernt:** Du bist nicht allein für dich, sondern **du bist dienendes Glied,** und wenn du dich einordnest als dienendes Glied, dann dienst du am besten dem Volke und dem Vaterlande und damit auch am besten dir selbst.“ (Feder.)

2. **Fortbildung im Berufe.**

   In diesem Zusammenhang hat das der Arbeitsfront eingegliederte „Dinta“, Deutsches Institut für nationalsozialistische technische Arbeitsschulung eine wesentliche Bedeutung.

3. **Aufbau eines** umfassenden deutschen **Kulturlebens** gemäß der von Dr. Ley geprägten Formel **„Kraft durch Freude“.**

   Es handelt sich dabei um die **Führung des deutschen Daseinskampfes auf dem Gebiete der Kultur.**

   Der Feierabend des deutschen Arbeitsmenschen soll ausgefüllt werden mit der Darbietung all der Werte der Deutschen Kultur. Diese Organisation hat ihr Vorbild in dem italienischen „Dopolavoro“. Das ganze kostbare Kulturgut in Kunst, Wissenschaft, Volkstum usw. soll dem deutschen Menschen vermittelt werden.

Ursprünglich waren der Arbeitsfront an Nebenaufgaben noch zugewiesen worden: Neuordnung der gesamten deutschen Berufsausbildung, Aufbau eines großen Altersversicherungswerkes, Zusammenfassung der früheren gewerkschaftlichen Banken zu einem Sonderkreditinstitut der Arbeitsfront, genossenschaftliche Liquidation und Umwandlung der Konsumvereine. Ob und inwieweit diese Nebenaufgaben noch durchgeführt werden, ist noch nicht absehbar.

III. Die organisatorische Durchführung der Schulungs- und Bildungsarbeit **obliegt einer Reihe von Ämtern und einem** ausgebauten **Schulwesen.**

Die **Schulung** erfolgt **unter Oberaufsicht der Partei. Das Reichsschulungsamt der NSDAP.,** unter Leitung von Reichsschulungsleiter Otto Gohdes, **ist zugleich Reichsschulungsamt der Deutschen Arbeitsfront.**

„Unsere Revolution hat mit ihrem kraftvoll-gesunden Schwung fast alle Deutschen in ihren Bann geschlagen. Diese Tatsache darf jedoch zu keinem Trugschluß führen; denn in seinem innersten Kern und Wesen ist der Nationalsozialismus von sehr vielen noch nicht begriffen. Aufgabe der nationalsozialistischen Aktivisten, zusammengeschlossen in dem festen Block unserer Partei, ist es, den Nationalsozialismus überall zu vertiefen, ganz besonders aber auch die in der Deutschen Arbeitsfront zusammengeschlossenen Millionen schaffender deutscher Volksgenossen zu Nationalsozialisten zu erziehen.“ (Gohdes.)

An Schulen sind **bisher eingerichtet** worden:

1. **Die Reichsschule der Partei und der Deutschen Arbeitsfront in Bernau** bei Berlin. Hier werden in vierwöchigen Kursen Hoheitsträger und Amtswalter der Partei und der NSBO. von den Kreisleitungen aufwärts geschult.
2. **Die Landesführerschulen** in Königswinter, Lobeda bei Jena, Plassenburg bei Kulmbach und Bischwitz bei Breslau. Hier finden dreiwöchige Kurse statt für Amtswalter aller Grade aus den den einzelnen Landesführerschulen zugeteilten Gauen.

3. **Die Gauamtswalterschulen,** die in allen Gauen begründet worden sind. In ihnen werden die Führer der Partei bis zum kleinsten Dorf erfaßt.

Die Schulung wird ergänzt durch eine Reihe von sonstigen Einrichtungen: Schulungskurse, Schul- und Blockabende. Aufgaben der Bildungseinrichtungen sind weltanschaulich-geistige Schulung, sachlich praktische Schulung und körperliche Ertüchtigung.

b) Der organisatorische Aufbau der Deutschen Arbeitsfront.

I. Leitung der Deutschen Arbeitsfront.

1. **Führer** der Deutschen Arbeitsfront ist **Dr. Robert Ley. Schirmherr** der Deutschen Arbeitsfront ist **Adolf Hitler.**
2. **Dem Führer** der Deutschen Arbeitsfront **unterstehen eine Reihe von Ämtern.**

   Zu diesen Ämtern gehören: 1. Organisationsamt, 2. Schatzamt, 3. Amt für Selbsthilfe, 4. Sozialamt, 5. Presse und Propaganda, 6. Jugendamt, 7. Heimstättenamt.

II. Aufbau der Deutschen Arbeitsfront.

Bis zum 27. XI. 1933 stellte die Deutsche Arbeitsfront eine Organisation der gleichgeschalteten Arbeiter- und Angestelltenverbände dar. Seit diesem Termin war die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Verbände gesperrt und für Einzelpersonen nur noch der unmittelbare Beitritt als Einzelmitglied zur Deutschen Arbeitsfront möglich. Die Anmeldung als Einzelmitglied mußte bis Ende 1933 erfolgt sein. **Durch Anordnung Dr. Ley's vom 26. I. 1934** ist die Arbeitsfront nunmehr **nach betrieblichen Gesichtspunkten gegliedert** worden. Die Grundzüge der neuen „betriebsorganischen Gliederung“ sind folgende:

1. **Die unterste Einheit** der Deutschen Arbeitsfront ist der **Einzelbetrieb.** Jeder Betrieb besteht aus der NS.-Betriebszelle und der NS.-Betriebsgemeinschaft, die ein Ganzes bilden.
   - a) **Die Betriebszelle** besteht aus den Parteigenossen, die der NSBO. (vgl. unten S. 56) angehören.
   - b) **Die NS.-Gemeinschaft** besteht aus den übrigen Belegschaftsmitgliedern und dem Unternehmer, die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind.
2. **Alle Betriebsgemeinschaften in den einzelnen Wirtschaftszweigen** bilden zusammen eine Reichsbetriebsgruppe der Deutschen Arbeitsfront.
   - a) **Es bestehen 19 Reichsbetriebsgruppen,** die nach fachlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgegrenzt sind.

     Die einzelnen Reichsbetriebsgruppen sind: 1. Nahrung und Genuß, 2. Textil, 3. Bekleidung, 4. Bau, 5. Holz, 6. Eisen und Metall, 7. Chemie, 8. Druck, 9. Papier, 10. Verkehr und öffentliche Betriebe, 11. Bergbau, 12. Bank und Versicherungen, 13. freie Berufe, 14. Landwirtschaft, 15. Leder, 16. Kunstgewerbe, 17. Stein und Erde, 18. Handel, 19. Handwerk und Gewerbe.
   - b) **Die Reichsbetriebsgruppen** werden nach territorialen Gesichtspunkten **untergeteilt in Bezirksbetriebsgruppen,**

die ihrerseits wieder, soweit dies erforderlich ist, in **Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgruppen** zerfallen. Im einzelnen schließt sich die Gliederung an die Gliederung der Partei an, deren Gauleitern die einzelnen Organisationen in politischer Hinsicht unterstehen.

Die Betriebsgruppen können sich mit Genehmigung des Organisationsamtes der Deutschen Arbeitsfront in Sparten und Fachschaften gliedern.

c) **Außerhalb der Betriebsgruppengliederung** bleiben **einzelne Angestelltenverbände** bestehen, deren Mitglieder den verschiedensten Betriebsgruppen, aber dem gleichen Beruf (z. B. als Chemiker, als Techniker) angehören.

Der Zweck ist, den Verbandsmitgliedern die gemeinschaftliche Fortbildung im Beruf zu ermöglichen.

III. **Ergänzt** wird die Deutsche Arbeitsfront **durch die Organisation „Kraft durch Freude“.**

1. Diese Organisation dient der **kulturellen Ausgestaltung der Freizeit** des deutschen Arbeitsmenschen.

   Sie besteht aus einer Reihe von Ämtern, z. B. Kulturamt, Sportamt, Reisen, Wandern und Urlaub, Ausbildungsamt. Ein Teil dieser Ämter ist mit den Ämtern der Deutschen Arbeitsfront durch Personalunion verbunden.

2. Die Organisation „Kraft durch Freude“ hat nur **korporative Mitglieder.** Zu diesen gehören außer der Deutschen Arbeitsfront der Reichsbund für Beamte, der Deutsche Gemeindetag u. a. m.

2. Der Ständische Aufbau der Wirtschaft.

Nach dem Willen des Führers ist die **Arbeit am Ständischen Aufbau vorläufig zurückgestellt** worden, **damit alle Kraft auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit konzentriert werden kann.**

I. **Verwirklicht worden ist der Ständische Aufbau bisher nur für** die Landwirtschaft und für die Ernährungswirtschaft, die beide im **„Reichsnährstand“** zusammengefaßt sind. Vgl. S. 44.

Am 9. XII. 1933 hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die erste Durchführungsverordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes erlassen. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

1. Begriff des Reichsnährstandes.

Der Reichsnährstand ist die Vertretung der deutschen Bauern- und Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels (Groß- und Kleinhandel) und der Bearbeiter und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Er ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts und hat bis zur anderweitigen Regelung durch den Reichsbauernführer seinen Sitz in Berlin.

2. Die Aufgaben des Reichsnährstandes.

Der Reichsnährstand hat die Aufgabe, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen. Er

hat vor allem die Aufgabe, das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel sowie die Bearbeiter und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln, zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen und die Behörden bei allen der Reichsnährstand betreffenden Fragen zu unterstützen. Der Reichsnährstand hat ferner die Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen.

3. Organisation des Reichsnährstandes.

a) **Führer und gesetzlicher Vertreter** des Reichsnährstandes **ist der Reichsbauernführer.**

Er wird vom Reichskanzler ernannt. Er ordnet die innere Gliederung des Standes. Dabei kann er seine Befugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen. Örtlich gliedert sich der Stand in Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften und nach Bedarf in Ortsbauernschaften. Führer der Landesbauernschaft ist der Landesbauernführer, Führer der Ortsbauernschaft der Ortsbauernführer. Der Reichsbauernführer setzt die Beiträge fest, die wie öffentliche Abgaben von den zuständigen Finanzämtern eingezogen und ohne Abzug an den Reichsnährstand abgeführt werden.

b) **Mitglieder des Reichsnährstandes.**

Der Stand umfaßt alle, die im Deutschen Reich als Eigentümer, Eigenbesitzer, Eigenberechtigte, Nutznießer, Verpächter oder Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind, ferner frühere Eigentümer und Nutznießer landwirtschaftlicher Grundstücke, welche an diese noch bestimmte Ansprüche haben. Ferner gehören zum Reichsnährstand die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenschlüsse und sonstigen Einrichtungen und alle natürlichen und juristischen Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel (Groß- und Kleinhandel) oder die Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben. Die Zugehörigkeit im einzelnen regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Zur Landwirtschaft im Sinne der Verordnung gehören auch Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern, die Imkerei und die Jagd.

II. **Seinem Wesen nach** erscheint der Reichsnährstand als eine **Zusammenfassung von Betrieben und Unternehmungen zwecks Erfüllung der** ihnen **gemeinsamen Sachaufgabe,** nämlich der Deckung des Bedarfs an Nahrung.

Diese Ausgestaltung des Reichsnährstandes entspricht dem Begriff des Standes wie ihn Gottfried Feder in der Rede auf dem Nürnberger Parteitag 1933 (abgedruckt im „Nationalsozialistischen Jahrbuch 1934“) umschrieben hat:

1. „**Die erste prinzipielle Erkenntnis** für den Ständischen Aufbau wird ... sein müssen die **Zusammenfassung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach den großen Sachgebieten, die** wiederum **ihren Ursprung in den Bedürfnissen der Menschen finden ...** Wenn wir auch hier zu den letzten Tiefen organischen Werdens aller Wirtschaft herabsteigen, erkennen wir auch hier wiederum die Dreigliederung nach den Urbedürfnissen jedes Menschen: Nahrung, Wohnung, Kleidung. Hieraus erwachsen die drei großen primären Sachgebiete der volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung“.

2. „Man kann nicht von einem Stand des Handwerks, von einem Stand der Industrie, oder von einem Stand des Handels sprechen, denn handwerkliche

bzw. industrielle oder kaufmännische Aufgaben bringt jeder Stand mit sich ... **Stand ist eben nur, was einer ganz bestimmten Sachaufgabe dient.** Die Lösung einer jeden Sachaufgabe aber erfordert die mannigfachsten Vorbereitungen und Kenntnisse. Jeder solcher Stand gliedert sich aus in den verschiedensten Funktionen beim Einkauf der Rohstoffe, bei der Auswahl derselben, bei der Fabrikation und Verarbeitung, bei der Qualitätsprüfung und Sachbehandlung, bei der Verpackung und dem Versand. Kaufmännische Dispositionen sind ebenso wichtig, wie die zentrale Verwaltung, wie die Betriebsingenieure. Konjunkturbeobachtung muß verbunden sein mit der Propaganda und dem Reklamewesen. Die Erneuerung des Betriebs, alle Betriebsverbesserungen sind, um nur einige zu nennen, die hundertfältigen Aufgaben, die in jedem einzelnen Stand geleistet werden müssen."

3. Sogenannte „Reichsstände".

Als sog. „Reichsstände" — die aber keine Stände im Sinne des Reichsnährstandes sind und die man besser als „Reichsberufsverbände" bezeichnen würde — **haben sich** ohne besondere gesetzliche Anordnung **gebildet:**

I. Der sog. **Reichsstand des Deutschen Handwerks,** der am 3. V. 1933 gegründet wurde.

Am 29. XI. 1933 ist dann ein Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks (als „Berufsverband", nicht etwa als „Wirtschaftsverband") erlassen worden. Reichswirtschaftsminister und Reichsarbeitsminister werden darin ermächtigt, über den Aufbau des deutschen Handwerks eine vorläufige Regelung auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen und des Führerprinzips zu treffen. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Neuordnung der Berufsvertretungen, Vereinfachung des Aufbaues und der Verwaltung.

II. Der sog. **Reichsstand des Deutschen Handels,** der am 4. V. 1933 gegründet wurde.

In ihm sind fünf frühere Verbände vereinigt worden. Oberster Führer der Reichsstände des Handels und des Handwerks gleichzeitig ist Dr. Adrian von Renteln, der dabei auch noch Präsident des Industrie- und Handelstages ist, d. h. der Spitzenorganisation der Industrie- und Handelskammern. Beide Reichsstände haben sich unter die Schirmherrschaft des Reichskanzlers gestellt.

III. Der sog. **Reichsstand der Deutschen Industrie.**

Er hat sich am 19. VI. 1933 durch Zusammenschluß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände gebildet. Die Neuordnung auf dem Gebiet der Industrie wird vorläufig nicht weiter fortgeführt. Vielmehr haben sich die Verbände der Arbeitgeber, die in einer vom Klassenkampf befreiten Wirtschaft keinen Raum mehr haben, Anfang Dezember 1933 aufgelöst.

4. Weitere Organisationen.

I. **Die NSBO.** (Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation).

Als **Teilorganisation der Partei** umfaßt die NSBO. die Parteigenossen in den Betrieben. Sie ist **in den Betrieben der Hort des nationalsozialistischen Gedankenguts,** das von ihr auf die gesamte Deutsche Arbeitsfront übertragen werden soll. Der NSBO. obliegt die Schulung des Führermaterials für die Arbeitsfront und die politische Führung der Arbeitsfront, mit der sie organisatorisch verbunden ist.

Die NSBO. hat grundsätzlich keine wirtschafts- und sozialpolitischen Funktionen. Sie hat jedoch im Einvernehmen mit dem Führer des Betriebs die Liste der Vertrauensmänner aufzustellen.

II. **Die Organisationen des gewerblichen Mittelstandes,** die an die Stelle des aufgelösten Kampfbundes für den gewerblichen Mittelstand getreten sind, und die wieder Bestandteile der Arbeitsfront sind, nämlich:

1. **Die NS.-HAGO.** (Nationalsozialistische Handels- und Gewerbeorganisation).

Zu ihr gehören alle diejenigen Gewerbetreibenden, die dem Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand vor dem 1. V. 1933 beigetreten sind. Die Neuaufnahme ist gesperrt.

2. **Der GHG.** (Gesamtverband des Deutschen Handwerks, Handels und Gewerbes).

Der GHG. ist als Gesamtvertretung der mittelständischen Wirtschaft gebildet worden. Ihm sind neben den Mitgliedern der NS.-HAGO. die nach dem 1. V. 1933 dem Kampfbund beigetretenen Gewerbetreibenden zugewiesen worden.

Der GHG. bildet einen Bestandteil der Deutschen Arbeitsfront. Er ist jetzt auf Grund der schon behandelten (vgl. oben S. 55) Anordnung Dr. Ley's vom 26. I. 1934 dazu bestimmt, in der Arbeitsfront Handel und Handwerk auf neuer Grundlage zusammenzufassen.

Aufgabe beider Organisationen ist die Erziehung des wirtschaftenden deutschen Menschen im Mittelstand zur nationalsozialistischen Weltanschauung und zur gegenseitigen Selbsthilfe.

C. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. I. 1934, das in seinen wesentlichen Bestimmungen am 1. V. 1934 in Kraft tritt, **regelt die Arbeitsverfassung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung.** Das Gesetz „ist in der Abkehr von alten und in der Aufstellung neuer Richtlinien und Zielpunkte derartig umwälzend, wie kaum ein anderes Gesetz im ersten Jahr der nationalsozialistischen Macht" (Ley).

Für die Durchführung des Gesetzes ist die *weitere Durchdringung des Volkes mit dem nationalsozialistischen Geist von entscheidender Bedeutung.* Denn erst dieser Geist schafft die seelische und sittliche Bereitschaft für die neuen umgestaltenden Maßnahmen. „Nicht die Gesetze, nicht die toten Buchstaben machen das Glück des Volkes, sondern allein der Geist und die Auffassung von der Welt, die der Mensch hat, formt sein Glück und formt seinen Wohlstand, und gibt ihm Segen. Sozialismus ist Erziehung, ist Formung des Geistes und der Seele und ist nicht gleichzusetzen mit Konstruktionen und Organisationen" (Ley).

1. Der Leitgedanke des Gesetzes.

Der Ausgangspunkt des Gesetzes ist der **Gedanke der auf den Grundsätzen der Treue und Ehre beruhenden Gemeinschaft.** „Interessengegensätze gibt es nicht mehr" (Seldte). Der Klassenkampf ist beseitigt und durch ein Treueverhältnis ersetzt.

Während die frühere Sozialordnung gerade auf der Organisierung der Gegensätze beruhte, gibt es in der neuen Ordnung keine sozialen Gegenspieler mehr. Die Gewerkschaften sind ebenso aufgelöst worden wie die Arbeitgeberverbände. „So ist denn alles getan worden ..., daß die Arbeitskraft der Menschen nicht eine käufliche Ware, sondern die Arbeit, die Wirtschaft eine Mission im Volke ist, ein sittlicher Wert im Volk und daß die Wirtschaft, die Fabrik, das Werk über den bürgerlichen Eigentumsbegriff hinaus der Gesamtheit unseres Volkes gehört und dieser Gesamtheit zu dienen hat. Die Maschine, der Arbeitsplatz gehört dem Arbeiter, der daran schafft, genau so, wie dem Unternehmer, der einen bürgerlichen Rechtstitel darauf hat" (Ley).

I. **Jeder Betrieb bildet eine Schicksalsgemeinschaft,** deren Angehörige in gegenseitigem Vertrauen und **in gegenseitiger Treue** verbunden sind: Der Unternehmer als Führer des Betriebs und die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft arbeiten gemeinsam zur Förderung des Betriebs und zum Nutzen von Volk und Staat (**Betriebsgemeinschaft**).

1. **Der Unternehmer hat** als Führer des Betriebs die **volle Autorität und Verantwortung.** Das Führerprinzip, das anfänglich nur für die Leitung des Staates galt, gilt jetzt auch für die Leitung der wirtschaftlichen Betriebe.

a) **Der Führer** des Betriebs **entscheidet** gegenüber der Gefolgschaft **in allen betrieblichen Angelegenheiten.** Insbesondere erläßt er eine Betriebs- und Tarifordnung.

b) **Der Führer hat für das Wohl seiner Gefolgschaft zu sorgen.** „Führertum und Verantwortung gehören zusammen" (Ley).

2. **Die Gefolgschaft,** d. h. die Gesamtheit der Angestellten und Arbeiter des Betriebs, **hat sich der** verantwortlichen **Leitung des Führers anzuvertrauen.**

a) **Sie hat dem Führer** die in der Betriebsgemeinschaft begründete **Treue zu halten.**

b) **Sie hat den Anordnungen** des Führers **Folge zu leisten.**

3. **Organ der Betriebsgemeinschaft** ist in größeren Betrieben (mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten) der Vertrauensrat.

a) Der Vertrauensrat besteht aus dem Führer des Betriebs und aus Vertrauensmännern, die aus der Gefolgschaft bestellt werden.

b) Der Vertrauensrat steht dem Führer in den Fragen der Arbeitsverfassung des Betriebs beratend zur Seite. Seine Hauptaufgaben sind: Stärkung des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Betriebsgemeinschaft, Wahrung des Wohles aller Glieder der Gemeinschaft, Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft.

II. **Die Betriebsgemeinschaft gründet sich auf die soziale Ehre,** die einen besonderen Ehrenschutz genießt.

„Die Menschen werden nicht gemessen nach Paragraphen, Verträgen, Verordnungen und Verfügungen, nicht danach, ob sie dieses oder jenes Gesetz übertreten haben und sich damit mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Konflikt setzen, sondern das neue Gesetz führt Ehrengerichte ein, die von den Menschen, die in der Wirtschaft selbst stehen, besetzt sind, und deren Ehrenrichter allein von der nationalsozialistischen Gesinnung der Anständigkeit und Ehrenhaftigkeit beseelt sind. Ob jemand gerade noch die Grenzen der Gesetze beachtet hat und nach früheren Begriffen straffrei ausgehen würde, ist für diese Männer belanglos. Sie urteilen nicht nach der fein eingefädelten Tat, sondern sie urteilen allein nach der Gesinnung, aus der heraus die Tat geschah" (Ley).

1. **Gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten** werden als **Verstoß gegen die die soziale Ehre** im ehrengerichtlichen Verfahren geahndet. Ein Verstoß gegen die soziale Ehre liegt namentlich vor:

a) Wenn der Führer des Betriebs unter Mißbrauch seiner Machtstellung im Betrieb böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzt oder ihre Ehre kränkt.

b) Wenn ein Angehöriger der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betrieb durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährdet, insbesondere als Vertrauensmann sich bewußt unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung anmaßt oder den Gemeinschaftsgeist innerhalb des Betriebs fortgesetzt böswillig stört oder vertrauliche Angaben unbefugt offenbart.

2. **Die Ehrengerichte** werden **für den Bezirk eines jeden Treuhänders der Arbeit** (vgl. unten 2) **gebildet** und bestehen aus einem richterlichen Beamten, dem Führer eines Betriebs und einem Vertrauensmann. Als zweite Instanz besteht ein Reichsehrengerichtshof.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind: Warnung, Verweis, Ordnungsstrafe, Aberkennung der Fähigkeit zum Führer des Betriebs oder Vertrauensmann, Entfernung von dem bisherigen Arbeitsplatz.

2. Die Treuhänder der Arbeit.

Staatliches Organ zur Durchführung und Beaufsichtigung der neuen Arbeitsverfassung ist der Treuhänder der Arbeit.

Das Institut der Treuhänder der Arbeit ist durch Gesetz vom 19. V. 1933 geschaffen und durch das neue Arbeitsgesetz weiter ausgestaltet worden.

I. **Die Treuhänder der Arbeit** sind **Reichsbeamte.** Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministers und sind **an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden.**

Die Treuhänder der Arbeit werden für größere Wirtschaftsgebiete bestellt. Bisher ist das Deutsche Reich in 13 Wirtschaftsgebiete aufgeteilt, für die je ein Treuhänder bestellt ist. Der Reichsarbeitsminister kann dem Treuhänder Beauftragte unterstellen, denen einzelne Aufgaben des Treuhänders ganz oder teilweise übertragen werden können. Als beratendes Organ steht dem Treuhänder ein Sachverständigenbeirat zur Seite, der von dem Treuhänder aus den Wirtschaftszweigen des Gebietes berufen wird.

II. **Hauptaufgabe des Treuhänders der Arbeit** ist die **Erhaltung des Arbeitsfriedens.** Er hat zu diesem Zweck eine **weitgehende Entscheidungsmacht,** die über die Befugnisse der bisherigen Schlichter weit hinausgeht. Insbesondere hat der Treuhänder:

1. Über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen und in bestimmten Fällen Vertrauensmänner zu berufen und abzuberufen.
2. Auf Anrufung des Vertrauensrats Entscheidungen des Führers des Betriebs über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, nachzuprüfen und gegebenenfalls die erforderliche Regelung selbst zu treffen.
3. Richtlinien und Tariffordnungen festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen.
4. Bei der Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit (vgl. oben 1 II) mitzuwirken.
5. Bei größeren Entlassungen, insbesondere bei Stillegungen, gewisse Aufsichtsrechte auszuüben (Sperrfrist, Arbeitsstreckung).

III. **Vorsätzliche Zuwiderhandlungen** gegen schriftliche allgemeine Anordnungen des Treuhänders werden im Wiederholungsfall auf Anordnung des Treuhänders **strafrechtlich verfolgt.**

Vierter Abschnitt.

Zur „Brechung der Zinsknechtschaft".

Die Forderung der „Brechung der Zinsknechtschaft" ist einer der wichtigsten Programmpunkte der nationalsozialistischen Bewegung. Deutlicher als alle anderen Programmpunkte zeigt diese Forderung, daß der Sozialismus des Dritten Reiches keine bloße Wirtschaftsform ist, sondern eine sittliche Verpflichtung, nämlich die Befreiung der schaffenden Arbeit von der Vormachtstellung des Leih- und Finanzkapitals.

Als **Weg zur „Brechung der Zinsknechtschaft"** kann die sog. **organische Zinssenkung** gelten.

A. Die Entwicklung der Idee.

Gottfried Feder hat seit vielen Jahren für die „Brechung der Zinsknechtschaft" gekämpft.

1919: **Im September 1919 gründete Gottfried Feder den „Kampfbund zur Brechung der Zinsknechtschaft".** In den Leitsätzen dieses Bundes hieß es: „Die Brechung der Zinsknechtschaft führt uns aus der hochkapitalistischen Wirtschaftsform unter Vermeidung der kommunistischen Form der Entseelung und Mechanisierung der Arbeit zu der vom Druck der Übermacht des Geldes befreiten wahrhaft sozialen Wirtschaftsform, zum Staate der Arbeit und Leistung." Das von Feder verfaßte „Manifest zur Brechung der Zinsknechtschaft" erschien ebenfalls 1919.

1920: **Das Programm der NSDAP. erschien am 24. II. 1920 und übernahm die Forderung der Brechung der Zinsknechtschaft** als einen der wichtigsten Programmpunkte, als „Herzstück des Parteiprogramms", wie es später in der Propaganda vielfach hieß.

1923: **Der Kampfbund** zur Brechung der Zinsknechtschaft **wurde 1923 mit der Partei vereinigt.**

Am 8. IX. 1923 erschien das Hauptwerk Feders: „Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage". Dieses Werk ist durch das darin enthaltene **Vorwort des Führers Adolf Hitler zum offiziellen Kommentar des Parteiprogramms** (neben dem von Rosenberg) **gestempelt worden.** Das Vorwort lautet:

„Jede große Idee braucht zwei Dinge, den Willen zur Macht und klare Ziele. Der Wille zur Macht lebt glühend und stark in unseren Herzen, unsere Ziele hat Gottfried Feder in seinem Buche „Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage" klar und einfach und jedermann verständlich dargestellt. Hoffnung und Sehnsucht von Millionen haben darin Form und kraftvollen Ausdruck gefunden. Das Schrifttum unserer Bewegung hat damit seinen Katechismus bekommen."

1924: **Der Führer Adolf Hitler hat 1924 in seinem Buche „Mein Kampf"** die Bedeutung und **die großen Verdienste Gottfried Feders anerkannt:**

„Das Verdienst Feders beruht in meinen Augen darin, mit rücksichtsloser Brutalität den ebenso spekulativen wie volkswirtschaftlich schädlichen Charakter des Börsen- und Leihkapitals festgelegt und seine urewige Voraussetzung des Zinses aber bloßgestellt zu haben..." „Als ich den ersten Vortrag Gottfried Feders über die Brechung der Zinsknechtschaft anhörte, wußte ich sofort, daß es sich hier um eine theoretische Wahrheit handelte, die von immenser Bedeutung für die Zukunft des deutschen Volkes werden müßte. Die scharfe Scheidung des Börsenkapitals von der nationalen Wirtschaft bot die Möglichkeit, der Verinternationalisierung der deutschen Wirtschaft entgegenzutreten, ohne zugleich mit dem Kampf gegen das Kapital überhaupt die Grundlage einer unabhängigen völkischen Selbsterhaltung zu bedrohen . . ." „Der Kampf gegen das internationale Finanz- und Leihkapital ist zum wichtigsten Programmpunkt des Kampfes der deutschen Nation um ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit und Freiheit geworden."

B. Die programmatischen Forderungen.

Punkt 11 des nationalsozialistischen **Programms lautet: Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens, Brechung der Zinsknechtschaft.**

Der Führer Adolf Hitler hat am 1. V. 1933 ein Vorgehen „gegen die Unerträglichkeit der heutigen Zinssätze" verkündet.

I. Grundsätzliche Stellungnahme des Nationalsozialismus zum Zinsproblem.

„Die Brechung der Zinsknechtschaft bedeutet nicht die Aufhebung des Zinses überhaupt, das Vorrecht gehört aber unbedingt der deutschen Arbeit und nicht den Ansprüchen des Finanzkapitals" (Feder). Brechung der Zinsknechtschaft bedeutet damit in erster Linie die Forderung nach Anerkennung des Grundsatzes: **Zinsen können nur aus dem Ertrag gezahlt werden.**

Dies muß ausdrücklich hervorgehoben werden, weil man dem Nationalsozialismus früher vielfach vorgeworfen hat, er wolle den Zins vollständig abschaffen.

Die nationalsozialistische Zinsauffassung betont also:

1. **Das Vorrecht der Arbeit gegenüber dem Kapital.**

Dies hat auch der Reichsbankpräsident **Schacht** wiederholt erklärt. In einem Kapitel seiner Schrift „Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik" (1932), das überschrieben ist „Heiligkeit des Zinses?" heißt es: „Was das Volk nicht versteht, ist das bloße Einnehmen und Verzehren von Zinsen aus einem Kapital, worauf man Arbeit nicht verwendet oder nicht verwendet hat." In einer im Dezember 1933 gehaltenen Rede: „Zins oder Dividende? Eine Frage an die Welt" hat Schacht ebenfalls die Vorrangstellung der Arbeit gegenüber dem Kapital betont: „Für ein Volk ist die **Arbeit immer das Primäre** und der **Zins das Sekundäre,** und weil es ohne Arbeit keinen Zins gibt, so muß bei einem unlösbaren Konflikt zwischen dem Recht des Arbeitserwerbes und dem Recht des Besitzes der Satz gelten, daß die Sicherung des Erwerbes der Sicherung des Besitzes vorangeht."

2. **Das Vorrecht des Unternehmereinsatzes gegenüber** wirtschaftlich **unberechigten Ansprüchen des Leihkapitals.**

Das Leihkapital darf nicht auf dem Rechtsanspruch hoher Zinsen bestehen, wenn diese Zinsen für das Unternehmen untragbar sind. In der vorerwähnten Rede hat Schacht die ganze Welt auf das Mißverhältnis zwischen Schuldenlast und Erwerbsmöglichkeit hingewiesen." Das Leihkapital vergißt ganz, daß es von dem Wirtschaftserfolg des Unternehmers abhängig ist: es vergißt, daß es seine moralische Berechtigung verliert, wenn es nicht der Unternehmung zu dienen bereit ist . . ." „Der Zins muß aus dem Ertrag der Produktion erwirtschaftet werden . . ." „Auch der Gläubiger steht nicht außerhalb der Vernunft und des Sittengesetzes." Mit solchen Worten hat Schacht die grundsätzliche Richtigkeit der nationalsozialistischen Zinsauffassung anerkannt.

II. Begriff und Wesen der Zinsknechtschaft.

1. **Der Begriff der Zinsknechtschaft** ist von Feder wie folgt erläutert worden: „Wer sich aber ein einziges Mal darüber klar geworden ist, daß der Zins nicht eine magische Eigenschaft des Geldes ist, sondern daß jeder Zins aus der Arbeit anderer fließt, daß um den Zins, den der Kapitalist einsteckt, der Arbeitsertrag der Schaffenden gekürzt werden muß, der wird

über die Rolle, die das zinstragende System spielt, nie mehr im Zweifel sein können . . ." „Die Hauptkraftquelle des Mammonismus ist der mühe- und endlose Güterzufluß, der durch den Zins geschaffen wird. Aus dem durch und durch unsittlichen Leihzinsgedanken ist die goldene Internationale geboren."

2. **Die Zinsknechtschaft stellt sich** also **dar als Mißbrauch des Leihkapitalbesitzes,** aus dem die sittlichen und kulturellen Schäden des Mammonismus erwachsen.

Schon 1919 hat Feder erklärt: „Die Brechung der Zinsknechtschaft des Geldes **muß kommen** als einziger Ausweg aus der drohenden wirtschaftlichen Versklavung der ganzen Welt durch die Goldene Internationale. „Unter Mammonismus ist zu verstehen: zum ersten die internationalen Geldmächte, die über allem Selbstbestimmungsrecht der Völker thronende überstaatliche Finanzgewalt, das internationale Großkapital, die sog. Goldene Internationale; zum anderen eine Geistesverfassung, die sich weitester Volkskreise bemächtigt hat; die unersättliche Erwerbsgier, die rein aufs Diesseitige gerichtete Lebensauffassung, die zu einem erschreckenden Sinken aller sittlichen Begriffe schon geführt hat und weiter führen muß."

Darin liegt auch eine Abwendung vom Denken in Geld und eine Abwendung von einer Veranschlagung des Volksvermögens in Kapitalrechenziffern. **„Das Volksvermögen findet ausschließlich seinen Ausdruck in der geistigen und körperlichen Arbeitskraft der Nation"** (Feder).

III. **Das Bestehen der Zinsknechtschaft** zeigt sich in der **Höhe der Verschuldung Deutschlands** und auch der Welt.

Die Höhe der Verschuldung Deutschlands veranschaulichen die folgenden Ziffern:

1. **Gesamtverschuldung der deutschen Wirtschaft** (1931)

Langkredite	61,3	Mrd.RM.
davon: Anstaltshypothek. 21,1		
Sonst. Immob.Kr. 14,2		
Umlauf an Münzen	2,0	„
Kurzkredite	30,3	„
	93,6	Mrd.RM.

Zinslast der öffentl. u. priv. Wirtschaft: 7,6 Mrd. RM. (1931).

Die Verpflichtung, einen solchen Zinsbetrag aufzubringen, bedeutet sicher eine „Zinsknechtschaft".

2. **Die Auslandsverschuldung im besonderen.** Von 1924 bis 1931 hat sich Deutschland mit rund 30 Milliarden RM. an das Ausland verschuldet. Die Auslandsverschuldung zeigte im einzelnen folgendes Bild:

Langfristige Verschuldung	10,5	Mrd. RM.
Kurzfristige "	13,0	" "
Ausl. Beteiligungen.	4,5	" "
Ausl. Grundbesitz in Deutschl.	2,0	" "
	30,00	Mrd. RM.

Vor dem Kriege war umgekehrt das Ausland an Deutschland mit 25 Milliarden M. verschuldet!!

C. Der Versuch der organischen Zinssenkung.

Die Reichsregierung hat bisher Zwangseingriffe in die Zinsgestaltung abgelehnt und **sich wiederholt für den Weg der organischen Zinssenkung ausgesprochen.**

I. **Unter organischer Zinssenkung ist zu verstehen der Versuch, durch eine Reihe von Maßnahmen** vornehmlich auf dem Gebiete des Kapitalmarktes **indirekt auf die Senkung des Kapitalzinsfußes einzuwirken.**

Die organische Zinssenkung strebt zunächst nur eine Senkung vornehmlich der Zinsen der festverzinslichen Werte an. Der private Leihkapitalmarkt wird dadurch zunächst kaum beeinflußt werden. So kann z. B. der Zinssatz für zweit- und drittstellige Hypotheken aus Privathand nur durch erhöhtes Angebot gesenkt werden. Da ein solches in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein dürfte, werden hier wohl direkte Maßnahmen vermutlich nicht zu umgehen sein.

II. **Die Höhe des Zinsfußes wird bestimmt:**

1. **Durch Kapitalangebot und Kapitalnachfrage.**

Beide lassen sich bis zu einem gewissen Grade organisch beeinflussen:

a) Das Kapitalangebot hängt ab von der Höhe und von dem Tempo der Kapitalbildung im Erwerbsprozeß, die wieder bedingt ist durch die Höhe des Einkommensteils, der erspart werden kann, der also über das Existenzminimum hinausgeht.

b) Die Kapitalnachfrage wird bestimmt durch die vom Einkommen abhängigen Bedürfnisse der Konsumenten. Die Bedürfnisse sind wieder bestimmt rein mengenmäßig durch die Bevölkerungsbewegung und qualitativ durch die Verfeinerung der Bedürfnisse. Dies ließe sich gut am Beispiel des Baumarktes erläutern. Jeder neue Volksgenosse braucht zunächst einmal Wohnraum überhaupt, dann kommt es darauf an, diesen Wohnraum immer besser auszustatten.

2. **Durch die Risikoprämie,** die einen Teil des Zinses ausmacht. Ihre Höhe richtet sich:

a) Nach dem Vertrauen in die besondere Lage des Schuldners (Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit).

b) Nach dem Vertrauen in die gesamtwirtschaftliche und politische Lage.

Die zweite und die dritte Hypothek werden nur gegen höhere Zinsen gegeben als die erste, weil das Risiko, daß das Kapital verloren geht, höher ist. In der ersten Zeit nach der Stabilisierung mußte Deutschland für Auslandskredite phantastisch hohe Zinsen bezahlen (zeitweise über 2% pro Monat), weil das Ausland Deutschland damals kein Vertrauen entgegenbrachte, wobei allerdings die vermittelnden aus- und inländischen Banken teilweise hohe Zwischengewinne gemacht haben.

III. **Zinssenkung durch Senkung der Risikoprämie ist insoweit möglich, als die Wiederherstellung und Befestigung des Vertrauens möglich ist. Für Volk und Nation** ist die Wiederherstellung und die Befestigung des Vertrauens **eine Frage der Politik.** Somit wird auch hier wieder deutlich, daß Politik Schicksal ist und nicht die Wirtschaft.

„**In dem Augenblick, wo es uns möglich ist,** den Kapitalmarkt wirklich zu beruhigen, und wirklich den **Glauben in unser Volk hineinzubringen,** daß eine Anlage in Deutschland nicht mehr gefährdet ist, dann **wird das Kapital der Sparer,** der Geldbesitzer bereit sein, **auf den Markt zu gehen, und das drückt den Zinsfuß**" (Schmitt).

Hauptgrund der Beunruhigung der früheren Jahre war die Unsicherheit über die politischen Machtverhältnisse. In der langjährigen Krise hatte man sich an hohe Risikoprämien gewöhnt. Heute kann man auf Sicherheit rechnen und sich daher mit niedrigerem Zins begnügen. Die nationale Revolution hat das Vertrauen wiederhergestellt. Die Folge, ein erhebliches Sinken der Risikoprämie des Zinses, ist bisher allerdings noch nicht in dem wünschenswerten Maße eingetreten, dürfte aber für die Zukunft zu erwarten sein.

Zur Senkung der Risikoprämie werden **im einzelnen** als **notwendig** erachtet:

1. **Planmäßige Maßnahmen zur Befestigung des Vertrauens.**

Die größte Kraftreserve liegt im Vertrauen. Hat der Sparer die Überzeugung, daß innerer und äußerer Friede gesichert sind, und daß jeder Zwangseingriff unterbleibt, so gibt er gerne seine Spargelder gegen niedrigere Verzinsung her.

2. **Sicherung der Haushalte von Reich, Ländern und Gemeinden.**

Die Kreditgeber müssen die Gewißheit haben, daß Zinsendienst und Rückzahlung der Kredite unbedingt gesichert sind. Durch die Rückkehr zu solider Finanzgebarung wird ein weiteres Sinken der Risikoprämie erhofft.

Folgen der Senkung der Risikoprämie würden sein: der Zins sinkt, die Anleihekurse steigen, und es wird möglich, hochverzinsliche und niedriger verzinsliche Anleihen umzuwandeln, d. h. Konvertierungen vorzunehmen; geflüchtetes oder brachliegendes Kapital sucht wieder marktmäßige Anlage und senkt so den Zins immer noch weiter.

IV. **Die Zinsen können ferner gesenkt werden durch** eine **Steigerung des Kapitalangebotes.** Als Maßnahmen zur Steigerung des Kapitalangebotes komme in Frage:

1. **Förderung der Spartätigkeit.**

Der Sparer braucht keine Währungsexperimente und keine Zwangseingriffe mehr zu fürchten. Wichtiger als alle Paragraphen und Satzungen ist, daß die Regierung außer dem Willen auch die Macht hat, den Sparer zu

schützen. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband. Spitzenverband und Haftungsträger für alle deutschen Sparkassenverbände und Sparkassen (öffentlich-rechtliche Körperschaft) bürgt für die von fiskalischer Einflußnahme unabhängige, völlig sichere Verwaltung von nahezu 12 Milliarden RM. deutscher Spargelder von 22 Millionen deutscher Volksgenossen. Er ist der berufene Mittler zwischen der Regierung und der werktätigen sparenden Bevölkerung.

2. **Kreditschöpfung,** die betrieben werden kann:

a) **Durch die privaten Banken,** insbesondere durch die Großbanken.

Jede Bank kann bis zu einer bestimmten variablen Grenze Kredite einräumen, indem sie einem Kreditnehmer einen Betrag auf Kontokorrent-Konto gutschreibt, also damit sog. Giralgeld schafft. Die Grenzen für die Kreditgewährung liegen betriebswirtschaftlich in der Liquidität, d. h. in der Zahlungsbereitschaft des Einzelbetriebs und volkswirtschaftlich in der Produktivität der zur Verfügung gestellten Kredite, d. h. mit dem Kredit muß auch sinnvoll gearbeitet werden, es müssen neue Werte geschaffen werden.

b) **Durch die Reichsbank und gegebenenfalls auch durch den Staat selbst.**

Es kommt dann aber immer darauf an, daß der Kredit für die Volksgemeinschaft schöpferisch ist. Da nun der Reichtum eines Volkes letzten Endes in der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitskraft der Volksgenossen ruht, so bilden diese die letzte Grenze für die Kreditschöpfung der Reichsbank oder des Reiches.

Eine wesentliche Erhöhung des Kapitalangebots dürfte aber in absehbarer Zeit nicht eintreten, jedenfalls nicht aus privaten Mitteln in nennenswertem Umfange. Die Nachfragenden müssen daher zur sparsamen und sinnvollen Verwertung des knappen und kostbaren Kapitals angehalten werden

Ob und inwieweit eine Kapitalbeschaffung und Zinssenkung möglich ist durch Behebung von organisatorischen Fehlern in der heutigen Geld- und Kreditwirtschaft, bliebe noch zu untersuchen. Die Auswertung der großen Bankenquete des Jahres 1933 wird zur Klärung dieser Fragen beitragen.

V. **Direkte Eingriffe in die Zinsgestaltung** bilden — falls andere Maßnahmen nicht zu dem erhofften Erfolge führen — ein auch schon in den letzten Jahren benutztes wirtschaftspolitisches Mittel (z. B. Bankenkommissar). Über die weitere Entwicklung dürfte von Fall zu Fall zu entscheiden sein.

Welche Gesichtspunkte möglicherweise direkte Eingriffe in die Zinswirtschaft rechtfertigen könnten, zeigen die nachfolgenden Äußerungen Schachts, die sich aber nur auf die besondere Lage im Jahre 1932 beziehen: **„Das Leihkapital zieht heute gegenüber dem Arbeitsertrag einen unverhältnismäßig großen Zins aus der deutschen Wirtschaft,** weil es seine Sicherheit gefährdet sieht. **Hier sehe ich die Möglichkeit eines durchaus rechtlichen und fairen Eingriffs.** Erhöht man nämlich die Sicherheit des Kapitals, so ist es wirtschaftlich und moralisch gerechtfertigt, die Zinsen herabzusetzen . . .“ „Die Zinsgestaltung kann ebensowenig der sog. freien Übereinkunft des Marktes überlassen bleiben, wie etwa der Brotpreis oder der Arbeitslohn. Wenn wir auf dem Gebiete der Lohnfestsetzung dem bloßen Verhältnis

von Angebot und Nachfrage keinen freien Spielraum gelassen haben, wenn wir die Preisbildung des Brotes sorgfältig zu begrenzen suchen, so ist es ein Unding annehmen zu wollen, daß die Zinsfestsetzung für Leihkapital ein unantastbares Heiligtum bleiben kann.“ „Wir brauchen nicht einen Eingriff in die Währungswirtschaft, der nur allerseits Unheil stiften würde, sondern wir können mit einem Eingriff in die Zinswirtschaft, der niemanden schädigt, sondern allen zugute kommt, die dringendsten Sorgen, insbesondere auch auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung bannen.“ (Vgl. Schacht: „Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik“ 1932, S. 51—55).

Schaeffers Grundriß

für Studierende, Beamte usw.

Sein Zweck und Ziel!

Schaeffers Grundrisse sollen ein zuverlässiger Führer durch das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft und Volkswirtschaftslehre sein, der dem Studierenden von Anfang an den richtigen Weg zeigt und ihm auch noch später in der Praxis von erheblichem Nutzen ist. Sie sollen nicht das Kolleg und die Arbeit nach Lehrbüchern verdrängen, sind aber neben Kolleg und Lehrbuch ein unentbehrliches Lehrmittel. Sie können aber, wie jedes andere Lehrmittel, nur dann den vollen Erfolg bringen, wenn sie von Anfang an ständig benutzt werden.

Schaeffer zur ersten Einleitung. Schon vor dem Kolleg soll der Studierende die einzelnen Abschnitte im **Schaeffer** durchlesen. Er gewinnt dadurch bei der leichten Verständlichkeit der Grundrisse schon einen gewissen Überblick, spart das lästige Mitschreiben und kann seine ganze Aufmerksamkeit dem Vortrag widmen. Nach der Vorlesung soll der Student das Gehörte durchdenken und sich einprägen. Die **Schaefferschen** Grundrisse sind, weil sie überall die Grundgedanken, den inneren Zusammenhang und die praktische Bedeutung der Vorschriften hervortreten lassen, für das durchdachte Erlernen des Studienstoffes besonders geeignet.

Stud. jur. A. S. aus G. schreibt hierüber: „**Schaeffers** Grundrisse dienen als Vorlesungshefte. Ihre verblüffende Übersichtlichkeit zwingt jeden Vortrag in ein klares System und der reichlich freie Raum bietet entsprechend der individuellen Eigenart des Vortragenden die Möglichkeit zu notizartigen Bemerkungen. Vor der Vorlesung noch ein kurzer Blick auf die zur Behandlung kommende Materie und der Geist des Hörers dringt an Hand des ihm bereits bekannt gewordenen Stoffes in die Tiefen wahrer Wissenschaftlichkeit.

Erst Schaeffers Grundrisse machen die Vorlesungen zum Genuß!"

Schaeffer zur weiteren Vertiefung. Auch im weiteren Verlauf des Studiums soll der Student immer wieder den **Schaeffer** durcharbeiten, damit das Erlernte sich fester einprägt und das Verständnis sich vertieft. Auch bei der Bearbeitung von praktischen Fällen und der Durcharbeitung von Lehrbüchern soll der Studierende stets den **Schaeffer** zur Hand haben: Bei der Bearbeitung von praktischen Fällen wird er, wenn er sich das betreffende Gebiet im Zusammenhang vergegenwärtigt, die verschiedenen Möglichkeiten der Lösung viel leichter finden. Nach der Durcharbeitung eines Lehrbuchs wird ihm, wenn er die betreffenden Abschnitte in dem alles Wesentliche knapp und leicht verständlich hervorhebenden Grundriß durchliest, die Bedeutung und das System der Materie klar ersichtlich werden. Nur dieses ständig wiederholte Arbeiten nach den **Schaefferschen** Grundrissen kann bewirken, daß der Studierende den Gedächtnisstoff nicht nur „auswendig weiß", sondern auch tatsächlich beherrscht. Er wird dann nicht nur mit den Begriffen spielen, sondern auch bei der Bearbeitung von praktischen Fällen instinktiv die richtige Lösung fühlen und müheles die für die Entscheidung wesentlichen Vorschriften erkennen. Nur wenn er diese Fähigkeit zur richtigen Anwendung des Erlernten besitzt, kann der Studierende den Anforderungen genügen, die im Examen und in der Praxis an ihn gestellt werden.

Professor Dr. H. in J. schreibt hierzu: „Die **Schaefferschen** Grundrisse bilden besonders dann eine große Erleichterung des Vorlesungsbesuchs und des Studiums, wenn sie nicht nur vor der Vorlesung durchgesehen werden, sondern das ganze Studium des Gebietes als Führer zum tieferen Eindringen in den Stoff begleiten."

Schaeffer zur Wiederholung. Da das Examen nicht in dem Abfragen von positiven Kenntnissen besteht, so ist es sehr bedenklich, sich an Hand von Fragebüchern, die lediglich den mechanisch aufgespeicherten Gedächtnisstoff mehren können, auf das Examen vorzubereiten. Wesentlich ist vielmehr, daß die positiven Kenntnisse, die allerdings für jedes Examen erforderlich sind, auf der verständnisvollen Beherrschung des Systems beruhen. Wer die Grundrisse entsprechend ihrem Zweck während des ganzen Studiums benutzt hat, kann sich jederzeit leicht das ganze System an Hand der Grundrisse vergegenwärtigen. Auch bei den Wiederholungen wird die Druckanordnung der Grundrisse die besten Dienste leisten. Denn der Fettdruck faßt alles Wichtige in abgeschlossener Darstellung zusammen und ermöglicht es, in wenigen Stunden ein ganzes Rechts- oder Wirtschaftsgebiet zu wiederholen.

Professor Dr. E., H. schreibt: Ich kann Ihnen nur wiederholen, daß die „**Schaefferschen** Grundrisse" sich sowohl zur Einführung wie zur Wiederholung ganz vorzüglich eignen. Ich glaube, das ist auch die Meinung der jungen Herren.

Schaeffer für den Praktiker. Auch in der Praxis leisten die **Schaefferschen** Grundrisse die besten Dienste. Da sie einen abschließenden und zuverlässigen Überblick über alle Gebiete des Rechts und der Wirtschaft geben, so kann der Praktiker sich schnell über jede Materie orientieren.

Die Badische Rechtspraxis urteilt hierüber: „Die Bändchen sind nach der bewährten Methode der früheren ausgestaltet und bringen den Rechtsstoff in knappster übersichtlicher Anordnung. Nicht nur der Student findet einen trefflichen Führer, auch der Praktiker kann hier bequem früher Gelerntes — und Vergessenes — sich wieder ins Gedächtnis zurückrufen."

Schaeffer für Beamte usw. Für Beamte aller Gruppen und Angestellte, die Verwaltungsakademien, Verwaltungsschulen, Wirtschaftsschulen, Handelsschulen usw. besuchen, um sich in die Rechtswissenschaft oder die Volkswirtschaftslehre einzuarbeiten, gilt das Gesagte entsprechend. Auch hier, wie zum Selbststudium, sind die **Schaefferschen** Grundrisse, weil sie sich durch einfache und klare Darstellung auszeichnen und allen Ansprüchen der Praxis gerecht werden, das geeignete Studienmittel.

Die Hessische Gemeinde-Beamten-Zeitung urteilt hierüber: „**Schaeffers** Grundrisse sollten bei keinem Beamten fehlen, der sich in der Vorbereitung für die erste und zweite Verwaltungsprüfung befindet. Der Stoff ist so übersichtlich geordnet, die Darlegungen so exakt, das Material so erschöpfend, daß es wohl schwerlich sein wird, etwas Besseres an seine Stelle setzen zu können. Einen besonderen Vorzug bilden **Schaeffers** Grundrisse noch dadurch, daß jedes Heft in sich abgeschlossen ist, so daß bei der Vornahme irgendeines Wissensgebietes nur das betreffende Heft in die Hand genommen zu werden braucht, um alle einschlägigen Fragen beieinander zu haben. Von unseren Unterrichtsleitern in den Ausbildungskursen für die Beamten der Städte- und Landgemeinden wurden die Grundrisse von **Schaeffer** wiederholt empfohlen. Wir können diese Empfehlung aufs wärmste erneuern."

Viele hunderttausend Schaefferbände verbreitet!

Das ist das Schöne bei den Schaefferbänden: große Beliebtheit und jährliche Neuauflagen, die stets die jüngste Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigen.

(Monatsschrift f. akademisches Leben, Fränkische Hochschulzeitung für Erlangen, Würzburg und Nürnberg.)

Niedrigste Ladenpreise!

(Aus dem Schaeffer-Verlag C. L. Hirschfeld · Leipzig C 1)

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Heft 4

Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre

Von

Dr. Rudolf Bechert

Amtsgerichtsrat in Rosenheim
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht
mit Lehrauftrag an der Universität München

1. Auflage



Leipzig 1938

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Fortsetzung auf Seite 4 des Umschlages

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

4. Heft

4, (1)

Grundzüge der Nationalsozialistischen Rechtslehre

Von

Dr. Rudolf Bechert

Amtsgerichtsrat in Rosenheim
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht
mit Lehrauftrag an der Universität München



Leipzig 1938

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Bei Abnahme von 50 Stück je –,90 M., bei 100 Stück je –,85 M., bei 500 Stück je –,80 M.

Gedruckt bei A. Heine GmbH., Gräfenhainichen

Vorwort.

Die Grundzüge der nationalsozialistischen Rechtslehre versuchen die gedanklichen Grundlagen der nationalsozialistischen Rechtspolitik darzulegen. Sie setzen der liberalistischen Begründung des Rechts und seiner Rechtfertigung aus der Selbstherrlichkeit der Person das in der Volksgemeinschaft sittlich begründete Rechtsgebot entgegen.

Wie der Nationalsozialismus im allgemeinen eine Erziehungsaufgabe ist, so gebietet er sie ganz besonders auch im Recht. Auch die nationalsozialistische Rechtspolitik ist im wesentlichen eine Erziehungsaufgabe. Ich habe sie als Leiter der Rechtspolitischen Abteilung der Reichsleitung in öffentlicher Rede am 14. V. 1934 als „Nationalsozialistisches Denken im Recht“ gekennzeichnet. Die daraus entwickelten Grundsätze, die ich in zahlreichen Reden, in meiner Vorlesung über „Nationalsozialistische Rechtspolitik“ an der Universität München und in Schulungsvorträgen im Referendarlager Fürstenfeldbruck, in der Studentenschaft München, in der Reichsführerschule, in der nationalen Volksbildungsstätte, vor der Landespolizei und im Rechtswahrerbund erläutert habe, lege ich hier einem weiteren Kreis vor.

Rosenheim, im Oktober 1937.

Rudolf Bechert.

Inhaltsverzeichnis.

Schrifttum.

Adolf Hitler, Mein Kampf.

H. Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung.

Deutsches Recht, Zentralorgan des NSRB., seit 1931.

Deutsche Richterzeitung (jetzt: Deutsche Rechtspflege).

Deutsche Justiz.

Juristische Wochenschrift.

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

Völkischer Beobachter.

Einleitung.

Der Gedanke der Volksgemeinschaft bedeutet nicht bloß eine soziale Forderung, sondern auch eine Rechtsvorstellung. Wie die vergangenen Rechtsordnungen auf dem metajuristischen Gedanken der Person und ihrer Belange ruhten, wird die nationalsozialistische Rechtsordnung durch die Vorstellung des Volkes und seiner Belange bestimmt werden.

Hieraus ergibt sich, daß die Rechtslehre völlig neu aufgebaut werden muß. Während die früheren Rechtsordnungen vom einzelnen aus die Rechtssätze entwickelten, um das Recht der Gemeinschaft zu gewinnen, wird es nunmehr die Aufgabe sein, aus dem Recht der Gemeinschaft das Recht des einzelnen zu entwickeln. In dieser Verschiedenheit liegt der Unterschied zwischen dem römischen und romanistischen deutschen bürgerlichen Recht und dem eigentlichen deutschen Recht. Es handelt sich dabei zunächst nicht um einen Wert-, sondern um einen Wesensunterschied (R. Bechert, Deutsches Recht 1933, S. 82).

Das Rechtsdenken muß also von Grund aus umlernen. Diese Wandlung, die alle Rechtsgebiete umfaßt und ihre Neugestaltung fordert, beruht nicht auf Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern ist in der Voraussetzung und Reichweite grundsätzlich. Denn sie entstammt einer grundsätzlichen geistigen Wertung, dem Nationalsozialismus.

Der Nationalsozialismus ist sowohl eine politische Forderung als eine Weltanschauung. Als politische Forderung gestaltet er die Einrichtung des Staates und bestimmt seine Wirksamkeit; als Weltanschauung gibt er das Maß seiner sittlichen Rechtfertigung und legt den Grund für eine metaphysische Staats- und Rechtsauffassung.

Kein Gebiet des geistigen Lebens wird von der weltanschaulichen Haltung seiner Arbeiter so bestimmt wie das Recht und seine Pflege. Die Gestaltung und Anwendung des Rechts hängt in jedem Fall von dem sittlichen Inhalt ab, den man dem Grundsatz entnimmt, und dieser wird notwendig durch die Lebensauffassung begründet. Der Individualist wird hierin von Grund auf anders denken und denken müssen als der Sozialist. Für jenen mißt sich der Sinn der Rechtssätze an dem Wert der Einzelperson, für diesen an der Gemeinschaft. Die Beurteilung muß daher verschieden ausfallen, je nachdem der Wert des Einzelrechts aus ihm selbst entwickelt oder an der Gemeinschaft gemessen wird.

Der Nationalsozialismus gibt auf diese die Rechtsgestaltung bestimmenden Fragen eine **grundsätzlich** von der bisherigen Rechtsauffassung abweichende Antwort. Er sieht den einzelnen nicht an sich, sondern als Glied der **Gemeinschaft**. Es steht ihm daher auch nicht der einzelne am Anfang der Entwicklung, sondern die Gemeinschaft, wie dies auch der geschichtlichen Wahrheit entspricht. Hieraus ergibt sich der Satz von der geborenen, auf gleicher Abstammung beruhenden Gemeinschaft: der **Nationalität**. Andrerseits bedarf die Gemeinschaft einer wirtschaftlichen Ordnung, wenn nicht die Selbstsucht des einzelnen ihre Gesamtaufgaben stören soll. Hieraus folgt die Notwendigkeit des **Sozialismus**. Dieser Sozialismus ist aber kein bloßes Vernunftgebilde, sondern eine durch die Volksgemeinschaft bedingte geistige Haltung.

Von dieser Grundlage aus bestimmt sich zunächst die Einstellung des Nationalsozialismus zum Staat, dessen Anerkennung die Voraussetzung des Rechtsdenkens in einer staatlichen Rechtsordnung überhaupt ist.

Erstes Kapitel.

Die Rechtfertigung des Staates.

Die Frage nach dem Sinne des Daseins überhaupt verknüpft sich mit der Frage nach der Notwendigkeit des Staates. Denn das Dasein kultivierter Menschen hat sich seit alters ausschließlich innerhalb von Staaten abgespielt. Daß die Einsicht in die Notwendigkeit des Staates nicht selbstverständlich ist, lehrt die Geistesrichtung des Anarchismus und die staatsfeindliche Haltung vieler politischer Strebungen, die ihre Ziele außerhalb des Staates oder ohne Staat verwirklichen zu können glauben. Die Unterwerfung unter den Staat soll keine körperliche, sondern eine geistig-sittliche sein. Deshalb kann auch die Notwendigkeit des Staates **nur aus sittlichen Gründen** gerechtfertigt werden.

I. Die Notwendigkeit des Staates ist von der **Staatsphilosophie** auf vielerlei Art zu begründen versucht worden. Von einer geschichtlichen Darstellung der Theorien kann füglich abgesehen werden. Nur zweier Versuche, welche noch in die Gegenwart fortwirken, muß gedacht werden. Dies sind Rousseaus **Theorie des „contrat social"** und die **Machttheorie** Machiavellis. Keine der beiden Theorien gelangt aber zu einer befriedigenden Erklärung.

1. Die **Theorie** des „**contrat social**" erklärt den Staat aus dem Willensentschluß einzelner Menschen, die sich zu einem Vertrag einigen. Sie kennt weder den Begriff des Volkstums noch vermag sie das Wesen des Volkes zu erklären, das auch ohne contrat social als eine natürliche und seelische Erscheinung vorhanden ist. Für sie bleibt daher die **Verbindung von Volk und Staat zufällig** und bedeutungslos. Andrerseits **verkennt** die Rousseausche Theorie die **Unbedingtheit des Staates**, die im Kriege deutlich hervortritt. Wer ließe sich für einen zufälligen Vertragsgegner erschießen? Schließlich scheitert die Theorie nicht bloß an der Tatsache der Revolutionen, sondern insbesondere der **nationalen Erhebungen**, die offenbar vertragsjenseitige Kräfte zur Geltung bringen. Man denke an die nationalen Erhebungen der Jahre 1813 und 1933!

2. Die **Machttheorie** nimmt zwar das Volk als Unterpfand des Staates hin, **vermag** aber die **Berechtigung des Staates nicht zu erklären**, der auch in Zeiten ohne Herrschaft (z. B. im Interregnum) fortbesteht. Die Macht ist daher kein wesentliches Merkmal des Staates. Es gibt Staaten, die sich so sehr selbst aufgeben, wie der Umsturzstaat des Jahres 1918, die keine Macht zur Verwirklichung ihrer Maßnahmen haben und doch bestehen.

II. In Wirklichkeit ist die **Rechtfertigung des Staates** im Natürlich-Gegebenen zu finden. Sie liegt letztlich **in zwei menschlichen Trieben**,

die in der Geschichte bestimmend hervortreten, nämlich im **Gemeinschaftstrieb** und **Herrschaftstrieb.** Beides sind Rassentriebe, d. h. mit der Rasse wesenhaft verbunden.

In der Geschichte zeigt sich überall der Wille des Menschen, Artfremde von seiner Gemeinschaft auszuschließen und bei der Gemeinschaftsbildung das Übergewicht über räumlich mit ihm zusammenwohnende Artfremde herzustellen. „Der Trieb der Arterhaltung ist die erste Ursache zur Bildung menschlicher Gemeinschaften" (Mein Kampf, S. 165). Hieraus erklärt sich, daß wie schon im Altertum, so auch in der jüngsten Gegenwart sich rassenverschiedene Völker, solange sie bei gesunden Volkskräften sind, bekämpfen und Vermischungen abhold sind. Beispiele bieten die japanische Frage in Westamerika, die Negerfrage in Nordamerika, der Antisemitismus in Europa. Der Antisemitismus ist wie die ihn bedingenden Rassetriebe, der Gemeinschafts- und Herrschaftstrieb, politischer Natur. Er ist bekanntlich eine uralte Erscheinung. Die unverhüllte Mißachtung der Juden durch die Römer („Judaeis oppedere") bezeugt nichts anderes als der politisch kultivierte nationalsozialistische Antisemitismus, nämlich den Ausdruck einer seelischen Ablehnung, die aus dem Gemeinschafts- und Herrschaftstrieb sich erklärt. Diese Triebe bestimmen auch die gesamte Kolonialpolitik der europäischen Völker. Die Europäer trieben in China europäische, nicht chinesische Politik, und wenn wir die Blicke in die jüngste Vergangenheit richten, so bietet sie ein entsprechendes Bild: Die Juden trieben in Deutschland jüdische Politik, und zwar in dem Maße, daß sie bereits alle irgendwie einflußreichen politischen Stellen entweder selbst besetzt oder unter ihrem Einfluß hielten.

1. **Aus den politisch-seelischen Trieben** des Menschen, dem Gemeinschaftstrieb und dem Herrschaftstrieb, **erklärt sich die Volkwerdung:** Das Volk ist eine Schicksalsgemeinschaft aus gleicher Art (Rasse).

Hieraus widerlegt sich die Lehrmeinung des contrat social. Die politischen Triebe des Menschen sind eingeborene Kräfte, die jenseits menschlicher Willkür liegen. Der contrat social aber ist ein bloßes Verstandeserzeugnis.

2. **Die Volkwerdung** vollzieht sich **auf einem bestimmten Raum, unter Menschen gleicher Rasse.** Artfremden (Rassenfremden) gegenüber wirkt der Gemeinschaftstrieb ausschließend, der Herrschaftstrieb im Sinne der Unterdrückung; niemals herrschten in einem Raum zwei Menschenrassen gleichzeitig. Der Gemeinschaftstrieb ist als seelischer Rassetrieb unteilbar; er bezieht sich nur auf die eigene Rasse. Die Durchbrechung, welche er in der Geschlechtsgemeinschaft einzelner Rassefremder erfährt, bestätigt nur die Regel. Denn eine solche Geschlechtsgemeinschaft führt notwendig zur seelischen Selbstaufgabe des einen an den anderen und damit zur Rasseentfremdung. Der Herrschaftstrieb begleitet den Gemeinschaftstrieb und schützt ihn. Er tritt Rassefremden gegenüber als Abwehrtrieb in Erscheinung. Zwischen verschiedenen Rassen im gleichen Raum führen diese rassegebundenen politischen Triebe des Menschen zum Kampf, der entweder zum Ausschluß und zur Beherrschung der einen Rasse durch die andere führt oder mit der Vermischung der Rassen endet. Ist dieses der Fall, so hatten die Rassen die politischen Triebe verloren. Sie verfallen und hören auf, Träger der Menschheitsgeschichte zu sein.

3. **Die rassische Volksgemeinschaft** gestaltet aus sich eine **rechtliche Ordnung,** die rassische Wesenszüge trägt. Die Vorstellung der Rechtsgemeinschaft ist seelisch bedingt.

III. Der Staat ist somit die **rechtliche Erscheinung der Volksgemeinschaft,** die aus den rassegebundenen Menschheitstrieben entsprungen drei Grundtatsachen zum staatlichen Aufbau zur Verfügung stellt:

1. Das die Gemeinschaft bildende Volk.
2. Den Volksraum.
3. Das Gemeinschaftsrecht.

Zweites Kapitel.

Das Volk.

I. Das Volk ist jene **natürliche Gegebenheit,** auf die das menschliche Gemeinschaftsleben sich gründet. Während der liberalistischen Denkweise das Volk als zufällige Gemeinschaft beliebiger Einzelmenschen erschien, stellt es nach nationalsozialistischer Auffassung eine geborene Gemeinschaft rassisch und seelisch gleichgearteter Menschen dar.

1. Die Richtigkeit der nationalsozialistischen Auffassung lehrt ein Blick in die Geschichte. Ihr **überzeugendster Beweis** sind **die Juden.** Die Juden leben in der Vorstellung des Internationalismus, um innerhalb der verschiedenen Gastvölker ihr eigenes Volkstum zu erhalten. Sie sind international, um national zu sein.

Die berühmte Frage, die im englischen Unterhaus bei Gelegenheit der Judenemanzipation gestellt wurde, ist der Angelpunkt der ganzen Judenfrage und beleuchtet sie sowohl politisch als auch geistig. Sie lautete (nach Schopenhauer, Parerga und Paralipomena: Recht und Politik): „Ein englischer Jude kommt nach Lissabon, woselbst er zwei Männer in äußerster Not und Bedrängnis antrifft, jedoch so, daß es in seine Macht gegeben ist, einen von ihnen zu retten. Persönlich sind ihm beide fremd. Jedoch ist der eine ein Engländer, aber ein Christ, der andere ein Portugiese, aber ein Jude. Wen wird er retten? Ich glaube, daß kein einsichtiger Christ und kein aufrichtiger Jude über die Antwort im Zweifel sein wird. Sie aber gibt den Maßstab für die den Juden einzuräumenden Rechte."

2. **Im Volksleben entstehen** gleichzeitig und ohne gegenseitige Vorbedingung, aber unter gegenseitiger Förderung und Gestaltung, **die dem Volk eigentümlichen Machtverhältnisse.** Es kann eine religiöse Vorstellung ein politisches Machtverhältnis begründen oder fördern. Man denke an Mohamed, Karl den Großen, die katholische Kirche. Genau so häufig zerstören religiöse Vorstellungen politische Machtverhältnisse, z. B. das Christentum in Rom, der Puritanismus in England. Die Religion kann Förderin der geistigen Kultur sein: die christliche Kirche im Mittelalter; sie kann ihr Feind sein: Calvinismus. Kurzum: so lebendig das Volk und die menschlichen Kräfte gleichzeitig der Natur entsprießen, so vielgestaltig verwoben und lebendig sind auch die geistigen Erscheinungen des menschlichen Gemeinschaftslebens.

II. Dem Begriff „Volk" ist wesentlich:

1. **Die** überwiegende **rassische Gleichart.** Sie erzeugt erst das Gemeinschaftserleben, das körperliche und seelische Zusammengehörigkeitsgefühl, die Grundlage der Kultur.

Unter Rassefremden ist von Natur aus kein Gemeinschaftsleben, viel weniger noch ein Gemeinschaftserleben möglich. Das bezeugt die freiwillige Abschließung der Juden im mittelalterlichen Ghetto, die Bildung von Europäervierteln in China, Japan, Mongolei, die Abschließung der Europäer von den Negern in Nordamerika. In der Schaffung der verschiedenen Menschenrassen hat die Natur selbst eine Regel geschaffen, die nicht straflos durchbrochen wird. Unser eigenes gesundes Triebleben, das uns von dem Artfremden und seinem uns unzugänglichen seelischen Wesen zurückhält, ist der Bürge der Natur.

2. **Die gemeinsame Kultur** und Sprache. Jede Volksgemeinschaft prägt in Kunst und Lebensauffassung ihre eigene geistige Kultur. Man spricht daher von persischer, griechischer, deutscher Kultur.

a) Die geistige Kultur — die technische Kultur oder Zivilisation ist ein Teil der Wirtschaft — wird **vom Volk erlebt.** Sie wirkt auch gegen Machtverhältnisse und gegen wirtschaftliche Vernunft. **Sie ist die Seele des Volkes.** Wenn sich auch die großen Geister der Jahrtausende die Hand reichen, so spricht doch jeder seine Sprache und jeder denkt in der Seele seines Volkes. Wenn ein bekannter jüdischer Maler unserer Zeit die Kunst für eine internationale Angelegenheit erklärte, die nicht an nationalen Grenzen haltmache, so dachte er damit im Sinne unserer Überlegungen durchaus folgerichtig. Denn die jüdische Kunst ist international.

b) Die geistige Kultur ist **eingeboren,** in ihren Kräften und ihrem Wesen **von Willensrichtungen unabhängig.** Obgleich oft gegen wirtschaftliche Vernunft gerichtet — Künstler nehmen lieber Hunger und Elend auf sich, als für einen Broterwerb die Kunst aufzugeben (Dostojewski, Schubert) — ist sie der Ursprung der größten wirtschaftlichen Reichtümer. Die Symphonien Beethovens und die Chorwerke Bachs haben auch wirtschaftlich größere Vorteile gebracht, als je eine Wirtschaftstätigkeit zu erreichen vermöchte. Die Baudenkmäler des Altertums und des Mittelalters bilden durch ihr bloßes Dasein die Quelle eines unermeßlichen volkswirtschaftlichen Reichtums. Die wirtschaftlichen Leistungen der Gotik, der Reformation, Goethes, Shakespeares sind unschätzbar. Sie übertreffen, obgleich durch keine wirtschaftliche Vernunft begründet, jede wirtschaftliche Erzeugung, da sie in die fernste Zukunft über alle Zeiten wirken. Mit diesen wirtschaftlichen Tatsachen wird die marxistische Lehre überzeugend widerlegt.

c) Die geistige Kultur eines Volkes bildet aber auch seinen einzigen und **eigentlichen geschichtlichen Wert.** In ihr offenbart sich die weltgeschichtliche Sendung eines Volkes. Der Geist eines Volkes **überlebt die Zeiten.** Die Griechen gingen unter. Ihr Geist lebt. Der deutsche Geist in Goethe, Bach, Beethoven, Kant wird ewig leben. Dieser wahren geistigen Ewigkeit hat die Gegenwart zu dienen.

d) **Die Aufgabe des Staates** als der Formung der Gemeinschaft besteht daher in der **Schaffung der allgemeinen Kulturbedingungen,** damit die Art des Volkes sich entfalten kann. „Im allgemeinen aber soll nie vergessen werden, daß nicht die Erhaltung eines Staates oder gar die einer Regierung höchster Zweck des Daseins der Menschen ist, sondern die Bewahrung ihrer Art" (Mein Kampf, S. 104).

α) **Voraussetzung** der Kulturentwicklung ist **Geistesfreiheit.** Nur in Geistesfreiheit kann sich der vollkommene Mensch entwickeln, der Schöpfer der Kultur ist. Seine Förderung und seine Erhaltung ist das Ziel der Kulturaufgabe des Staates. Der geistige Führer muß neben den politischen Führer treten. Mit der Forderung der geistigen Freiheit verbindet sich die Forderung der **sittlichen Freiheit.** Der Volkssozialismus bekennt sich zur Notwendigkeit der freien sittlichen Persönlichkeit. Aus ihr allein entstehen die Führerpersönlichkeiten. Denn nur geistige und sittliche Freiheit erzieht Selbstverantwortungsbewußtsein, Entschlossenheit und Zielbewußtsein, die Grundeigenschaften des Führers.

Die sittliche und geistige Freiheit aber hat ihrem Wesen nach Grenzen da, wo sie die Persönlichkeit selbst und die Gemeinschaft zerstört. Hier hört sie auf, sittlich zu sein: sie wird zum Frevel; hier hört sie auf, geistig zu sein: sie wird zur Tyrannei. Ihr Mißbrauch zum Schaden der Gemeinschaft ist unsittlich und widersinnig.

Es gibt keine wissenschaftliche und geistige Aufgabe, die notwendig mit der sittlichen Forderung der Gemeinschaft in Widerstreit geraten müßte. Auch die Erörterung allgemeiner menschlicher Fragen (Philosophie, Welt-

religion, Kosmopolitik) kann ohne Antastung des sittlichen Werts der Volksgemeinschaft, die ja eine Naturgegebenheit ist, geschehen. Den Mißbrauch wissenschaftlicher und geistiger Erkenntnisse zu gemeinschaftsschädlichen Zwecken hat der Staat durch strenge Gesetze zu verhindern. Deshalb muß auch der Zweckgeist der Presse besonderer Überwachung unterworfen sein und bleiben. Der Staat ... „darf sich nicht durch das Geflunker einer sogenannten Pressefreiheit beirren und beschwätzen lassen, seine Pflicht zu versäumen und der Nation die Kost vorzuenthalten, die sie braucht und die ihr guttut. Er muß mit rücksichtsloser Entschlossenheit sich dieses Mittels der Volkserziehung versichern und es in den Dienst des Staates und der Nation stellen" (Mein Kampf, S. 264).

β) **Das Hochziel** der nationalsozialistischen Kulturpolitik ist somit **die freie sittliche Persönlichkeit in der Gemeinschaft.** Hierin liegt der Unterschied zum Absolutismus und zum Liberalismus. Nicht die Bildung der Persönlichkeit an sich ist das Ziel der Kulturaufgabe des Staates, sondern die Bildung der Persönlichkeit zu den Gemeinschaftsaufgaben. Denn aus der Gemeinschaft, dem Volk empfängt die Persönlichkeit ihren Wert, in der Gemeinschaft, dem Volk erschöpft sich ihre Bedeutung. Der Künstler, der in der Muttersprache seines Volkes schafft oder dessen Seele beredt macht, der Wissenschaftler, der die Natur ergründet oder das Geisteswesen des Menschen erforscht, dienen nicht irgendwelchen menschlichen Zwecken, sondern sie dienen ihrem Volke zu dessen Nutz und Frommen. Es mag sein, daß ihr Sinnen und Trachten auch dem Neger von Nutzen ist, aber das ist gleichgültig. „Auch in der Wissenschaft hat der völkische Staat ein Hilfsmittel zu erblicken zur Förderung des Nationalstolzes" (Mein Kampf, S. 473).

γ) **Die Pflege fruchtbarer Geistigkeit setzt** ein **gesundes Volksleben voraus.** Es gilt im ganzen, was im einzelnen gilt: Nur in einem gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist. Die kulturpolitische Aufgabe des Staates ist demgemäß zunächst darauf gerichtet, gesunde Menschen zu erziehen. Hierzu dienen die Maßnahmen des Rassenschutzes, der Eheförderung, der Bekämpfung der Erbkrankheiten und des Verbrechertums.

3. **Die gemeinsame Wirtschaft.** „Sie ... ist aber niemals Ursache oder Zweck eines Staates, sofern eben dieser nicht von vornherein auf falscher, weil unnatürlicher Grundlage beruht" (Mein Kampf, S. 165), sondern Mittel des Staatszweckes. Sie dient der Bedarfsdeckung an Gütern, die ein Volk zur Erhaltung bedarf, sie hat also lediglich die Lebensbedingungen des Volkes sicherzustellen. Ihre Aufgabe muß von der Gemeinschaft in sinnvollem Zusammenwirken erfüllt werden.

Der Volksgemeinschaft und ihrem Lebenszweck entspricht die **gemeinschaftsgebundene Wirtschaft.** Nicht der wirtschaftliche Nutzen des einzelnen darf sie bestimmen und lenken, sondern der Nutzen der Gemeinschaft ist die oberste Richtschnur. Die Wirtschaftsfreiheit findet dort ihre Grenze, wo sie den Belangen der Volks-

gemeinschaft widerstrebt. Sie ist in gleicher Weise sittlich gebunden, wie die geistige Tätigkeit der Volksgenossen. Diese Bindung zu überwachen ist Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik.

a) Der Staat muß für die **Erhaltung einer strengen Wirtschaftsdisziplin** besorgt sein, insbesondere eines ehrlichen Geschäftsgebahrens. Die nationalsozialistische Gesetzgebung hat deshalb im Arbeitsrecht und Erbhofrecht den Begriff der Ehrbarkeit geprägt. „Die Wertschätzung des Menschen muß begründet werden auf der Art und Weise, in der er seiner ihm von der Allgemeinheit überantworteten Aufgabe gerecht wird." — „Pflichtbewußtsein, Pflichterfüllung und Gehorsam sind nicht Zwecke an sich, genau so wenig wie der Staat ein Zweck an sich ist, sondern sie sollen alle die Mittel sein, einer Gemeinschaft seelisch und physisch gleichartiger Lebewesen die Existenz auf dieser Erde zu ermöglichen und zu sichern" (Mein Kampf, S. 484, 593).

b) Die Überwachung der Wirtschaft und die Sicherung der Bedarfsdeckung fordern eine **staatliche Wirtschaftsführung.** Sie muß unerwünschte Schwankungen des Marktes ausgleichen, die Preise überwachen, Krisen verhüten. Diesen Zwecken dienen planwirtschaftliche Maßnahmen und der Ständeaufbau. Während die planwirtschaftlichen Maßnahmen die Bedarfsdeckung sichern, wirkt die ständische Gliederung im Gemeinschaftssinn auf die Wirtschaft ein. Sie ist das Mittel, um den Volksgenossen in seinem äußeren Leben dem Ganzen fest zu verbinden, ihn in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu überwachen und ihn zu schützen, soweit er unselbständig ist (Arbeiter, Angestellte, Beamte). Sie bietet die Gewähr dafür, daß der Verelendung vorgebeugt und der Klassenstaat überwunden wird. In einem Staat, der sich aus Ständen gleicher Ordnung aufbaut, hört die aus der freien Wirtschaft entstandene Klassenbildung von selbst auf. So konnte der Führer auf dem Parteitag 1936 erklären, daß es nicht mehr Arbeitnehmer und Arbeitgeber gebe, sondern nur mehr Arbeitsbeauftragte des Volkes.

c) Die wirtschaftliche Tätigkeit darf nicht nach ihrer Art, sondern nur **an dem Nutzen für die Gemeinschaft gemessen** werden. „Er (d. i. der völkische Staat) wird, wenn notwendig selbst durch jahrhundertelange Erziehung, mit dem Unfug, körperliche Tätigkeit zu mißachten, brechen müssen. Er wird grundsätzlich den einzelnen Menschen nicht nach der Art seiner Arbeit, sondern nach Form und Güte der Leistung zu bewerten haben" (Mein Kampf, S. 482).

d) Das letzte Ziel der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik ist mithin nicht das höchstmögliche Wohl des einzelnen, sondern die Gesamtwirtschaft der Volksgemeinschaft, ihre Bedarfsdeckung aus eigenen Kräften durch planmäßige Wirtschaftsgestaltung, kurzum: **nationale Sozialisierung.** Dies bedeutet jedoch keine staatssozialistische Wirtschaft im Sinne des marxistischen

Programms. Der Nationalsozialismus ist kein Staats-, sondern *Volkssozialismus*. Er erfaßt nicht die Dinge, sondern die Menschen. Er hebt weder das Eigentum auf noch vergemeinschaftet er die Produktion. Der Marxismus dagegen hebt zugunsten einer phantastischen Gesamtbewirtschaftung die Wirtschaftspersönlichkeit des Unternehmers auf, wie z. B. in der unter jüdischer Leitung entstandenen sowjetstaatlichen Wirtschaft. So wenig jedoch in kultureller Beziehung die Persönlichkeit aufgehoben werden darf, wenn die Kultursendung des Staates erfüllt werden soll, so wenig darf sie in wirtschaftlicher Beziehung gefesselt werden. Es gilt vielmehr die *Sozialisierung der Menschen*. „Die innige Vermählung von Nationalismus und sozialem Gerechtigkeitssinn ist schon in das junge Herz hineinzupflanzen" (Mein Kampf, S. 474). Die Sozialisierung der Herzen schafft jene Gesinnung, die den **Gemeinnutz über den Eigennutz** stellt und damit zur Gemeinschaftswirtschaft befähigt. Darum ist der nationale Sozialismus Hitlers im Gegensatz zum internationalen Sozialismus Marxs eine Erziehungsaufgabe. Während der Sozialismus der Güter die Menschen unangetastet läßt und damit zum Verfall verurteilt ist, schafft der Sozialismus der Menschen ein neues Weltalter mit einem neuen wirtschaftlichen Denken: dem Gemeinschaftsdenken.

III. Die zur Erhaltung des Volkes notwendige Erziehungsarbeit leistet die **nationalsozialistische Bewegung.** Hierin liegt ihre hohe geschichtliche Bedeutung für Vergangenheit und Zukunft. Alle Volkskreise sind in diese Erziehung eingeschlossen. **Ihr Ziel ist:** den Menschen zum Kameraden, **zum Volksgenossen zu erziehen.** „Das aber soll die Sorge der nationalsozialistischen Bewegung sein: über alle Spießbürgerei hinweg, aus unserem Volkstum heraus, diejenigen Kräfte zu sammeln und zu ordnen, die als Vorkämpfer einer neuen Weltanschauung befähigt sind" (Mein Kampf, S. 485). Diese neue sozialistische Gesinnung unterscheidet nicht mehr arm oder reich, gebildet oder ungebildet, standesgemäß oder unstandesgemäß, sondern ehrbar oder ehrlos, tüchtig oder unbrauchbar, standesgerecht oder zunftwidrig, und alles in einem: *kameradschaftlich oder treulos*. In der Richtung auf die Volksgemeinschaft liegt der Weg zum Wohl des einzelnen. Sie ist der Maßstab aller Dinge.

Drittes Kapitel.

Der Raum.

I. Der Raum ist die **allgemeinste Lebensbedingung des Volkes,** seiner Entwicklung und seiner Wirtschaft.

In der Staatslehre wird mit Rücksicht auf die Völkerwanderungsstaaten darüber gestritten, ob der Raum ein *Staatselement* sei. Indessen ist die Frage müßig.

Auch die Völkerwanderungsstaaten suchten Raum. Andrerseits gibt es auf besetztem Boden schlummernde Staaten, z. B. Belgien im Weltkrieg. Der Raum ist daher wohl eine notwendige Voraussetzung des Lebens eines Volkes, nicht aber eine Bedingung seines staatlichen Daseins. „... Nur so ist es erklärlich, daß der Staat als solcher nicht einmal eine territoriale Begrenzung als Voraussetzung zu haben braucht. Es wird dies nur bei den Völkern vonnöten sein, die aus sich selbst heraus die Ernährung der Artgenossen sicherstellen wollen, also durch eigene Arbeit den Kampf mit dem Dasein auszufechten bereit sind. Völker, die sich als Drohnen in die übrige Menschheit einzuschleichen vermögen, ... können selbst ohne jeden eigenen bestimmt begrenzten Lebensraum Staaten bilden. Dies trifft in erster Linie zu bei dem ... Judentum" (Mein Kampf, S. 165).

Dem natürlichen Denken erscheint der Raum, auf dem ein Volk lebt, *unteilbar*. „Grund und Boden ist wie die Welt, wie die Luft, in der wir leben, niemand kann ein Stück davon besitzen, sie sind gemein, wie Feuer, Wasser allen gemein sind" (J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 491).

1. **Der Heimatboden bietet** dem Volk und seiner Lebensordnung, dem Staat, den **Lebensraum** (Volksgebiet). Seine geschichtliche Bedeutung für die Entwicklung der Völker ist bekannt. Er war für mehr als ein Volk eine Schicksalsfrage, sei es in Raumnot (Goten), sei es in Raumüberdehnung (Römer).

2. **Der Raum,** auf dem ein Volk lebt, **beeinflußt** im Zusammenwirken von Erde, Luft und Wasser auch **den Charakter des Volkes** (geophysische und geopsychische Wirkungen). Unter diesem Einfluß entfalten sich bei einem gesunden und entwicklungsfähigen Volk alle Kräfte, die es als Kulturträger auszeichnen: Kunst, Philosophie, Technik, Wissenschaft. Auf das gesamte Denken und Empfinden des Volkes dehnt sich dieser Einfluß aus: *die Kultur ist heimatliche Kultur.* Aus allen echten Kulturwerken strahlt er zurück: die Beheimatung gibt der griechischen, der deutschen Kunst und Philosophie ihre Eigenart. Die Verwurzelung gibt der Kultur Kraft, die Jahrtausende zu überdauern.

Wie stark die Erdwirkungen des Volksraums auf die Gestalt des Volkes sind, zeigen die Germanen in der Völkerwanderungszeit und die rassisch rein erhaltenen Germanenreste in Italien und Spanien. Die Wirkung des Heimatbodens auf den Menschen haben die Griechen sinnlich und gedanklich am tiefsten zur Darstellung gebracht. So tief die Wirkungen des Raumes auf den Menschen aber auch sind, so kann er doch *keineswegs die fehlende Schwungkraft eines durch Rassenmischung erstorbenen Volkes ersetzen.* Dafür bieten die heutigen Griechen das beste Beispiel.

3. **Der Raum** ist namentlich eine **Vorbedingung des Kulturstaates.** Kultur erfordert Ruhe, Beschaulichkeit, Seßhaftigkeit, in welcher sich Seele und Geist entfalten können. Die Seßhaftigkeit ist eine Eigenschaft kulturbildender Rassen. Mit dem Bau einer festen Hütte, eines Heimes beginnt ihre Zeit. Nomadenvölker bilden zwar Staaten, vermögen aber mangels einer festen Heimat keine Kultur zu entwickeln.

II. **Die Erhaltung des Lebensraumes** ist daher eine hervorragende **Aufgabe der Staatspolitik,** und zwar:

1. In der Richtung, daß **genügend Lebensraum geschaffen** wird. „Man darf in diesem Falle sich nicht durch politische Grenzen von den Grenzen des ewigen Rechts abbringen lassen. Wenn diese Erde wirklich für alle Raum zum Leben hat, dann möge man uns also den uns zum Leben nötigen Boden geben" (Mein Kampf, S. 152). Die Erweiterung des Lebensraumes ist eine Frage der Grenzlandpolitik und der Kolonialpolitik.

2. In der Verwurzelung möglichst aller Volksgenossen mit dem Heimatboden: **Verknüpfung von Blut und Boden** (Darré). Daher ist die Erhaltung des Bauernstandes und die Sicherung seines Bodens eine besondere Staatsaufgabe, der namentlich das Erbhofrecht dient. „Schon die Möglichkeit der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes als Fundament der gesamten Nation kann niemals hoch genug eingeschätzt werden" (Mein Kampf, S. 151).

Viertes Kapitel.

Das Recht.

Das Recht ist nicht ein Gedanke, der vom Himmel fiel, sondern wie Volk und Raum **eine der lebensgesetzlichen Gegebenheiten** der menschlichen Gemeinschaft.

I. Eine Gemeinschaft ohne Kultur, ohne geistige und seelische Pflege ist denkbar. Die Völkerkunde und die Geschichte weisen eine Anzahl solcher Völker auf. Eine Gemeinschaft ist aber nicht ohne rechtliche Ordnung, und sei es auch nur die geringmöglichste, denkbar. Man bezeichnete daher häufig das Recht als die Sammlung der das Gemeinschaftsleben ordnenden Regeln. Allein damit ist das Wesen des Rechts nicht erkannt, geschweige erschöpft. Allerdings zeigt sich das Vorhandensein und Wirken des Rechts in der Befolgung erkennbarer Regeln. Fragt man aber nach dem Wesen des Rechts, so muß man auf den Urgrund jener Regeln zurückgehen. Sie wurzeln in der eingeborenen **Überzeugung von der sittlichen Verbindlichkeit gewisser menschlicher Verhältnisse,** die, weil in der Natur der menschlichen Gemeinschaft selbst ruhend, als unverletzlich und heilig empfunden werden. Weder die Einsicht noch

der Wille vermöchte die Überzeugung von der Verbindlichkeit jener als Recht empfundenen Verhältnisse zu verdrängen. Sie ist **mit der Gemeinschaft selbst vorhanden.** Solche die Quelle des Rechts darstellende Urverhältnisse sind: Die Familie, das Eigentum an der Fahrhabe, die Freiheit und Unantastbarkeit der Person, das Verhältnis zur Welt (Religion) und ähnliche. Aus ihnen erwachsen mit den Bedürfnissen der Gemeinschaft Rechtsregeln, die je näher sie den als sittlich und unverletzlich empfundenen Urverhältnissen stehen, desto mehr Teil der Rechtsüberzeugung werden. Je weiter sie sich davon entfernen, lediglich zeitweisen Bedürfnissen der Gemeinschaft dienstbar, um so mehr bleiben sie bloßes geschaffenes, gesetztes Recht (Gesetzesrecht) im Gegensatz zu dem die Rechtsüberzeugung erfüllenden ungesetzten Recht. So stehen sich gegenüber: geborenes und gekorenes Recht, „Recht und Gesetz", ein Unterschied von größter politischer und menschlicher Bedeutung.

1. **Das geborene Recht,** das völkisch und rassisch gebundene Urrecht, **überdauert** als „Überzeugung vom Rechten" **die Zeiten,** das gesetzte Recht ändert sich dagegen in Zeit und Geschichte. Freilich kann das geborene Recht durch völkische Veränderungen an seinem Wesen leiden. Blutsmäßige Veränderungen der Völker gestalten auch ihre Rechtsüberzeugung um. Die Behauptung eines allgemein gültigen, unveränderlichen Naturrechts würde die Gleichheit des Menschengeschlechts voraussetzen. Diese Wesensgleichheit ist jedoch ein Irrtum, der durch die natürlichen Tatsachen widerlegt wird. Die Verschiedenheit der Rechtsüberzeugungen ergibt sich nicht aus den Rechtseinrichtungen selbst, die — durch äußere Verhältnisse bedingt — sich in allen Völkern angleichen, als vielmehr aus ihrem geistigen Gehalt. Eigentum und Pfandrecht z. B. weisen die meisten Rechtsordnungen auf. Sie bedeuten aber nicht das gleiche, wie die grundverschiedene Auffassung des Eigentums im deutschen und römischen Recht zeigt. Die deutsche Rechtsüberzeugung vom Eigentum wirkte nach der Aufzwingung des römischen Rechts mit solcher Kraft, daß sie dieses im usus modernus pandectarum umgestaltete. In dieser gestaltenden Wirkung der Überzeugung vom Rechten offenbart sich ihre unwandelbare völkische Urkraft, die Wirkung des eingeborenen Rechts.

2. **Das Gesetz soll** grundsätzlich die **äußere Erscheinungsform des Rechts sein,** die Rechtsüberzeugung spiegeln. Das Gesetz kann aber, weil es der Willkür des Gesetzgebers unterworfen ist, der Rechtsüberzeugung, dem geborenen Recht widersprechen. So widersprach das kapitalistische Bodenrecht der Vormärzzeit der Rechtsüberzeugung, während die nationalsozialistische Bauerngesetzgebung dem deutschen Recht entspricht. Entfernt sich das Gesetz von der Rechtsüberzeugung, so entsteht Mißtrauen gegen die Rechtspflege. Man spricht von einer Vertrauenskrise der Justiz.

Nicht jeder Zeit ist es gegeben und nicht jeder Gesetzgeber ist dazu begnadet, Gesetz und Recht in völlige Übereinstimmung zu bringen. Mancher Zeit fehlt der „*Beruf zur Gesetzgebung*", von dem Savigny sprach. Verdunkelt durch politische Mächte, gehemmt durch unvölkische Gewalten, entstehen Gesetze, die dem geborenen Recht, der Rechtsüberzeugung widersprechen. Aus dieser Spannung erwachsen dann die *rechtspolitischen Forderungen* der Zeit: das Volk verlangt nach Rechtserneuerung.

II. In dem Wesen des Rechts als der Überzeugung vom Rechten **löst sich der Zwiespalt von Recht und Sittlichkeit.**

1. Wer mit dem **marxistischen Individualismus** die Weltgeschichte in Machtkämpfen von Klassen sich abspielen läßt, für den erschöpft sich die Vorstellung vom Recht in den von der jeweils herrschenden Klasse erlassenen Gesetzen. Eine Rechtsüberzeugung kennt er nicht, da er kein Volk kennt. Für ihn ist das *Recht die Sammlung der geltenden Gesetze*. Dem Recht der zufälligen Klassengemeinschaft steht die Sittlichkeit des einzelnen schroff gegenüber. Sie trachtet das Recht der feindlichen Klasse zu überwinden. **Recht und Sittlichkeit klaffen weit auseinander.** Niemals vermöchte dieses Klassenrecht etwas über das Gewissen. Andrerseits wäre es aber doch Recht, gleichgültig ob es mit der Sittlichkeit zusammenstimmt oder nicht.

Diese individualistische Auffassung leidet an zwei *Irrtümern*:

a) Daß das *Recht eine Wirkung zufälliger Machtverhältnisse* sei und sich in Gesetzen erschöpfe. Diese Auffassung ist bereits unter I widerlegt.

b) Daß die *Sittlichkeit den einzelnen von der Gemeinschaft loslöse* und ihn auf sich stelle. Auch diese Auffassung ist unrichtig. Das christliche Sittengebot sagt: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" und stellt damit den Menschen in die Gemeinschaft. Hier nur bewährt er nämlich seine Sittlichkeit. Das Verhalten des Einsiedlers mag religiös und weise sein, sittlich ist es wertlos. Denn die Sittlichkeit erweist sich erst in dem Verhalten zur Gemeinschaft. „Sittlich" ist ein Werturteil über ein gemeinschaftsbezogenes Verhalten. Der Einsiedler mag finden, daß seine Religiosität die Abgeschiedenheit verlangt, er wird aber von sich selbst nicht die Überzeugung gewinnen können, daß er sittlich handle. Sittlichkeit ist nämlich ferner nicht ein Zustand, sondern eine Willensäußerung, ein Handeln oder willentliches Unterlassen, eine Entscheidung in der aufgegebenen Lebenslage. Man *verhält* sich sonach sittlich, aber man *ist* nicht sittlich.

2. **Der Widerstreit** von Recht und Sittlichkeit **löst sich** alsbald, **wenn man die Sittlichkeit** nicht im Einzelleben, sondern **in der Gemeinschaft aufsucht.** Ist nämlich die Sittlichkeit ein *gemeinschaftsbezogenes Verhalten*, so ergibt sich aus dem Wesen des Rechts, daß Recht und Sittlichkeit das gleiche sind. *Was das Recht fordert*, entspricht der Überzeugung vom Rechten und ist deshalb *sittlich*, auch wenn es nicht Gesetz ist. Denn Recht und Gesetz brauchen sich ja nicht zu decken. Umgekehrt ist rechtens, was die Sittlichkeit gebietet, auch wenn es das Gesetz verbietet, weil das Gesetz sich in bewußten Widerspruch mit der Volksüberzeugung setzen kann.

III. Das Recht als Überzeugung vom Rechten **bildet sich in der Gemeinschaft.** Es wirkt nicht bloß als völkische Rechtsüberzeugung, es hat sogar die *Kraft, die geltenden Gesetze*, soweit sie mit der Rechtsüberzeugung nicht zusammenklingen, *zu durchwirken* (vgl. R. Bechert, Die deutschrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts, Juristische Wochenschrift 1933 S. 2309ff.).

1. Wenn die Überzeugung der Gemeinschaft die Quelle des Rechts ist, dann kann das Auseinanderfallen von Recht und Gesetz nur dadurch vermieden werden, daß die **Rechtsetzung** (Gesetzgebung) **und Rechtsanwendung** (Rechtspflege) **von Volksangehörigen gepflegt** wird. Rechtsetzung und Rechtsanwendung werden mit der Rechtsüberzeugung im Streit liegen, wenn ihre Urheber nicht volksangehörig sind.

So bewahrheitet sich die Einsicht in die kulturelle Notwendigkeit der Gleichart eines Volkes auch auf dem Gebiete des Rechts. **In einem rasse- und volksfremden Richter kann nicht** die **Gemeinschaftsüberzeugung leben.** „Die Ausschließung der Juden von den Staatsämtern entsprach unzweifelhaft der im Volk vorherrschenden Gesinnung, denn alle Obrigkeit bedarf des Ansehens und Vertrauens: an die Gerechtigkeit eines jüdischen Richters aber wollten die Bauern schlechterdings nicht glauben" (Treitschke, Deutsche Geschichte V, S. 621). Selbst eine jahrhundertelange Assimilation der Juden kann in ihnen keine deutsche Rechtsüberzeugung schaffen, da ihnen eben das Gastvolk stets seelisch und körperlich fremd gegenübersteht.

2. Gegen die Auffassung, daß die Überzeugung vom Rechten selbst Recht sei, wird *eingewendet*, daß es diesem Recht an der Macht gebreche und daß *nur die Macht Recht schaffe*. Die Wirksamkeit einer Idee — der Überzeugung vom Rechten — hat aber mit ihrer tatsächlichen Geltung nichts zu tun. Ist etwa das Christentum nicht weniger wirksam gewesen, obgleich unter Tausenden noch nicht ein Gerechter lebte? Die äußerliche Erscheinung einer Idee hat mit ihrem Wesen und mit ihrer Wirksamkeit nichts zu tun. *Macht kann*, wenn sie unsittlich und damit widerrechtlich ist, *zwar Gesetz werden, aber nicht Recht*. Diese Spannung zwischen Rechtsüberzeugung und Gesetz hat mehr als einmal die Geschicke der Völker gestaltet. Es ist jene unheimliche Kraft der Revolutionen, welche die sittlichen Fehler der Weltgeschichte mit blutigem Griffel zurecht-

weist. Auch **die Revolutionen beweisen** daher **nichts gegen die Wirksamkeit der Rechtsüberzeugung.** Vielmehr sind sie — *außer wenn sie von volksfremden Kräften getragen werden* — selbst **nichts anderes als der Kampf um eine Rechtsüberzeugung.** Sie finden nicht, wie die Theorie oft gelehrt hat, im rechtsleeren Raume statt, um an die Stelle einer gesetzlichen Ordnung eine andere zu setzen. Sondern sie sind selbst die Kraftäußerung des Rechts: die Macht des Rechts, um zum Recht der Macht zu werden.

Wohl ist *Recht ohne Macht denkbar, aber nicht Macht ohne Recht.* Nicht einmal der Tyrann vermag ohne Rechtsüberzeugung zu bestehen, und wenn diese auch nur in der Seele eines kleinen Häufleins Getreuer verankert wäre. „Der ägyptische Sultan oder der römische Kaiser mochte seine harmlosen Untertanen wie stumpfe Tiere kraft seiner Autorität drücken; aber er mußte zunächst über seine Mameluken oder Praetorianer kraft ihrer Überzeugung verfügen können" (Hume, Political essays I, On original power).

3. **Die Einheit von Sittlichkeit und Recht fordert** die **nationale und soziale Gemeinschaft.** Nur in ihr kann sie bestehen. Und nur in dieser Gemeinschaft kann sich die Rechtsüberzeugung bilden, die alle Spannungen überwindet und dadurch zur Lösung der sozialen Lebensaufgaben gelangt.

IV. Ist das Recht, wie dargetan wurde, eine naturgegebene Lebensäußerung der Gemeinschaft, so vollendet sich in ihm die *Rechtfertigung des Staates*: **Der Staat ist die Verkörperung der** von der Natur blutmäßig vorgebildeten **Volksgemeinschaft als Rechtsform.** Er trägt seinen Wert in sich. Er lebt, gleich wie das Recht, auch wenn er verleugnet und mißachtet wird. Seine Rechtfertigung ruht in der sittlichen Natur des menschlichen Daseins, welches sich in Volksgemeinschaften (= Staaten) offenbart. Nicht bloß alle rechtlichen Belange beziehen sich auf ihn; auch alle sittlichen Forderungen finden in ihm ihre Befriedigung. Er ist der Mittler von Mensch zu Mensch, die Form und das Sinnbild der Gemeinschaft.

Schroff steht dieser Auffassung der Individualismus gegenüber, der in dem so arg mißverstandenen Nietzsche den deutlichsten Ausdruck gefunden hat. Er schuf den ichsüchtigen Herrenmenschen, der beziehungslos die Welt gestaltet. Er fand die Formel des Individualismus in der schärfsten Fassung: „*Dort wo der Staat aufhört, da beginnt der Mensch,* der nicht überflüssig ist" (Zarathustra). Im Gegenteil: Dort wo der Staat aufhört, hört der Mensch auf, der nicht überflüssig ist. Denn seine Beziehungslosigkeit beraubt ihn des sittlichen Wertes, der ihn erst zum Menschen macht. Selbstverständlich hat der sittliche Staatsbegriff nichts mit den zufälligen Staatsgrenzen zu tun.

An diesem Punkte erhellt auch der **abgründige Unterschied zwischen internationalem und nationalem Sozialismus.** Der internationale Sozialist ist individualistisch: der Staat ist ihm nur eine zufällige Gemeinschaft. Er trachtet sogar den Staat zu überwinden, um völlig frei zu sein. Das kommunistische Manifest fordert daher: „An die Stelle der bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen

und Klassengegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist". *Der internationale Sozialismus* ist lediglich ein *Sozialismus der Wirtschaftsgüter* im Gegensatz zum *nationalen Sozialismus*, der ein *Sozialismus der Menschen* ist.

Fünftes Kapitel.

Wandlungen des Rechts- und Staatsbegriffes.

Während die *völkische Rechtsüberzeugung blutgebunden* ist und durch alle Zeiten fortwirkt, ist die *äußere Erscheinung des Rechts*, die Rechtsordnung, *wandelbar*, weil sie den Willen des jeweiligen Gesetzgebers zum Ausdruck bringt. Jede Zeit hat ihre Gesetze. Nicht als ob die Rechtsüberzeugung wie ein Axiom feststünde, auch sie nimmt an der lebendigen Entwicklung des Volkstums teil. Ihre Fortentwicklung tritt aber, da sie dem Gemeinschaftsleben gleichsinnig ist, nicht als Wandel in die Erscheinung. Die Rechtsüberzeugung verhält sich zur Gemeinschaft wie die religiöse Überzeugung zur Glaubensgemeinde. Beide entwickeln sich mit dem Leben, bleiben aber doch ein und dasselbe.

Die Geschichte zeigt den Kampf der Rechtsüberzeugung mit den *sie bedrohenden Mächten der die Rechtsüberzeugung unterdrückenden politischen Gewalt und Volksfremdheit.*

I. **In germanischer Zeit** konnte die **Rechtsüberzeugung mit der politischen Gewalt nicht in Widerstreit** geraten, da sie von dieser selbst getragen wurde. Die Volksgenossen brachten durch die Rechtsfindung, welche ihre eigene Aufgabe war, ihre Rechtsüberzeugung zur Geltung. Sie herrschten und richteten. Das Thing war *politische Versammlung und Gericht.* Recht und Macht vereinigten sich im Rechts- und Volksgenossen. Wer nicht *Volksgenosse* war, war nicht *Rechtsgenosse* und umgekehrt. Rechtsüberzeugung und Rechtsanwendung flossen in eins zusammen.

Zwar hat schon die fränkische Zeit eine *Aufnahme fremden Rechts* erlebt. Diese Aufnahme bedeutete *aber nur eine Entlehnung* des fremden Rechts. Das fremde römische Recht wurde nur insoweit aufgenommen, als es sich dem deutschen Recht einverleiben ließ. Seine Aufnahme bereicherte das deutsche Recht, wie ein Lehnwort die Sprache bereichert. Die sozialistische Grundhaltung des deutschen Rechts blieb unangetastet.

II. **Während des Mittelalters,** das zunächst noch ganz von der Rechtsüberzeugung des Volkes beherrscht wird, bahnen sich politische Machtverhältnisse an, die *allmählich* **dem römischen Recht** als Fremdrecht **Eingang und Vorzug** verschaffen. Es kam unter der

Entwicklung der Landesherrenschaften zur Aufnahme des römischen Rechts. Nicht wenig trug dazu die weltumspannende Idee des christlichen Kaisertums bei. Der Vorherrschaft dieser unvölkischen Vorstellung folgte die Aufnahme des römischen Rechts auf dem Fuße.

1. Das römische Recht wurde nicht in das deutsche Recht einverleibt, sondern **als Fremdrecht eingeführt.** Allerdings hat vermöge der Lebenskraft der Rechtsüberzeugung diese auch das Fremdrecht in der Rechtsanwendung durchdringen können (Usus modernus pandectarum). Im Laufe der Zeit schlug aber das römische Recht das deutsche Recht, das mit wenig Ausnahmen unaufgezeichnet in der Rechtsüberzeugung ruhte, aus dem Felde.

2. Das römische Recht **löst durch die Jahrhunderte hindurch die Volksgemeinschaft immer mehr auf.** Recht und Gesetz klaffen weit auseinander. Niemals ist das römische Recht deutsche Rechtsüberzeugung geworden. Die Gegenwart beweist es.

Es ist eines der geistigen Rätsel der Weltgeschichte, daß Karl von Savigny, obgleich er den Rechtsgeist in der Rechtsüberzeugung erkannte, den Beruf seiner Zeit zur Gesetzgebung leugnete und statt dessen die Anwendung des klassischen römischen Rechts forderte. Selbst die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches scheuten vor diesem Gedanken nicht zurück. Otto von Gierke hatte recht, wenn er meinte, das Gesetzgebungswerk mache den Eindruck, als ob man zu Kaiser Augustus' Zeiten Gesetze geben wolle. Selbst die endgültige Fassung des BGB. ist eine schlecht verhehlte Beibehaltung des römischen Rechts.

3. Das römische Recht **hob den Gedanken der Einzelperson** und ihrer ausschließlichen Rechtsmacht **auf den Schild.** Es stand damit in schroffstem Gegensatz zum deutschen Recht. Denn während das römische Recht alle Rechtssätze aus der Einzelperson herleitet, baut das deutsche Recht umgekehrt auf: die Rechte des einzelnen leiten sich aus dem Recht der Gemeinschaft ab. Während jenes individualistisch gehalten ist, ist dieses sozialistisch ausgerichtet.

Es begreift sich, daß im Geiste des nunmehr Deutschland beherrschenden römischen Rechts allen Rechtseinrichtungen ein völlig veränderter Sinn untergelegt wurde. So erschien das Eigentum nicht mehr als jeglichem Mitgenuß zugänglich, sondern als ein alle anderen ausschließendes Recht; so haftete der Erbe nicht mehr mit den Kräften des Nachlasses, sondern entweder überhaupt nicht oder mit seinem ganzen Vermögen; so mußte die deutschrechtliche Genossenschaft der gedachten Rechtsperson der universitas und der auf ein Schuldverhältnis beschränkten societas weichen.

Niemals hat ein Volk eine ähnliche Mißachtung seiner völkischen Rechtsüberzeugung erlebt. Die Gegenwirkung konnte nicht ausbleiben. Sie trat in einer **völligen Entfremdung des einzelnen vom Staat und der Volksgesamtheit** zutage. Der einzelne galt als sittlicher Mittelpunkt des Denkens und Handelns; er wurde die Richtschnur der Gesetzgebung. Der Staat und die in ihm zusammengeschlossene Volksgemeinschaft erschienen als Last und der Ent-

wicklung der Einzelperson hinderlich. Das Zeitalter des Liberalismus war angebrochen.

III. Die Entwicklung zum Liberalismus wurde beschleunigt durch zwei geschichtliche Erscheinungen, die wiederum aufeinander einwirkten, nämlich:

1. Die französische Revolution.

Die Entfremdung des Volkskönigtums durch das kirchliche Gottesgnadentum und das Lehnswesen, welches das Volk in die beiden Klassen der Lehnsträger und der Lehnspflichtigen zerlegte, hatten zusammengewirkt, die Unabhängigkeit und Freiheit des Volkes in Hörigkeit und Untertänigkeit zu verwandeln. Die Klasse der Bevorrechtigten stieg zur volksverachtenden Aristokratie auf, die im Absolutismus der Staatsleitung des 17. und 18. Jahrhunderts ihre Spitze fand. War im Altertum der einzelne selbst Träger der Gemeinschaftsrechte gewesen, so vereinte nunmehr lediglich die gemeinsame Last die Entrechteten. Die Gemeinschaft war aufgelöst und an ihre Stelle die Herrschaft getreten. Die Gemeinschaft bedeutete dem absoluten Herrscher nichts, der nach dem Grundsatz lebte: „L'état c'est moi". Für ihn gab es nur Untertanen, die verkauft und sogar vermietet werden konnten.

Gegen die Entwurzelung und Entrechtung richtete sich die Rechtsüberzeugung des Volkes, die in der Forderung hervortrat: „Liberté, égalité, fraternité". Man stellte die **Grundrechte des Menschen** auf. Durch die Jahrhunderte war jedoch der einzelne der Beziehung zur Gemeinschaft entwöhnt worden; der Staat war ihm in Gestalt der absoluten Herrschaft als Feind erschienen. Daraus erklärt es sich, daß das Pendel der französischen Revolution weit über die Grenze des gesunden Ausgleichs nach der Gegenseite ausschlug. Die Gemeinschaft verlor sich in Dunst; der einzelne erschien als Träger aller Rechte. So sind die „Grundrechte" zwar das Zeugnis der Befreiung des einzelnen von der Herrschaft, aber auch das **Zeugnis der Auflösung der Gemeinschaft.** Weil man dem Staat mißtraute, erstrebte man nicht die Gemeinschaft, sondern die unumschränkte Freiheit der Person. Der Individualismus triumphierte.

2. Die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Freiheit des einzelnen belebte seinen Schaffensdrang und Erwerbstrieb. Infolge der ungeahnten Entwicklung der Wirtschaft trat bald an die Stelle der alten Aristokratie eine Geldaristokratie. Die politische Macht und die Gesetzgebung mußte den Belangen der Wirtschaft dienen und gelangte unter die Herrschaft des wirtschaftlich Stärkeren. Die als eigennützige Tätigkeit des einzelnen verstandene **Wirtschaft erschien als** das **Ziel aller sinnvollen Bestrebungen** und wurde zum Leitstern der Rechtsetzung und Rechtsanwendung.

Die politischen Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung zeigten sich:

a) In der **Entstehung von wirtschaftlichen Klassen** an Stelle der feudalen Klassen. Wie sich seinerzeit der Bürgerstand gegen den Adel erhob, um die Freiheit

der Person zu erobern, so vereinigten sich nunmehr die Arbeiter gegen den Fabrikanten, um die wirtschaftliche Freiheit zu erobern. Der Klassenkampf wurde angesagt.

b) Im **Individualismus.** Wie die französische Revolution über die Grenzen der vernünftigen Gegenwirkung hinausschlug und durch den politischen Individualismus zur Auflösung der Volksgemeinschaft gelangte, so erstrebte nunmehr der wirtschaftliche Individualismus die Auflösung jeglicher Rechtsform überhaupt. Der kommunistische Anarchismus drohte am Horizont der Kultur.

IV. Die Einwirkung des individualistischen Liberalismus **auf die Gestaltung des Staates** führte:

1. Zum **sog. Rechtsstaat.**

Gegenüber dem umfassend berechtigten Einzelnen wurden die Rechte des Staates scharf abgegrenzt. Der strafrechtliche Grundsatz „Was nicht verboten ist, ist erlaubt“ galt allgemein für die Abgrenzung der Rechte des einzelnen gegenüber dem Staat. **Der Staat,** dem der einzelne nur zufällig und nur solange er wollte angehörte, **hatte der freien Entwicklung des einzelnen zu dienen.** In dieser sittlichen Bestimmung erschöpfte sich seine Aufgabe. Die gesamte Gesetzgebung bezog sich auf den einzelnen; die Gemeinschaft wurde bedeutungslos. In Zeiten, in denen die geborene Gemeinschaft sich dennoch meldete, besonders im Weltkrieg, wurden ihre Belange nur durch „Notgesetze“ berücksichtigt, die als außerordentlicher Einbruch in das individualistische Privatrecht galten und ungern geduldet wurden.

2. Zur **Abhängigkeit des Staates von der Wirtschaft.**

Die Wirtschaft wurde von maßgebender Seite (Rathenau) als das Schicksal des Staates erklärt. Der Klassenkampf wurde als notwendig und berechtigt anerkannt und der **Staat** zum **Spielball der Kämpfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.** Daß damit der Sinn des Staates und seine Berechtigung wegfiel, wurde nicht beachtet.

V. Nach dem Weltkrieg trat, nachdem das die Gemeinschaft noch versinnbildlichende Königtum beseitigt war, der **individualistische Liberalismus** unbeschränkt die **Herrschaft** an. Der im Krieg erstarkte Gemeinschaftsgedanke wurde preisgegeben. Die marxistischen Parteien, die Sozialdemokratie und ihre Abzweigungen, erstrebten einen individualistischen Sozialismus, der zunächst in der Auflösung der nationalen Gemeinschaft und der Weltverbrüderung gesucht wurde. Das mit der Auflösung der Gemeinschaft undurchführbar gewordene soziale Programm wurde im Klassenkampf erstickt. „Laissez faire, laissez passer“ hieß die Richtschnur.

Im Enderfolg mußte der individualistische Liberalismus zum **politischen und menschlichen Untergang** führen:

1. Der politische Individualismus erhob den einzelnen zum Maß aller Dinge. Damit war das politische Leben der sittlichen Werte entkleidet.

2. Er nahm dem Staate Sinn und Berechtigung, indem er die Gemeinschaft leugnete. Der einzelne bedurfte des Staates nicht mehr.

3. Er konnte der anarchistischen Staatsauflösung nicht mit Erfolg begegnen, da er selbst den Staat nicht mehr zu rechtfertigen vermochte.

4. Er konnte dem Kommunismus keinen Widerstand bieten, da er selbst die freie Wirtschaft und die Klassenkämpfe als berechtigt anerkennen mußte.

5. Er mußte zur politischen Auflösung und zum Untergang der Kultur führen, da der einzelne nicht Ziel einer Gemeinschaftseinrichtung, eines Gemeinwesens sein kann und die Kultur nicht Leistung des einzelnen, sondern des Volkes ist. Kommunismus und Anarchismus sind die letzte notwendige Entwicklungsstufe des Individualismus. In ihnen soll der Mensch wirtschaftlich und politisch aller Schranken ledig sein.

VI. Die Gegenwirkung gegen die Sinnlosigkeit dieser Entwicklung erhob sich **aus dem Weltkriegserlebnis.** Das Bewußtsein von der lebendigen Ganzheit eines Volkes, das Erlebnis der Volksgemeinschaft und ihres sinnvollen Lebenszweckes in der Erfüllung der sozialen und kulturellen Aufgaben erweckte nach dem Zusammenbruch des Liberalismus und seiner marxistischen Folgeerscheinungen den Gedanken des nationalen Sozialismus.

Adolf Hitler, selbst durch die strengste Schule des Lebens hindurchgegangen, erkannte mit seherischer Begabung die Ursachen des Zusammenbruchs und **bereitete in begnadeter Bestimmung den Kampf zur Rettung vor.** Er sah ein, daß dem Marxismus nur mit der gleichen Kampfwaffe zu begegnen war. „Wird der Sozialdemokratie eine Lehre von besserer Wahrhaftigkeit, aber gleicher Brutalität der Durchführung entgegengestellt, so wird diese siegen“ (Mein Kampf, S. 44). Er gründete die nationalsozialistische Bewegung. Ihr war als der zielsichersten und entschlossensten unter allen nationalen Kräften der Enderfolg beschieden.

Die nationalsozialistische Bewegung **erfüllte den Staat mit neuem Sinngehalt:**

1. Der Staat ist **die Rechtsform der geborenen Volksgemeinschaft,** deren Zugehörigkeit nicht durch den Willen des einzelnen, sondern durch die Rasse und das Volkstum bestimmt wird.

2. Zweck des Staates ist die **Erhaltung der Rasse und des Volkstums.** Der völkische Staat ... „hat die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen. Er hat für ihre Reinerhaltung zu sorgen“ (Mein Kampf, S. 446, vgl. auch S. 164, 234).

3. Der Staat hat namentlich **zwei Kulturaufgaben** zu erfüllen:

a) **Den Sozialismus zu verwirklichen,** der keine Gnaden verteilen, sondern Rechte herstellen soll. Das bedeutet, daß „... die soziale Tätigkeit nie und nimmer in ebenso lächerlichen wie zweck-

losen Wohlfahrtsduseleien ihre Aufgabe zu erblicken hat, als vielmehr in der Beseitigung solcher grundsätzlicher Mängel in der Organisation unseres Wirtschafts- und Kulturlebens, die zu Entartungen einzelner führen müssen oder wenigstens verlaufen können" (Mein Kampf, S. 30).

b) **Zum Nationalismus zu erziehen,** um dadurch die zum Sozialismus fähige Volksgemeinschaft zu schaffen. „Die Frage der Nationalisierung eines Volkes ist mit in erster Linie eine Frage der Schaffung gesunder sozialer Verhältnisse als Fundament einer Erziehungsmöglichkeit des einzelnen" (Mein Kampf, S. 34).

4. Die **Staatsführung** muß **verantwortlich** sein (Führergrundsatz). Der ungermanischen Demokratie des Parteiparlaments „steht gegenüber die wahrhaftige germanische Demokratie der freien Wahl des Führers, mit dessen Verpflichtung zur vollen Übernahme aller Verantwortung für sein Tun und Lassen. In ihr gibt es keine Abstimmung einer Majorität zu einzelnen Fragen, sondern nur die Bestimmung eines einzigen, der dann mit Vermögen und Leben für seine Entscheidung einzutreten hat" (Mein Kampf, S. 99).

VII. Der Umbruch, der Adolf Hitler zum Führer Deutschlands machte, war nicht nur eine politische Revolution, die an Stelle der alten Mächte eine neue Staatsleitung setzte, sondern vielmehr eine **weltanschauliche Neurichtung.** Die neue Weltanschauung ist niedergelegt in den 25 Punkten des Parteiprogramms, die die Grundforderungen des Nationalsozialismus entwickeln. Wächter und Bürgen der neuen Weltanschauung sind die Bewegung, die Mitträger des Staates geworden ist, und die erzieherischen Gliederungen der Bewegung, HJ., SA., SS. usw.

An die Stelle des liberalen Rechtsstaates hat der Nationalsozialismus den **Volksstaat** gesetzt.

1. Der Volksstaat ist jene Haltung der Staatstätigkeit, die sich unter **Unterordnung der Einzelbelange** nach den in der Volksgemeinschaft beruhenden Notwendigkeiten ausrichtet. Der vielverzweigte Organismus der Gemeinschaft ist der Blickpunkt seiner Rechtsetzung und Rechtsfindung. Wie jeder nur im Ganzen seinen Sinn erhält und seinen Zweck erfüllt, so muß das Ganze auch um jeden einzelnen besorgt sein. Dadurch erhält der Grundsatz **„Einer für alle, alle für einen"** seinen wahren Sinn.

a) Die Gesetzgebung ist nach der Gemeinschaft ausgerichtet: sozialistische Rechtsetzung.

b) Die Rechtspflege hat durch die Rechtsanwendung den Sozialismus zu verwirklichen und deshalb die Volksgemeinschaft zum alleinigen Auslegungsgrundsatz zu machen: sozialistische Rechtsfindung. „Kameradschaft im Recht" ist die Losung (R. Bechert, Nationalsozialistisches Denken im Recht, Reg.-Anz. zum Völk. Beobachter 1934, Nr. 200/17).

2. Auch **der nationalsozialistische Staat** ist **ein Rechtsstaat,** allerdings in einem ganz anderen Sinne als der liberale Rechtsstaat. Wenn man mit dem Liberalismus in dem Staat ein notwendiges Übel und ein Hemmnis der Persönlichkeit sieht, so wird man an die Erfordernisse des Rechtsstaats einen anderen Maßstab anlegen, als wenn man im Staat die Verkörperung des Volkstums erkennt, in dessen Dienst der einzelne sich erst selbst vollendet. Soweit der Rechtsstaat in der Rechtsbindung der Staatsbehörden gegenüber dem einzelnen in die Erscheinung tritt, ist auch der nationalsozialistische Volksstaat ein Rechtsstaat. Denn er wendet das geltende Recht an und ist keine Willkürherrschaft. Der Unterschied zum liberalen Rechtsstaat liegt im Rechtsinhalt, eben im Sozialismus.

3. Der auf die Gemeinschaft bezogene **Volksstaat** ist **ein sittlicher Staat.** Denn die Gemeinschaft ist, wie wir gesehen haben, der Ursprung der menschlichen Sittlichkeit und das Maß der Sittlichkeit.

Sechstes Kapitel.

Die Rechtsfindung.

I. Im Grunde ihres Wesens ist die Rechtsfindung nur die **Entdeckung bereits gültigen Rechts,** nämlich des in der Rechtsüberzeugung enthaltenen Rechts. Da die Rechtsüberzeugung das ganze Leben umfaßt, so gibt es für die Rechtsprechung keinen rechtsleeren Raum. Daraus folgt, daß jede Rechtsfindung **Rechtsschau** ist.

1. Daß diese Auffassung dem deutschen Denken entspricht, zeigt unsere Vergangenheit. Sowohl die Rechtsfindung im Thing als auch die Rechtserholung durch Weistum war Rechtsschau. Das in der völkischen Rechtsüberzeugung ruhende Recht war stets gegenwärtig und anwendungsbereit. Dies bezeugen die Schöffensprüche, die nicht von gelehrten Richtern, sondern von Volksrichtern gefällt wurden.

2. Die Rechtsfindung hat den Rang vor der Rechtsetzung. Schon die Rechtssammlungen des Mittelalters, der Sachsenspiegel und die Weistümer, sind Zeugnisse der vorgesetzlichen Rechtsanwendung. Sie bekunden ein Recht, das geschöpft, aber nicht aus Gesetzen gefunden wurde.

II. Die Gesetzesanwendung kann, soweit der Fall im Gesetze selbst keine Entscheidung findet, nur dann zu einem gerechten Ergebnis führen, wenn sie **an der Rechtsüberzeugung geprüft** wird und dieser standhält. Andernfalls spricht man von volksfremder und lebensfremder Paragraphenjurisprudenz.

1. **Die Wege, zu einer gerechten Entscheidung** zu gelangen, sind folgende (R. Freisler, Deutsche Justiz 1936, S. 1572f.):

a) „Zunächst den Sachverhalt ... in seiner natürlichen Lebenseinheit aufklären“.

b) Dann „auf die Stimme des Volksgewissens, das gesunde Volksempfinden hören“.

c) Dann feststellen, ob der hiernach maßgebende „Gedanke ... bereits in einem Gesetz zum Ausdruck gekommen ist“, und mit Hilfe des Gesetzes das zu erstrebende Ergebnis begründen.

2. **Das zu erstrebende Ergebnis,** die mit dem gesunden Volksempfinden übereinstimmende **gerechte Entscheidung,** ist an einem absoluten Maßstab auszurichten. Dieser Maßstab ist die in der Volksgemeinschaft erscheinende Sittlichkeit. Eine Entscheidung ist dann **gerecht, wenn sie sittlich,** d. h. auf die Volksgemeinschaft ausgerichtet ist. Dies ist der Fall, wenn sie mit den Grundsätzen des nationalsozialistischen Programms zusammenstimmt.

Durch diese nationalsozialistische Rechtsanwendungsweise (Methode) werden alle vorkommenden Auslegungsfragen überwunden. Sie können darin bestehen:

a) Daß das Gesetz schweigt. Der Fall wird alsdann aus dem Gesichtspunkt der erweiternden Gesetzesauslegung oder der Ähnlichkeit (Analogie) unter Richtung auf die in der Volksgemeinschaft ruhende Sittlichkeit zu lösen sein.

b) Daß das Gesetz unvollständig ist. Die Entscheidung ist durch eine sinnvolle, der Sittlichkeit und den Grundgedanken des Gesetzes entsprechende Ergänzung des Gesetzes zu gewinnen.

c) Daß das Gesetz im konkreten Fall zu einem unbilligen, d. h. sittenwidrigen Ergebnis führt. Die Entscheidung ist dann aus der Sittlichkeit zu finden und durch eine einengende oder erweiternde Auslegung des Gesetzes zu begründen.

d) Daß die Gesetze widerspruchsvoll sind. Die Entscheidung ist dann dem Gesetz zu entnehmen, welches das sittliche Ergebnis gewährleistet.

III. Die nationalsozialistische Rechtsfindung überwindet die **Unsicherheit** und Unbeständigkeit **der liberalistischen Rechtspflege.**

1. **Im liberalen Staat konnte der Richter** je nach Gesellschaftsklasse, Erziehung und politischem Bekenntnis **zu einem verschiedenen Ergebnis gelangen.** Diese Gefahr bestand namentlich in den die Praxis beherrschenden Fällen, für die der Richter die Entscheidung nach den „guten Sitten“, nach „Treu und Glauben“ oder nach einem anderen allgemeinen Maßstab (Generalklausel) zu finden hat.

a) Der Begriff der **guten Sitten** war **von dem persönlichen Anstandsgefühl** des Richters **abhängig.** Hierfür war maßgebend, ob der Richter den Wert des Lebens in einer religiösen Haltung sah (kirchlich-religiöser Maßstab), oder ob er die freie Entwicklung des einzelnen für den höchsten Wert hielt (individualistisch philosophischer Maßstab), oder ob er die Ehre des Vaterlandes und des Menschen für den entscheidenden Wert hielt (konservativ-soldatischer Maßstab), oder ob er die Klassenherrschaft als Richtschnur wählte (international-sozialistischer Maßstab). Eine Ausrichtung der guten Sitten nach der Volksgesamtheit war unmöglich, da das Volk nicht als politischer und sittlicher Begriff gewertet wurde. Die Gerichte sprachen auch nicht von der Volksanschauung, sondern von der Anschauung „aller billig und gerecht Denkenden“.

b) Die Anwendung des Grundsatzes von **Treu und Glauben** war verschieden **je nach den Belangen,** denen der Richter nach seiner charakterlichen Einstellung den Vorzug gab.

c) Einer **stark schwankenden Auslegung** unterlag ferner der Begriff **der Verkehrsanschauung und** die Frage der **Zumutbarkeit,** zumal hier neben den charakterlichen Verschiedenheiten noch verschiedenartige wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle spielten.

2. **Nach dem Nationalsozialismus** ist **oberste Richtschnur** der Rechtsanwendung **die Ausrichtung auf die Volksgemeinschaft.** Die nationalsozialistische Rechtsanwendung nimmt also keine Rücksicht auf die Sittenanschauungen des einzelnen, auf seine wirtschaftlichen Belange und auf seinen Willen, soweit die in der Volksgemeinschaft verkörperte Sittlichkeit entgegensteht. Folglich bemißt sich:

a) Der Begriff der **guten Sitten** nach der **Übereinstimmung** eines Verhaltens **mit den Geboten der Gemeinschaft.**

b) **Treu und Glauben** sowie die Verkehrsanschauung **nach den Forderungen der Gemeinschaft.** So verstößt z. B. die Mietzinssteigerung in Zeiten der Wohnungsknappheit gegen Treu und Glauben.

c) Die **Zumutbarkeit nach den** wirtschaftlichen **Bedürfnissen der Gemeinschaft.** So ist z. B. die Erfüllung eines für die Bedarfsdeckung wichtigen Vertrags in Kriegszeiten auch dann zumutbar, wenn der vorgesehene Gewinn entfällt.

3. **Der Unterschied** zwischen der nationalsozialistischen und der liberalistischen Rechtsfindung **liegt also darin, daß** der liberalistische Gesetzgeber dem Richter keinen einheitlichen Richtpunkt geben konnte, während die **nationalsozialistische Rechtsfindung** einheitlich **auf die Volksgemeinschaft ausgerichtet** ist: Was den Belangen der Volksgemeinschaft entspricht, ist sittlich und folglich Recht.

Damit hat die Rechtsfindung eine feste und klare Richtlinie gefunden, die die Stetigkeit der Rechtsprechung verbürgt, wenn auch der einzelne Richter einmal über das von der Gemeinschaft Gebotene irren mag. Durch Irrtum wird auch das Glaubensbekenntnis einer Kirche nicht erschüttert.

IV. **Die erörterten Grundsätze gelten** für die Rechtsanwendung schlechthin, **gleichgültig ob** es sich um **neues oder** um altes, **vorrevolutionäres Recht** handelt. Wie ist aber zu verfahren, wenn ein altes Gesetz Bestimmungen enthält, die den nationalsozialistischen Anschauungen zuwiderlaufen? In Betracht kommen namentlich folgende Fälle:

1. Das Gesetz enthält eine Vorschrift, die durch die liberalistische Anschauung bestimmt ist. Hierhin gehört z. B. die Vorschrift des § 1610 BGB., nach dem der Unterhaltspflichtige den standesgemäßen Unterhalt zu leisten hat. Der Nationalsozialismus kennt aber keine gesellschaftlichen Stände, sondern nur Berufsstände. Da das Gesetz insoweit seinen Sinn verloren hat, ist es unanwendbar geworden. Es muß daher die sinngemäße nationalsozialistische Ergänzung gesucht werden, die dahin geht, daß der den Lebens- und Ausbildungsverhältnissen entsprechende Unterhalt zu leisten ist. Entsprechendes gilt im Falle des § 1708 BGB. Die Unterhaltspflicht des unehelichen Erzeugers kann sich nicht mehr nach der Lebensstellung der Mutter richten, da die Lebensstellung der Mutter in der Volksgemeinschaft für alle gleich ist. Vielmehr muß sich der Unterhalt nach den Bedürfnissen und Anlagen des Kindes richten. Es kann demnach z. B. der Unterhalt für ein künstlerisch begabtes Kind einer Magd höher sein als für ein unbegabtes Kind einer Gräfin.

2. Das Gesetz führt zu einer nicht nationalsozialistischen Entscheidung. So kann z. B. die uneheliche Abstammung nach den §§ 330ff. ZPO. auch durch Versäumnisurteil festgestellt werden. „Nach dem Geiste des neuen Rechts als einer Einheit sollte aber eine so wichtige Frage wie die Abstammung nicht durch Versäumnisurteil ... entschieden werden" (OLG. München in Deutsche Rechtspflege 1936, Nr. 56). Das Gesetz ist daher in diesem Falle nicht anzuwenden.

V. **Die nationalsozialistische Rechtsfindung** kann nur **durch einen** gesicherten, **unabhängigen und völkischen Rechtswahrerstand** gewährleistet werden. Dies begreift sich, wenn man die staatserhaltende Bedeutung und die hohe sittliche Aufgabe des Richters betrachtet.

1. **Der Richter** als der eigentliche Gestalter und Schöpfer des Rechts muß, wie das treffliche Schweizerische Zivilgesetzbuch sagt, notfalls „nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde". Er muß deshalb **Volks- und Artgenosse** und somit der Rechtsüberzeugung des Volkes blutmäßig verbunden sein. Nur dann vermag er „bewährter Lehre und Überlieferung" zu folgen.

Am stärksten betont diese Sendung des Richters das englische Recht, das selbst heute noch zum größten Teil aus der Überlieferung gefunden wird. Begreiflich, daß durch diese volksverbundene Rechtsüberlieferung auch eine politische Volks-

gemeinschaft von seltener Stärke und Kraft entstanden ist. Eine Rechtsüberzeugung, die ihre Träger stets auf die geborene, jahrhundertealte Gemeinschaft verweist, der sie selbst ihre Wertmaßstäbe und Entscheidungen entnimmt, muß von weltpolitischer Bedeutung werden. Dadurch ist das englische Recht zum Sendboten des germanischen Rechts in der Welt geworden. (R. Bechert, Der Geist des deutschen und römischen Rechts in der Wirtschaft, Deutsches Recht 1933, S. 81f.)

2. **Der Richter** kann seiner hohen sittlichen Aufgabe nur gerecht werden, wenn er **wirtschaftlich gesichert und persönlich unabhängig** ist. Ein Richter, der nach der Gunst anderer haschen muß, um das Leben zu fristen, kann kein königlicher Richter sein. Daneben muß der Richter auch unabhängig sein. Nur der Gerechtigkeit in heiliger Ehrfurcht dienend, darf er niemand und nirgendwohin sein Ohr leihen. Er muß wissen, daß ihn die Staatsgewalt schützt und ihn in seiner Sendung betreut.

3. **Der Anwalt,** der die Rechtsverwirklichung vorzubereiten hat, muß gleichfalls **volks- und artzugehörig** sein. Seiner Partei gegenüber hat er ein Hüter des Rechts zu sein, zwar dem Gehör der Parteien aufgeschlossen, aber nicht dienstbar. Deshalb ist eine wirtschaftliche Sicherung des Anwaltstandes unerläßlich. Denn nur ein wirtschaftlich unabhängiger Anwalt wird auch geistig unabhängig sein.

4. Der Verwirklichung der volksmäßigen und unabhängigen Rechtspflege hat eine **sorgfältige Schulung und Auslese der Rechtswahrer** zu dienen. Den Vorrang vor juristischer Scholastik verdient die gründliche Allgemeinbildung, die die richtige Erfassung der Lebensvorgänge ermöglicht. Eine gründliche Charakterbildung ermöglicht die richtige sittliche Beurteilung. Die fachliche Vorbereitung bei Behörden und bei der Anwaltschaft verdient den Vorzug vor der theoretischen Ausbildung, da die Rechtsanwendung keine Wissenschaft, sondern eine Weisheit ist, die nur aus Menschenkenntnis und Lebenserfahrung fließt.

VI. Der Verwirklichung der nationalsozialistischen Rechtspflege und damit überhaupt der Volksgemeinschaft dient ferner eine **nationalsozialistische Schulung der Volksgenossen** als Rechtsgenossen. Ihre Ausrichtung nach dem Programm der NSDAP. verbürgt eine Gemeinschaft, der die sittliche Rechtsüberzeugung entströmen kann. Sie verhütet Vertrauenskrisen der Rechtspflege und wirkt einem volksschädlichen Verhalten der einzelnen entgegen.

Die Erziehung des Volkes im Geiste eines wahren nationalen Sozialismus verwirklicht in der Rechtsgenossenschaft das Ziel der nationalsozialistischen Rechtspolitik: Die Kameradschaft im Recht (R. Bechert, Bayr. Reg.-Anz. zum Völk. Beobachter 1934, Nr. 200/17).

Siebentes Kapitel.

Das Privatrecht als Gemeinschaftsrecht.

A. Als „Privatrecht" bezeichnet man herkömmlicherweise alles Recht, das sich vorwiegend mit dem einzelnen befaßt. Die geschichtliche **Entwicklung des Privatrechts** ist ein **Spiegelbild der allgemeinen Entwicklung:** Mit dem Verfall der Volksgemeinschaft, der sich in der liberalistisch-individualistischen Zeit am stärksten auswirkte, trat das Privatrecht als Recht der Einzelperson immer mehr in den Vordergrund und sonderte sich streng von dem als „öffentliches Recht" bezeichneten Gemeinschaftsrecht.

I. **Das deutsche Privatrecht** der germanischen Zeit und des Mittelalters war ein **Teil des Gemeinschaftsrechts.** Der Rechtsgenosse erschien nur insoweit als berechtigt, als die Gemeinschaft ihm Rechte einräumte. Das Privatrecht war der Ausdruck der Pflichten der Rechtsgenossenschaft. Das nordgermanische Recht faßte diese Grundsätze in die Regel: „Wer andern kein Recht gönnen will, der soll auch nicht des Rechts genießen."

II. **Das liberalistische Privatrecht** ist ein **von dem einzelnen ausgehendes,** in sich geschlossenes Rechtsgebiet. Im Mittelpunkt steht die Berechtigung, das subjektive Recht, das vorwiegend dem Eigennutz des einzelnen dient. So lieferte das liberalistische Recht den Schuldner durch strenge Haftungsvorschriften (vgl. z. B. § 279 BGB.) dem rücksichtslosen Gläubiger aus. So verlieh es ferner dem Eigentümer die unbeschränkte Sachherrschaft, indem es bestimmte, daß der Eigentümer grundsätzlich mit seiner Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann. § 903 BGB.

III. **Der Nationalsozialismus verlangt** demgegenüber ein **sozialistisches Privatrecht.** Das Privatrecht soll wieder ein politisch ausgerichtetes Gemeinschaftsrecht werden. Die Merkmale eines solchen Rechtes sind:

1. Auch das Privatrecht ist **auf die Gemeinschaft bezogen.** Die dem einzelnen zustehenden Rechte finden ihre Grenze an den Belangen der Gemeinschaft. Beispiele hierfür bieten das Erbhofrecht und das Eherecht. Das Erbhofrecht regelt die Verteilung und Bewirtschaftung des Bauernlandes so, wie es den Belangen der Gemeinschaft entspricht. Das Eherecht verbietet die Eheschließung in allen Fällen, in denen die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht ist.

2. **Rechtsgenosse** im vollen Sinne kann **nur der Volksgenosse** sein. So kann z. B. der Fremdblütige nicht Bauer sein. Vgl. §§ 12, 13 REG.

3. Das sozialistische Privatrecht wird beherrscht von dem Grundsatz des Parteiprogramms: **Gemeinnutz geht vor Eigennutz.** Im Mittelpunkt des sozialistischen Privatrechts steht deshalb nicht, wie im liberalistischen Privatrecht, das subjektive Recht, sondern die Pflicht. Alle Rechte sind mit Pflichten verbunden, zu deren Erfüllung der Rechtsinhaber bei Vermeidung des Rechtsverlustes gezwungen ist. So muß z. B. der Bauer den Erbhof ordnungsgemäß bewirtschaften, wenn er ihn nicht verlieren will (§ 15 REG.). Erst aus der Pflicht leitet sich das subjektive Recht ab.

B. Gerade auf dem Gebiete des Privatrechts hatte die liberalistisch-individualistische Denkweise die größte Verwirrung angestiftet. Daraus erklärt es sich, daß sich die Gesetzgebung zunächst auf die Abstellung der ärgsten Mißstände beschränken mußte. Über die **Grundgedanken, die für die nationalsozialistische Gesetzgebung** maßgebend waren und die weitere Entwicklung beherrschen werden, ist folgendes zu sagen:

I. Die Familie.

Während das liberalistische Privatrecht auf der Person des einzelnen aufgebaut ist (vgl. die Einteilung des BGB.), geht das sozialistische Privatrecht von der Blutsgemeinschaft aus, der der einzelne entstammt. Die Familie ist das Tor, durch das der einzelne in die Rechtsgenossenschaft eintritt.

1. Die rechtspolitische **Aufgabe der Familie** besteht in der **Erziehung der Kinder** zu Volksgenossen und in der **Pflege der Familienüberlieferung.** Die Familie soll die Lebenshaltung und die Fähigkeiten der Kinder so fördern, wie es zur späteren Leistung von Gemeinschaftsarbeit erforderlich ist. Sie soll ferner den Familiennamen, die Familienehre und die Familiengeschichte pflegen, weil die Erhaltung der Familienüberlieferung eine der Voraussetzungen des Nationalgefühls ist.

2. Der zur Gemeinschaft erzogene Volksgenosse hat die **Pflicht, eine gesunde Ehe zu schließen.** Der Ehe als dem Ursprung der Familie kommt die höchste rechtspolitische Bedeutung zu.

a) **Der Staat hat die Eheschließung zu überwachen.** Er verhindert volksschädliche Ehen, sei es mit Volksfremden (Nürnberger Gesetze), sei es mit Erbkranken (Ehegesundheitsgesetz). Er wirkt durch den Standesbeamten bei der Eheschließung mit.

b) **Der Staat wirkt bei der Kindererziehung mit** (Schulpflicht, Hitlerjugend). Er hat die Familie auch über die Unterhaltspflicht des BGB. hinaus zum Unterhalt bedürftiger Familienmitglieder zu verpflichten. Vgl. z. B. § 30 REG.

c) **Das eheliche Güterrecht** muß **entsprechend der Ehegemeinschaft** ausgestaltet werden. Die Errungenschaftsgemeinschaft entspricht dieser Forderung am besten.

d) **Der Staat scheidet die Ehen, deren Bestand** für die Volksgemeinschaft **wertlos** geworden ist. Nicht das subjektive Verschulden eines Ehegatten, sondern die objektive Zerrüttung der Ehe muß daher für die Scheidung maßgebend sein (vgl. den Vorschlag der Akademie für Deutsches Recht, vorgelegt von Rechtsanwalt Dr. Mößmer).

3. Außereheliche Verbindungen mit Volks- und Rassefremden sind artwidrig und verboten (Nürnberger Gesetze). Im übrigen ist eine **Reform des Unehelichenrechts erforderlich.** Insbesondere muß, um Zweifel über die Abstammung der unehelichen Kinder auszuschließen, die Vaterschaft von Amts wegen festgestellt werden. Ferner müssen die unehelichen Kinder, um ihre Erziehung zu vollwertigen Volksgenossen zu sichern, rechtlich den ehelichen Kindern gleichgestellt werden. Dadurch wird die Ehe, die das Ziel der staatlichen Familienpolitik ist, nicht gefährdet (vgl. den Entwurf Bechert-Cornelius, Deutsches Recht 1934, S. 422, 442 und R. Bechert, a. a. O. 1935 S. 97, 1936 S. 883).

II. Die Körperschaften.

Die Körperschaften des Privatrechts sind mehr oder minder enge freiwillige Gemeinschaften, die der Verfolgung eines gemeinsamen wirtschaftlichen oder ideellen Zweckes dienen. In der Körperschaft steigert sich die Persönlichkeit des einzelnen über sich selbst hinaus. Die in einer Körperschaft zusammengefaßten Kräfte können so stark werden, daß es zur Eingliederung oder sogar zur Unterordnung öffentlicher Belange unter den Willen der Körperschaft kommt. Der Staat muß deshalb in der Lage sein, eine den Interessen der Volksgemeinschaft zuwiderlaufende Betätigung der Körperschaften zu verhindern.

Eine Umgestaltung des Rechts der Körperschaften erscheint **insoweit erforderlich, als** es sich um die **Sachgesellschaften** (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) handelt. Bei den übrigen Körperschaften (Genossenschaften, rechtsfähige Vereine usw.) bietet das geltende Recht genügend Handhaben, um ein gemeinschädliches Handeln der Körperschaft zu verhindern.

1. **Die Sachgesellschaften** unterscheiden sich von den übrigen Körperschaften dadurch, daß sie **kapitalistisch ausgestaltet** sind: Die Grundlage ihrer Rechtsfähigkeit und ihres Wirkens bildet das eigene Zweckvermögen. Diese Ausgestaltung der Sachgesellschaften, insbesondere der Aktiengesellschaften, bringt in besonderem Maße die Gefahr mit sich, daß diese Gesellschaften gemeinschädlich wirken können. Von Bedeutung sind dabei namentlich folgende Punkte:

a) **Der Gesellschaftszweck ist entpersönlicht;** er ist ausschließlich auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Aktionäre und Gesellschafter kennen oft weder das Unternehmen noch seine Aufgabe. Sie bedienen sich ihrer Anteile nur zum

Zweck der Gewinnerzielung. Es liegt nahe, daß dieser Spekulationstrieb unlauter mißbraucht wird.

b) **Die Geschäftsführung ist entpersönlicht.** Sie obliegt besonderen Organen, die den Aktionären und Gesellschaftern meist unbekannt sind. Die Geschäftsführung kann durch die Mehrheit der Anteile willkürlich beeinflußt werden.

c) **Die Haftung ist entpersönlicht.** Die Körperschaft haftet nur mit ihrem Zweckvermögen. Die Gefahr einer Gläubigerschädigung durch unlautere Geschäftsführung ist daher sehr groß.

2. Den geschilderten Gefahren der Sachgesellschaften stehen wirtschaftliche Vorteile gegenüber, deren Bedeutung für die Volkswirtschaft nicht unterschätzt werden darf. So erleichtert z. B. die Gründung von Sachgesellschaften vielfach die Kapitalbeschaffung für gemeinschaftliche Zwecke. Deshalb bedienen sich auch der Staat und die öffentlichen Verbände bei der Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke vielfach der Form der Aktiengesellschaft (gemischtwirtschaftliche Betriebe). Das **rechtspolitische Ziel** geht deshalb nicht dahin, die Sachgesellschaften überhaupt abzuschaffen, sondern **den mit den Sachgesellschaften verbundenen Gefahren zu begegnen.**

a) **Die Gründung** der Sachgesellschaften muß **staatlich überwacht** werden, sei es daß insbesondere die Gründung von Aktiengesellschaften konzessionspflichtig gemacht wird, sei es daß durch gesetzliche Gründungsbedingungen unlautere und wirtschaftlich schwache Gründungen ausgeschlossen werden.

b) Die Sachgesellschaften müssen **verantwortlich geleitet** werden, um die Gefahren ihrer Unpersönlichkeit zu vermeiden. Insbesondere im Aktienrecht muß der Führergrundsatz nach Möglichkeit durchgeführt werden.

c) Die **Verpflichtung zur Berichterstattung** muß **verschärft** und näher umgrenzt werden, um Störungen des Wirtschaftslebens durch unvorhergesehene Zusammenbrüche zu vermeiden.

d) Die Körperschaften müssen **in die Wirtschaftsordnung** und Ständegliederung **eingereiht** werden.

III. Das Sachenrecht.

Der menschliche Erwerbstrieb führt zur Sachherrschaft. Die rechtliche Regelung der Sachherrschaft bezeichnet man als Sachenrecht. Weil die Sachherrschaft den verschiedensten Zwecken dienstbar gemacht werden kann, muß das Sachenrecht tief vom Sozialismus erfaßt werden, wenn die Sachherrschaft gemeinschaftsgebunden sein soll.

1. Ein Beispiel für ein **sozialistisch ausgestaltetes Sachenrecht** bietet das **ältere deutsche Recht** (vgl. R. Bechert, Der Heimatboden in der Geschichte des Rechts, Völk. Beobachter 1930, Nr. 309; 1931, Nr. 86).

a) Das **unbewegliche Vermögen** war schon in frühgeschichtlicher Zeit **sippegebunden** (Odal). Aus dieser Sippenbindung ergaben sich im Mittelalter die Anwartschafts-, Beispruchs- und Näherrechte.

b) Auch die **Fahrnis** war in der germanischen Zeit **zweckgebunden.** Das Heergewäte konnte nur auf Männer der Speerseite vererbt werden, die Gerade nur

in die Spindelseite. Noch im Sachsenspiegel steht das Schicksal dieser Vermögensteile, die als Sachgesamtheiten aufgefaßt wurden, rechtlich fest.

c) Das **Grundeigentum** war im deutschen Recht verschiedenartiger **Mitberechtigung zugänglich** (Erbpachtrecht, Erbleihe, Erbhofrecht).

2. Die Reste der früheren Bindungen verschwanden in der Zeit des Liberalismus, der nicht nur die Fahrnis, sondern auch das Grundeigentum lediglich als Objekt des kapitalistischen Handelsverkehrs ansah. Auf dieser Grundlage entwickelte sich namentlich auch der streng individualistische Eigentumsbegriff des BGB., welches das Eigentum als ein grundsätzlich unbeschränktes Herrschaftsrecht (Totalherrschaft) ansieht. Auch der **Nationalsozialismus erkennt die Sachherrschaft an,** aber **nur im Rahmen des Gemeinschaftsgedankens.** Daraus ergeben sich namentlich folgende Forderungen:

a) Die Sachherrschaft über den **Heimatboden kann nur Volksgenossen zustehen.** Das Grundeigentum trägt die Verpflichtung in sich, den Grund und Boden ordnungsgemäß zu bewirtschaften und ihn der Familie zu erhalten. Auf dem Gebiete des Bauernrechts sind diese Forderungen durch das Reichserbhofgesetz verwirklicht worden.

b) Auch die **Sachherrschaft über Fahrnis** muß **insoweit zweckgebunden** sein, **als das Allgemeininteresse dies erfordert.** Deshalb müssen nicht nur Gegenstände von höherem Kunstwert, sondern namentlich alle für das Volk lebenswichtigen Gegenstände der Willkür des Eigentümers entzogen werden. Diese Forderung ist teilweise schon durch die Gesetzgebung verwirklicht (Denkmalsschutz, Rohstoffbewirtschaftung, Devisenbewirtschaftung usw.).

IV. Das Schuldrecht.

Verbindet das Sachenrecht Mensch und Sache, so verbindet das Schuldrecht Mensch und Mensch.

1. Das Schuldrecht hat sich — ebenso wie das Sachenrecht — **aus dem Strafrecht entwickelt,** wohin es heute noch der Sinn des Volkes verweist.

Nach altdeutscher Auffassung ist die Verletzung der Schuldnerverpflichtung ein Bruch des Treueeinsatzes und insoweit ein Friedensbruch. Jede Schuldnerverpflichtung fand, weil sie auf einem Treueeinsatz beruhte, ihre Grenze in der Billigkeit.

2. Die liberalistische Wirtschaftsentwicklung machte das Schuldrecht zum **Werkzeug des Kapitalismus.**

An die Stelle der früheren Gleichordnung der Vertragsteile trat die wirtschaftliche Übermacht des einen Vertragsteils. Die „Vertragsfreiheit" wurde zum Schein, weil der wirtschaftlich Stärkere die Vertragsbedingungen vorschreiben konnte. So konnte der Fabrikherr dem Arbeiter die Bedingungen des Arbeitsvertrags vorschreiben, weil der Arbeiter darauf angewiesen war, seine Arbeitskraft unter allen Umständen zu verwerten.

3. Gegen diese Entwicklung richtet sich der **Sozialismus. Er verlangt:** Wiederherstellung der Gleichordnung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch **Schutz des wirtschaftlich Schwächeren;** Begrenzung aller Vertragsrechte und -pflichten nach der **Billigkeit;** Auslegung aller Verträge nach dem Grundsatz **„Gemeinnutz geht vor Eigennutz".** Die Verwirklichung dieser Grundsätze ist denkbar:

a) Durch eine das Gemeinschaftsdenken betonende **Neufassung der Generalklauseln,** z. B. „Verträge sind so zu erfüllen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Volksgemeinschaft es erfordern".

b) Durch Beschränkung aller Vertragspflichten aus dem in das Gesetz zu übernehmenden Begriff der **Zumutbarkeit.** Dies würde namentlich auch für die Ansprüche auf Schadenersatz von Bedeutung sein. Die Regelung des geltenden Rechts, die (abgesehen von § 254 BGB.) niemals eine Verteilung des Schadens, sondern stets nur vollen Schadenersatz kennt, wirkt sich in vielen Fällen unbillig aus.

c) Durch die Ausgestaltung der **Verträge als Vertrauensverhältnisse.** Dies würde z. B. bedeuten, daß eine rückwirkende Vertragsauflösung nur im Falle eines Vertrauensbruches zulässig ist.

V. Abgrenzung von Sachen- und Schuldrecht.

Auf dem Grenzgebiet von Sachenrecht und Schuldrecht liegen eine Reihe wichtiger Rechtsformen, denen eine besonders große sozialistische Bedeutung zukommt.

1. Das Mietrecht.

Die hohe Bedeutung des Mietrechts ergibt sich daraus, daß ungefähr drei Viertel aller Volksgenossen zur Miete wohnen. Diesen Volksgenossen eine dauernde **Heimstätte** zu sichern, muß das **Ziel eines sozialistischen Mietrechts** sein. Dieser rechtspolitischen Forderung wird die Regelung des BGB. nicht gerecht. Denn nach dem BGB. ist die Miete ein bloßes Schuldverhältnis, das jederzeit durch Kündigung beendet werden kann, falls es nicht ausnahmsweise für eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist.

Für die Neugestaltung des Mietrechts sind namentlich folgende Forderungen zu erheben:

a) Auch der nichtgrundbesitzende Volksgenosse muß aus nationalpolitischen Gründen beheimatet werden. Die Miete muß deshalb auf die Dauer gerichtet sein und dem Mieter ein dingliches Recht gewähren.

b) Die soziale Frage ist zumeist eine Wohnungsfrage. Die Mieterbelange müssen daher durch Einschränkung des Kündigungsrechtes des Vermieters und durch Einführung von Einheitsmietverträgen geschützt werden.

c) Der Mietzins muß auf das Lohnabkommen abgestimmt werden, weil er einen notwendigen Teil der Lebenshaltungskosten bildet. Er darf nicht erhöht werden, wenn eine Erhöhung der Löhne aus allgemeinen wirtschaftspolitischen Gründen nicht angängig ist (Adolf Hitler auf dem Parteitag 1936).

2. **Der Eigentumserwerb an Fahrnis.**

Nach deutschrechtlicher Auffassung beruht der Eigentumserwerb auf einem einheitlichen Rechtsvorgang. Das geltende Recht unterscheidet dagegen scharf zwischen dem schuldrechtlichen Vertrag, der lediglich die Verpflichtung zur Übereignung begründet (in der Regel Kauf) und dem die Übereignung bewirkenden dinglichen Vertrag (Einigung und Übergabe). Diese Spaltung ein und desselben Rechtsvorganges in zwei Verträge widerspricht dem Volksbewußtsein, das die Übereignung ohne Besitzübertragung als vollzogen ansieht. Auch die germanischen Auslandsrechte, insbesondere das französische Recht, kennen das Erfordernis der Besitzübertragung nicht. Nach dem französischen Recht erwirbt der Käufer das Eigentum mit dem Kaufabschluß. Es erscheint daher **rechtspolitisch geboten, die Besitzübertragung als Erfordernis des Eigentumserwerbs zu beseitigen.** Dadurch würde dem Verkäufer auch die Möglichkeit genommen, die verkaufte Sache hinter dem Rücken des Käufers an einen anderen zu veräußern, sofern nicht der andere gerade bezüglich des Eigentums des Verkäufers gutgläubig ist.

3. **Die Treuhand.**

Der Treuhänder ist der Betreuer fremden Vermögens, und zwar auf Grund eines zu dem Vermögensinhaber (Treugeber) bestehenden Treueverhältnisses. Im Rechtsverkehr tritt der Treuhänder aus eigenem Recht und im eigenen Namen auf, im Innenverhältnis bindet ihn das Treueverhältnis an den Treugeber.

a) Geschichtlich betrachtet ist die Treuhand **eine besondere Eigentümlichkeit des deutschen Rechts.** Sie ist namentlich auch der Ausdruck des deutschrechtlichen Eigentums. Der deutschrechtliche Eigentümer ist nichts anderes als ein Treuhänder der Sippe und der Rechtsgenossen. Der Sippe konnte er außer bestimmtem Fahrniseigentum nichts entziehen; den Rechtsgenossen war er als Odalsbauer, Markgenosse, Lehnsmann oder Erbleiher verbunden.

b) Die moderne Wirtschaft hat die Treuhand zu neuem Leben erweckt. **Dem BGB. ist,** weil es auf dem römischen Recht beruht, **die Treuhand unbekannt.** Die Rechtsprechung behandelt die Treuhand als ein schuldrechtliches Verhältnis.

c) Die Verweisung der Treuhand in das Schuldrecht bedeutet eine dem Wesen der Treuhand widersprechende Verschlechterung der Rechtsstellung des Treugebers. **Rechtspolitisch** ist **erforderlich, daß die Treuhand verdinglicht wird,** d. h. daß auch dem Treugeber ein dingliches Recht an dem Treugut zugesprochen wird. Dies bedingt

eine deutschrechtliche Erneuerung des geltenden Sachenrechts. Denn das geltende Sachenrecht macht, weil es weder ein geteiltes Eigentum noch die Begründung anderer als der gesetzlich anerkannten dinglichen Rechte zuläßt, die Anerkennung eines dinglichen Rechts des Treugebers an dem Treugut unmöglich. Deshalb muß der Eigentumsbegriff des BGB. dahin umgestaltet werden, daß auch Mitberechtigungsmöglichkeiten anerkannt werden (Vorbild: Erbhofrecht), und ferner das gesamte Sachenrecht dem Grundsatz der Billigkeit unterstellt werden.

4. **Die Sicherungsübereignung.**

Die Sicherungsübereignung ist der wichtigste Fall der Treuhand: Der Gläubiger beläßt Waren, die ihm der Schuldner zur Sicherung einer Forderung übereignet, dem Schuldner „zu treuen Händen", solange der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt. Wird die Forderung des Gläubigers gezahlt, so ist der Gläubiger zur Rückübereignung der Sicherung verpflichtet.

a) Die Sicherungsübereignung hat sich gewohnheitsrechtlich als **Ersatz für das** dem BGB. unbekannte, aber für die Wirtschaft nicht entbehrliche **besitzlose Pfandrecht** entwickelt. Ihre Gefahren liegen namentlich in der mangelnden Kundbarkeit, die die Kreditunwürdigkeit des Schuldners verschleiert und leicht zu Schädigungen anderer Gläubiger führt, und in der Konkursverschleppung, die der konkursreife Schuldner durch Sicherungsübereignungen an die ihn besonders bedrängenden Gläubiger erreichen kann. Trotz dieser Gefahren ist die Sicherungsübereignung durch die Rechtsprechung in weitestem Umfange anerkannt worden.

b) Eine **Reform der Sicherungsübereignung** ist, weil der gegenwärtige Rechtszustand zu argen Mißständen im geschäftlichen Verkehr führt, **dringend erforderlich.** Einen Weg hierzu bietet in erster Linie die gesetzliche Regelung der Treuhand. Solange die Treuhand nicht geregelt ist, kann den Gefahren der Sicherungsübereignung nur durch die Einführung eines in ein öffentliches Register einzutragenden besitzlosen Pfandrechtes (Registerpfand) begegnet werden. Eine Reihe dahingehender Gesetzentwürfe sind vorgelegt worden, zuletzt von Frhr. von Liebig und R. Bechert (Kritische Vierteljahreszeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. F. XXVII, S. 151ff.).

VI. Das Erbrecht.

Das Erbrecht ist das Widerspiel der Sachenrechtsordnung: Dem unbeschränkten Eigentum entspricht das Testament, die freie Bestimmung des Erblassers: dem gebundenen Eigentum entspricht die gesetzliche Erbfolge.

1. **Das römische Erbrecht** beruhte auf der Idee, daß der Erblasser als Einzelperson **in dem Erben** einen **Fortsetzer seiner Persönlichkeit** finden müsse. Aus dieser Einstellung erklären sich folgende Grundsätze des römischen Erbrechts:

a) Der Erblasser kann durch Testament den **Erben frei auswählen.** Nur in Ermangelung eines Testaments tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

b) Die **Erbfolge** ist grundsätzlich **unbeschränkt.** Der Erblasser kann den Nachlaß nicht nur an einen Angehörigen, sondern an jeden Beliebigen vererben.

c) Der ganze **Nachlaß** geht als **Einheit** auf den Erben über.

d) Der **Erbe haftet** grundsätzlich **unbeschränkt** für die Schulden des Erblassers.

2. **Das deutsche Erbrecht** erwuchs aus der **Sippenzugehörigkeit.** Die Erben setzen nicht die Persönlichkeit des Erblassers fort, sondern erben aus eigenem Recht. Aus dieser Einstellung erklären sich folgende Grundsätze des deutschen Erbrechts:

a) Es gibt **nur geborene Erben.** Der Erblasser kann nicht von Todes wegen verfügen, sondern nur bei Lebzeiten Fahrhabe vergeben.

b) Die Erbfolge ist zunächst **durch den engeren Sippenkreis beschränkt** (die gesipptesten sechs Hände). Fehlt dieser Sippenkreis, so gelangt der weitere Verwandtschaftskreis nach Stämmen zur Erbfolge.

c) Der **Nachlaß teilt sich** unter die Erben entsprechend seiner Zweckbestimmung. So vererbt sich das Heergewäte in die Schwertseite, die Gerade in die Spindelseite, das Lehen nach Lehnsrecht.

d) Der **Erbe haftet nur nach Maßgabe des Nachlaßvermögens,** weil er nicht die Persönlichkeit des Erblassers fortsetzt, sondern lediglich die zu seinen Gunsten schon zu Lebzeiten des Erblassers gebundenen Nachlaßteile erhält.

3. **Die nationalsozialistische Rechtspolitik fordert** ein **gemeinschaftsgebundenes Erbrecht,** das sich auf deutschrechtlichen Gedanken aufbaut.

a) Die **wichtigsten Vermögensteile** müssen **der Familie erhalten** bleiben. Deshalb muß die Verfügungsmacht des Erblassers weitgehend beschränkt werden. Auf dem Gebiete des Bauernrechts ist diese Forderung durch § 24 REG. verwirklicht.

b) Die **Erbfolge** muß **auf die geborenen Erben beschränkt** werden, weil diese die Familie in Wahrheit fortsetzen. Außerhalb eines bestimmten Erbenkreises verliert die Erbfolge, die sich nur als Familienfolge rechtfertigen läßt, ihren familiengebundenen Sinn und wird zur bloßen Vermögensangelegenheit.

c) Das **Erbrecht** darf **nicht weiterreichen als die** familienrechtliche **Unterhaltspflicht.** Dies erfordert die sozialistische Gerechtigkeit. Denn wer dem Erblasser nicht verpflichtet ist, der soll auch nicht durch das Vermögen des Erblassers bereichert werden. Die Regelung des BGB., das die Unterhaltspflicht auf die Verwandten der geraden Linie beschränkt, dagegen das Erbrecht unbeschränkt gewährt, ist individualistisch und gemeinschaftsfremd.

d) Das **Testament** muß auf die Fälle **beschränkt** werden, wo es an einem erbberechtigten Verwandtenkreis fehlt, sei es überhaupt, sei es wegen Erbunwürdigkeit. Im übrigen ist nach sozialistischen Grundsätzen das Volk ein sittlich näher berechtigter Erbe als familienfremde Personen.

e) Die Erbengemeinschaft im Sinne einer zur Auflösung bestimmten Scheingemeinschaft entbehrt der inneren Berechtigung. Die **familiengebundenen Teile des Vermögens** müssen als **Einheit** erhalten bleiben. Auch hier ist die Regelung des Reichserbhofgesetzes vorbildlich.

VII. Die Rechtsfähigkeit.

Die Rechtsfähigkeit ist die allgemeinste Voraussetzung der Teilnahme am Rechtsverkehr.

1. **Im ältesten deutschen Recht** war die Rechtsfähigkeit in verschiedener Weise **abgestuft,** und zwar nach dem Stand (Freie, Hörige usw.), nach der Rechtsgenossenschaft (Ehre), nach dem Geschlecht (Frauen) und nach der Gesundheit.

2. **Der Sozialismus** wird die Rechtsfähigkeit **nach dem Wert des einzelnen für die Volksgemeinschaft** zu bemessen haben.

a) Der **Ausschluß der Rechtsfähigkeit von Rassenfremden** auf lebenswichtigen Gebieten ist ein Gebot der Rassenpolitik. Dieses Gebot ist verwirklicht **im Bauernrecht,** wo der Rassenfremde nicht rechtsfähig (bauernfähig) ist, teilweise auch **im Familienrecht** (Nürnberger Gesetze).

b) Dem Ehrlosen können bei Verübung bestimmter Straftaten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. Eine Verminderung der Rechtsfähigkeit hat diese Maßnahme nicht zur Folge. Es fragt sich aber, ob nicht der **Ehrlose insoweit, als** der **Besitz der Ehre** in besonderem Maße die **Grundlage einer Rechtsstellung** ist, **von der Rechtsfähigkeit ausgeschlossen** werden soll. Auf dem Gebiete des Bauernrechts ist dies bereits geschehen. Vgl. §§ 15, 16 REG.

c) Für den **Erbkranken** ist **im Eherecht** bereits eine **beschränkte Rechtsfähigkeit** vorgesehen (Ehegesundheitsgesetz).

Achtes Kapitel.

Das Gemeinschaftsrecht als Recht des Volksgenossen.

I. Gemeinschaftsrecht ist das Recht, nach dem das Volk lebt. Im nationalsozialistischen Staat ist alles Recht Gemeinschaftsrecht, weil alles Recht auf die Volksgemeinschaft bezogen ist.

1. **Das „öffentliche Recht" des liberalistischen Staates** war **kein Gemeinschaftsrecht** in diesem Sinne. Der liberalistische Staat war

eine Zweckmäßigkeitseinrichtung, in welcher der einzelne dem Staat gegenüberstand. Deshalb konnte es keine in der Gemeinschaft begründeten Rechte oder Pflichten geben. Insbesondere konnte der liberalistische Staat keine sittliche Rechtfertigung für Pflichten des einzelnen gegenüber dem Staat bieten. Wenn man mit Kant den Staat als „die Vereinigung von einer Menge Menschen unter Rechtsgesetzen“ (Kant, Allgemeine Rechtslehre, § 45) definiert, so kann auch der kategorische Imperativ die Erfüllung der Staatsbürgerpflichten nicht sittlich rechtfertigen. Und wird jemand die Gemeinschaft mit Schwert und Blut verteidigen, wenn er mit Nietzsche den Staat als „das kälteste aller Ungeheuer“ haßt?

2. **Der sozialistische Staat** ist eine auf die Blutsgemeinschaft gegründete **Pflichtengemeinschaft.** Im Sozialismus steht nicht der einzelne dem Staat gegenüber, sondern er bildet ihn mit. Daraus folgt, daß die staatlichen Aufgaben zugleich Pflichten der einzelnen sind, und daß die Rechte der Gemeinschaft zugleich Rechte der einzelnen sind. **Das Recht der Gemeinschaft** ist also zugleich das Recht der Volksgenossen. Es **verpflichtet und berechtigt die Volksgenossen:**

a) **Im Staatsrecht,** an der Leitung des Gemeinwesens teilzunehmen.

b) **Im Wehrrecht,** der Gemeinschaft mit den Waffen zu dienen. Das Wehrrecht verpflichtet zum Wehrdienst und gibt zugleich das Recht auf die Ehre des Wehrdienstes.

c) **Im Verwaltungsrecht,** an der Ordnung und den Vorteilen des Gemeinschaftslebens teilzunehmen. Das Verwaltungsrecht verpflichtet durch den Verwaltungsbefehl (z. B. Polizeigebot) und berechtigt durch die Gewährung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen (Wege, Straßen, Feuerschutz usw.).

d) **Im Steuerrecht,** die Aufgaben der Gemeinschaft wirtschaftlich zu fördern. Das Steuerrecht verpflichtet die Volksgenossen zur Steuerzahlung und berechtigt sie durch das Gebot der gleichmäßigen Steuerverteilung (Steuergerechtigkeit).

e) **Im Strafrecht,** am Schutz der Gemeinschaft und ihrer rächenden Gerechtigkeit teilzunehmen.

II. **Im sozialistischen Staat vereinigen sich** das **Gemeinschaftsrecht** (im Sinne von I) **und** das **Privatrecht** zu einem einheitlichen Gemeinschaftsrecht.

1. Die Entwicklung vollzieht sich in der Weise, daß das Privatrecht dem zum Recht der Volksgenossen gewordenen Gemeinschaftsrecht (im Sinne von I) entgegenwächst. Diese **Entwicklung zeigt sich** auf allen Gebieten des Privatrechts, namentlich:

a) **Im Arbeitsrecht.** Das aus dem bürgerlichen Recht hervorgegangene Arbeitsrecht hat sich durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit in politisches Gemeinschaftsrecht verwandelt. Das Arbeitsverhältnis wird jetzt durch die Belange

der Gemeinschaft bestimmt und hat ihnen zu dienen. Es hat sich aus einem Schuldverhältnis des bürgerlichen Rechts in ein Gemeinschaftsverhältnis umgewandelt.

b) **Im Bauernrecht.** Das Erbhofeigentum ist im Interesse der Volksgemeinschaft dinglich gebunden und der Bauer verpflichtet, der Volksgemeinschaft zu dienen. Dadurch ist das Bauernrecht zum Gemeinschaftsrecht geworden.

c) **Im Eherecht.** Ehen mit Rassefremden sind verboten (Nürnberger Gesetze).

d) **Im Mietrecht.** Den Mietern ist — zunächst allerdings nur in beschränktem Umfange — im Interesse der Volksgemeinschaft ein erhöhter Rechtsschutz gewährt worden.

2. **Die Volkwerdung auf dem Gebiete des Rechts** ist **vollzogen, wenn** sich das gesamte **Privatrecht in Gemeinschaftsrecht verwandelt** hat. Die gegenseitige Durchdringung der Rechtsteile im Gemeinschaftsgeist schafft dem gesamten Recht die einheitliche sittliche Grundlage, auf der eine eigentliche Pflege des Rechts erst möglich wird.

Nach dem Ziele, der Pflege des Gemeinschaftsrechts zu dienen, muß auch der Prozeß ausgerichtet werden. Das Verfahrensrecht darf daher nicht den Prozeß der Willkür der Parteien preisgeben und muß vor allem auf eine sittliche, dem Gemeinschaftsdenken entsprechende Streitführung hinwirken. Denn der Prozeß dient nicht den eigennützigen Parteizwecken, sondern dem Gemeinschaftsfrieden.

III. **Im sozialistischen Staat gewinnt** auch das **Strafrecht seinen Sinn zurück.** Im liberalistischen Staat mußte man zu Fiktionen greifen, um das Recht des Staates zur Bestrafung des Verbrechers zu rechtfertigen. Ein Staat, der die Volksgemeinschaft darstellt, bedarf solcher Fiktionen nicht; er hat als Vollstrecker des Gemeinschaftswillens das Recht, zu strafen. Der sozialistische Staat straft auch nicht aus abstrakten, jenseitsgebundenen Ideen oder aus Zweckmäßigkeits- oder Abschreckungsgründen, er straft aus Vergeltung, aus völkischer Gerechtigkeit. Auch das Strafrecht spiegelt die sittliche Pflicht des einzelnen in der Gemeinschaft.

Ein sozialistisches Strafrecht erfordert namentlich:

1. Die **Wertung der Taten an der Volksgemeinschaft.** Jedes Verbrechen ist Verletzung der völkischen Treuepflicht. Die Treuepflichtverletzung muß um so schwerer wirken, je unmittelbarer sie sich gegen die Lebensgrundlagen der Volksgemeinschaft richtet. Am schwersten zu werten ist deshalb der Verrat an der Volksgemeinschaft (Volks-, Hoch- und Landesverrat).

2. Die **Wertung des Täters als Volksgemeinschaftsglied.** Bestraft wird nicht die Tat (liberale Auffassung), sondern der Täter,

der nicht als einzelner, sondern an der Gemeinschaft zu werten ist. Daraus folgt:

a) **Der sittliche Wertmaßstab** liegt nicht in der freien oder unfreien Persönlichkeit des einzelnen, sondern in seinem **Verhalten gegenüber der Volksgemeinschaft.** Von hier aus gesehen ist es gleichgültig, ob der Täter dem unausweichlichen Verhängnis zufolge bestraft wird, oder ob er wegen einer willensmäßig freien Tat Sühne erleidet. Die Frage nach der Willensfreiheit hat deshalb für das nationalsozialistische Strafrecht keine grundsätzliche Bedeutung.

b) **Die Beurteilung** beschränkt sich nicht auf die einzelne Tat, sondern **umfaßt die Persönlichkeit des Täters.** Deshalb sind gegen Gewohnheitsverbrecher besondere Maßnahmen vorgesehen (Sicherungsverwahrung usw.).

3. Die **Ersetzung des Erfolgs-** (oder Verletzungs-) **grundsatzes durch den Gefährdungs-** (oder Willens-) **grundsatz.** Das Strafrecht hat den gemeinschaftsschädlichen Willen zu bekämpfen. Dieser Wille unterliegt der strafrechtlichen Beurteilung; die Tat ist nur Anlaß zum Einschreiten und Mittel zur Erkenntnis des volksfeindlichen Willens. Das nationalsozialistische Strafrecht muß deshalb ein Willensstrafrecht sein.

4. Die **Ausdehnung des Unrechtsbegriffs** (Straftatbegriffs). Früher galt als Unrecht nur das unter einen gesetzlichen Tatbestand fallende und mit Strafe bedrohte Verhalten. Jetzt wird jedes nach dem Gewissen des Volkes strafwürdige Verhalten als Unrecht anerkannt und, soweit der Grundgedanke eines Strafgesetzes auf das Verhalten zutrifft, mit Strafe belegt. Vgl. § 2 StGB. in der Fassung des Gesetzes vom 28. VI. 1935.

5. Die **Beurteilung der Schuld nach der sittlichen Einsicht** des Täters. „Nur wer weiß, daß er sich gegen das Recht auflehnt, daß er Unrecht tut, darf künftig wegen vorsätzlichen Handelns bestraft werden." Vorsätzlich handelt also nur, „wer sein Verhalten als im Widerspruch zur völkischen Sittenordnung stehend erkennt, wer also das Bewußtsein hat, Unrecht zu tun, oder mindestens dieses in Kauf nimmt. Fahrlässig handelt, wer solchen Widerspruch seines Verhaltens bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen können und sollen" (Dr. Gürtner, Völk. Beobachter Nr. 310 vom 5. XI. 1936).

6. Die **Bemessung der Strafe** im Einzelfall **nach dem gerechten Sühneverlangen** des Volkes. Daraus folgt unter anderem, daß die Geldstrafen den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Täters angepaßt werden müssen. Nur so kann vermieden werden, daß der Reiche zu milde und der Arme zu hart gestraft wird.

„Wer sich über den Aufbau und die Organisation des neuen Staates unterrichten will, kommt ohne den zuverlässigen Schaefferschen Wegweiser kaum aus.
(Schlesische Hochschulblätter)"

Die Anschaffung des Buches kann wegen der kurzen, klaren und übersichtlichen Darstellung nur empfohlen werden. (Die Reichsbahn)

Ein ausgezeichneter, durchaus zuverlässiger Führer und Berater für jeden Verwaltungsbeamten. (Archiv für Post und Telegraphie)

Sehr zuverlässig, knapp, praktisch und übersichtlich. (Steuerblatt)

Wer sich einen Überblick über den Werdegang und die Verfassungseinrichtungen des Dritten Reiches verschaffen will, der greife zu diesem Werk. Es eignet sich für alle Kreise des deutschen Volkes, die am Aufbau des Staates Adolf Hitlers in irgendeiner Beziehung mithelfen und mittätig sind. Die besonders allgemeinverständliche Behandlung der Gesetze macht das Werk auch jedem schlichten Volksgenossen zugänglich. (Die Nationalsozialistische Gemeinde)
(Zentralblatt der NSDAP. für Gemeindepolitik)

Über Wert und Vorzüge der Schaefferschen Darstellungskunst ist kein Wort mehr zu verlieren. Sie ist für den praktischen Rechtsunterricht schlechterdings unentbehrlich.
(Fortbildung. Zeitschrift zur Förderung der Berufs- und Allgemeinbildung für Versorgungs- und Beamtenanwärter, Angehörige der Polizei, der Reichswehr und des Arbeitsdienstes)

Ich halte Schaeffers Neues Staatsrecht, wie allgemein die Schaefferschen Grundrisse für durchaus empfehlenswert und glaube auch, daß sie mit Erfolg zu Lehrzwecken im Rahmen der Polizei Verwendung finden können. (Dr. Bartsch, Leiter der Abteilung Fachliche Fortbildung des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamten)

Es darf erwartet werden, daß sich das Büchlein in der Hand jedes Volksgenossen befindet. (Der Sozialversicherungsbeamte)

Das Buch wird Lehrern und Studierenden empfohlen. (Begutachtungsstelle NS.-Lehrerbund)

Diese Schrift bietet dem Lehrer für den nationalpolitischen und den Geschichtsunterricht eine schier unerschöpfliche Fülle Stoff. So erfüllt sie ein dringendes Bedürfnis.
(Neue Bahnen. Zeitschrift der Reichsfachschaft IV [Volksschule] im NSLB.)

Dies Heft kann auch dem Geschichtslehrer an Volks- und Mittelschulen und Schulungsleitern in Lagern und Formationen ein guter Wegweiser sein. Es ist aus eingehender staatswissenschaftlicher Durchdringung des Stoffes erwachsen und hämmert geradezu dem Leser mit seinen scharf formulierten, klaren Sätzen die wesentlichsten staatsrechtlichen Erkenntnisse ein.
(Vergangenheit und Gegenwart)

Die Sprache ist einfach und allgemeinverständlich, deswegen sollte das „Neue Staatsrecht" nicht nur von den jungen Juristen gelesen werden, sondern jeder Deutsche sollte dieses Buch in seinen Bücherschatz einreihen. Insbesondere ist es so empfehlenswert, weil es von ganz ausgezeichneten Kennern des nationalsozialistischen Gedankengutes und hervorragenden Juristen geschrieben ist. Es ist das erste Werk, das in einer so übersichtlichen Art und Weise die politisch und geschichtlich so überaus wichtigen Ereignisse, die wir alle miterleben durften, schriftlich zusammengefaßt hat. Das Buch ist für jede Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront und deren Mitarbeiter zu empfehlen. (Informationsdienst. Amtliche Korrespondenz der NSBO. und der DAF.)

Jeder Parteigenosse und vor allem Amtswalter sollte zum mindesten die Grundlagen unseres geltenden Staatsrechtes kennen. Dazu bietet dieses klare und gemeinverständliche Heft eine ausgezeichnete Grundlage. (Unser Wille und Weg)

„Schaeffers „Neues Staatsrecht" gehört in die Hand eines jeden Deutschen! (Wehrfront)"

Schaeffers Grundriß

des Rechts und der Wirtschaft

Unter Mitwirkung der Herren:

Dr. R. Bechert, Amtsgerichtsrat mit Lehrauftrag an der Universität München, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (Band 22^{1}).

Dr. H. Brode, Konsul a. D., Wiesbaden (Band 15, 16, 20).

Dr. W. Eckhardt, Regierungsrat an der Reichsfinanzschule Herrsching (Bd. 18).

Dr. O. L. von Hinüber, Oberlandesgerichtsrat, Celle (Band 7^{1}, 7^{3}, 8^{1}, 8^{2}, 10).

Dr. A. Nitsch, Diplomhandelslehrer, Gernrode (Harz) (Band 16).

Dr. A. Oehler, Oberbürgermeister a. D., Professor, Düsseldorf (Band 27).

Dr. G. K. Schmelzeisen, Amts- und Landgerichtsrat, Hechingen, Privatdozent an der Universität Tübingen (Band 22^{2}).

Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf (Band 1, 2^{1}, 2^{2}, 3, 4, 5, 6^{1}, 6^{2}, 7^{2}, 7^{3}, 9, 11, 21, 22^{1}, 26).

Band			Fest kartoniert M
1.	**BGB. Allgemeiner Teil.** 80.—82. Aufl. 1937	**Neu!!**	2,80
2.1.	„ **Schuldverhältnisse. Allgemeiner Teil.** 73.—75. Aufl. 1936		2,50
2.2.	„ **Schuldverhältnisse. Besonderer Teil.** 69.—71. Aufl. 1937	**Neu!!**	3,25
3.	„ **Sachenrecht** (Boden- und Fahrnisrecht). 72.—75. Aufl. 1937	**Neu!!**	3,50
4.	„ **Familienrecht.** 60.—62. Aufl. 1937. Mit Einlage	**Neu!!**	3,25
5.	„ **Erbrecht mit Grundzügen des Anerbenrechts.** 58.—60. Aufl. 1937	**Neu!!**	2,80
6.1.	**Zivilprozeß.** 1. Teil. Mit Gerichtsverfassungsgesetz. 61.—63. Aufl. 1937	**Neu!!**	3,50
6.2.	**Zivilprozeß.** 2. Teil. 58.—60. Aufl. 1937	**Neu!!**	2,50
7.1.	**Handelsrecht** (Vom Handelsstand). 55.—56. Aufl. 1937	**Neu!!**	2,00
7.2.	**Handelsrecht** (Handelsgeschäfte, Bank- und Börsenrecht, Versicherungsrecht, Schiffahrtsrecht). 52.—54. Aufl. 1936. Mit Nachtrag und neuem Depotgesetz		3,60
7.3.	**Gesellschaftsrecht.** 55.—58. Aufl. 1937. Mit Einlage: Neues Aktienrecht.	**Neu!!**	2,80
8.1.	**Strafrecht. Allgemeiner Teil.** 54.—55. Aufl. 1933		2,90
	Neues Strafrecht. Allgemeiner Teil. 4. Aufl. 1937. Siehe Umschlagseite 2		2,00
8.2.	**Strafrecht. Besonderer Teil.** 46.—53. Aufl. 1932		3,20
	Neues Strafrecht. Besonderer Teil. 3. Aufl. 1936. Siehe Umschlagseite 2		2,00
9.	**Recht der Wertpapiere.** (Insbesondere Wechsel- und Scheckrecht). 4.—5. Aufl. 1937	**Neu!!**	2,50
10.	**Strafverfahrensrecht.** 50.—52. Aufl. 1937	**Neu!!**	8,20
11.	**Konkurs, Vergleichsverfahren und Zwangsversteigerungsgesetz.** 37.—39. Aufl. 1938	**Neu!!**	2,50
15.	**Völkerrecht.** 24.—25. Aufl. In Vorbereitung.		
16.	**Allgemeine Volkswirtschaftslehre.** 47.—52. Aufl. 1932		4,30
	Die Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild. (Ergänzungsheft) Siehe Umschlags. 2		1,80
18.	**Finanzwissenschaft. Mit neuer Steuerlehre.** 23.—25. Aufl. 1937	**Neu!!**	3,00
	Neues Steuerrecht. 1. Aufl. 1938. Siehe Umschlagseite 2	**Neu!!** etwa	2,00
20.	**Kirchenrecht.** 12.—14. Aufl. 1933. Mit Nachtrag		4,00
21.	**Römisches Recht.** 14.—16. Aufl. 1933		3,80
22.1.	**Deutsche Rechtsgeschichte.** 11.—14. Aufl. 1935		3,50
22.2.	**Deutsches Privatrecht.** 1.—4. Aufl. 1935		3,00
26.	**Freiwillige Gerichtsbarkeit.** 12.—13. Aufl. 1936. Mit Nachtrag und Reichsnotarordnung		2,80
27.	**Soziale Versicherung. Nach neustem Stande.** 13.—15. Aufl. 1937	**Neu!!**	2,40

Schaeffer, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Fortsetzung von Seite 2 des Umschlages

Heft		Fest kartoniert M
17.1.	Allgemeine Volkswirtschaftspolitik. 1. Auflage . . . . Neu!!	1,80
17.2.	Gewerbliche Wirtschaft (Industriepolitik, Handwerk, Handel) und Kulturwirtschaft. In Vorbereitung.	
17.3.	Geldwesen, Bank- und Verkehrswesen, Versicherung. In Vorbereitung.	
17.4.	Allgemeine Außenwirtschaft. In Vorbereitung.	
19.	Neues Arbeitsrecht nebst den noch geltenden älteren Vorschriften. 5. Auflage Neu!!	2,80
23.1.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. In Vorbereitung.	
28.1.	Raumbild der Wirtschaft (Wirtschaftsgeographie). Deutsches Reich. 1. Aufl. Neu!!	1,80
29.	Statistik. In Vorbereitung.	
32.1.	Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums. 1. Auflage	1,50
32.2.	Deutsches Bauernrecht. 1. Auflage. Mit Einlage: Neue Erbhofverordnung . .	2,80
32.3.	Deutsche Agrarpolitik. In Vorbereitung.	
33.1.	Abriß der Germanischen Vorgeschichte. In Vorbereitung.	
33.2-4.	Abriß der Deutschen Geschichte bis 1648. In Vorbereitung.	
33.5.	Abriß der Deutschen Geschichte von 1648 bis 1792. 1. Auflage . . . . Neu!!	1,50
33.6.	Abriß der Deutschen Geschichte von 1792 bis 1935. 3. Auflage . . . . Neu!!	1,80
34.	Wehrrecht. In Vorbereitung.	
35.	Aufgabe und Aufbau des Reichsarbeitsdienstes. 1. Auflage . . . . . Neu!!	1,20

Bei Sammelbestellungen von 50 Stück, 100 Stück, 500 Stück wesentlicher Preisnachlaß für alle Hefte bis 2,— M. Ladenpreis

Schaeffers Rechtsfälle

Praktische Fälle mit Lösungen

Band		Fest kartoniert M
1.	BGB. Allgemeiner Teil (90 Fälle mit Lösungen) 8.—9. Aufl. 1938 . . . Neu!!	2,50
2.	„ Schuldrecht (80 Fälle mit Lösungen) 7.—8. Aufl. 1936	2,50
3.	„ Sachenrecht (80 Fälle mit Lösungen) 4.—6. Aufl. 1935	2,50
4.	„ Familien- und Erbrecht (70 Fälle mit Lösungen) 4.—5. Aufl. 1936 . . .	2,50
5.	Reichserbhofrecht (45 Fälle mit Lösungen) 4.—5. Aufl. 1937 . . . . . Neu!!	1,80
6.	Arbeitsrecht (35 Fälle mit Lösungen) 1.—2. Aufl. 1938 . . . . Neu!! etwa	2,00
7.	Verfahrensrecht (etwa 50 Fälle mit Lösungen). In Vorbereitung.	

Weitere Bände sind in Vorbereitung

— Nach dem Stande Herbst 1937 —

Gedruckt bei A. Heine GmbH., Gräfenhainichen